Digitized by Google

Crim. 243 Sc

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Oesterreichische Strafgesetz

vom 27. Mai 1852.

Erläutert zur

Vergleichung mit der bisherigen Gesetzgebung.

Von einem praktischen Juristen.

Zweite verbesserte Auflage,

vermehrt mit der

Preßordnung und allen nachträglich erschienenen Gesetzen.

Wien.

Verlag von Tendler & Compagnie.

1853.

Digitized by Google

Crim. 243 si

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

39 BG

Digitized by Google

Vorwort

zur ersten Auflage.

Die Publication des neuen Strafgesetzbuches muß manchen alten Praktiker und manchen jungen Rechtsbeflissenen in eigenthümliche Verlegenheit bringen; nicht neu genug, als daß man im Anfange auf diese Neuheit zur Entschuldigung kleiner Verstöße und der Beweise unvollkommener Bekanntschaft mit demselben sich berufen könnte, ist es doch auch wieder nicht das alte, durch lange Uebung und fleißiges Studium in succum et sanguinem übergegangene. — Ueber viele zweifelhafte Puncte waren nachträgliche Verordnungen erschienen, die oft zwischen eigentlicher Disposition und bloßer authentischer Interpretation schwanken; es waren in wissenschaftlichen Vorträgen, Büchern und Zeitschriften über diese Puncte Erläuterungen gegeben worden, die man oft nicht weniger gern zu Hilfe nahm. — Aber

Digitized by Google

das neue Strafgesetz hebt die seit 1803 erschienenen Verordnungen auf, und nicht Jedem gestattet seine Zeit, aus der Unzahl derselben diejenigen hervorzusuchen, die für die Auslegung noch Werth haben; der Zusammenhang mit der früheren Literatur ist gestört, weil man nicht rasch genug sich davon überzeugen kann, wie weit diese auf aufgehobene oder auf noch bestehende Bestimmungen sich stützt, und wo diese letzteren unter ihrer neuen Bezeichnung zu finden sind.

Es schien also sehr wünschenswerth, dem juridischen Publicum Oesterreichs ein bequemes Handbuch zu bieten, welches unausgesetzt die Beziehungen des neuen Gesetzes zu dem früheren Strafrechte deutlich veranschaulicht; ohne durch lange Erörterungen lästig zu werden, die eingetretenen Veränderungen bezeichnet, und die neuen Verüfgungen, wo es nöthig ist, in bündiger Weise erläutert. — Besonders im zweiten Theile des Gesetzbuches, wo die Veränderungen oft nur rein stylistischer Natur sind, und manchmal wieder durch ganz neue, aber vollkommen klare Verfügungen bewirkt wurden, fand man es angemessen, eine kurze Verweisung, einer wortreichen, aber nichts — als was etwa in der schon vor-

Digitized by Google

handenen und hier als bekannt vorauszusetzenden Literatur sich findet — sagenden Erläuterung vorzuziehen.

Diese Aufgabe und keine andere hat gegenwärtiges Handbuch sich gesetzt; tief eingehende theoretische, kritische und historische Untersuchungen werden ohne Frage bald an den Tag treten, ja sie sind schon jetzt in Aussicht gestellt, und insbesondere wird das größere Werk eines bekannten ausgezeichneten Rechtslehrers, der an der Abfassung des neuen Strafgesetzbuches wesentlichen Antheil hat, von allen Freunden der Wissenschaft mit Spannung erwartet. — Das hier gebotene bescheidene Schriftchen aber hat nur den Zweck, der Praxis den Uebergang vom Alten zum Neuen zu erleichtern. Dieser Zweck gebot eine Raschheit der Ausarbeitung, die allerdings ohne Vorarbeiten nicht möglich gewesen wäre, die aber doch hier und da eine Ungenauigkeit veranlaßt haben mag, die in den Umständen ihre Entschuldigung finden wird.

Digitized by Google

Vorwort

zur zweiten Auflage.

Die günstige Aufnahme, welche dem Werkchen bei seinem ersten Erscheinen zu Theil ward, verpflichtete zu um so größerer Sorgfalt bei Besorgung dieser zweiten Auflage. — Der Text des Gesetzes wird durch den Druck selbst von den Erläuterungen und Anführungen aus älteren Gesetzen deutlich unterschieden; zur Bezeichnung derjenigen Stellen, welche in das neue Gesetz nicht aus dem Strafgesetzbuch von 1803 übergegangen sind, wurde statt des bei der ersten Auflage angewendeten, das Lesen erschwerenden Durchschusses, ebenfalls eine eigene, compactere Schriftart gewählt. Findet sich ein Paragraph ganz oder theilweise in derselben Fassung im Strafgesetzbuch von 1803, so wird neben der neuen Paragraphenzahl in einer Klammer [] mit römischer Ziffer der Theil, und mit arabischer der

Digitized by Google

Paragraph des früheren Gesetzes angegeben, wo dieselbe Bestimmung enthalten ist. Weicht die neuere Fassung theilweise von der älteren ab, so wird dieß auf vorerwähnte Art durch den Druck angedeutet und in runder Klammer ( ) in kleinerer Schrift und mit der Bezeichnung: 1803: die ältere Fassung ebenfalls angegeben, so daß auf einen Blick die Abweichungen der neuen Gesetzgebung von der bisherigen anschaulich werden müssen.

In den Erläuterungen wurde auf die seit dem Erscheinen der ersten Auflage erlassenen Gesetze und auf die inzwischen hervorgetretenen ersten Anfänge einer Literatur des neuen Strafgesetzbuches gebührend Rücksicht genommen.

Im Anhange finden sich, nebst den gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuch erlassenen Verordnungen und der Preßordnung, alle seitdem erschienenen Gesetze, welche auf das Strafrecht Bezug haben, theils unverkürzt, theils in wortgetreuem Auszuge.

Wien, 1. December 1852.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Strafgesetzbuch ..... 1—272

Anhang.

Competenz der Strafgerichte ..... 273—296
Preßordnung ..... 297—328
Waffengesetz ..... 329—348
Forstgesetz ..... 349—356
Vereinsgesetz ..... 357—360
Index ..... 361—415

Digitized by Google

Kundmachungspatent.

Das eben außer Wirksamkeit gesetzte Strafgesetzbuch erhielt durch das Patent vom 3. September 1803 Gesetzeskraft. Dieses Patent gibt die Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzes, bezeichnet sein Verhältniß zu der früheren Strafgesetzgebung und hebt insbesondere die scharfe Begränzung der Begriffe: „Verbrechen" und „schwere Polizeiübertretung," die Wiedereinführung der Todesstrafe und der Verbrechenverjährung, die gänzliche Abschaffung der Confiscation, die Ermächtigung der Gerichtshöfe die Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern, die Erweiterung des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen, die Bestimmung des Verhältnisses, das zwischen politischen und Criminalstrafen bestehen soll, — als Eigenthümlichkeiten der neuen Gesetzgebung hervor. Es hat also nach Aufhebung des Gesetzbuches von 1803 auch für die Auslegung keine Bedeutung. An seine Stelle tritt das

Kaiserliche Patent vom 27. Mai 1852,

wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte Ausgabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September **1803**, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen, als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht und, vom **1.** September **1852** angefangen, in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Sla-

Digitized by Google

vonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tyrol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Um denjenigen Kronländern Unseres Reiches, in welchen bisher das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September **1803** mit den durch spätere Gesetze hinzugekommenen Erläuterungen, Abänderungen und Zusätzen in Wirksamkeit steht, eine leichte und zuverlässige Uebersicht des bestehenden Strafrechtes; allen übrigen Kronländern aber, wo hinsichtlich des Strafrechtes theilweise nur schwankende Rechtsgewohnheiten und unbestimmte Gesetze bestehen, und wo zum Schutze der öffentlichen, so wie der Privatrechte in vielen Beziehungen neue Strafnormen erforderlich sind, die Wohlthat eines umfassenden Schutzes durch das Gesetz, so wie eines festen und gesicherten Strafrechtes zuzuwenden, haben Wir von dem obigen Strafgesetzbuche vom 3. September **1803**,

Digitized by Google

mit Einschaltung der durch spätere Gesetze verfügten Abänderungen, und mit Aufnahme mehrerer neuen Bestimmungen, eine neue Ausgabe veranstalten lassen.

Nachdem Wir bereits in den mit Unseren Beschlüssen vom **31.** December **1851** festgesetzten Grundsätzen für die organische Gesetzgebung des Reiches verfügt haben, daß das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werde, so verordnen Wir, nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Vom **1.** September **1852** angefangen, hat sowohl in jenen Kronländern, in welchen bisher das Strafgesetzbuch vom **3.** September **1803** in Rechtskraft stand, als auch in den Königreichen Ungarn, Croatien, Slavonien mit dem croatischen Küstenlande, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, der Woiwodschaft Serbien, dem Temeser Banate und dem Großherzogthume Krakau das nachfolgende Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen in Wirksamkeit zu treten, und es werden hiermit alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche in irgend einem Theile Unseres Reiches in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, mit alleiniger Ausnahme der für das k. k. Militär und für die Militär-Gränzgebiete bestehenden besonderen Strafgesetze, von eben jenem Tage angefangen, außer Geltung gesetzt.

Digitized by Google

Artikel II.

Von eben diesem Tage angefangen, hat das gegenwärtige Strafgesetz in Beziehung auf die darin als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen auch dann zur Richtschnur zu dienen, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden. Außerdem haben die Strafgerichte bei der ihnen zugewiesenen Beurtheilung von strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden, die Bestimmungen der von Uns erlassenen Preß-Ordnung zu beobachten. Vom obigen Tage angefangen, sind daher die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen nicht mehr als besondere Preßvergehen zu behandeln und es haben sofort in denjenigen Kronländern, in welchen bisher das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom **13.** März **1849** in Geltung stand, alle hierauf Bezug nehmenden Strafbestimmungen desselben außer Wirksamkeit zu treten.

Wo sich das gegenwärtige Strafgesetz des Ausdruckes „Druckschriften" oder „Druckwerke" bedient, sind darunter nicht bloß Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.

Die Frage, ob die Mitwirkung zur Veröffentlichung oder Verbreitung einer Druckschrift eine „strafbare Handlung" bilde, ist somit nach den allgemeinen Strafgesetzen zu entscheiden. Ueber solche Strafen,

Digitized by Google

„welche aus Anlaß des strafbaren Inhalts einer Druckschrift einzutreten haben, erkennen jene Gerichte, welche überhaupt zur Entscheidung über das durch den Inhalt begründete Verbrechen oder Vergehen berufen sind" (§. 43. der Preßordnung); diese haben sich, wenn bei der Veröffentlichung einer solchen Druckschrift Personen mitgewirkt haben, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht strafbar wären, an die Bestimmungen der §§. 33—40 der Preßordnung zu halten.

Diejenigen Strafen, welche nicht durch den Inhalt einer Druckschrift, sondern durch die Form ihres Erscheinens verwirkt werden, verhängt nach Maßgabe der §§. 26—32 der Preßordnung die zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bestellte landesfürstliche Behörde, sofern nicht durch die Concurrenz mit der Strafbarkeit des Inhalts auch für solche Uebertretungen die Gerichtsbehörden zuständig werden.

Die im gegenwärtigen Artikel gegebene Bestimmung des Begriffes „Druckschrift" ist mit der des §. 1 der Preßordnung und des §. 3 des (aufgehobenen) a. h. Patentes vom 13. März 1849 gleichlautend. (Die Preßordnung vom 27. Mai 1852 selbst s. im Anhange zu gegenwärtiger Ausgabe des Strafgesetzbuches, Nr. V. — Eine Erläuterung derselben, so wie die Zusammenstellung aller auf die Presse Bezug habenden Gesetze, insbesondere auch der hiehergehörigen §§. des Strafgesetzbuches enthält: „Die Preßordnung vom 27. Mai 1852" u. s. w. von Peter Harum, Dr. der Rechte und der Philosophie, ö. o. Prof. an der jurid. Facultät der k. k. Universität zu Pest. Pest 1852, Verl. v. H. Geibel.)

Artikel III.

In denjenigen Kronländern, in welchen bisher schon das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Geltung war, aber die provisorische Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 noch nicht eingeführt wurde, sowie in Unserem Großherzogthume Krakau, ist die Gerichtsbarkeit über die in diesem Gesetze als Verbrechen bezeichneten strafbaren Handlungen von denjenigen Strafgerichten, welchen gegenwärtig die

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit über Verbrechen zusteht, und zwar bis zur Einführung einer neuen Strafproceß-Ordnung, nach den für das Criminal-Verfahren in diesen Kronländern bestehenden Vorschriften, hinsichtlich der Uebertretungen aber von denjenigen Behörden, welchen dermal die Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen zusteht, und zwar einstweilen nach den für das Strafverfahren über letztere bestehenden Vorschriften mit der weiteren Bestimmung auszuüben, daß alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§. 58—66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen, vor ihrer Ausfertigung dem Appellations-Gerichte zur Bestätigung, oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und daß die Vorschrift der §§. 433, 434 und 442 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, wonach die Urtheile der Strafgerichte erster Instanz in mehreren Fällen auch wegen Wichtigkeit der strafbaren Handlung vor ihrer Kundmachung an das Obergericht, und in gewissen Fällen von diesem an den obersten Gerichtshof vorzulegen sind, in ersterer Beziehung auf alle in den §§. 58—66, 68—73; 76—82, 85 lit. c), 87, 101—104, 106—121, 134—142, 158—170, 190—196, 279—300 und 302—305, und in Beziehung auf die weitere Vorlage an den obersten Gerichtshof auf die in den §§. 58—66, 101—103 und 106—117 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung finden soll.

Digitized by Google

Für diejenigen Kronländer aber, in welchen die ebengenannte Strafproceß-Ordnung bereits in Geltung ist, gleichwie für alle anderen Kronländer, in welchen bisher weder das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803, noch die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 Giltigkeit hatten, wird die Competenz in Strafangelegenheiten, in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze, durch besondere, diesem Strafgesetze beigefügte Verordnungen bestimmt.

Die im ersten Absatze dieses Artikels erwähnten Paragraphe des das Strafverfahren betreffenden zweiten Abschnitts des I. Theils im Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 lauten:

„§. 433. Wenn eines aus folgenden Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung war, nämlich: Hochverrath, Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Mißbrauch der Amtsgewalt, Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, Münzverfälschung, Religionsstörung, Mord, Todtschlag, Zweikampf, Brandlegung, Raub oder Verbrechern gethaner Vorschub; es mag sich um den Versuch oder die Ausübung eines solchen Verbrechens handeln, das Urtheil mag wie immer ausfallen, so ist dasselbe stets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen."

„§. 434. Bei dem Verbrechen des Betruges *) ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen, wenn wegen eines Betruges, der unter den in a, b und d des §. 178 enthaltenen Umständen verübt worden ist, oder dessen Gegenstand die Summe von tausend Gulden übersteigt, auf eine Strafe erkannt wird."

„§. 442. Bei Verbrechen des Hochverrathes, Mißbrauches der Amtsgewalt und Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, kann auch das Obergericht sein Urtheil nicht sogleich ausfertigen, sondern muß den gefaßten Schluß mit den gesammten Acten der obersten Justizstelle vorlegen, und von daher die Entschließung erwarten."

*) Keineswegs aber bei dem der Veruntreuung — h. E. v. 12. December 1814.

Digitized by Google

Die im zweiten Absatze des Artikels erwähnten Verordnungen über die Competenz in Strafangelegenheiten sind im Anhange zu gegenwärtiger Ausgabe des Strafgesetzbuches Nr. I—IV zu finden.

Artikel IV.

Nach Maßgabe dieses Strafgesetzes kann, vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen, nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird.

Dieser Artikel entspricht dem Abschnitte VI der Einleitung zum Strafgesetze von 1803. Enthält indeß schon der auf den Wucher bezügliche Art. VI eine Ausnahme von der hier aufgestellten Regel, daß nur die in gegenwärtigem Gesetze ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen bezeichneten Handlungen als solche nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bestrafen sind; so muß eine solche auch rücksichtlich des in Art. IV. Ziffer 3 der kais. Verordn. v. 27. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 118 — siehe dies. Anhang Nr. I.) angeführten Vergehens des „Tragens verbotener Waffen" gelten. Nach dem für das lomb. venet. Königreich und Südtirol erlassenen Pat. v. 18. Jänner 1818 ist nämlich daselbst die Einführung und Fabricirung, der Verkauf und Besitz von Dolchen, Stileten, Taschen- oder mit festem Hefte versehenen Messern, von Messern mit oder ohne Feder, deren Klinge an der Spitze nicht gerundet ist, von in Stöcken verborgenen Stileten, von Feuergewehren jeder Gattung, endlich eines jeden verbotenen meuchelmörderischen Werkzeugs, mit welchem schwere Verwundungen beigebracht werden können, bei Strafe von Arrest oder strengem Arrest auf eine Dauer zwischen drei Monaten und drei Jahren, vereint mit der Confiscation der Waffe, verboten. — Dagegen ist die Uebertretung der Vorschriften des denselben Gegenstand betreffenden a. h. Pat. v. 24. Oct. 1852, R. G. Bl. Nr. 223 (s. Anh. Nr. VI) nicht unter eine dieser Kategorien eingereiht.

Artikel V.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzesübertretungen, worauf weder das gegenwärtige

Digitized by Google

Strafgesetzbuch, noch die oben (Art. II.) erwähnten besonderen Strafgesetze Beziehung haben, bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften überlassen.

Artikel. VI. [II. 233.]

Ebenso haben einstweilen die in verschiedenen Kronländern wider den Wucher bestehenden Strafgesetze aufrecht zu verbleiben. Derselbe soll als Vergehen behandelt, und von denjenigen Behörden, welchen das Verfahren über Vergehen zugewiesen ist, nach den für eben dieses Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften untersucht werden.

Es bleibt also insbesondere das Wucherpatent vom 2. December 1803 in Wirksamkeit. Die wichtigsten Bestimmungen desselben lauten:

„§. 8. Für Wucher im Capital erklärt demnach das Gesetz: a) wenn dem Anleiher unter was immer für Benennung Abbruch an dem Capital geschehen ist, oder zufolge der Verabredung geschehen soll; b) wenn dem Anleiher statt baren Geldes ganz oder zum Theil Privatforderungen, Waaren oder andere Habschaften gegeben werden; c) wenn, um dem vorausgehenden Verbote auszuweichen, ein wie immer verkleideter Vertrag geschlossen wird."

„§. 9. Für Wucher in Zinsen erklärt das Gesetz: a) wenn höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt ist," (also bei einem gegebenen Unterpfande mehr als fünf, ohne ein solches mehr als sechs vom Hundert — §. 4 des Wucherpat. und §. 904 d. allg. b. G. B.) „bezogen; b) wenn Zinsen von Zinsen genommen; c) wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß des Unterpfandes die rechtlichen Zinsen überschritten; d) wenn die Zinsen von mehr als einem halben Jahre vorabgezogen werden."

„§. 10. Für Wucher in Bedingungen erklärt das Gesetz: a) wenn außer der ausgedrückten Frist der theilweisen oder gänzlichen Rückzahlung des Capitals und Abtragung der Zinsen dem Schuldner unter was immer für einer Gestalt und Benennung, Nebenschuldigkeiten aufgelegt, oder für sich, oder für andere Nebenvortheile bedungen werden;

Digitized by Google

b) wenn in Ansehung der öffentlichen Obligationen etwas gegen die im §. 3 über den Werth derselben gegebene Bestimmung bedungen" (wenn also die Rückzahlung in öffentlichen Obligationen, deren Werth anders als nach den bei dem Darleihen und bei der Zurückzahlung bestehenden Börsencoursen zu berechnen wäre, bedungen wurde); „c) wenn verabredet wird, daß nach der Verfallzeit der Forderung, das Pfandstück dem Gläubiger heimfalle, oder daß er es um was immer für einen, oder um einen schon vorhinein bestimmten Preis veräußern könne."

„§. 11. Für Mitschuldige des Wuchers sind Diejenigen anzusehen, welche als Namensträger, Cedenten, Cessionare, als Bürgen, Verkäufer oder Käufer, oder als Unterhändler wissentlich zu einem wucherlichen Geschäfte beigetragen haben."

„§. 12. Die Strafe des Wuchers im Capital besteht in Einziehung des vierten Theiles von dem bedungenen ganzen Capitale, welchen der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Maß der Bedrückung des Anleihers, seines benutzten Nothstandes, der Wiederholung und der angewendeten Kunstgriffe und Bemäntlungen, soll die Einziehung auch auf einen größern Theil, selbst auf die ganze Schuld an Capital und Zinsen ausgedehnt werden, und der Darleiher also Alles, was er darauf empfangen hat, zur Einziehung herauszuzahlen verbunden, und des Rechtes auf das, was noch darauf haftet, entsetzt sein."

„§. 13. Die Strafe des Wuchers in Zinsen ist, Einziehung sämmtlicher verfallener Zinsen, die der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Beschaffenheit der in dem vorhergehenden §. angeführten Umstände, soll der Darleiher auch aller Zinsen, die noch verfallen sollten, verlustig erklärt, oder einen der Größe des Wuchers angemessenen Theil des Capitals zu entrichten, angehalten werden."

„§. 14. Die Strafe des Wuchers in Bedingungen ist nach dem Unterschiede, ob sich solche auf den Wucher im Capital, oder in Zinsen beziehen, eben dieselbe, welche für diese Arten von Wucher angeordnet ist."

„§. 15. Wenn der Darleiher die Geldstrafe zu bezahlen nicht vermag, ist derselbe zu einer dem Betrage angemessenen Arreststrafe von acht Tagen bis auf sechs Monate zu verurtheilen."

„§. 16. Die Strafwürdigkeit des Wuchers kann noch durch die

Digitized by Google

Umstände, unter denen er ausgeübt worden, vermehret werden, besonders: a) wenn der Wucherer schon vormals mit der erhöheten Geldstrafe, oder mit Arrest belegt worden ist; b) wenn der Thäter den Wucher zu einem Gewerbe gemacht hat; c) wenn durch den Wucher der Schuldner zu Grunde gerichtet wird; d) wenn durch Verleitung die Verstandesschwäche, oder der Leichtsinn, besonders bei Personen, die unter väterlicher, unter vormundschaftlicher Gewalt, oder unter einer Curatel stehen, gemißbraucht worden; e) wenn die Aussicht zur Wiederbezahlung auf das Absterben der Eltern, oder solcher Personen hinausgesetzet ist, gegen welche eine rechtliche Verpflichtung der Ehrerbietung Statt hat."

„§. 17. Bei solchen erschwerenden Umständen soll der Schuldige nebst dem Geldbetrage, noch mit andern Strafen belegt werden. Diese Strafen bestehen: a) in Arrest von drei bis zu sechs Monaten, welcher nach Beschaffenheit durch Fasten oder schwere Arbeit verschärft werden kann; b) in der öffentlichen Ausstellung in einem Kreise mit der Aufschrift: „Wegen Wuchers" (s. die Bemerk. zu §. 253 des Strafges.); „c) in Abschaffung des Thäters aus dem Orte seines Aufenthaltes, oder wenn er ein Fremder ist, in Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern."

„§. 19. Die Strafe der Mitschuldigen des Wuchers ist nebst Zurückstellung des bei einer solchen Gelegenheit Empfangenen, der vierfache Betrag desjenigen, was sie empfangen, oder auch nur sich bedungen haben, oder wenn sie unentgeltlich mitgewirkt hätten, eine angemessene Geldstrafe. Sind sie unvermögend den Betrag zu bezahlen, so sollen sie nach dem §. 15. mit einer Arreststrafe belegt werden. Bei eintretenden besonders erschwerenden Umständen haben auch gegen die Mitschuldigen die in §. 17. angeführten Verschärfungen statt.

„§. 20. Fällt den bei einem wucherischen Geschäfte mitbefangenen Personen Betrug zur Schuld, so unterliegen sie, nebst der auf den Wucher bestimmten Geldstrafe, auch dem ordentlichen Criminalverfahren."

„§. 38. Die Strafe und Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung erlischt: a) wenn das wucherliche Geschäft, bevor eine Behörde Kenntniß davon erhalten hat, freiwillig, unverstellt und vollkommen zurückgegangen ist, oder b) durch Verjährung in einem Zeit-

Digitized by Google

raume von fünf Jahren, von dem Tage an zu rechnen, von welchem nicht nur in einem bestimmten Geschäfte von dem Thäter weiter kein wucherlicher Abzug geschehen, und sonst alle wucherliche Bedingung aufgehoben, sondern auch überhaupt von ihm kein Wucher bekannt geworden ist."

Artikel VII.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Geldbeträge sind in Conventions-Münze nach dem **20** Gulden-Fuße zu verstehen, und es ist daher jede auf eine Bestimmung dieses Strafgesetzes Einfluß nehmende Werthserhebung nach dieser Währung zu berechnen.

Die Anordnung dieses Art. entspricht dem Hofkanzleidecret vom 8. Juli 1835.

Artikel VIII.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen sind nach dem Kalenderjahre zu berechnen.

Artikel IX.

Dieses Gesetz soll auch auf bereits anhängige Untersuchungen und auf alle vor dem bezeichneten Tage begangenen strafbaren Handlungen nur in soferne Anwendung finden, als dieselben durch das gegenwärtige Strafgesetz keiner strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Rechte unterliegen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den **27.** Mai **1852.**

Franz Joseph. **L. S.**

Gr. Buol-Schauenstein m. p.
Krauß m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Digitized by Google

Die dem Strafgesetzbuche von 1803 vorangehende Einleitung ist in vorstehendes Patent nur insoweit übergegangen, als sie nicht die theoretische Begründung der Eintheilung des Strafgesetzes enthielt. — Jedoch scheint, da an der Bestimmung des Begriffs „Verbrechen" nichts geändert wurde, für die Interpretation und namentlich für die öfter erörterte Frage, inwieferne durch Unterlassungen Verbrechen begangen werden können, der Abschnitt II jener Einleitung von Bedeutung. Er lautet: „Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bei welchen die Absicht eigens auf Dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Criminalbehandlung eignet."

Digitized by Google

Strafgesetz
über
Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Erster Theil.
Von den Verbrechen.
Erstes Hauptstück.
Von Verbrechen überhaupt.

Böser Vorsatz.

§. 1. [I. 1.] Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

Die vielen an diesen Paragraph anknüpfenden Erörterungen über den bösen Vorsatz haben, da derselbe unverändert republicirt wird, ihren Werth nicht verloren. Für die Fragen: ob der böse Vorsatz auf dasjenige Uebel, welches mit dem Verbrechen gewöhnlich verbunden ist oder nur auf die That als solche gerichtet sein müsse? — ob der im Schlußabsatze des Paragraphes definirte indirecte Dolus bloß als gesetzliche Präsumtion des bösen Vorsatzes aufzufassen oder von der Möglichkeit der Beweisführung unabhängig sei? bleiben noch immer der wissenschaftlichen Erörterung offen. — Auch die Zweifel über das

Digitized by Google

Verhältniß der hier gegebenen allgemeinen Bezeichnung des bösen Vorsatzes zu den entsprechenden Erfordernissen einzelner Verbrechen, und zu den hiefür gewählten Bezeichnungen sind nicht gehoben. Die häufig vorkommenden Ausdrücke: Bosheit und boshaft hatten im Strafgesetzbuche v. 1803 zwei verschiedene Bedeutungen; an einigen Stellen beziehen sie sich auf die sittliche Verderbtheit, an anderen enthalten sie dagegen offenbar eine Hinweisung auf den in gegenwärtigem §. erörterten bösen Vorsatz. Von ersteren sind einige sichtlich nur in Folge der aus anderen Gründen vorgenommenen Umarbeitung der bezüglichen §§ (20; 148 c) d. Ges. v. 1803) weggeblieben; die letzteren sind mit Ausnahme des §. I. 57 (s. denselb. unter §. 65) in das neue Gesetzbuch übergegangen. — Der im §. I. 55 d. Stfgs. v. 1803 vorkommende Ausdruck „bedächtlich" wurde in „vorsätzlich" umgeändert (§. 61 d. geg. Ges.); — der Ausdruck „mit dem Entschlusse ihn zu tödten" in den §§. I. 117 und I. 123 d. alt. Ges. in „in der Absicht u. s. w." (§§. 134 und 140.)

Gründe, die den bösen Vorsatz ausschliessen.

§. 2. [I. 2.] Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung (§§. 236 und 523) oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§§. 237 und 269);

Die früher öfter aufgeworfene Frage über die Art, wie die Jahre zu berechnen seien, ist durch Art. VIII des Kundmachungspatentes erledigt, wonach alle in diesem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen

Digitized by Google

nach dem Kalenderjahre zu berechnen sind. — Darüber, wie eine vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre begonnene, und erst nachher vollendete verbrecherische Unternehmung zu behandeln sei, ist nichts Neues verfügt; es kommt hierbei offenbar nur darauf an, in welchem Alter sich der Untersuchte in dem Augenblicke befand, wo der letzte, aus seiner freien Thätigkeit entspringende, zur Herbeiführung des angestrebten Erfolges erforderliche Act vollbracht wurde. — Die Verfügung des Hofkanzleidecretes v. 20. November 1817 (Nr. 1387 d. J. G. S.): daß jene Befreiung, welche Kindern unter vierzehn Jahren nach §. 2 d) des ersten Theiles des Strafgesetzes zu statten kommt, auf Theilnehmer, bei welchen nicht die nämlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen sei, — ist mit der im Schlußsatze des §. 5 aufgestellten Regel wieder zur Geltung gebracht.

e) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist;

g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang, oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder Anderen abzuwehren; — oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Gränzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. — Eine solche Ueberschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Theiles dieses Strafgesetzes geahndet werden. (§§. 335 und 431.)

Unwiderstehlicher Zwang muß auch im Falle äußerster Noth gesehen werden. (Vergleiche: Halsgerichtsordnung Carls V. Art. 166;

Digitized by Google

Jenull, Oesterr. Criminalrecht (Wien 1837) I. S. 98;) Zeiller's Zeitschr. für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1825, I. 103. ff.) Sehr zweckmäßig ist auch der Fall der Nothwehr hier hervorgehoben, statt in dem Hauptstücke „vom Morde und Todtschlage," wie im §. 127 d. alt. Strafg. Dieser lautete: „Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit, des Ortes, mit Grund zu schließen sein, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um sein, oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freiheit zu schützen." Vergleicht man diese ältere Fassung mit der neueren, so zeigt sich eine bedeutende Erweiterung des Begriffes der gerechten Nothwehr — durch die Ausdehnung desselben auf jene Fälle, wo aus hinreichend entschuldigenden Gründen die Gränzen der nöthigen Vertheidigung überschritten werden; es kann aber nicht angenommen werden, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, die Bestimmungen dieses Paragraphes auch da eintreten zu lassen, wo in Bestürzung, Furcht oder Schrecken zur Abwendung eines vermeintlichen, in der Wirklichkeit aber gar nicht vorhandenen rechtswidrigen Angriffs strafbare Handlungen begangen wurden. Allerdings aber können in diesen Fällen die unter c) und e) angeführten Umstände eintreten und die Zurechnungsfähigkeit ausschließen.

Angegründete Entschuldigungsursachen.

§. 3. [I. 3.] Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen kann sich Niemand entschuldigen.

Wohl aber damit, daß das Gesetz zwar bekannt war, seine Anwendbarkeit auf die fragliche Handlung indeß nicht eingesehen wurde (§. 2, e).

§. 4. [I. 4.] Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit Desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die

Digitized by Google

ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

Auch die Tödtung eines feindlichen Soldaten durch eine Civilperson ist ein Verbrechen. (Jenull a. a. O. S. 100 u. 108; Pratobevera: Materialien für Gesetzgebung und Rechtspflege in den österr. Staaten I. 274.)

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

§. 5. [I. 5.] Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch Jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Thäter oder für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.

Wie aus der unveränderten Herübernahme der ersten Abtheilung dieses Paragraphes sich ergibt, liegt es nicht in der Absicht des Gesetzgebers über das Verhältniß des mittelbaren (intellectuellen) Urhebers zum unmittelbaren (physischen), so wie dieser Beiden zum Theilnehmer Neues festzusetzen. Der bisher geführte Streit über die Fragen, in wie fern der Ausdruck „wird des Verbrechens schuldig" zur Bestrafung des Verleiters u. s. w. ein vollführtes oder wenigstens versuch-

Digitized by Google

tes Verbrechen voraussetze, wird durch den folgenden §. 9 erledigt. Offen bleibt die Frage, in welcher Weise der Charakter höherer Strafbarkeit, den die That bei der Ausführung annimmt, auch dem intellectuellen Urheber und dem Gehilfen zur Last fällt, und in wie fern das Vorhandensein eines Complottes das Verhältniß modificirt. — Auch der Stand der Streitfrage über die sogenannte „Mitschuld am Selbstmord" (S. Kudler's Strafgesetz über schwere Polizeiübertretungen 1850, II. 44 und Maucher's Darstellung der Quellen und Literatur der österr. Strafgesetzgebung S. 96) ist durch die schon im Milderungspatent vom 17. Jänner 1850 enthaltene, und durch die Weglassung der §§. 90—92, II. Theil des Strafgesetzbuches v. 1803 aus dem gegenwärtigen Gesetze bekräftigte Erklärung, daß im Selbstmord keine in's Gebiet der Strafrechtspflege fallende Handlung liege, nicht verändert, da schon früher andere Gesichtspunkte (§§. 4 und 335 d. gegw. Ges.) als die entscheidenden zu erkennen waren. Ueber den aus dem Hofdecrete vom 20. Nov. 1817, Nr. 1387 d. J. G. S. hervorgegangenen Schlußsatz des Paragraphes, siehe oben §. 2 d.

Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen.

§. 6. [I. 6.] Wer ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder, von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besonderen Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird.

Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen durch Druckschriften.

§. 7. Wurde ein Verbrechen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so sind der Verfasser, der Uebersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Vertriebsbesorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redacteur, wie über-

Digitized by Google

haupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens schuldig, wenn die allgemeinen Bestimmungen der §§. 1, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 auf sie in Anwendung kommen.

Vergleiche: Kundmachungspatent Art. II. und §§. 33—40 der Preßordnung (s. Anhang Nr. V), welche zur Anwendung kommen, sobald die allgemeinen Bestimmungen der hier allegirten §§. auf eine oder die andere der verantwortlichen Personen keine Beziehung haben. Zu beachten ist, daß nach Art. II. des Kundmachungspatents ein selbstständiges Preßverbrechen oder Preßvergehen nicht mehr begangen werden kann, daß also die Worte: „Wurde ein Verbrechen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen" nur den Gegensatz zu den durch die Uebertretung der in der Preßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, also durch die Form der Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen bezeichnen können. Der Inhalt der Druckschrift an sich genommen, kann also niemals ein Verbrechen begründen, sondern nur zur Begehung oder zum Versuche eines Verbrechens dienen; die Fragen: ob böser Vorsatz und Zurechnungsfähigkeit vorhanden, wer als mittelbarer oder unmittelbarer Urheber oder Theilnehmer, wer als Begünstiger u. s. w. zu betrachten, müssen mit Rücksicht auf das specielle, mittelst Druckschrift begangene Verbrechen beantwortet werden. Der Ausdruck „desselben Verbrechens schuldig," welcher an diesem Ort der Ansicht Raum geben könnte, es solle über das Verhältniß der Theilnehmer an solchen Verbrechen Besonderes verfügt werden, wird durch die gleichzeitige Berufung auf die allgemeinen Grundsätze modificirt. (S. jedoch über den Beginn der Strafbarkeit, §. 10.)

Versuch eines Verbrechens.

§. 8. [I. 7.] Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des

Digitized by Google

Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hinderniſſes oder durch Zufall unterblieben iſt.

Es iſt daher in allen Fällen, wo das Geſetz nicht beſondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Beſtimmung auch auf das verſuchte Verbrechen anzuwenden, und der Verſuch einer Uebelthat, unter Anwendung des §. 47, lit. a), mit derſelben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt iſt.

Auch der Begriff des Verſuchs iſt im gegenwärtigen Geſetze nicht anders beſtimmt, und die vielen an den §. 7 des Geſ. v. 1803 ſich knüpfenden Streitfragen bleiben der Doctrin anheimgeſtellt, insbeſondere die Frage: wann eine bloße Vorbereitungshandlung, wann eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen wurde" (das Joſephiniſche Geſetz hatte: „Sobald der Bösgeſinnte zur wirklichen Ausübung ſich angeſchickt, und ſein Vorhaben durch äußerliche Kennzeichen und durch eine Handlung offenbart hat") — die über die Bedeutung des Wortes unvermögend und die Wahl untauglicher Mittel (das Juſtizhofdecret vom 11. Jänner 1820 lehnt die allgemeine Entſcheidung dieſer Frage ab und verweiſt auf die Beurtheilung der einzelnen Fälle), die über den Verſuch des an ſich Unmöglichen, und die über freiwilligen Rücktritt von nicht ganz vollendeten Verbrechen. — Der freiwillige Rücktritt hebt die Strafbarkeit auch dann auf, wenn die Abſicht, die That unter anderen Umſtänden dennoch auszuführen, zurückblieb. (Kitka i. d. Zeitſchr. für öſterr. Rechtsgel., 1832, I. 161 ff.)

§. 9. Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten ſucht, iſt dann, wenn ſeine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der verſuchten Verleitung zu jenem Verbrechen ſchuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Verſuch dieſes Verbrechens zu verhängen wäre.

Damit wird eine vom Geſetz v. 1803 offengelaſſene und ſehr verſchieden beantwortete Frage (S. die Bemerkungen zu §. 5) erledigt.

Digitized by Google

Ob es gelungen ist, die verbrecherische Absicht, wenn gleich erfolglos, in Jemand anzuregen, oder ob sogleich die Aufforderung zurückgewiesen wurde, ist ganz gleichgiltig. (S. Oesterr. Gerichtszeit. 1852, Nr. 93 und 94. Hye, Oesterr. Strafges. S. 336 ff.)

§. 10. Bei Verbrechen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger (§. 7) mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

Die Frage, welcher Art die Strafbarkeit sei, welche für die im §. genannten Personen mit der Uebergabe zur Drucklegung beginnt, ist bereits mehrfach erörtert worden. Ist mit der Uebergabe zur Drucklegung das Verbrechen vollendet oder nur versucht? Diese Frage erlangt besonders dann hohe praktische Bedeutung, wenn das Werk nach der Uebergabe zur Drucklegung wieder zurückgenommen wird, also durch den freiwilligen Rücktritt die Strafbarkeit aufgehoben würde, sobald es sich um einen bloßen Versuch handelt. — Die bisherige Gesetzgebung hatte die wichtigsten unter den Gesetzübertretungen, welche mittelst Druckschriften begangen werden, dem allgemeinen Strafgesetze ganz entzogen, also auch der gemeinrechtlichen Unterscheidung zwischen versuchten und vollendeten Gesetzübertretungen; nach §. 36 d. Preßges. v. 13. März 1849 unterliegen die in jenem Gesetze hervorgehobenen Uebertretungen den dort gegebenen Strafbestimmungen, „wenn die Hinausgabe oder Versendung der sträflichen Druckschrift begonnen hat." Ganz anders ist das Verhältniß im gegenwärtigen Strafgesetzbuch; es kann jetzt kein eigentliches Preßvergehen mehr geben, und von einer sträflichen Druckschrift streng genommen keine Rede mehr sein, da das Eintreten der Strafe von den in diesem Gesetz im Allgemeinen, und für die einzelnen Verbrechen und Vergehen insbesondere aufgestellten Erfordernissen abhängt. — Da nun eine Druckschrift nicht mehr den objectiven Thatbestand, sondern immer nur das Mittel zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bilden kann, ist es auch so wenig denkbar, daß über die Vollendung solcher mittelst Druckschriften begangener Verbrechen oder Vergehen eine allgemeine Regel aufgestellt werden sollte, als über

Digitized by Google

mittelst Feuergewehren u. dgl. begangene; da nach allgemeiner Regel ein Verbrechen für vollendet erst dann zu halten ist, wenn nichts mehr fehlt, was zu dem vom Gesetze aufgestellten Begriffe des Verbrechens gehört. — Dagegen war es allerdings dem §. 11 gegenüber, der Gedanken und innerliches Vorhaben dem Strafgesetze entzieht, nöthig, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo, wenn es sich um die Aeußerung von Gedanken mittelst Druckschriften handelt, die Strafbarkeit überhaupt beginnen solle. Diesen Zeitpunkt bestimmt nun das Gesetz abweichend von dem früher erwähnten §. 36 des Preßges. v. 1849, und darauf, glauben wir, beschränkt sich die Wirksamkeit dieses §. (Siehe übrigens: Handbuch des österreich. Strafgesetzes u. s. w. von W. Th. Frühwald, Assessor des k. k. Landesgerichtes in Wien (Wien 1852) §. 10. — Harum, die Preßordnung S. 41. — Dagegen Hye Oesterreichisches Strafg. S. 344 ff.; Oesterreichische Gerichtszeit. (1852, Nr. 72.)

§. 11. [I. 8.] Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, das die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden.

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

Das Strafensystem des Gesetzes von 1803 hat während seiner Wirksamkeit mancherlei Modificationen erfahren. Vor Allem wurde die im §. 18 noch zugelassene Galeerenstrafe aufgehoben. (H. Entschl. vom 12. April 1819). Der dritte und schwerste Kerkergrad, welcher darin bestand (§. 14. d. Strafges. v. 1803), „daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig, genoß, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen, und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchen er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen ward, verwahret, nur alle zweite

Digitized by Google

Tage mit einer warmen, doch keiner Fleischspeise genährt, die übrigen Tage aber bei Wasser und Brot gehalten, sein Lager auf bloße Bretter eingeschränkt, und ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wurde" — ist durch das Justiz-Hofdecret vom 15. Jänner 1833, wenigstens indirect, aufgehoben worden und jetzt ganz beseitigt. — Von den im §. 17 d. Stfgs. v. 1803 aufgezählten Strafverschärfungs-Arten, sind in Folge der a. h. Entschließung vom 22. Mai 1848 und des Strafmilderungs-Patents vom 17. Jänner 1850 die Ausstellung auf der Schandbühne und die Anhaltung zur öffentlichen Arbeit verschwunden. Dasselbe gilt von der mit der Landesverweisung nach §. 22. d. Ges. v. 1803 bei besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers verbundenen Brandmarkung. Dagegen führt das neue Gesetz (in §§. 19, 21—23) mehrere neue Strafschärfungen wahrscheinlich in der Absicht ein, die Anwendung der körperlichen Züchtigung möglichst zu beschränken. — Wesentliche Modificationen erlitten die Bestimmungen über die gesetzlichen Folgen des Verbrechens für die gewerbliche Stellung des Verbrechers; für Druckschriften sind auch hier specielle Verfügungen getroffen. (§§. 28, 29.)

Hauptarten der Strafen.

§. 12. [I. 9.] Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker.

Art der Todesstrafe.

§. 13. [I. 10.] Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

Grade der Kerkerstrafe:

a) nach der Strenge.

§. 14. [I. 11.] Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade eingetheilt. Der erste Grad wird durch das Wort „Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch „schwerer Kerker" bezeichnet.

Digitized by Google

Erster Grad.

§. 15. [I. 12.] In dem ersten (1803: oder untersten) Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten (1803: Straförter) nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm (1803: kein anderes Getränk als Wasser zugelassen, und) mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Zweiter Grad.

§. 16. [I. 13.] Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten. (1803: täglich mit einer warmen Speise, jedoch ohne Fleisch genährt, und ihm keine) Eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, wird ihm nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet.

Schon das Hofkanzleidecret vom 26. Februar 1848, Nr. 1423 d. J. G. S. hatte verfügt, daß die Landesstelle dem Gefangenen eine Unterredung mit dem Curator seines Vermögens gestatten dürfe.

Grade der Kerkerstrafe:
b) nach der Dauer.

§. 17. [I. 15.] Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurtheilt. Die kürzeste Dauer der letzteren

Digitized by Google

ist in der Regel (§§. 54 und 55) von sechs Monaten, die längste von zwanzig Jahren. Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung eines Strafurtheils beginnt, in so weit nicht in dem Urtheile etwas Anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpunkte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urtheil kundgemacht wurde.

Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken nicht zuläßt; so wird in den folgenden Hauptstücken bei jedem Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

§. 18. [I. 16.] Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt. (1803: Auch soll in den Strafhäusern Rücksicht getragen werden, daß die Sträflinge so viel möglich, nach Maß, als sie zur schweren Kerkerstrafe verurtheilt sind, auch zu schwereren Arbeiten verwendet werden.)

Bei der Vertheilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunliche Rücksicht getragen werden.

Verschärfungen der Kerkerstrafen.

§. 19. [I. 17.] Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden:

a) durch Fasten;

Digitized by Google

b) durch Anweisung eines harten Lagers;
c) durch Anhaltung in Einzelnhaft;
d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
e) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;
f) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

Das Gesetzb. v. 1803 zählte noch auf: Anhaltung zur öffentlichen Arbeit und Ausstellung auf der Schandbühne.

Fasten.

§. 20. [I. 21.] Der erste und zweite Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drei Mal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

Hartes Lager.

§. 21. Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflings auf bloße Breter, dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als drei Mal in der Woche stattfinden.

Einzelnhaft.

§. 22. Die Anhaltung in Einzelnhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Uebrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Strafanstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen.

Digitized by Google

Einsame Absperrung in dunkler Zelle.

§. 23. Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden.

Züchtigung mit Streichen.

§. 24. [I. 20.] Die Züchtigung besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens dreißig Streiche betragen. Sie darf nur gegen Rückfällige, erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als einmal und nie öffentlich vollzogen werden.

Dafür verfügte §. 20. d. Gsb. v. 1803: „Diese Züchtigung kann während der Strafzeit öfter wiederholt werden. Die Bestimmung der Zahl der Streiche und ihrer Wiederholung hängt von der Beurtheilung des Richters ab, welcher dabei auf die Schwere des Verbrechens, die Bosheit des Thäters und dessen körperliche Beschaffenheit zu sehen hat. Auf Einmal können nicht mehr als fünfzig Streiche gegeben werden. Der Vollzug geschieht innerhalb der Mauern des Strafortes."

Durch die Wiedereinführung der durch a. h. Entschließung vom 22. Mai 1848 abgeschafften körperlichen Züchtigung sind zwar die darauf bezüglichen früheren Verordnungen nicht unmittelbar restituirt, aber immerhin wieder beachtenswerth geworden. Frauenspersonen sollen nur von Personen ihres Geschlechtes und mit Beseitigung aller männlichen Zuseher, außer eines bescheidenen Commissärs, gezüchtiget werden. (Hofd. v. 24. April 1812, Nr. 986 d. J. G. S.) Auch bei Männern, die das 18. Jahr bereits zurückgelegt haben, können, wo Stockstreiche der Gesundheit gefährlich wären, Ruthenstreiche angewendet werden. (Hofd. vom 28. August 1812, Nr. 1003 d. J. G. S.) Wo die Gesundheit des Sträflings nur vorübergehend dem Vollzug

Digitized by Google

der Züchtigung entgegensteht, ist sie — daher auch insbesondere bei Frauenspersonen bis nach vollendeter Reinigung — zu verschieben. (Hofd. vom 4. Februar 1803, Nr. 591 d. J. G. S. und 19. Juli 1811, Nr. 951 d. J. G. S.)

Landesverweisung.

§. 25. [I. 22.] Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben und muß allezeit auf sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates sich erstrecken. (1803: Bei besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers soll ihr die Brandmarkung beigefügt werden. Diese geschieht, daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchstabe R sammt den Anfangsbuchstaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen ist, auf eine kenntliche und unvertilgbare Weise eingeschröpfet werde.)

Gesetzliche Wirkungen jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens.

§. 26 Mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens sind kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden:

a) die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen;
b) der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen;
c) die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction periodischer Druckschriften;
d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluß des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers solche neu oder wieder zu erlangen;
e) bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers, je wieder eine solche zu erlangen;

Digitized by Google

f) der Verlust der Richteramts-, Advokaturs- und Notariats-Befähigung, der öffentlichen Agentien und jeder Parteienvertretung vor den öffentlichen Behörden;

g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge, so wie aller Gnadengaben.

Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen.

Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-Aufsicht und die Bestimmung, in wieferne die Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten.

Gesetzliche Wirkungen der Todes- und schweren Kerkerstrafe.

§. 27. [I. 23.] Außerdem sind aber insbesondere mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe oder schweren Kerkerstrafe verurtheilt wird, kraft des Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

a) Ist der Verbrecher von Adel, so muß dem Strafurtheile beigefügt werden, daß er des Adels verlustig wird. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder;

b) der Verbrecher kann, (1803: vom Tage des ihm angekündigten Urtheils und) so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht.

Vgl. §§. 61, 574 und 868 d. allg. bürg. G. B.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen bei Verbrechen durch Druckschriften.

§. 28. Wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe der gänzliche oder theilweise Verfall der Caution zu Gunsten des Armenfondes des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde und zwar bei Verbrechen, gegen welche nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage der Caution; bei solchen Verbrechen, wider welche das Gesetz höchstens eine fünfjährige Kerkerstrafe verhängt, im Betrage von Eintausend Gulden bis zur halben Caution; und bei noch geringer bestraften Verbrechen im Betrage von fünfhundert Gulden bis Eintausend Gulden auszusprechen. Hinsichtlich dieses Cautions-Verfalles kann der Gerichtshof nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

§. 29. Ferner kann in dem Falle, wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, auf die Einstellung des weiteren Erscheinens derselben bis auf die Dauer von drei Monaten, und bei besonders erschwerenden Umständen auf deren gänzliche Unterdrückung erkannt werden.

Ueberdieß kann in allen Fällen, wo ein Verbrechen durch eine Druckschrift begangen wurde, auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, so wie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkannt werden.

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes, eines Schiffspatentes und der Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges.

§. 30. [I. 24.] Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen ver-

Digitized by Google

knüpfte Folge, kann daher nicht durch das Strafurtheil ausgesprochen werden. Jedoch hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Verbrechens Verurtheilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urtheile die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht. In dem Falle, wenn es dieser Behörde bedenklich schiene, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, hat sie die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu verfügen. (1803: Wenn es aber bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Gewerbes zu gestatten; so muß nach kundgemachtem Urtheile hierüber an die Behörde, der die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht, die Anzeige gemacht werden.)

Eben dieses Verfahren hat auch dann stattzufinden, wenn der Verurtheilte ein Schiffspatent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besessen hat. In diesem Falle steht das Erkenntniß über den Verlust einer solchen Berechtigung der Central-Seebehörde zu.

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

§. 31. [I. 25.] Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen.

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

§. 32. [I. 26.] Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und darf weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und des Thäters vorschreibt.

Digitized by Google

§. 33. [I. 27.] Auch kann in der Regel (§§. 52 54 und 55) keine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden. (§§. 187 und 188.)

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

§. 34. [I. 28.] Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen (1803: verschiedener Gattung) begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

Oder vom Zusammentreffen von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen.

§. 35. Diese Vorschrift muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen zusammentreffen.

Die in den §§. 28 und 29 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Verbrechen oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde. — Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem, oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240, lit. b) und c) bestimmten Strafen festgesetzt ist,

Digitized by Google

nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

Die dem ersten Absatze dieses §. entsprechende Bestimmung des §. 29, I. Theils des Strafges. v. 1803 wurde durch Art. XI des Kundmachungspatentes zur Strafproceßordnung v. 17. Jänner 1850 außer Wirksamkeit und die hier getroffene Verfügung an die Stelle gesetzt. Sie lautete: „Diese Vorschrift muß auch in dem Falle, daß eine schwere Polizeiübertretung mit einem Verbrechen zusammentrifft, beobachtet werden, dafern gegen die schwere Polizeiübertretung eine Arreststrafe oder körperliche Züchtigung bestimmt ist. Wäre aber eine andere Art der Strafe festgesetzt; so muß diese insbesondere von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des zweiten Theils dieses Gesetzes verhängt werden."

Das Hofdecret v. 2. Sept. 1825, Nr. 2128 d. J. G. S., wonach für den Fall des Zusammentreffens einer nach dem allgem. Strafgesetze strafbaren Handlung mit einer Uebertretung des für das lomb. venet. Königreich und Süd-Tirol erlassenen Waffenverbotes (Patent vom 18. Jänner 1818) die §§. 28 und 29 I. Theils des Ges. von 1803 für unanwendbar erklärt werden, beruht auf der Voraussetzung, daß die Uebertretung dieses Verbots nirgends als schwere Polizeiübertretung bezeichnet sei. Art. IV., Z. 3 der kais. Verordn. vom 27. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 118) erklärt indeß dieselben ausdrücklich als Vergehen; und es kann schon deßhalb jene Entscheidung nicht mehr maßgebend sein. Anders verhält es sich mit dem im Anh. Nr. VI abgedruckten a. h. Pat. (S. d. Bemerkungen das.) — Dagegen ist für das Zusammentreffen mit Gefällsübertretungen noch immer das Hofd. v. 2. Aug. 1815, Nr. 1164 d. J. G. S. zu beachten, nach welchem die Strafe von den Gefällsbehörden nach ausgestandener Criminalstrafe, jedoch mit Rücksicht auf diese, auszumessen ist.

Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

§. 36. [I. 30.] Wegen Verbrechen, die ein Unterthan des österreichischen Kaiserthums im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf

Digitized by Google

die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Ist er jedoch für diese Handlung bereits im Auslande gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

Die Veränderungen entsprechen den Hofdecreten v. 4. Sept. 1819, Nr. 1601 d. J. G. S. und v. 8. Oct. 1829, Nr. 2430 d. J. G. S.

Von Verbrechen der Fremden:

a) im Inlande;

§. 37. [I. 31.] Auch über einen Fremden, der im österreichischen Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urtheil zu fällen. (§. 41.)

b) im Auslande.

§. 38. Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverraths in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (§. 58), oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Creditspapiere oder Münzen begangen, (§§. 106—121), so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.

Dieser nur durch bestimmtere Fassung vom §. 32 I. Theils d. G. v. 1803 verschiedene §. entspricht dem Bundesbeschlusse vom 18. Aug. 1836, Patent vom 24. Oct. 1837.

§. 39. [I. 33.] Hat aber ein Fremder im Auslande ein anderes als die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Verbrechen begangen, so ist er bei seiner Betretung im Inlande zwar immer in Verhaft zu neh-

Digitized by Google

men; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben ins Vernehmen zu setzen.

§. 40. [I. 34.] Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern; so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

§. 41. Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

Hat ein Fremder zugleich im Inlande und im Auslande Verbrechen begangen, und sind letztere nicht von der im §. 38 bezeichneten Natur, so ist rücksichtlich derselben §. 39, event. §. 37 in Verbindung mit §§. 34 und 35 anzuwenden. Vgl. Hofdecret v. 5. October 1804, Nr. 690 d. J. G. S.

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

§. 42. [I. 35.] Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte Derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidiget oder beschädigt worden sind, und welchen dafür Genugthuung oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebührt.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen.

Dieses Hauptstück, welches mit Ausnahme der in Bezug auf die Trennung der Fortsetzung eines Verbrechens, von der Wiederholung desselben sich ergebenden Meinungsverschiedenheit, niemals erhebliche Schwierigkeiten bot, ist bis auf die Verbesserung eines stylistisch verfehlten Ausdrucks, der aber eine ganz falsche Auffassung hier und da gefunden hatte, unverändert geblieben.

Allgemeiner Massstab der Erschwerungsumstände.

§. 43. [I. 36.] Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzet werden.

Besondere Erschwerungsumstände.

§. 44 [I. 37.] Besondere Erschwerungsumstände sind:

a) wenn mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen;
b) wenn eben dasselbe Verbrechen (1803: mehrere Male) wiederholt;
c) wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden;
d) wenn er Andere zum Verbrechen verführt hat;
e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

Digitized by Google

§. 45. [I. 38.] Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen.

Milderungsgründe:

a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

§. 46. [I. 39.] Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:

a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist;

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;

d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;

e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelocket worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmet hat;

f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;

Digitized by Google

g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebet hat;

h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt;

i) wenn er andere verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;

k) wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

b) aus der Beschaffenheit der That.

§. 47. [I. 40.] Milderungsumstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind:

a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;

b) wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände bei Bestimmung der Strafe.

Allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- und Milderungsumstände.

§. 48. [I. 41.] Auf Erschwerungsumstände ist nur in so ferne Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumstände, und eben so auf Milderungsumstände, in soferne dagegen keine Erschwerungsumstände vorkommen. Nach Maß, als die einen oder die andern überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

§. 49. [I. 42.] Bei Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert, noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

Insbesondere a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe;

§. 50. [I. 43.] Bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe findet keine Verschärfung Statt.

Nach dieser milderen Fassung ist die lebenslange Kerkerstrafe in dieser Hinsicht der Todesstrafe gleichgehalten, und es entfällt deßhalb §. 44 d. Strafgesetzes v. 1803: „Sind Verbrechen, worauf lebenslanger Kerker bestimmt ist, mit beschwerenden Umständen begleitet; so ist nach Beschaffenheit dieser Umstände auf Verschärfung nach dem §. 17 zu erkennen."

Digitized by Google

b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe.

§. 51. [I. 45.] Die zeitliche Kerkerstrafe hingegen soll wegen Erschwerungs-Umständen (1803: nach Wichtigkeit der Erschwerungs-Umstände) nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnißmäßig durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungsarten verschärft werden.

Anwendung der Milderungsgründe:

a) bei der Todesstrafe;

§. 52. [I. 46.] Wenn bei Verbrechen, worauf Todesstrafe verhängt ist, Milderungsumstände eintreten, so wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber weiters nach den über das Verfahren erlassenen Vorschriften zu benehmen haben. Wenn jedoch der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so ist anstatt der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Ueber das nach Fällung eines Todesurtheils einzuhaltende Verfahren verfügt §. 444 des zweiten Abschnittes, I. Thls. d. Ges. von 1803: „In denjenigen Fällen, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe verhängt werden muß, hat die oberste Justizstelle das von ihr gefällte Urtheil mit allen Acten und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe streiten, dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht zusteht, vorzulegen." — In demselben Sinne heißt es im §. 349 der Strafproceßordnung v. 17. Jänner 1850: „Todesurtheile müssen, nachdem sie in Rechtskraft erwachsen sind, mit allen Acten und mit einem unmittelbar nach der Verhandlung abzufassenden Gutachten des Schwurgerichtshofes (Landes-

Digitized by Google

richts) durch den Staatsanwalt dem Justizministerium, durch dieses aber dem Landesfürsten vorgelegt werden, welchem allein das Begnadigungsrecht zusteht." Aehnliches verfügt für Ungarn §. 31 d. Verordn. v. 28. Decemb. 1849; für Croatien und Slavonien §. 31 der Verordnung v. 24. Juli 1850. (R. G. Bl. Nr. 312.)

Der Schlußsatz dieses §. entspricht dem §. 431, I. Theil des Strfgb. von 1803.

b) in anderen Fällen.

§. 53. [I. 47.] In allen andern Fällen (1803: Bei anderen Verbrechen), **wird zur Regel festgestellt, daß wegen Milderungsumständen weder die Art der Strafe noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann, sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist.**

Der entsprechende §. d. Strfgs. v. 1803 schließt mit den Worten: „Wie weit aber in besonderen Fällen auch davon eine Ausnahme stattfinde, wird ebenfalls in dem gleichgedachten zweiten Abschnitte bestimmt." Diese Bestimmung findet sich im §. 441 I. Thls. des Strafg. v. 1803, wo dem Obergerichte die Macht eingeräumt wird, in den Fällen, wo wegen der Natur des Verbrechens (§§. 433 und 434 des Ges. v. 1803, vergl. Kundmachpt. v. 27. Mai Art. III) oder weil ein Läugnender verurtheilt wird, oder weil das Urtheil auf Ausstellung auf der Schandbühne, Züchtigung mit Streichen, Landesverweisung oder mehr als fünfjährigen Kerker lautet — die Acten ihm vorgelegt werden, das Urtheil zu mildern; „doch kann," heißt es weiter, „in Fällen, wo nach der gesetzmäßigen Regel die Strafe zwischen zehn und zwanzig Jahren ausgemessen werden müßte, dieselbe wegen Milderungsumständen nie in der Art, sondern nur in der Dauer gemindert, aber auch in dieser nie unter fünf Jahren; und auf gleiche Weise in Fällen, wo die gesetzmäßige Strafe zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, nie unter zwei Jahren bestimmt werden. Die von dem Gesetze verhängte Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden."

Digitized by Google

Das Hofdecret v. 25. November 1815, Nr. 1191 d. J. G. S. wies „in Uebereinstimmung mit dem Strafsysteme des Gesetzbuches über Verbrechen, welches sich aus dem Zusammenhange der §§. 47, 48, 435 u. 441 des ersten Theils darstellt" die Criminalgerichte an, in Fällen dieser Art, ihr auf die kürzeste Strafdauer von fünf Jahren ausgemessenes Urtheil dem Obergerichte zur Milderung vorzulegen. — Diese Normen gelten also für jene Gebietstheile, in welchen das Strafverfahren noch nach den Verfügungen des zweiten Abschnittes des Strafgesetzes v. 1803 geregelt wird. Für diejenigen Kronländer, in welchen dieses durch die Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 ersetzt wurde, ward ein analoges, aber weiter ausgedehntes Milderungsrecht den Schwurgerichten (Landesgerichten) durch §. 346 der Strafproceßordnung, welcher jedoch drei Jahre, resp. ein Jahr, als Minimum feststellt, eingeräumt. Es wird nun behauptet (Frühwald a. a. O. §. 53), dieser §. 346 der Strafproceßordnung sei durch das Strafgesetz aufgehoben, und es spricht dafür allerdings 1.: daß die Strafmilderung, wie schon aus den §§. 52 und 54 sich ergibt, einen Gegenstand dieses Strafgesetzes bildet, und daß daher nach Art. I. des Kundmachungspatents §. 346 St. P. O. als ein hierauf sich beziehendes Gesetz aufgehoben wäre; 2. daß die ebenfalls auf eine Strafmilderung sich beziehende Bestimmung des §. 345 d. St. P. O. in §. 52 dieses Gesetzes übergegangen ist, während die Bestimmungen des §. 346 nicht nur übergangen sind, sondern 3. durch Weglassung des auf das Proceßgesetz weisenden Schlusses des §. 47, I. Thls. d. Ges. v. 1803 geradezu ausgeschlossen scheinen. Dagegen müssen wir indeß Folgendes bemerken: Der derogirenden Bestimmung des Art. I. des Kundmachungspatentes steht die ausdrückliche Bestätigung der Proceßgesetze in dem die nöthigen Aenderungen unmittelbar anordnenden Art. III entgegen. Es bildeten, wie schon in dem vorerwähnten Hofdecrete hervorgehoben wird, die auf die Milderung der Strafen bezüglichen Anordnungen beider Abschnitte des Gesetzes v. 1803 nicht ein Aggregat von Paragraphen, sondern ein System; daß die Bestimmung des §. 441 I. Thls. des Ges. v. 1803 im zweiten Abschnitte untergebracht wurde, hat seinen Grund darin, daß man, während für geringer bestrafte Fälle das Milderungsrecht dem ordentlichen Richter erster Instanz zugestanden wurde, Bedenken hatte, dieß rücksichtlich der

Digitized by Google

schwerer verpönten Verbrechen zu thun, — daß also rücksichtlich dieser die Strafmilderung ein rein processualischer Act wurde. Hob nun die Strafproceßordnung v. 1850 den früheren Instanzenzug auf, so mußte sie natürlich auch dieses Milderungsrecht in die Hände des Richters erster Instanz legen, und dieß geschah durch §. 346 ders. (die Herabsetzung des Minimum, die bei diesem Anlasse stattfand, steht nur im Einklang mit allen anderen gleichzeitig angeordneten Milderungen der Strafrechtspflege). — Die Verfügung des §. 346 (zu dessen Handhabung die Landesgerichte noch in der wenige Monate vor dem Strafgesetzbuche erlassenen Verordnung v. 11. Jänner 1852, R. G. B. Nr. 5, §. 10 angewiesen wurden) ist also nicht ausschließend solcher Natur, daß sie nur im materiellen Strafrechte ihren richtigen Platz fände; da es sich zum wenigsten immer noch um die Frage auch handelt, wer für diesen Proceßact — denn ein solcher bleibt diese Art der Strafmilderung — competent bleiben soll? Rücksichtlich der Todesstrafe war dieß nicht zweifelhaft und es konnte die entsprechende Verfügung der Strafproceßordnung in §. 52 dieses Gesetzes aufgenommen werden. Die Bestimmung des §. 346 in's Strafgesetzbuch aufgenommen, hätte nicht nur in Widerspruch mit dem noch in einigen Kronländern geltenden §. 441 I. Thls. des Ges. v. 1803 dieses Recht dort dem Obergerichte entzogen, sondern auch der wahrscheinlich noch nicht erfolgten Entscheidung vorgegriffen, welchem Gerichte auch in den Ländern, wo jetzt die Strafproceßordnung v. 17. Jänner 1850 gilt, bei dem nach den am 31. December 1851 publicirten Grundsätzen (22—31) zu regelnden Strafverfahren dieses Recht künftig anheim gegeben werden solle. — Die Nichtaufnahme dieser Verfügung beweist also ebenso wenig als die Weglassung des ohnehin unnöthigen und jedenfalls neuer Stylisirung bedürftigen Schlußsatzes im §. 47 I. Thl. d. Strafgs. v. 1803. — Endlich spricht gegen die von uns bekämpfte Ansicht die doppelte Inconsequenz, die darin läge, daß 1. hinfort gerade bei den härtesten Strafen eine Milderung ausgeschlossen wäre, die (nach §. 54) für die leichteren eintreten kann; und daß 2. das auf Herstellung völliger Gleichheit in der Strafgesetzgebung berechnete allgemeine Strafgesetzbuch eine so tief gehende Ungleichheit, wie sie in dem Bestehen oder Nichtbestehen dieses Milderungsrechtes liegt, zwischen den einzelnen Kronländern erst herbeigeführt hätte. Wir können also den §. 346

Digitized by Google

der Strafproceßordnung weder als abgeändert noch als ausdrücklich aufgehoben betrachten und glauben, er behalte, bis dieß geschehen, seine Kraft (§. 9. d. allg. b. G. B.)

Ausserordentliches Milderungsrecht.

§. 54. [I. 48.] Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

Die frühere Fassung dieses §. hatte darüber, ob auch unter sechs Monate herabgegangen werden dürfe, (weil §. 15, jetzt 17 diese Zeit als die kürzeste Dauer der Kerkerstrafe bezeichnet) Zweifel aufkommen lassen, welche durch das Hofdecret vom 31. März 1804, Nr. 661 d. J. G. S. im Sinne der gegenwärtigen Fassung gehoben wurden. — Für Fälle, wo nach dem Gesetze die Strafe zwischen zehn und zwanzig Jahren oder auf Lebenszeit auszumessen ist, räumt der §. 346 der Strafproceßordnung dem Schwurgerichtshofe (Landesgericht) das Recht ein, dieselbe wegen vorhandener Milderungsumstände zwar nicht in der Art, aber in der Dauer derselben herabzusetzen, jedoch auch diese nicht unter drei Jahre. In Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, darf der Gerichtshof dieselbe wegen mildernder Umstände sowohl in eine gelindere Art verändern, als auch in der Dauer, jedoch nie unter ein Jahr herabsetzen. (S. die Bemerkungen zu §. 53.)

Veränderung der Strafe.

§. 55. [I. 49.] Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und soferne für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade

Digitized by Google

entstände, kann die Strafdauer selbst unter sechs Monaten abgekürzet werden, jedoch nur in der Weise, daß die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungen ersetzt werde.

Früher: „jedoch nur dergestalt, daß sie mit Fasten oder Züchtigung verbunden, folglich die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe ersetzt werde."

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

Der Eintheilungsgrund, nach welchem die Aufzählung der Verbrechen geordnet ist, blieb derselbe; dennoch ist die Aufzählung selbst einigermaßen geändert; erstens deßhalb, weil einige Verbrechen aufgezählt werden mußten, die das alte Gesetz nicht kannte oder nicht als selbstständige Gattung hervorhob; zweitens, weil das Gesetz von 1803 die Verbrechen nach gewissen, den Hauptstücken entsprechenden Gruppen aufzählte (woraus sich mit Rücksicht auf die Ueberschrift des §. 57 [I. 51] eine bei der früheren Fassung des §. 34 [I. 28] und die Bestimmung des §. 34 [I. 57] lit. a) nicht unwichtige Meinungsdifferenz über die Bedeutung der Ausdrücke Gattung und Art ergeben hatte), während das gegenwärtige Gesetz jedes mit selbstständigem Namen vorkommende Verbrechen selbstständig aufführt. Die Veränderungen der ersten Art zeigt die Hervorhebung durch den Druck; in Bezug auf letztere heben wir aus der früheren Aufzählung hervor: 1) Hochverrath und andere die öffentliche Ruhe störende Handlungen; 2) Aufstand und Aufruhr; 9) Nothzucht und andere Unzuchtsfälle und 16) Diebstahl und Veruntreuungen. Weggeblieben ist: 4) Rückkehr eines Verwiesenen.

Eintheilung der Verbrechen.

§. 56. [I. 50.] Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen

oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freiheit oder anderen Rechten.

Besondere Gattungen von Verbrechen.

§. 57. [I. 51.] Nach dieser Beziehung werden hiermit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt:

1. Hochverrath.
2. Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.
3. Störung der öffentlichen Ruhe.
4. Aufstand.
5. Aufruhr.
6. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde.
7. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.
8. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.
9. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.
10. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums.
11. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.
12. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen.
13. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Menschenraub.

Digitized by Google

14. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.
15. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.
16. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Entführung.
17. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Erpressung.
18. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.
19. Mißbrauch der Amtsgewalt.
20. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.
21. Münzverfälschung.
22. Religionsstörung.
23. Nothzucht.
24. Schändung.
25. Andere Verbrechen der Unzucht.
26. Mord.
27. Todtschlag.
28. Abtreibung der Leibesfrucht.
29. Weglegung eines Kindes.
30. Schwere körperliche Beschädigung.
(1803: Verwundungen und andere körperliche Verletzungen.)
31. Zweikampf.
32. Brandlegung.
33. Diebstahl.
34. Veruntreuung.
35. Raub.
36. Betrug.
37. Zweifache Ehe.
38. Verleumdung.
39. Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

Digitized by Google

Siebentes Hauptstück.

Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe.

Hochverrath.

§. 58. [I. 52.] Das Verbrechen des Hochverrathes begeht: wer etwas unternimmt

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; (1803: a) der die persönliche Sicherheit des Oberhauptes des Staates verletzet) — oder

b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform; — oder

c) auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthums Oesterreich; oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von außen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschehe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch

Digitized by Google

was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre. — (Frühere Fassung: b) Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von außen gegen den Staat angelegt wäre, es geschehe öffentlich, oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung.)

Wenn die vorstehend erwähnten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, so sind sie ebenfalls als Hochverrath zu beurtheilen und zu bestrafen.

Vergleicht man die gegenwärtige Fassung dieses Paragraphes mit der früheren, so zeigt sich bald, in wie weit bloß eine Veränderung des Ausdruckes beabsichtigt wurde und wo eine wirklich neue Verfügung getroffen ist. Vor Allem wurden die Objecte, gegen welche das Verbrechen gerichtet sein kann, schärfer hervorgehoben: a) die Person des Kaisers, b) die Regierungsform (1803: Staatsverfassung) und c) die Integrität und der Friede des Kaiserthums. Was nun die einzelnen Ausdrücke betrifft, so scheint zwar Absatz a) vollkommen umgeändert; namentlich scheint der Umstand, daß die Worte: „Wer etwas unternimmt," die früher bloß dem Absatze b) vorgesetzt waren, nun auf den ganzen Paragraph sich beziehen, die unter a) erwähnten verbrecherischen Handlungen als solche bezeichnen zu sollen, die schon in früheren Stadien der Ausführung gleich vollendeten Verbrechen zu behandeln sind. Inneß lag diese Gleichstellung des versuchten mit dem vollendeten Verbrechen schon im Sinne des alten Gesetzes, weil nicht nur nach §. 53 desselben auch dann, wenn es beim Versuche geblieben, die Todesstrafe zu verhängen war, sondern auch weil „die Sicherheit des Oberhauptes" offenbar durch den Versuch seinen Körper, seine

Digitized by Google

Gesundheit oder Freiheit zu verletzen oder zu gefährden, verletzt ist. Es zeigt sich also, daß die erwähnte Veränderung bloß wegen der beabsichtigten genaueren Umschreibung des Begriffes „Sicherheit" vorgenommen worden sein kann. Neu dagegen ist der Zusatz: „oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll," — ein Zusatz, der dadurch nothwendig wurde, daß Handlungen, die, ohne die persönliche Sicherheit des Monarchen zu bedrohen und ohne eine dauernde Veränderung der Verfassung zu bezwecken, auf die vorübergehende Verhinderung einzelner Acte des Monarchen gerichtet sein können, und daß diese weder unter den Absatz a), noch unter Absatz b) der älteren Fassung subsumirt werden konnten, weßhalb man sie wohl unter den Begriff der öffentlichen Gewaltthätigkeit zu bringen suchte (S. Koppel in der Zeitschr. für österr. Rechtsgel. 1836, II. 250 ff.) — Zweifelhaft ist der Sinn des am Schluße des Absatzes vorkommenden Ausdruckes: „werden soll." Wahrscheinlich soll damit bloß angedeutet werden, daß das allgemeine Erforderniß des §. 1 hier nicht ausgeschlossen ist, daß also die Absicht des Handelnden auf die hier bezeichnete Wirkung gerichtet sein muß; es findet aber im Wortsinne auch die Auslegung einen Anhaltspunkt: es habe selbst der Versuch mit absolut untauglichen Mitteln, so fern nur die Absicht auf den hier beschriebenen Erfolg gerichtet sei, als unter diesen Paragraph fallend, bezeichnet werden sollen.

Dagegen wird durch die sub c) sich zeigenden Einschaltungen der Begriff des Hochverraths erweitert, und auf Unternehmungen ausgedehnt, die §. 52, I. Th. des Strafg. v. 1803 nicht umfaßte: Losreißung eines Theils von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthums Oesterreich, Herbeiführung einer Empörung oder eines Bürgerkrieges (so weit nicht diese letzteren auf die allerdings dort erwähnte „gewaltsame Aenderung der Staatsverfassung" gerichtet wären). — Neu hinzugekommen sind ferner unter den in demselben Absatze beispielsweise aufgezählten Ausführungsarten: „Aufforderung, Anreizung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung." Diese Hinzufügung scheint zwar zunächst dadurch veranlaßt, daß die mittelst der Presse begangenen, in den Hochverrath einschlagenden Unternehmungen ausdrücklich bezeichnet werden sollten. Zum Theile mag indeß auch darin der Anlaß liegen, daß das

Digitized by Google

sie umfassende Wort: Anspinnung (nach Egger gleichbedeutend mit: „Hervorbringung der Vorstellung bei Anderen von verbrecherischen Unternehmen," — nach Jenull: „eine durch Ueberlegung vorbereitete Einwebung der das Verbrechen begründenden Ideen in die Denkungsart Anderer") fast ganz veraltet ist.

Der Schlußsatz des §. entspricht dem Bundesbeschluß v. 18. Aug. 1836 und dem Patent vom 24. October 1837, Nr. 236 d. J. G. S.

Strafe des Hochverraths.

§. 59. Wegen dieses Verbrechens ist auf Todesstrafe zu erkennen:

a) gegen Jeden, der sich einer der im §. 58, lit. a) bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, wenn diese auch ohne Erfolg geblieben ist;

b) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverrätherischen Unternehmung der im §. 58, lit. b) und c) bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben.

Gegen alle Diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise betheiliget haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters aber die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu verhängen.

Wurde endlich

c) durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften zu einer der im §. 58. bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben (§. 9); so ist auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hoch-

Digitized by Google

verrathes dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

Der entsprechende §. 53, I. Th. d. G. von 1803 lautete: „Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt."

Mitschuld am Hochverrathe:

a) durch Unterlassung der Verhinderung;

§. 60. [I. 54.] Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren (1803: lebenslang mit schwerem Kerker) bestraft werden.

b) durch Unterlassung der Anzeige.

§. 61. [I. 55.] Auch Derjenige macht sich des Hochverrathes mitschuldig, der eine hochverrätherische Unternehmung oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, (1803: einen ihm bekannten, des Hochverraths schuldigen Verbrecher) der Behörde anzuzeigen vorsätzlich (1803: bedächtlich) unterläßt, in so ferne er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, und wenn nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll

Digitized by Google

ebenfalls mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren (1803: lebenslang mit schwerem Kerker) bestraft werden.

Straflosigkeit wegen der thätigen Reue.

§. 62. [I. 56.] Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung (1803: in die, in dem zweiten Punkte des 52. §. angedeuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen) eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

Majestätsbeleidigung.

§. 63. Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dieß durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Die analogen Bestimmungen des Ges. v. 1803 lauten: „§. 58. Unter dieses Verbrechen (Störung der öffentlichen Ruhe) werden auch Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft, oder öffentlich vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften, oder spöttische Vorstellungen, wenn sie Jemanden mitgetheilt worden, gerechnet. §. 59. Das in den vorhergehenden zwei Paragraphen" (s. I. 57 unter §. 65) „erwähnte Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre bestrafet werden."

Digitized by Google

Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

§. 64. Werden derlei Handlungen, oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie, in so ferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 65. Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthumes, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht, oder

b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht.

Des gleichen Verbrechens macht sich auch Derjenige schuldig, der

c) Verbindungen zu stiften, oder Andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran Theil nimmt, die sich einen der unter **lit. a)** und **b)** bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Die analogen §§. des Strafg. von 1803 lauten: §. 57. „Wer boshafter Weise andern Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen suchet, woraus

Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe." §. 59 f. oben unter §. 63.

§. 66. Wer eine der in dem §. 58. bezeichneten Handlungen gegen einen deutschen Bundesstaat oder gegen ein Oberhaupt eines dieser Staaten begeht, macht sich, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpönter Verbrechen darstellt, ebenfalls des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, und ist mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Desselben Verbrechens macht sich schuldig, und ist auf dieselbe Art zu bestrafen, wer eine dieser Handlungen gegen einen anderen fremden Staat oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, in soferne von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt, und im Kaiserthume Oesterreich gesetzlich kundgemacht ist.

Ausspähung (Spionerie) und andere Einverständnisse mit dem Feinde.

§. 67. Wer solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben; oder wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung (Spionerie) schuldig, und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

In gleicher Art sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen zu behandeln,

Digitized by Google

welche beabsichtigen, der kaiserlich-österreichischen Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil, oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden.

Das mit Beziehung auf §. 60, I. Thls. des Strafgesetzbuches v. Jahre 1803 erlassene Hofkanzleidecret vom 10. October 1821, (Nr. 1808 d. J. G. S.) setzt auf Ausspähung und vorsätzliche Hilfeleistung zu derselben im Kriege die, bei Ergreifung während desselben standrechtlich zu verhängende Todesstrafe (§§. 1—3); auf vorsätzliche Unterlassung der Verhinderung oder Anzeige lebenslängliche Schanzarbeit (§. 4). Ausspähung im Frieden (in dem im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Sinne) soll mit Schanzarbeit bis zu fünf, event. bis zu zehn Jahren, und wenn sie in hochverrätherischer Absicht vor dem Ausbruche eines Krieges zu Gunsten der mit Krieg drohenden Macht unternommen wurde, mit dem Tode bestraft werden (§§. 5 u. 6), eben so die Hilfeleistung; jedoch soll gegen den Mitschuldigen, welcher von der eigentlichen Beschaffenheit der Ausspähung keine Kenntniß hatte, statt der Todesstrafe Schanzarbeit verhängt werden (§. 7). Nichtverhinderung oder Unterlassung der Anzeige einer Ausspähung ist mit ein- bis dreijähriger, resp. mit drei- bis fünfjähriger und selbst lebenslänglicher Schanzarbeit bedroht. (§. 8.)

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

Aufstand.

§. 68. [I. 61.] Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln, oder auf was immer

Digitized by Google

für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören. (1803: „Die Gewaltthätigkeit mag gegen die Person der Obrigkeit selbst gerichtet sein, oder gegen einen Beamten, Gemeindevorsteher, oder gegen untere Diener, welche zur Ausführung der Anordnungen bestimmt sind".

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewaltthätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Civil-, Finanz- oder Militärwache, oder einen Gensd'armen, oder gegen einen zur Bewachung der Wälder aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beeideten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beeidete Forstaufsichtspersonale, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privat-Eisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehres auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staats-Telegraphen Bestellten gerichtet ist, in soferne diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

§. 69. [I. 62.] Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange, zugesellet.

Strafe.

§. 70. [I. 63.] Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe (1803: mit öffentlicher Arbeit) von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler oder Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

Digitized by Google

§. 71. [I. 64.] Außer dem Falle des vorstehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnahme auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 72. [I. 65.] Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

Aufruhr.

§. 73. [I. 67.] Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Behörde (1803: Obrigkeit) vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und Jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Theil nimmt.

Strafe:

a) im Falle des Standrechts;

§. 74. Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe nach den im Gesetze über das Verfahren enthaltenen Vorschriften Statt.

Digitized by Google

S. Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850, XXIII. Hauptstück §§. 477—498, und Strafgesetz von 1803, I. Thl., zweiter Abschnitt, XVI. Hauptstück §§. 500—513.

b) außer dem Standrechte.

§. 75. [I. 68, 69.] Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe (1803: und öffentlicher Arbeit) von zehn bis zwanzig Jahren und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages auf lebenslang verurtheilt werden.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, bei höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

Theils die Entdeckung von anfänglich vorhandenen Lücken im Gesetze, theils das Eintreten neuer, besonderen Schutzes bedürfender Elemente der Gesellschaft hatte schon früher ergänzende Verordnungen hervorgerufen, welche einzelne Handlungen unter die Kategorie: „Oeffentliche Gewaltthätigkeit" einreihten. — So hatte das Hofkanzleidecret vom 29. August 1822, Nr. 1889 d. J. G. S., verfügt, daß die Verletzung gerichtlicher Siegel, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen verübt worden, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit schwerem Kerker von einem bis resp. fünf Jahren zu strafen sei, welche Verfügung indeß durch Artikel III des Milderungspatents vom 17. Jänner 1850 in dem Sinne modificirt wurde, daß hinfort in diesem Falle nur ein Vergehen anzunehmen sei. (S. §§. 315 und 316.) — In gleicher

Digitized by Google

Weise traf das Hofdecret vom 19. August 1826, Nr. 2215 d. J. G. S., gegen den Sklavenhandel, und die a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 gegen gefährliche Drohungen Verfügungen, welche fast wörtlich den §§. 95, 99 und 100 im gegenwärtigen Gesetzbuche zu Grunde liegen. Eben so wurde durch die in die §§. 85—89 übergegangenen Bestimmungen der a. h. Entschließung vom 30. Jänner 1847, und der kais. Verordnung vom 8. Februar 1852 (R. G. Bl. Nr. 40) zum Schutze der Eisenbahnen und Telegraphen die böswillige Beschädigung derselben als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt. — Endlich sind seit dem Jahre 1803 Behörden und Körperschaften entstanden oder in nahe Aussicht gestellt, welche durch die theils neu aufgenommenen, theils wesentlich umgestalteten §§. 76—82 geschützt werden sollen.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit:

a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde.

§. 76. Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder in Verbindung mit Anderen, eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stört oder hindert, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht, in soferne die Handlung sich nicht als ein anderes schwereres Verbrechen darstellt.

Strafe.

§. 77. Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Digitized by Google

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

§. 78. Zweiter Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich Derjenige schuldig, welcher die im §. 76 bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

Strafe.

§. 79. Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 80. Wurde zu einer der in den §§. 76 und 78 bezeichneten Handlungen durch öffentlich, oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, oder durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten versucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung gestanden, und ohne Erfolg geblieben (§. 9), so ist in den Fällen des §. 76 auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 78 aber von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

c) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

§. 81. [I. 70.] Dritter Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder auch wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung sich einer der im §. 68 genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes in der Ab-

Digitized by Google

sicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, (1803: dem Richter, einer obrigkeitlichen Person, oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen, oder wenn Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehles) mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzt; oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen.

Strafe.

§. 82. [I. 71.] Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker (1803: und öffentlicher Arbeit) von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, oder um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen, begangen worden, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

d) Durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

§. 83. [I. 72.] Vierter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestöret; oder, wenn auch ohne Gehilfen in das Haus, oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

Digitized by Google

Strafe.

§. 84. [I. 73.] Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, die sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestrafet werden.

e) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.

§. 85. Fünfter Fall. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthumes sind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn entweder:

a) der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünf und zwanzig Gulden übersteigt; oder wenn, ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens

b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; oder

c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.

Der entsprechende §. 74, I. Thl. d. Strafg. v. 1803 lautet: „Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach der Größe der Bosheit und des zugefügten Schadens mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre; bei großer Bosheit und

Digitized by Google

wichtigem Schaden aber mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen." Art. II. des Milderungspatentes vom 17. Jänner 1850 fügte die Modification hinzu, daß, wo der angerichtete Schade 5 fl. C. M. nicht übersteigt, die That als Uebertretung zu strafen sei. — (Für b) und c) vergl. §. 1. der kais. Verordn. v. 8. Februar 1852.)

Strafe.

§. 86. Die Strafe dieses Verbrechens ist im Falle der lit. a) des vorigen Paragraphes schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; im Falle der lit. b) und c) aber schwerer Kerker von einem bis zu fünf und nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

Vergl. §. 2 der Verordn. v. 8. Febr. 1852. (R. G. Bl. Nr. 40.)

f) durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

§. 87. Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm, bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den im §. 85 lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 85 lit. b) bezeichneten Gefahren herbeiführt.

Vergl. §. 3 der Verordn. v. 8. Febr. 1852. (R. G. Bl. Nr. 40.)

Digitized by Google

Strafe.

§. 88. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. — Tritt jedoch einer der im §. 86 erwähnten weiteren Erschwerungsumstände ein, so sind die hierfür eben da festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen.

Vgl. §. 4. d. Verord. v. 8. Febr. 1852.

g) durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen.

§. 89. Siebenter Fall. Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staats-Telegraphen und jede absichtliche Störung des Betriebes, so wie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt, sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Bosheit, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Vgl. §. 5 d. Verord. v. 8. Febr. 1852.

h) durch Menschenraub.

§. 90. [I. 75.] Achter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.

Strafe.

§. 91. [I. 76.] Auf dieses Verbrechen ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen, welche jedoch, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

Digitized by Google

Behandlung unbefugter Werber.

§. 92. [I. 77] Wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für andere, als kaiserlich-österreichische Kriegsdienste wirbt, oder zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstmänner auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder wirbt, oder zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig macht, um anderen als kaiserlich-österreichischen Truppen Recruten, oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen, macht sich des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig, und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

Nach §. 10 des Hofkanzleidecrets vom 10. October 1821, Nr. 1808 d. J. G. S., soll in Kriegszeiten auf Tod durch den Strang erkannt werden; zur Zeit, wo der Friede bedroht ist, wenn der Verbrecher von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, so wie bei Wiederholung und erfolgreicher Fortsetzung auf zehn- bis zwanzigjährige, sonst auf fünf- bis zehnjährige; im Falle des Menschenraubes aber auf lebenslängliche Schanzarbeit (§. 11). Eben so ist der Versuch zu strafen, wenn er zu der letzten von Seite des Thäters erforderlichen Handlung vorgeschritten ist. Sonst tritt bei Menschenraub fünf- bis zehnjährige, in anderen Fällen ein- bis fünfjährige Schanzarbeit ein (§. 12). Dieselben Strafen treffen den, der vorsätzlich Hilfe leistet; jedoch tritt unter mildernden Umständen statt zehn- bis zwanzigjähriger, fünf- bis zehnjährige Schanzarbeit ein (§. 13); für vorsätzlich unterlassene Anzeige ein- bis fünfjährige Schanzarbeit (§. 14).

i) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

§. 93. [I. 78.] Neunter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen

Digitized by Google

Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder, wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt.

Strafe.

§. 94. [I. 79.] Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

k) durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.

§. 95. Zehnter Fall. Da in dem Kaiserthume Oesterreich die Sklaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht nicht gestattet, und jeder Sklave in dem Augenblicke frei wird, wenn er das kaiserlich-österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, und ebenso auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen Unterthan des österreichischen Kaiserthumes als Sklave überlassen wird, so begeht Jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sklaven wieder weiter veräußert, und jeder Schiffscapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen

Digitized by Google

auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und wird mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren bestraft.

Würde aber der Capitän eines österreichischen Schiffes oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

Dieser §. entspricht dem Hofdecret v. 19. Aug. 1826, Nr. 2215 d. J. G. S.

1) durch Entführung.

§. 96. [I. 80.] Eilfter Fall. Wenn eine Frauensperson (1803: Weibsperson) in einer, sei es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt; oder, wenn eine verheirathete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Eltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein oder nicht.

Strafe.

§. 97. [I. 81.] Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer (1803: unmündigen) Person, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. — Ist aber die entführte Person wenigstens schon vierzehn Jahre alt (1803: mündig) gewesen und ihre

Digitized by Google

Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden.

m) durch Erpressung.

§. 98. Zwölfter Fall. Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer

a) einer Person wirklich Gewalt anthut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, in so ferne sich seine Handlung nicht als ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt.

Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen derjenige, der

b) mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

Entspricht dem §. 1 der a. h. Entschließung v. 19. Juni 1835; Hofkanzleidecret v. 8. Juli 1835.

n) durch gefährliche Drohung.

§. 99. Dreizehnter Fall. Wer die im §. 98 bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung bloß in der Ab-

Digitized by Google

sicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

Entspricht dem §. 2 der vorerwähnten a. h. Entschließung v. 19. Juni 1835.

Strafe der vorstehenden zwei Verbrechen.

§. 100. Die Strafe der vorstehenden zwei, in den §§. 98 und 99 bezeichneten Verbrechen ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; — wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird; — wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt; — wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren auszumessen.

Entspricht dem §. 3 der vorerwähnten a. h. Entschließung vom 19. Jänner 1835.

Das Strafgesetzbuch von 1803 führt an dieser Stelle das Verbrechen der Rückkehr eines Verwiesenen auf; die darauf bezüglichen Stellen lauten:

„§. 83. Wenn Jemand, der aus den Ländern, worauf sich dieses Gesetz erstrecket, eines Verbrechens wegen verwiesen ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehret, ist diese Rückkehr ein Verbrechen."

„§. 84. Ein solcher Verbrecher soll auf der Schandbühne ausgestellet, dann mit schwerem Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestrafet, und nach vollendeter Strafzeit abermals verwiesen

werden. Ist er wegen der Rückkehr schon ein Mal bestraft worden; so ist die Kerkerstrafe zu verschärfen, oder die Verschärfung zu verdoppeln."

Doch waren diese Verfügungen schon durch Artikel IV d. a. h. Patentes v. 7. Jänner 1851, mit Verweisung auf §. 81, II. Th., (jetzt §§. 323 und 324) aufgehoben worden.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

Missbrauch der Amtsgewalt.

§. 101. [I. 85.] Jeder Staats- oder Gemeindebeamte, welcher in (1803: Wer von) dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Als Beamter ist derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist.

Die im Schlußsatz des §. gegebene Erklärung, wer als Beamter anzusehen sei, entspricht wörtlich der im Hofdecret v. 9. Nov. 1816, Nr. 1293 d. J. G. S., aufgestellten.

Besondere Fälle.

§. 102. [I. 86.] Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter, Staatsanwalt oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehende

Digitized by Google

Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, der in Amtssachen, daher auch ein Notar, der bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariatsurkunde eine Unwahrheit bezeugt;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt;

d) ein Advocat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist.

Da Absatz c) dieses Paragraphes unverändert republicirt wurde, bleibt auch die (S. Heller in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1840, II. 150 ff). aufgeworfene, wie wir glauben, mit „ja!" zu beantwortende Frage: ob eine erst nach Auflösung des Dienstverhältnisses eingetretene Verletzung eines Amtsgeheimnisses unter diesen Paragraph falle? — der Doctrin anheimgestellt.

Strafe.

§. 103. [I. 87.] Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

Geschenkannahme in Amtssachen.

§. 104. [I. 88.] Ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen, oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es auszu-

Digitized by Google

üben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk, oder dessen Werth, zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen.

Diese allgemeine Verfügung schließt die anderweitigen Strafsanctionen gegen die Bestechung öffentlicher Beamten nicht aus (Hofd. v. 21. Oct. 1815, Nr. 1183 d. J. G. S.). — Die vielerörterte Frage, wie derjenige zu strafen sei, der das im gegenwärtigen Paragraphe erwähnte Geschenk gegeben hat (Kitka im „Jurist" 1839, I. S. 225 ff., 1840 IV. S. 3 ff.) ist durch §. 311 dieses Gesetzes gelöst worden.

Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt.

§. 105. [I. 89, 90, 91.] Wer durch Geschenke einen Civil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt, oder in Fällen einer Dienstverleihung, oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten (1803: eine Obrigkeit, oder einen in Pflicht stehenden Beamten) zu einer Parteilichkeit (1803: in einer Dienstsache, bei einer Dienstbeförderung) oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht.

Die Strafe einer solchen Verleitung ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei großer Arglist oder wirklich verursachtem erheblichen Schaden schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Außerdem ist

Digitized by Google

das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk zum Armenfonde des Ortes zu erlegen.

Die einschränkende Abänderung der früheren Fassung wurde vorbereitet durch Art. V. des Milderungspatents v. 17. Jänner 1850. Die Frage, ob die im Paragraphe angeordnete Erlegung des Geschenkes als Strafe, als theilweise Vermögensconfiscation oder als Schadenersatz anzusehen sei *), so wie die hiervon abhängende, ob der Betrag von jedem der beiden Schuldigen erlegt werden müsse, ist unentschieden geblieben.

Eilftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

Die eigenthümlichen Verhältnisse der Zeit, in welcher das Strafgesetzbuch v. 1803 abgefaßt wurde, hatten zu einer in anderen Zeitlagen übertrieben scheinenden Strenge in Bestrafung der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere hingedrängt. Es konnte nicht fehlen, daß bei günstigerem Stande der Finanzverhältnisse Begnadigungen in einer Weise eintraten, welche die angedrohte Todesstrafe vollständig beseitigte, und daß die Praxis durch Interpretation den Kreis der so schwer bedrohten Handlungen möglichst einzuengen suchte. Diese Interpretationen hatten schon wiederholte nachträgliche Verordnungen hervorgerufen und brachten in die gegenwärtige Fassung mehrere Zusätze zu den früheren Bestimmungen, während gleichzeitig die Strafen gemildert wurden.

I. Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere.

§. 106. [I. 92] Das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere begeht, wer öffentliche Creditspapiere, die als Münze gelten, (1803: Bancozettel)

---

*) Zeiller in d. Zeitschr. für österr. R. 1826. I. 51 ff., wo schon eine Revision dieser Bestimmungen in Aussicht gestellt ist und Aufsez das. 1832. II. 269.

Digitized by Google

oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten, die Zahlung eines Capitals oder einer jährlichen Rente zusichernden, Schuldverschreibungen (1803: öffentliche Obligationen), oder die zu denselben gehörigen Coupons oder Talons (1803: mit dazu vorbereiteten Werkzeugen) nachmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das nachgemachte Creditspapier ein inländisches oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier; ob dasselbe zur Täuschung geeignet oder nicht geeignet ist; ob es schon ausgegeben wurde und ein Nachtheil erfolgt ist oder nicht.

Die von der privilegirten österreichischen Nationalbank ausgefertigten Noten und Actien, so wie die von einer inländischen, von der Behörde genehmigten öffentlichen Creditsanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, und die dazu gehörigen Coupons und Talons werden den öffentlichen Creditspapieren gleichgehalten.

Der Schlußsatz entspricht dem §. 48 der Statuten der Nationalbank (a. h. Patent vom 1. Juli 1841) und dem §. 79, c) des Pat. v. 3. Nov. 1841.

Mitschuldige dieses Verbrechens.

§. 107. [I. 93.] Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stämpel, Matritzen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertigt und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung

Digitized by Google

mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

Strafe.

a) der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere.

aa) der vollbrachten Nachmachung.

§. 108. [I. 94.] Wenn ein als Münze geltendes öffentliches Creditspapier wirklich verfertiget worden und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher (1803: wird der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft) sowohl, als jeder Mitschuldige zu lebenslangem schweren Kerker; — wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen, als jenen der erwähnten Art, stattgefunden hat, zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu verurtheilen.

Die hier eingeführte Unterscheidung zwischen den die Vervielfältigung erleichternden und andern Werkzeugen beruht auf dem Hofdecr. vom 25. October 1805, Nr. 751 d. J. G. S., und auf §. 6 des Patents vom 7. Mai 1813.

bb) der Theilnehmer.

§. 109. [I. 95.] Eben diese Strafen sind auch gegen den Theilnehmer zu verhängen, welcher im Einverständnisse mit dem Nachmacher, einem Mitschuldigen oder mit anderen Theilnehmern derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat, mag nun dieses Einverständniß vor, während, oder nach der Nachmachung getroffen worden sein.

Der Zusatz am Schlusse dieses Paragraphes beruht auf §. 11 d. Pat. v. 7. Mai 1813.

Digitized by Google

cc) der versuchten Nachmachung

§. 110. [I. 96.] Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, (1803: die Verfertigung nicht ganz ausgeführt worden), so soll Jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 8) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, (1803: von zehn bis zwanzig Jahren,) bei besonderer Gefährlichkeit von zehn bis zwanzig Jahren (1803: mit lebenslangem schweren Kerker); — außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei besonders erschwerenden Umständen von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

b) der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen.

aa) der vollbrachten Nachmachung.

§. 111. [I. 97.] Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung wirklich verfertiget worden und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, (1803: nachgemacht worden) so ist der Nachmacher sowohl, als jeder Mitschuldige zu zehn- bis zwanzigjährigem (1803: lebenslangem schweren Kerker, welcher bei besonders bedenklichen Umständen des Verbrechens geschärft werden soll;) — wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen als jenen der erwähnten Art stattgefunden hat, zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu verurtheilen.

Digitized by Google

bb) der Theilnehmer.

§. 112. [I. 98.] Gleiche Strafen haben den Theilnehmer zu treffen, welcher einverständlich (§. 109) derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat.

cc) der versuchten Nachmachung.

§. 113. [I. 99.] Ist die Nachmachung von solchen Creditspapieren zwar versucht, aber nicht vollbracht worden (1803: ganz ausgeführt worden), so ist Jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, (1803: mit schwerem Kerker von fünf bis zehn, und bei besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden), wenn der Versuch (§. 8.) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; — außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

II. Abänderung der öffentlichen Creditspapiere in eine höhere Summe.

§. 114. [I. 100.] Der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher

a) dergleichen (§. 106) echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind; oder

b) in solchen Papieren die Nummern oder andere Theile des Inhaltes derselben abändert, oder dazu Hilfe leistet.

Strafe:

a) der Haupt- und Mitschuldigen;

§. 115. [I. 101.] Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, (1803:

Digitized by Google

von zehn bis zwanzig) und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von einem bis fünf Jahren (1803: von fünf bis zehn) bestraft werden.

b) der Theilnehmer.

§. 116. [I. 102.] Wer einverständlich (§. 109) mit dem Verfälscher, einem Mitschuldigen oder einem anderen Theilnehmer die fälschlich abgeänderten öffentlichen Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Besonderer Erschwerungsumstand.

§. 117. Bei der Strafbemessung wegen Nachmachung oder Abänderung von öffentlichen Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, ist diese Beschaffenheit der öffentlichen Schuldverschreibungen als ein Erschwerungsumstand zu betrachten.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

Münzverfälschung.

§. 118. [I. 103.] Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige:

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze

Digitized by Google

schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt.

Strafe.

§. 119. [I. 104.] Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit, oder großer Schade dazukommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellet, oder, wenn die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

Theilnahme an der Münzverfälschung.

§. 120. [I. 105.] Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Einverständnisse (§. 109) mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, oder mit einem anderen Theilnehmer ausgegeben hat; (1803: auszugeben auf sich nimmt) oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 118, c) verringert worden, an sich löset.

Digitized by Google

Strafe.

§. 121. [I. 106.] Eine solche Theilnahme soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei verursachtem großen Schaden, bis zehn Jahren bestraft werden.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

Religionsstörung.

§. 122. [I. 107.] Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerken oder verbreiteten Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt;

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, oder

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht.

Die ursprüngliche Fassung der Absätze c) und d), deren ersterer aufgehoben und letzterer auf die Verbreitung von Unglauben beschränkt worden war (Art. VI. d. Pat. vom 17. Januar 1850), tritt somit wieder in Kraft.

Digitized by Google

Strafe.

§. 123. [I. 108.] Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.

§. 124. [I. 109.] Trifft keiner der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände ein, so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtfällen.

Durch die neue Fassung des gegenwärtigen Hauptstückes, namentlich durch die Einfügung im §. 127, sind sehr fühlbar gewordene Lücken des bisherigen Gesetzes (s. den Rechtsfall von Menzel im „Jurist," 1841 V. S. 402 ff.) ausgefüllt worden. — Durch §. 128 ist die Controverse darüber, ob unter der im §. 112 I. Thls. d. Strafgesetz. v. 1803 erwähnten „Schändung einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist" auch die im §. 128 d. gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Handlungen zu verstehen sind — abgeschnitten. — Die auf das Verbrechen der Unzucht wider die Natur gesetzte Strafe ist erhöht, und im Interesse der Sittenreinheit in der Familie der Begriff der als Verbrechen zu strafenden Kuppelei erweitert worden.

Nothzucht.

§. 125. [I. 110.] Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätig-

Digitized by Google

keit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

Ueber das Verhältniß der Nothzucht zur Entführung s. Jenull Zeitschr. f. österr. Rechtsg. 1828, II. S. 11 ff.

Strafe.

§. 126. [I. 111.] Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

§. 127. [I. 112.] Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat (1803: welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist) unternommene außereheliche Beischlaf (1803: Schändung) ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach §. 126 zu bestrafen.

Schändung.

§. 128. Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. 129, lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet, das

Digitized by Google

Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §. 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

Verbrechen der Unzucht:

I. wider die Natur.

§. 129. [I. 113. I.] Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist:

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechts.

Der allgemein gehaltene Ausdruck im §. 113 d. Ges. v. 1803 wurde durch Hofd. v. 14. Aug. 1824. Nr. 2035 d. J. G. S. mit Hinweisung auf §. 71 II. Thls. des Josephinischen Gesetzes im Sinne der gegenwärtigen Fassung erläutert.

Strafe.

§. 130. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im §. 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

II. Blutschande.

§. 131. [I. 113 II. u. 114.] II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. — Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Diese Strafe ward nach §. 114 d. Ges. v. 1803 auch für den Fall des §. 129 gegw. Ges. verhängt.

Digitized by Google

III. Verführung zur Unzucht.

§. 132 [I. 115.] III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.

IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person.

IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer, derselben gegen ihre Kinder, Mündel, oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen.

Strafe.

§. 133. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

Mord.

§. 134. [I. 117.] Wer gegen einen Menschen, in der Absicht (1803: in dem Entschlusse) ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines andern Menschen Tod (1803: nothwendig) erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischen-Ursachen ein-

Digitized by Google

getreten ist, in soferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden.

Mehrfache, durch die frühere Begriffsbestimmung des Mordes veranlaßte Zweifel machten die Abänderung des Paragraphes, oder vielmehr die Einfügung einiger erklärenden Bestimmungen nöthig. „In der Absicht" scheint für das frühere „in dem Entschlusse" hier und im §. 140 mehr aus sprachlichen Gründen gesetzt zu sein; jedenfalls schließt es noch bestimmter die Rücksicht auf den Vorbedacht aus. — Eine schon von Jenull (in seiner Abhandlung: „Ueber einige Zweifel und Fälle des Mordes und anderer Tödtungen" in der Zeitschr. f. österr. R. 1826, I. 309), und auch sonst verschiedentlich angeregte Frage war es: Wie diejenige Handlung zu bestrafen sei, welche in der Absicht, einem bestimmten Menschen das Leben zu nehmen, unternommen wurde, aber aus irgend einem Grunde gegen einen Andern gerichtet wird, und dessen Tod zur Folge hat? Diese Frage wird durch die Einfügung der Worte: „oder eines anderen Menschen" in dem Sinne beseitiget, daß eine solche Handlung ebenfalls als vollbrachter Mord zu strafen sei. Die Doctrin hatte zwischen dem Fall unterschieden, wo die ursprüngliche Absicht gegen die eine, die Handlung selbst aber (in Folge einer Personenverwechslung) gegen eine andere Person gerichtet war, und dem, wo auch die Handlung gegen die Person, welche zu tödten in der Absicht des Verbrechers lag, gerichtet war, durch irgend ein dazwischen tretendes Ereigniß aber einen Dritten erreichte. Es kann nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen, diese Unterscheidung anzuerkennen, da sonst der Paragraph in dieser Weise hätte umschrieben werden müssen: daß derjenige, der in der Absicht, einen Menschen zu tödten, gegen diesen oder einen Anderen so handelt u. s. w., sich des Mordes schuldig mache. Auch entspricht es ganz der Richtung der neueren Strafgesetzgebung, mehr den bösen Vorsatz, als den äußeren Erfolg zu berücksichtigen, wenn demjenigen, der die Absicht einen Menschen zu tödten durch äußere Handlungen so deutlich gezeigt hat, auch jene Folgen seiner That zur Last gelegt werden, die nicht in seiner Absicht lagen, ja vielleicht nicht einmal in seiner Berechnung liegen konnten. Aus gleichem Grunde wurde das in der ursprünglichen Erklärung vorkommende Wort: nothwendig (erfolgte) weggelassen, und dafür der im Text hervorgeho-

Digitized by Google

bene Schlußsatz hinzugefügt, da jenes Wort zu mancherlei Mißverständnissen und Einschränkungen des Begriffes Anlaß gab. (S. die Criminalrechtsfälle von Kitka in der Zeitschr. für österr. Rechtsg. 1829 II., 224 ff. und von Wagersbach in seinem Handbuch für Criminalrichter u. s. w. I. 207 ff.)

Arten des Mordes.

§. 135. [I. 118.] Arten (1803: Gattungen) des Mordes sind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht.

2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeit gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

3. Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

Im Eingang des §. wurde der ganz unpassende frühere Ausdruck: Gattungen durch einen passenderen ersetzt, was aber bei der Wiederholung desselben im 4. Absatz übersehen worden sein mag. — Die Einfügung im 1. Absatz erklärt sich dadurch, daß Raubmord nur da angenommen werden kann, wo ein Raub oder Raubversuch stattfindet.

Strafe des vollbrachten Mordes:

a) für den Thäter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden.

§. 136. [I. 119.] Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder (1803: ihm die That ausüben geholfen hat) unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden.

Digitized by Google

Die Aenderung entspricht wörtlich der schon im Hofdecr. v. 10. Oct. 1807, Nr. 802 d. J. G. S., aufgestellten Auslegung.

b) für die entfernten Mitschuldigen oder Theilnehmer.

§. 137. [I. 120.] Diejenigen, welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere, in dem §. 5 enthaltene, entferntere Art zur That beigetragen haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen eines der Mitwirkenden (1803: des Thäters oder Theilnehmers), da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder bestellter Mord verübt worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestraft werden.

Strafe des Versuches.

§. 138. [I. 121.] Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord ist an dem Thäter und den unmittelbaren Mitschuldigen (§. 136) mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernten Mitschuldigen und Theilnehmern (§. 137) aber von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die unmittelbaren Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebens-

Digitized by Google

lang; gegen die entfernten Mitschuldigen und Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

Strafe des Kindesmordes.

§. 139. [I. 122.] Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind durch (1803: absichtliche) Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt.

Das Justizhofdecret vom 4. Nov. 1803 (s. dasselbe in Maucher's österr. Strafg. S. 160) hatte erklärt, es sei nach dem Sinne der §§. 117 und 122 (jetzt 134 und 139) jeder Andere außer der Mutter, der ein neugebornes Kind tödtet, des im §. 117 (jetzt 134) bestimmten Verbrechens schuldig. Dagegen ist die von der Mutter versuchte Tödtung ihres neugebornen Kindes nach dem Hofd. v. 19. August 1814, Nr. 1098 d. J. G. S., nicht nach §. 121 (jetzt 138), sondern nach dem gegenwärtigen Paragraph zu strafen.

Todtschlag.

§. 140. [I. 123.] Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§. 134), zwar nicht in der Absicht (1803: in dem Entschlusse) ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

Die oft erörterten Fragen, ob es einen Versuch des Todtschlages oder eine Mitschuld an diesem Verbrechen geben könne, bleiben der wissenschaftlichen Erörterung überlassen. (S. die bisherige Literatur in

Digitized by Google

Mauchers Darstellung der Quellen und Literatur der österr. Strafgesetzgebung. S. 313 ff. und Frühwald a. a. O. §. 140, II und III.)

Strafe des räuberischen Todtschlages.

§. 141. [I. 124.] Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 134), soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

Strafe des gemeinen Todtschlages.

§. 142. [I. 125.] In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

Tödtung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Misshandlung.

§. 143. [I. 126, 139.] Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand getödtet wurde, so ist Jeder, der ihm eine tödtliche (1803: Wunde) Verletzung zugefügt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle (1803: Wunden) Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche (1803: Wunde) Verletzung zugefügt habe, so ist zwar Keiner des Todtschlages, wohl aber

Digitized by Google

sind Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der (1803: schweren Verwundung) schweren körperlichen Beschädigung (§. 152) schuldig, und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

Durch die Einfügung im §. 143 ist eine durch die Praxis fühlbar gewordene Lücke ausgefüllt. — Auch der von Kitka angeregte Zweifel, ob die unmittelbare Nähe der in einer „Schlägerei" Begriffenen ein Erforderniß dieses Paragraphes sei, scheint durch das jetzt gewählte Wort „Mißhandlung," das auch auf mit Schußwaffen zugefügte Verletzungen anwendbar ist, gehoben. — Die im früheren §. 134 unter dem Hauptstücke: „Von Verwundung ꝛc." angeführte Strafsanction ist in gegenwärtigen Paragraph einbezogen worden.

Ueber den jetzt entfallenden, die Nothwehr behandelnden §. 127, I. Theils des Strafgesetzes von 1803, s. oben § 2.

Sechzehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

§. 144. [I. 128.] Eine Frauensperson (1803: Weibsperson), welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

Strafe.

§. 145. [I. 129.] Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen;

Digitized by Google

die zu Stande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 146. [I. 130.] Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

§. 147. [I. 131.] Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

Strafe.

§. 148. [I. 132.] Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

Weglegung eines Kindes.

§. 149. [I. 133.] Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbre-

Digitized by Google

chen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

Strafe.

§. 150. [I. 134.] Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 151. [I. 135.] Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

Das dem gegenwärtigen entsprechende neunzehnte Hauptstück des I. Theiles, I. Abschnitts des Strafges. vom J. 1803 enthält vier Paragraphe, deren letzter, §. 139, bereits oben (s. §. 143) erwähnt wurde. Die übrigen lauten:

„§. 136. Wer Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet oder verletzet, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuziehet, begeht ein Verbrechen.

§. 137. Wenn a) mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr

Digitized by Google

verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat;

b) wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist;

c) wenn der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzet worden, so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit und Beschädigung wird auch auf schweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen sein.

§. 138. Andere, in dem vorhergehenden Paragraphe nicht ausgedrückte schwere Verwundungen oder Verletzungen sind mit Kerker zwischen 6 Monaten und einem Jahre zu bestrafen."

In dieser Fassung zeigte sich das Gesetz in mehrfacher Hinsicht unausreichend, unzweckmäßig. Schon der Ausdruck verwunden war insofern unzweckmäßig, als man dadurch verleitet wurde, auch bei den anderen „Verletzungen" nur an mit mechanischen Mitteln zugefügte Beschädigungen zu denken. Die Unbestimmtheit des Ausdruckes: „schwere Verwundung" legte die so wichtige Entscheidung, ob ein Verbrechen oder eine schwere Polizei-Uebertretung in der Handlung zu sehen sei, fast ganz in die Hände des Gerichtsarztes. Ueber die Möglichkeit eines Versuches dieses Verbrechens waren Zweifel angeregt worden, und der Fall, wo in einer Schlägerei u. s. w (§§. 143 und 157) Jemand zwar nicht getödtet, aber unter solchen Umständen schwer verletzt wurde, daß die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht zu ermitteln waren, war eigentlich gar nicht vorgesehen. Die neue Fassung des Gesetzes bestimmt die schwere Beschädigung nach leicht erkennbaren Merkmalen, und berücksichtigt dabei namentlich auch innerliche Nachwirkungen der Verletzung und die Stellung des Verbrechers zu dem Verletzten (§. 153); zugleich ist für entsprechendere Abstufung der Strafen (§§. 154—156), so wie für den vorerwähnten Fall (§. 157) gesorgt. Der Zweifel über die Möglichkeit eines Versuches ist durch §. 155 a) beseitiget.

Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

§. 152. Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger

Digitized by Google

Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (§. 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§. 153. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder wer einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädiget, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

Strafe.

§. 154. Die Strafe des in den §§. 152 und 153 bestimmten Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist.

§. 155. Wenn jedoch:

a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der im §. 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein; — oder

b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer; oder

c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; — oder

d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen, oder tückischer Weise geschehen, und daraus eine der im §. 152 erwähnten Folgen entstanden ist; oder

Digitized by Google

e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde; — so ist auf schweren und verschärften Kerker (§. 19) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.

§. 156. Hat aber das Verbrechen

a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehöres, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes, oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung; — oder

b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; — oder

c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 157. Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand an seinem Körper schwer beschädiget wurde (§. 152), so ist Jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Maßgabe der vorstehenden §§. 154 — 156 zu behandeln.

Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von Mehreren erfolgt, oder läßt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen Alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zweikampfe.

Zweikampf.

§. 158. [I. 140.] Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfes.

Strafe.

§. 159. [I. 141.] Dieses Verbrechen soll (1803: wenn es auch ohne Folgen geblieben ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre gestrafet werden), wenn keine Verwundung stattgefunden hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre gestraft werden.

§. 160. [I. 142.] Ist im Zweikampfe eine Verwundung geschehen, so (1803: soll auf fünf bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden) ist die Strafe Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn jedoch der Zweikampf eine der im §. 156 bezeichneten Folgen nach sich gezogen hat, so ist derselbe mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 161. [I. 143.] Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, so soll der Todtschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker gestraft werden, (1803: der Leichnam des Getödteten aber, wenn er auf der Stelle todt geblieben ist, unter Begleitung der Wache auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnißstätte gelegenen Ort gebracht und daselbst eingescharret werden).

Digitized by Google

§. 162. [I. 144.] In jedem Falle ist der Herausforderer (1803: strenger zu bestrafen, folglich) auf längere Zeit zu verurtheilen, als er verurtheilt worden sein würde, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre.

Strafe der Theilnehmer.

§. 163. [I. 145.] Wer zur Herausforderung oder (1803: Annahme derselben) zur wirklichen Stellung des einen oder anderen Theiles auf dem Kampfplatze aufgereizt, oder in anderer Art absichtlich beigetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedroht oder bezeigt hat, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und eine Verwundung oder gar der Tod erfolgt ist, (1803: mit schwerem Kerker) von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 164. [I. 146.] Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Secundanten für einen der Streitenden zum (1803: Zweikampfe) Kampfe gestellt haben, sollen mit (1803: schwerem) Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

Strafloswerden des Zweikampfes.

§. 165. Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen:

a) für den Herausforderer, wenn er sich nicht zum Streite stellt;

b) für diesen sowohl, als für den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber

Digitized by Google

von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind;

c) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben, und derselbe wirklich unterblieben ist.

Zwanzigstes Hauptück.

Von der Brandlegung.

Brandlegung.

§. 166. [I. 147.] Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat.

Strafe.

§. 167. [I. 148.] Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen:

a) Wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; (1803: wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Malen gelegt) oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, ist die Strafe der Tod;

b) wenn der Thäter mehr als einmal, sei es an dem nämlichen oder an verschiedenen Gegenständen, Brand

gelegt, und das Feuer auch nur einmal wirklich ausgebrochen ist; oder

c) wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist; wie auch

d) wenn der Thäter die Brandlegung (1803: zu verschiedenen Malen) mehr als einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem (1803: bei besonderer Bosheit und Schwere des Schadens aber mit schwerstem) Kerker bestraft werden;

e) wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden;

f) wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden;

g) ist die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder wenn ausgebrochen, ohne Schaden gelöscht worden, so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirkt.

Durch die Einfügung sub b) ist eine Milderung eingetreten, da früher in diesem Falle auf Tod erkannt werden mußte. Der frühere

Digitized by Google

Ausdruck: „zu wiederholten Malen gelegt," hatte übrigens Zweifel erregt, welche durch die Hofdecrete vom 7. Mai 1813, Nr. 1046 d. J. G. S., und vom 10. Oct. 1828, Nr. 2365 d. J. G. S., im Sinne der jetzigen Fassung gehoben wurden.

Als letzten Absatz enthielt §. 148 d. Ges. v. 1803 folgende Stelle „Hat der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet, daß aller Schaden verhütet wurde, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen sechs Monaten und einem Jahre auszumessen." Diese Bestimmung ward indeß durch Art. VII. d. Pat. v. 17. Jänner 1850 im Sinne des folgenden Paragraphes abgeändert.

Straflosigkeit eines gelegten Brandes wegen thätiger Reue.

§. 168. Wenn bei einem gelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schade verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand steckt.

§. 169. [I. 149.] Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes, auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig und nach der in dem §. 167 bestimmten Ausmessung zu bestrafen sein

§. 170. [I. 150.] Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, insofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

Digitized by Google

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung.

Diebstahl.

§. 171. [I. 151.] Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache (1803: Gut) aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird.

§. 172. [I. 152.] Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft der entzogenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

a) der höhere Betrag.

§. 173. [I. 153.] Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was (1803: in einem oder mehreren Angriffen) gestohlen worden, mehr als fünfundzwanzig Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten, Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

Da sich wiederholt über die Art, wie der Betrag des entwendeten Werthes berechnet werden sollte, Meinungsverschiedenheiten ergeben

Digitized by Google

hatten, wurden darüber durch die Hofdecrete vom 20. März 1812, Nr. 981 d. J. G. S., und 11. Mäi 1816, Nr. 1244 d. J. G. S., Erklärungen gegeben, mit welchen die neue Fassung dieses §. übereinstimmt.

b) die gefährlichere Beschaffenheit der That.

§. 174. [I. 154.] Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag (1803: wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth oder eines anderen gemeinen, oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses verübt worden), wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen; — oder wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten.

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

a) während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses;
b) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;
c) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;
d) an versperrten Sachen;
e) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;
f) an Fischen in Teichen;
g) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist.

Digitized by Google

Die gegenwärtige mildere Behandlung des während einer Feuersbrunst u. s. w. begangenen Diebstahls war schon durch Art. VIII des Milderungspatents vom 17. Jänner 1850 angeordnet worden. — Die Entscheidung der Frage, wie in den hier und in den folgenden Paragraphen angegebenen Fällen, wo die That erst durch den Betrag zum Verbrechen wird, der Versuch zu behandeln sei, der noch nicht so weit gediehen ist, daß die zu stehlenden Gegenstände deutlich erkennbar wären (namentlich beim Diebstahl aus versperrten Sachen), hängt sicher davon ab, ob anzunehmen ist, daß die Absicht des Diebes auf Sachen, die mehr als fünf Gulden werth waren, sich richtete. Da indeß dies eine Thatfrage ist, und in den Ländern, in welchen die Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit steht, der Richter bloß auf seine Ueberzeugung gewiesen ist, dürfte dort das Justizhofdecret vom 5. October 1804 (nach welchem es darauf ankommen soll, ob der Thäter wußte oder vermuthen konnte, welche Gegenstände in dem Behältnisse, das er erbrach, sich befanden) nicht mehr jene Bedeutung haben, die ihm sonst, als authentischer Interpretation, trotz der virtuellen Aufhebung, zuerkannt werden müßte.

c) die Eigenschaft der gestohlenen Sache.

§. 175 [I. 155.] Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache (1803: Gutes) wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher

a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den (1803: christlichen) Religionsdienst beleidigenden Verunehrung, oder

b) an den in den §§. 85, lit. c) und 89 genannten Gegenständen begangen wird.

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen, und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der

Landwirthschaft bildet, auch am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dienet; (Entspricht dem Hofd. v. 30. Aug. 1833.)

b) am Viehe auf der Weide oder vom Triebe;

c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübt worden ist;

d) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungswerkstätten.

d) die Eigenschaft des Thäters.

§. 176. [I. 156.] Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat (1803: schon zweimal Diebstahls wegen gestraft worden).

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf Gulden:

a) wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Uebertretung, des Diebstahls wegen gestraft worden;

b) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern (1803: Dienstfrauen) oder anderen Hausgenossen;

c) von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem Meister oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird.

Die in diesem Paragraphe neu eingeführte Unterscheidung zwischen dem Thäter, welcher sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat, und dem, welcher schon zweimal wegen Diebstahl gestraft wurde,

Digitized by Google

ist aus der zu Gunsten des letzteren getroffenen Verfügung des Art. VIII des Patentes vom 17. Jänner 1850 entsprungen. — Das Justizhofdecret v. 23. August 1815 erklärte ausdrücklich, es sei zu einem Verbrechen im Sinne dieses Paragraphes nicht nothwendig, daß der Betrag fünf Gulden übersteige. Die hierdurch begründete Abweichung von den beiden vorausgehenden Paragraphen ist durch die neue Fassung beseitigt. — Die im Abschnitte II. a) eingefügten Worte: „oder der Uebertretung" entsprechen dem Hofdecret vom 5. October 1804, Nr. 692 d. J. G. S; die Einfügung sub b) ist dem erwähnten Justizhofdecret vom 23. August 1815 (ad 2), und die sub c) dem Hofdecret vom 24. April 1827, Nr. 2275 d. J. G. S., entnommen.

§. 177. Wenn der Diebstahl nach §. 176 lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Theilnahme, noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln.

Die Bestimmung dieses Paragraphes erklärt sich aus allgemeinen Gründen der Billigkeit und aus der Analogie der neuen Verfügung im §. 5; eben weil bloß das persönliche Verhältniß des Thäters eine härtere Ahndung nöthig macht, kann diese Andere, nicht in diesem persönlichen Verhältnisse Stehende, so wenig treffen, als diesen Milderungsgründe, welche dem Andern aus persönlichen Gründen zu statten kommen, zum Vortheile gereichen würden.

Strafe des Verbrechens des Diebstahles.

§. 178. [I. 157.] Ist der Diebstahl außer dem, was in den §§. 173—176 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert, so soll er mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erschwerenden Umständen aber, zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

Der Schlußsatz dieses Paragraphes ist bloß eine kürzere Fassung dessen, was der §. 158, I. Theils des Strafgesetzbuches vom J. 1803 mit folgenden Worten verfügte:

Digitized by Google

„Kommt aber zu dem, was schon für sich zur Eigenschaft eines Verbrechens genug wäre, noch ein zweiter, im gedachten Paragraphe ausgedrückter Umstand, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen einem und fünf Jahren auszumessen."

§. 179. [I. 159.] Beläuft sich aber die Summe des Gestohlenen über dreihundert Gulden; — (1803: oder ist dem Bestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefügt) oder ist der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden; — oder hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; — oder hat sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 180. [I. 160.] Der Umstand, daß ein Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde, macht denselben zwar für sich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§. 173—176 angeführten Umstände hinzutritt, noch zu keinem Verbrechen, jedoch soll ein solcher Diebstahl entweder in der Ausmessung der Dauer oder in der Verschärfung der Strafe strenger bestraft werden, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tag geschehen wäre.

Die Einfügung beruht auf der im Hofd. vom 17. August 1804, Nr. 678 d. J. G. S., gegebenen Erklärung.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen:

a) aus der Beschaffenheit der That.

§. 181. [I. 161.] Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wenn Jemand ein,

Digitized by Google

vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält, oder sich zueignet.

Strafe.

§. 182. [I. 162.] Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren; wenn sie aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn, und zwanzig Jahren bestraft werden.

b) durch den höheren Betrag.

§. 183. [I. 163.] Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 181 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder sich zueignet.

Die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen sind auch als ein dem Letzteren anvertrautes Gut zu betrachten.

Der Schlußsatz des §. entspricht dem Hofdecret vom 1. August 1828, Nr. 2357 d. J. G. S.

Strafe.

§. 184. [I. 164.] Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag dreihundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

Theilnehmung am Diebstahle oder an Veruntreuung.

§. 185. [I. 165.] Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

Strafe.

§. 186. [I. 166.] Ist dem Theilnehmer:

a) aus dem Betrage oder Werthe der Sache, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, insoferne dieselbe nicht bloß in der persönlichen Eigenschaft des Thäters liegt, begangen worden sei; oder

b) übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahle den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig, bei der Veruntreuung aber von fünfzig Gulden; so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

Straflosigkeit des Diebstahles und der Veruntreuung wegen der thätigen Reue.

§. 187. [I. 167.] Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden er-

Digitized by Google

fährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.

Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle oder an einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, insoferne sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

Die vorgenommenen Veränderungen und Zusätze entsprechen dem Hofdecret vom 5. October 1804, Nr. 693 d. J. G. S.

§. 188. Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahls machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde, so ist der Thäter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden Paragraphes keine Anwendung:

a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder

b) wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder

c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder

d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbie-

Digitized by Google

tet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht, und den Thäter verhaften läßt.

Dieser neu eingeführte Paragraph ist wörtlich der im Hofdecrete vom 14. Jänner 1829, Nr. 1829 d. J. G. S., über diese Fragen ertheilten Belehrung nachgebildet.

Diebstähle und Veruntreuungen, welche als Uebertretungen behandelt werden.

§. 189. [I. 168.] In wieferne übrigens die hier nicht vorkommenden Diebstähle oder Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben, wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden (1803: Entwendungen nach Art schwerer Polizeiübertretungen) Diebstähle und Veruntreuungen als Uebertretungen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift im zweiten Theile dieses Gesetzes enthalten. (§. 463.)

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

Raub.

§. 190. [I. 169.] Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache (1803: Gutes) zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

Strafe.

§. 191. [I. 170.] Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen ge-

Digitized by Google

schehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden.

§. 192. [I. 171.] Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 193. [I. 172.] Diese Strafe findet auch Statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 194. [I. 173.] Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren mit Verschärfung anzuwenden. (1803: lebenslanger schwerer Kerker.)

§. 195. [I. 174.] Wenn aber bei dem Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch (1803: wichtigen Nachtheil an seinem Körper) eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) erlitten hat; oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; so soll Jeder, der daran Theil genommen, mit lebenslangem schweren (1803: schwersten) Kerker bestraft werden.

Theilnehmung am Raube.

§. 196. [I. 175.] Wer eine Sache (1803: Gut), wovon er weiß, daß sie geraubt worden, sei sie auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlt, ver-

Digitized by Google

handelt oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Vom Betruge.

Betrug.

§. 197. [I. 176.] Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

Die ausdrückliche Hervorhebung des sich eigentlich von selbst verstehenden Satzes, daß auch am Staate und an Gemeinden dieses Verbrechen begangen werden könne, scheint durch das Hofkanzleidecret vom 15. December 1822, Nr. 1866 d.J. G. S., wonach Personen, die sich fälschlich für Deserteure ausgeben, als Betrüger zu behandeln sind, veranlaßt zu sein. — Die übrigen Zusätze entstanden aus dem Bedürfnisse, allzuenger Begränzung des Begriffes „Betrug" entgegen zu treten, da namentlich das römische Recht, nach welchem die gewinnsüchtige Absicht das Hauptmerkmal der Verbrechen dieser Art ist, auf die Auslegung dieses Paragraphes Einfluß geübt zu haben scheint.

Digitized by Google

Umstände, wodurch der Betrug zum Verbrechen wird:

§. 198. [I. 177.] Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrage des Schadens.

a) die Beschaffenheit der That;

§. 199. [I. 178.] Unter den Bedingungen des §. 197 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

a) wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift;

b) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe (1803: falsches) unechtes oder geringhältiges, sei es zimentirtes oder nicht zimentirtes, Maß oder Gewicht gebraucht wird;

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht;

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetz-

Digitized by Google

ten Markungen weggeräumt oder (1803: verrückt) versetzt werden;

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen, zu zahlen, gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdreht.

Die veränderte Fassung des Einganges dieses Paragraphes erklärt sich daher, daß der frühere Wortlaut: „Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind ꝛc." im Zusammenhange mit dem des Hofkanzleidecrets vom 17. Mai 1819, Nr. 1562 d. J. G. S., welches zur Erläuterung des Absatzes a) erlassen wurde, die Ansicht unterstützte, es werde in den hier aufgezählten Fällen das Verbrechen des Betrugs unter allen Umständen begangen, — eine Ansicht, welcher schon Art. IX des Milderungspatents vom 17. Jänner 1850 entgegen trat. — Die Frage, welche Urkunden als „öffentliche" zu behandeln sind, ist nach den in Bezug auf die einzelnen Urkunden erschienenen Verordnungen (zusammengestellt in Mauche r's Oesterr. Strafgesetz S. 205 ff.) zu entscheiden.

b) der höhere Betrag.

§. 200. [I. 179.] Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder, auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft.

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

§. 201. [I. 180.] Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insbesondere macht

Digitized by Google

sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privaturkunden verfertiget oder echte verfälscht; wer Urkunden, welche ihm gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädiget oder unterdrückt; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, ohne Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet;

b) wer den Schwachsinn eines Anderen durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht;

c) wer gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen gefliſſentlich verhehlt und sich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar ist; (Vergl. Hofdecret v. 12. Oct. 1821, Nr. 1810 d. J. G. S., §. 400 d. allg. bgl. Gsb.)

d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

Digitized by Google

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listigen Ränke bedient.

Strafe des Verbrechens des Betruges.

§. 202. [I. 181.] Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren. (1803: sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederholung und Größe des Betrages auf fünf Jahre ausgedehnt werden.)

§. 203. [I. 182.] Uebersteigt aber der Betrag oder Werth, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet gewesen ist, die Summe von dreihundert Gulden (1803: oder ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursacht worden); oder hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt; oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren.

Die neu eingeschobenen Stellen entsprechen den Hofdecr. v. 28. März und 14. Sept. 1828, Nr. 2362 d. J. G. S.

§. 204. [I. 183.] Wenn das Verbrechen des Betruges durch einen falschen Eid begangen wird (§. 199, lit a), soll der Betrüger zur schweren Kerkerstrafe, nach der in den §§. 202 und 203 bestimmten Dauer, (1803: Insonderheit soll der Betrüger dann, wenn sein Verbrechen mit einem gerichtlich angebotenen oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe, auf der Schandbühne ausgestellt,) und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichti-

Digitized by Google

gen Schaden verursacht hat, bis zu zwanzigjährigem, nach Umständen auch zu lebenslangem schweren Kerker verurtheilt werden.

Betrügereien, die als Uebertretungen behandelt werden.

§. 205. [I. 184.] Betrügereien, bei welchen kein in den §§. 199 und 200 angeführter Umstand eintritt, sind als Uebertretungen nach der im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe.

Zweifache Ehe.

§. 206. [I. 185.] Wenn eine verehelichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe.

§. 207. [I. 186.] Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet.

Strafe.

§. 208. [I. 187.] Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt, so soll er zu schwerem Kerker verurtheilt werden.

Digitized by Google

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verleumdung.

Verleumdung.

§. 209. [I. 188.] Wer Jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig.

Strafe.

§. 210. [I. 189.] Die Strafe des Verleumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

a) der Verleumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient; oder
b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzt hat; oder wenn
c) der Verleumder ein Dienstbote, Hausgenosse, oder ein Untergebener des Verleumdeten ist, oder ein Beamter die Verleumdung in seinem Amte ausgeübt hat.

Digitized by Google

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

Vorschub zu Verbrechen.

§. 211. [I. 190.] Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5 erklärt. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig:

a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung;

§ 212. [I. 191.] **Erster Fall.** Wenn Jemand, ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, und ohne sich, seine Angehörigen (§. 216) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

Strafe.

§. 213. [I. 192.] Bei den Verbrechen des Hochverrathes, der Ausspähung, unbefugten Werbung und der Behandlung eines Menschen als Sclaven ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten und auf die in den §§. 60, 67, 92 und 95 bestimmte Art zu behandeln. Bei anderen Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod oder lebenslanger Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

Digitized by Google

b) durch Verhehlung;

§. 214. [I. 193] Zweiter Fall. Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlicht, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht; oder den Verbrecher vor ihr verbirgt; oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt; oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstigt.

Die erklärende Einschaltung entspricht der in der n. ö. Regierungsverordnung vom 9. November 1829 enthaltenen Auslegung.

Strafe.

§. 215. [I. 194.] Ein solcher Verhehler soll, wofern nicht bei den Verbrechen des Hochverrathes, der Ausspähung und Falschwerbung der Fall der unterlassenen Anzeige eintritt, und die Mitschuld an eben diesen Verbrechen begründet (§§. 61, 67 und 92), nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 216. [I. 195.] Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, wie auch (1803: diejenigen, die mit ihm im ersten Grade verschwägert sind) seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner

Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestraft werden.

Vgl. Hofdecret v. 14. September 1827, Nr. 2305 d. J. G. S.

c) durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten;

§. 217. [I. 196.] Dritter Fall. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

Strafe.

§. 218. [I. 197.] Wenn der Vorschub von Jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Creditspapiere oder Münze, eines Mordes, Raubes oder angelegten Brandes beschuldigt oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes oder verfälschter Creditspapiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in anderen hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen sein.

§. 219. [I. 198.] Ist der Verhaftete wegen eines anderen Verbrechens, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht zu seiner Verwahrung,

Digitized by Google

so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

d) durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs.

§. 220. [I. 199.] **Vierter Fall.** Wer ohne im Vorhinein getroffenes Einverständniß (§. 222) einen aus dem Militärdienste entwichenen Soldaten oder Dienstmann (Ausreißer, Deserteur), (1803: einen zur Fahne geschworenen Soldaten oder einen zum Militärkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste beredet oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstiget oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert.

Strafe.

§. 221. [I. 200.] Ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er (1803: für einen Ausreißer aus dem Fußvolke fünfzig Gulden, wenn er aber von der Reiterei war) einhundert Gulden an die Kriegscasse zu bezahlen hat, mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Ist jedoch eine solche Begünstigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung, oder durch Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes oder sonstiger Ausrüstungs-Gegenstände des Ausreißers, oder aus Gewinnsucht, oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Kann der Schuldige

Digitized by Google

die Zahlung an die Kriegscasse nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen oder zu verschärfen, und es kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern.

Der Zusatz entspricht dem §. 3 des Patents vom 6. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 101), auf welchen auch der schon durch die kais. Verordnung vom 31. December 1849 vorbereitete nächste Paragraph sich bezieht.

Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen.

§. 222. Wer einen zum k. k. Kriegsdienste verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion), oder zu was immer für einer, nach den für das k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht; oder demselben bei Begehung eines Militär-Verbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet, wird von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft.

Nach §. 2 des erwähnten allerh. Patentes ist der Versuch einer Verleitung mit Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren, die gelungene Verführung bis zu fünf Jahren, und in derselben Weise die Hilfeleistung zu strafen (§. 3), wenn es nicht auf ein mit dem Tod zu strafendes Verbrechen abgesehen war, oder die That in Kriegszeiten oder sonst unter gefährlichen Umständen, wo der Tod eintritt, vorfiel (§. 4). Sind die angeführten Handlungen bloß Mittel zur Vollbringung schwererer Verbrechen, so werden die Militärgerichte auch für diese zuständig (§ 5).

Digitized by Google

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

Erlöschungsarten der Verbrechen.

§. 223. [I. 201.] Das Verbrechen erlischt:
a) durch den Tod des Verbrechers;
b) durch die ausgestandene Strafe;
c) durch Erlassung derselben;
d) durch Verjährung.

a) der Tod des Verbrechers;

§. 224. [I. 202.] Der Tod des Thäters, dieser mag vor, oder nach begonnener Untersuchung (§. 227), vor oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung in Ansehung der nach dem §. 27 unter b) verlornen freien Verfügung über das Vermögen.

Das Gesetzbuch von 1803 enthielt noch folgenden §. (203): „Wenn ein Verbrecher durch Selbstmord sich der Bestrafung entzogen hat, soll bei Verbrechen, die großes Aufsehen erwecket haben, dafern das Verbrechen gesetzmäßig erwiesen ist, der Name des Verbrechers mit dem Inhalte seines Verbrechens auf diejenige Art kundgemacht werden, die im zweiten Abschnitte §. 498 vorgeschrieben ist."

b) die Vollstreckung der Strafe;

§. 225. [I. 204.] Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in den §§. 26 und

Digitized by Google

27 ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach dem §. 25 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemanden gehindert, oder gekränkt werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von Niemandem ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden.

c) die Nachsicht;

§. 226. [I. 205.] So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe.

d) die Verjährung;

§. 227. [I. 206.] Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter von dem Zeitpunkte des begangenen Verbrechens; oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheils, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in die Untersuchung gezogen wurde. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung geschöpft, oder wenn er als Angeschuldigter bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

Digitized by Google

Der erste Absatz dieses Paragraphes schreibt vor, daß, wenn eine Untersuchung gegen denjenigen, der die Verjährung geltend machen will, eröffnet wird, die Frist von der Zeit des freisprechenden Urtheils laufe. Dieß kann indeß nicht so gemeint sein, daß, da wo die Untersuchung bloß aufgehoben wurde oder sonst liegen blieb, keine Verjährung stattfinde, weil sonst im zweiten Absatze statt „unterbrochen" — ausgeschlossen hätte gesetzt werden müssen.

§. 228. [I. 207.] Die Zeit der Verjährung wird

a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf zwanzig Jahre;

b) bei solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmt.

§. 229. [I. 208.] Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;

b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;

c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und

d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

Wirkung.

§. 230. [I. 209.] Die Wirkung der Verjährung ist: daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann.

Digitized by Google

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

§. 231. [I. 210.] Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung.

Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die in den §§. 227 und 229 angeführten Bedingungen eintreten, ist nur auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Das Gesetz von 1803 beruft sich auf den dasselbe verfügenden, jetzt aufgehobenen §. 31, I. Thls. II. Abschnitt.

§. 232. Bei einem Verbrechen, worauf im Gesetze Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, gilt hinsichtlich derjenigen Personen, welche zur Zeit, als sie daran Theil genommen haben, noch nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatten, nur die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maßstab der Verjährung. (§. 228, lit. b.)

Diese aus der Analogie sich ergebende Verfügung ward schon im Hofdecret vom 7. August 1808 getroffen.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von den Vergehen und Uebertretungen.

Durch das Hinwegfallen der das Verfahren behandelnden zweiten Abschnitte beider Theile des Strafgesetzbuches vom J. 1803 ward es möglich, das Ganze des materiellen Strafrechts in ein Gesetz mit fortlaufender Paragraphirung zusammenzufassen, wenn dieses gleich eben so, wie das von 1803, in zwei Theile zerfällt. Der zweite Theil dieses letzteren führte die Aufschrift: „Von schweren Polizei-Uebertretungen." Alle in demselben erwähnten strafbaren Handlungen wurden mit diesem Worte bezeichnet, während als Uebertretungen alle anderen, in eigenen Verordnungen oder Erlässen verpönten Handlungen betrachtet wurden (Einleitung VII). — Das gegenwärtige Gesetzbuch unterscheidet zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; die Grenzlinie, welche erstere von beiden letzteren sondert, ist dieselbe wie früher geblieben; man muß aber auch unterscheiden, was als Vergehen, was als Uebertretung im Sinne des Gesetzgebers zu betrachten sei, da von dieser Unterscheidung zwar nicht die strafrechtliche Behandlung der That abhängt, wohl aber die Zuständigkeit des sie beurtheilenden Gerichtes. Der Ausdruck Vergehen war früher der österreichischen Gesetzgebung fremd, und wurde von der Wissenschaft theils zur allgemeinen Bezeichnung aller ungesetzlichen Handlungen, theils zur Bezeichnung der sogenannten einfachen oder minderen Polizei-Uebertretungen (s. Kudler's Strafgesetz über schwere Polizei-Uebertretungen, I. 19, Wien 1850) angewendet. Erst bei der Einführung der neuen Gerichtsorganisation wurden die Ausdrücke Vergehen und Uebertretung im Allgemeinen zur Bezeichnung der den französischen délits und contraventions analogen Gesetzübertretungen gebraucht. Im französischen Recht aber sind die als crimes, délits und contraventions bezeichneten Handlungen durch die Art der auf jede That gesetzten Strafe scharf von einander gesondert; eine Sonderung, die dadurch nöthig wurde, daß man die crimes dem Geschwornengericht, die délits einem Richtercollegium, die contraventions dem Einzelrichter zuwies. Als es nun im Werke war, in Oesterreich eine, der französischen nachgebildete Gerichtsverfassung ein-

Digitized by Google

zuführen, sah man sich genöthigt, in ähnlicher Weise die strafbaren Handlungen in drei, statt wie bisher in zwei Classen zu theilen. Diese Eintheilung ward durch das kaiserl. Patent vom 17. Jänner 1850, wodurch die neue Strafproceßordnung kundgemacht ward, festgestellt. Durch Artikel IX, B wurde den Bezirks-Collegialgerichten eine Reihe von früher sogenannten schweren Polizei-Uebertretungen und von Uebertretungen einzelner Gesetze zugewiesen, welche von jetzt an unter der Gesammtbenennung „Vergehen" begriffen werden sollten. Alle nicht als Vergehen bezeichneten schweren Polizei-Uebertretungen und einige im Art. X besonders aufgeführte strafbare Handlungen sollten künftig Uebertretungen heißen. — Durch Artikel IV der gleichzeitig mit gegenwärtigem Strafgesetzbuche erlassenen kaiserl. Verordnung v. 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 118, welche bestimmt ist, die Anordnungen jenes Einführungspatentes mit dem neuen Strafgesetze in Einklang zu bringen, werden die Bezirks-Collegialgerichte für zuständig erklärt, für „alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Vergehen," eben so in Art. V die Bezirks-(Einzeln-) Gerichte für Uebertretungen. Aus diesem Grunde, und weil das Strafgesetz keine allgemeine Bestimmung der Begriffe: Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, sondern nur (Art. IV des Kundmachungs-Patentes) die Vorschrift enthält, daß nur das als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt werden soll, was im Gesetze ausdrücklich dafür erklärt ist; muß es bei jeder einzelnen in diesem zweiten Theile aufgeführten strafbaren Handlung darauf ankommen, ob das Gesetz sie als Vergehen oder als Uebertretung bezeichnet. Wo indeß eine solche Bezeichnung fehlt, wird sie mit Rücksicht auf den der Eintheilung zu Grunde liegenden Vorgang im Patent vom 17. Jänner 1850 als Uebertretung anzusehen sein. — Die in dem Erforderniß ausdrücklicher Bezeichnung liegende Ausschließung der Präsumtion kann sich offenbar nur darauf beziehen, ob die Handlung überhaupt als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung, d. h. als strafbare Handlung anzusehen sei, weil ja sonst Handlungen, die dieses Gesetz mit Strafen bedroht, aber nicht ausdrücklich einer dieser Kategorien zuweist, in Ermanglung eines dafür competenten Gerichtes straflos bleiben müßten.

Erstes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt, und deren Bestrafung.

Die Unkenntniss dieses Gesetzes entschuldigt nicht.

§. 233. [II. 1.] Die in diesem Theile des Strafgesetzes vorkommenden Vergehen und Uebertretungen (1803: Die schweren Polizei-Uebertretungen) sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder wo der Thäter (1803: Uebertreter) die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die (1803: Unwissenheit) Unkenntniß dieses Strafgesetzes kann also rücksichtlich der in demselben vorkommenden Vergehen und Uebertretungen nicht entschuldigen.

Verbindlichkeit der Ausländer.

§. 234. [II. 2.] Auch Ausländer, die sich in (1803: diesen Ländern) dem österreichischen Kaiserstaate aufhalten, können dieser Vergehen und Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekannt zu machen.

Hingegen sind Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Theile des Strafgesetzes vor-

Digitized by Google

gesehenen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, deßhalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen.

Der Schlußsatz entspricht dem Hofkanzleidecr. vom 20. Febr. 1818.

Von den Vergehen und Uebertretungen der Inländer im Auslande.

§. 235. Wegen Vergehen und Uebertretungen, die ein Inländer im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern dann, wenn dieselben im Auslande nicht bestraft oder nicht nachgesehen worden, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo sie begangen wurden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Diese Vorschrift findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, wenn gegen einen Inländer wegen derlei Vergehen oder Uebertretungen im Auslande bereits eine Strafe zuerkannt, aber noch nicht vollzogen worden ist. In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

Vgl. Hofkanzleidecret vom 24. April 1828.

Bei Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Uebertretung zuzurechnen.

§. 236. [II. 3.] Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können (§. 2, lit. c) (1803: so sind dieselben dennoch nach Beschaffenheit der Umstände als schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Uebertretung bestraft. (§. 523.)

Strafbare Handlungen der Kindheit. — Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis zum vierzehnten Jahre.

§. 237. [II. 4.] Die strafbaren Handlungen (1803: der Kindheit), die von Kindern bis zu dem vollendeten zehn-

ten Jahre begangen werden, sind bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2, lit. d) als (1803: schwere Polizei-Uebertretungen) Uebertretungen bestraft. (§§. 269 und 270.)

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind Vergehen oder Uebertretungen.

§. 238. [II. 5.] Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist, in soferne sie durch dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

Das Gesetz berührt in den zwei nächst vorangehenden §§. die im §. 2. enthaltenen Bestimmungen über die Ausschließung der Zurechnung ganz in derselben Weise, wie das frühere Gesetz und läßt somit die Frage über das Erforderniß der Zurechnungs-Fähigkeit bei Vergehen und Uebertretungen in diesen zwei, wie in allen anderen im §. 2 aufgeführten Fällen, in ihrem bisherigen Stande. Im Allgemeinen findet allerdings diese Frage in gegenwärtigem §. ihre Beantwortung, da er die Strafbarkeit als von dem Vorhandensein der bösen Absicht, also auch von dem jener „Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen," unabhängig erklärt. — Jedoch findet eine Ausnahme von dieser Regel schon bei jenen strafbaren Handlungen statt, deren Begriff im ersten Theile dieses Gesetzbuchs bestimmt ist; die aber wegen des Abgangs eines oder des anderen Erfordernisses nur als Uebertretungen zu bestrafen sind. — Ferner bringt der gegenwärtige §. gewiß nicht ohne Grund das Unterlaufen böser Absicht mit dem Erfolgen von Schaden oder Nachtheil in Verbindung. Es ist also zwar nicht erforderlich, daß die

Digitized by Google

Absicht auf den Erfolg, der aus der verbotenen Handlung entsprungen ist, oder zu entspringen pflegt, gerichtet ward; wohl aber muß die Absicht noch immer auf die Handlung selbst gerichtet sein, ja eine Handlung — und eine solche oder eine ihr ausdrücklich gleichgestellte Unterlassung muß vorhanden sein, wenn überhaupt von Anwendung des Strafgesetzes die Rede sein soll — ist überhaupt nur als etwas Absichtliches, Freiwilliges denkbar. Da, wo aus einem der im §. 2 angegebenen Gründe überhaupt freie Willensbestimmung zur Vornahme dessen, was der Körper äußerlich vollbringt, nicht vorhanden war, kann von einer Handlung, also auch von einer strafbaren Handlung, von einem Vergehen oder einer Uebertretung nicht die Rede sein; — was schon dadurch bestätigt wird, daß Handlungen, welche sonst strafbar wären, dem Gebiet des Strafgesetzes entrückt sind, wenn sie von Kindern unter zehn Jahren begangen werden. Besonders schwierig aber ist die Entscheidung der Frage, welchen Einfluß der Irrthum auf die Strafbarkeit hat, — eine Frage, die gewiß nur mit Rücksicht auf das einzelne Vergehen oder die einzelne Uebertretung beantwortet werden kann.

§. 239. Im Allgemeinen haben die in den §§. 5—11 über Verbrechen festgesetzten Bestimmungen auch auf Vergehen und Uebertretungen Anwendung zu finden, in soferne nicht Abweichungen hiervon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens oder der Uebertretung folgen.

Dieser Paragraph tritt an die Stelle der folgenden Bestimmungen des Strafgesetzes von 1803:

„§. 6. Auch der Versuch einer schweren Polizei-Uebertretung macht strafbar, wenn der Vollzug der Uebertretung nicht aus dem Willen des Handelnden, sondern bloß durch Dazwischenkunft zufälliger Umstände unterblieben ist."

„§. 7. Dadurch, daß nach Orts- oder persönlichen Umständen manche Gegenstände der schweren Polizei-Uebertretungen irgendwo nicht vorhanden sind, verliert dieses Strafgesetz nichts von seiner Allgemeinheit; die Anwendung desselben tritt ein, sobald die Veränderung der Umstände dazu geeignet macht."

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt.

Gattungen der Strafen bei Vergehen und Uebertretungen.

§. 240. [II. 8.] Die in diesem Gesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen werden bestraft:

a) um Geld;
b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe;
c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
d) mit Arrest;
e) mit körperlicher Züchtigung;
f) mit Abschaffung aus einem Orte, oder
g) aus einem (1803: Provinz) Kronlande oder
h) aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

Geld, Waaren und Geräthe verfällt dem Armenfonde.

§. 241. [II. 9.] Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen Vergehen oder Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden.

S. über die Art der Eintreibung und Umwandlung von Geldstrafen, welche von den Gerichten im Strafverfahren verhängt werden, die Verordnung des Justizministeriums vom 5. November 1852 für jene Kronländer, für welche die Strafproceßordnung v. 17. Jänner 1850 erlassen wurde (R. G. Bl. v. 1852, Nr. 226); — Anh. Nr. VII.

Digitized by Google

Verlust von Rechten und Befugnissen; gegen wen solcher verhängt wird.

§. 242. [II. 10.] Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

Ueber den Verlust des Rechtes, Waffen zu tragen oder zu besitzen, siehe §. 41 ff. des im Anhang unter Nr. VI mitgetheilten kais. Pat. v. 24. October 1852 R. G. Bl. Nr. 223.

§. 243. Ist wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urtheile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurtheilten das Recht zum selbstständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches, so ist der Verurtheilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären.

Entspricht der allerh. Entschließung v. 31. März 1817 und dem Hofkanzleidecret v. 11. März 1805.

Arrest. Erster Grad.

§. 244. [II. 11.] Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet, und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder

Digitized by Google

durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

Zweiter Grad.

§. 245. [II. 12.] Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz „strenger Arrest" bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurtheilte (1803: mit leichten Eisen an den Füßen belegt, täglich nur mit einer warmen Speise genährt, zum Trunke auf Wasser beschränket; ihm wird kein Besuch und keine Unterredung als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person gestattet, und eine Arbeit zugewiesen) ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Hausarrest.

§. 246. [II. 13.] Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes.

§. 247. [II. 14.] In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vier und zwanzig Stunden (§§. 260 und 267), die längste von sechs Monaten.

Digitized by Google

§. 248. [II. 15, 16.] Als Hauptstrafe kann die körperliche Züchtigung nur in Stellvertretung der Arreststrafe (§. 260, lit. b), bloß bei den in den §§. 270, 279, 280, 283, 312, 315, 318, 392, 398, 411, 428, 430, 449, 450, 452, 453, 459, 460, 461, 465, 470, 481, 512, 515, 521, 524 und 525 bezeichneten Vergehen und Uebertretungen und ausschließend bei Dienstboten (1803: Dienstgesinde), Handwerksgesellen, Lehrjungen, und (1803: denjenigen Volksclassen) solchen Personen Anwendung finden, die ihren Unterhalt (1803: von Tag zu Tag) in Tag- oder Wochenlohn erwerben, denen also ein Arrest auch nur von wenigen Tagen an ihrem Erwerbe, oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringen würde. — Sie besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens (1803: fünf und zwanzig) zwanzig Streiche betragen. — Sie darf erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

Vergleiche §. 24.

Abschaffung.

§. 249. [II. 17.] Die Abschaffung aus einem Orte (1803: aus einer Provinz) oder aus einem Kronlande findet Statt entweder auf eine bestimmte, oder nach Beschaffenheit der strafbaren Handlung und der Umstände auch auf unbestimmte Zeit.

Digitized by Google

Auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates kann nur gegen (1803: Fremde) Ausländer erkannt werden.

Die Abschaffung aus einem Orte gilt für den ganzen Polizei-Rayon, in welchm dieser Ort liegt. (Verordn. v. 10. Mai 1852; R. G. Bl. Nr. 106.)

Verschärfung der Strafen.

§. 250. [II. 18.] Die hier aufgezählten Strafarten können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereinigt werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und in dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

Besondere Bestimmungen bei Vergehen und Uebertretungen durch den Inhalt von Druckschriften.

§. 251. Wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe auch auf den Verfall der Caution in dem Betrage von einhundert bis fünfhundert Gulden zu erkennen. — Unter dieses geringste gesetzliche Ausmaß darf der Gerichtshof den Cautions-Verfall nie herabsetzen.

Vergleiche §. 28.

§. 252. Außerdem kann in dem Falle, wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, welche schon einmal den Anlaß zu einer Verurtheilung wegen Vergehen geboten hat (begangen wurde), bei abermaliger Verurtheilung wegen eines Vergehens die Einstellung des Erscheinens der periodischen Druckschrift bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden.

Endlich kann in allen Fällen, wo ein Vergehen durch

Digitized by Google

eine Druckschrift begangen wurde, auf die Vernichtung der im §. 29 bezeichneten Gegenstände erkannt werden.

Die eingeklammerten Worte im ersten Absatz dieses §. sind durch einen Druckfehler aus dem officiellen Text weggeblieben.

Verschärfung des Arrestes.

§. 253. [II. 19.] Mit dem Arreste können auch eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

a) Fasten;

b) schwerere Arbeit;

c) Anweisung eines harten Lagers;

d) Anhaltung in Einzelnhaft;

e) einsame Absperrung in dunkler Zelle;

f) körperliche Züchtigung.

Das Gesetz vom J. 1803 zählt noch auf: Oeffentliche Ausstellung und öffentliche Gemeindearbeit. Diese Strafverschärfungen wurden indeß, erstere durch allerhöchste Entschließung vom 22. Mai 1848, letztere durch das Milderungspatent vom 17. Jänner 1850 aufgehoben.

Verschärfung des Arrestes durch Fasten.

§. 254. [II. 20.] Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt; so wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bei dem Arreste zweiten Grades §. 245 vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen.

Hartes Lager.

§. 255. Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden (§. 21).

Digitized by Google

Durch die Beseitigung der Ausstellung im Kreise entfällt der dieselbe im Strafgesetze v. 1803 regelnde §. 21.: „Die öffentliche Ausstellung geschieht vor dem Gerichtshause in einem Kreise der Wache, zuweilen aber auch mit einer angehängten Tafel, welche die Ursache der Ausstellung ankündiget. Diese Verschärfung findet nur bei dem strengen Arreste Platz, und nur, wo sie im Gesetze bestimmt, und im Urtheile namentlich ausgedrücket ist."

Einzelnhaft.

§. 256. Die Anhaltung in Einzelnhaft (§. 22) darf ununterbrochen nicht länger als durch vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden.

Dunkle Zelle.

§. 257. Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 23) darf ununterbrochen nicht länger als vier und zwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchstens zehnmal stattfinden.

Körperliche Züchtigung.

§. 258. Als Verschärfung darf die körperliche Züchtigung bloß gegen Rückfällige und nur unter den im §. 248 enthaltenen Beschränkungen in Anwendung kommen.

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten ausgeglichen werden.

§. 259. [II. 22.] Im Allgemeinen kann die für jede strafbare Handlung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

Ausnahmen.

§. 260. [II. 23.] Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

Digitized by Google

a) Wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen;

b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen.

(Vgl. §. 7. der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850.)

Im zweiten Falle kann (1803: ist) die Dauer der Strafzeit selbst unter den gesetzlichen geringsten Strafsatz abgekürzt werden, es ist jedoch der Arrest nach §. 253 zu verschärfen. (1803: abzukürzen, und an ihre Stelle nach Umständen der Person und der Leibesbeschaffenheit schwere Arbeit, körperliche Züchtigung oder Fasten zu setzen.) — Die körperliche Züchtigung kann aber nur in jenen Fällen, in welchen die Arreststrafe höchstens auf dreißig Tage bemessen wurde, an deren Stelle in Anwendung kommen (§. 248).

Ein dritter, im Gesetz v. 1803 aufgezählter Fall: „Wenn im Gesetze die Strafe der Züchtigung mit Streichen bestimmt ist, die körperliche Beschaffenheit oder Gesundheit des Verurtheilten aber eine solche Bestrafung nicht gestattet," ist durch den Schlußsatz des §. 248 beseitigt.

§. 261. [II. 24.] Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen (1803: Nach Beschaffenheit eintretender Verhältnisse) kann der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene

Digitized by Google

Geldstrafe verändert, diese Strafverwechslung aber nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden.

Der Zusatz entspricht den Hofkanzleidecreten v. 26. April, v. 10. Oct. vom 3. und 10. Nov. 1821.

Wann Hausarrest verhängt werden kann.

§. 262. [II. 25.] Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

Erschwerende Umstände.

§. 263. Als erschwerende Umstände eines Vergehens, so wie einer Uebertretung, sind anzusehen:

a) die Fortsetzung der strafbaren Handlung durch längere Zeit;
b) die Wiederholung derselben auch dann, wenn der Thäter wegen eines gleichen Vergehens oder einer gleichen Uebertretung schon gestraft worden ist;
c) je größer die aus der strafbaren Handlung vorherzusehende Gefahr, oder
d) der hieraus wirklich erfolgte Schade ist;
e) je wichtiger das Verhältniß zwischen dem Schuldigen und dem Beschädigten oder Beleidigten;
f) wenn Jugend oder andere ehrbare Personen verführt;
g) verderbliche Beispiele in Familien gegeben, oder
h) öffentliches Aergerniß veranlaßt worden;
i) wenn zur Vollziehung der strafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hindernisse bei Seite geschafft werden mußten;
k) wenn der Schuldige der Anführer, oder auf andere

Digitized by Google

Art der Urheber bei einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung war;

l) wenn er mehrere Vergehen oder Uebertretungen von verschiedener Art begangen hat;

m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten oder irre zu führen gesucht hat, und insbesondere

n) bei Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

Vergleiche §§. 43, 44.

Mildernde Umstände.

§. 264. Dagegen sind als mildernde Umstände anzusehen:

a) ein der Unmündigkeit nahes Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;

b) früherer unbescholtener Wandel;

c) wenn der Schuldige von Andern verführt;

d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens, oder

e) in einer heftigen Gemüthsbewegung, oder

f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt;

g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen, oder größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen, oder

h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet, oder

i) freiwillig von Zufügung größeren Schadens enthalten;

k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht;

l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniß in den Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermindern.

Vergleiche §§. 46, 47.

Digitized by Google

Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände.

§. 265. Bei Ausmessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegend sind, Rücksicht zu nehmen, jedoch ist die Strafe in der Regel innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Vergehen oder Uebertretungen festgesetzten Strafsatzes auszumessen, so wie auch wegen Milderungs- oder Erschwerungs-Umständen regelmäßig auf keine andere Strafart zu erkennen ist. Wegen Erschwerungs-Umständen können überdieß die Bestimmungen der §§. 250, 252 und 253 zur Anwendung kommen.

Ausserordentliches Milderungsrecht.

§. 266. Wenn bei einem Vergehen oder einer Uebertretung mehrere und zwar solche Milderungs-Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen, so kann sowohl der Arrest in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Strafe auch unter den geringsten Strafsatz herabgesetzt werden.

Statt der §§. 263—266, welche die Strafausmessung nach der Analogie der im ersten Theile aufgestellten Grundsätze regeln, enthielt das Strafgesetz vom J. 1803 folgenden §. (26): „Bei Gegenständen, worüber hier verfüget wird, darf die Bestrafung nur nach diesem Gesetze ausgemessen; in keinem Falle aber auf eine größere, als die höchste, oder auf eine kleinere, als die niedrigste, für jede Uebertretung darin bestimmte Strafe erkannt werden. Nur der Zwischenraum bleibt in der Anwendung auf die Umstände dem Ermessen des Richters überlassen." Doch hatte schon Art. XI des Patentes vom 17. Jänner 1850 angeordnet, daß künftig die §§. 48 und 49, I. Theiles (jetzt 54 und 55) analog anzuwenden seien.

Von dem Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen.

§. 267. Hat der Untersuchte mehrere Vergehen, oder mehrere Uebertretungen begangen, welche Gegenstand der

Digitized by Google

nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, oder treffen in solcher Weise Vergehen und Uebertretungen zusammen, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen, in Anwendung zu bringen.

Die in den §§. 251 und 252 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen oder Uebertretungen oder von Vergehen mit Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde. Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240, lit. b) und c) bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

Die in diesem Paragraphe enthaltenen Bestimmungen über die Concurrenz von Vergehen oder Uebertretungen sind den in den §§. 34 und 35 rücksichtlich der Verbrechen aufgestellten entsprechend. Doch war eine große Anzahl von Verordnungen über die Folgen, welche Verurtheilungen wegen schweren Polizei-Uebertretungen für Beamte, Priester und Pensionisten haben sollten, erlassen worden. Die Handhabung dieser durch gegenwärtigen Paragraph bekräftigten Verordnungen steht aber nicht dem Strafrichter zu. (Allerh. Entschließung von 16. März 1830.)

Ueber das Zusammentreffen der in den §§. 335, 336 lit. f., 372, 431 und 445 aufgeführten Uebertretungen mit der Uebertretung von Bestimmungen des kais. Patentes v. 24. October 1852 über Erzeugung, Besitz und Verkehr mit Waffen und Munition, R. G. Bl. Nr. 223 *), ist im §. 28 dieses Patentes angeordnet, daß hierbei bloß nach dem allgemeinen Strafgesetze vorzugehen sei. Für die Concurrenz mit anderen, in diesem Gesetzbuch angeführten Vergehen oder Uebertretungen tritt die Wirksamkeit dieses §. wieder ein.

*) S. im Anh. Nr. VI.

Digitized by Google

Weitere Folgen der Verurtheilung.

§. 268. Welche weitere Folgen mit der Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen, und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten. In jenen Fällen, wo der Verurtheilte ein Gewerbe, ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besitzt, haben die im §. 30 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, in soferne der Verlust eines solchen Befugnisses nicht ohnehin im Gesetze als Strafe angeordnet ist.

Der entsprechende §. 27, II. Theils des Gesetzb. v. 1803 lautete: „Die Strafe einer schweren Polizei-Uebertretung hat, wann sie überstanden ist, keine weitere Wirkung. Jedoch bleibt dem Beschädigten sein Recht stets vorbehalten."

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen.

Unmündige werden schuldig durch Verbrechen, die a) wegen der Unmündigkeit nur als Uebertretungen zugerechnet werden; oder b) durch Vergehen oder Uebertretungen an sich.

§. 269. [II. 28.] Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach §. 237 nur als Uebertretungen bestraft werden;

b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

Digitized by Google

Bestrafung der ersteren.

§. 270. [II. 29.] Die von Unmündigen begangenen (1803: Uebertretungen) strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann (1803: mit Fasten, körperlicher Züchtigung und schwerer Arbeit) nach §. 253 verschärft werden.

Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist.

§. 271. [II. 30.] Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der (1803: Uebertretung) strafbaren Handlung;

b) das Alter des (1803: Uebertreters) Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;

c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

§. 272. [II. 31.] Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden.

Digitized by Google

Von Unmündigen begangene Vergehen oder Uebertretungen an sich sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Sicherheitsbehörde zu überlassen.

§. 273. [II. 32.] Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der (1803: politischen Obrigkeiten) **Sicherheitsbehörde** überlassen.

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Uebertretungen.

Eintheilung der Vergehen und Uebertretungen.

§. 274. [II. 33.] Die **strafbaren Handlungen** (1803: und Unterlassungen), welche nach **Verhältniß ihrer Wichtigkeit** und **ihres nachtheiligen Einflusses hiermit** als **Vergehen oder Uebertretungen** erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:

1. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit.

§. 275. [II. 34.] **Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit**, nämlich (1803: gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand) **gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung**, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

Digitized by Google

2. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

§. 276. [II. 35.] Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthumes oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes; oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen.

3. Gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 277. [II. 36.] Vergehen und Uebertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 278. [II. 37.] Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind:

a) Auflauf;

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften;

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige;

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.

Digitized by Google

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;
f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte;
g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder (durch) Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;
h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen;
i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung;
k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;
l) Gesetzwidrige Verlautbarungen;
m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

Das Strafgesetzbuch von 1803 zählte noch auf: Druck, Verkauf, oder Verbreitung von Büchern, von Kupferstichen gegen die Censursgesetze, Winkelbuchdruckerei, Verleitung zur Auswanderung, Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten.

a) Auflauf.

Wer sich desselben schuldig mache.

§. 279. [II. 51.] Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen (1803: öffentliche Beamten oder Diener) **eine der im §. 68 genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind,** mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

Digitized by Google

Mitschuldige.

§. 280. [II. 52.] Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet und sich dem Auffordernden in Mithilfe oder Widersetzung zugesellt.

Aus dem Zusammenhange ergibt sich, daß auch diese Handlung als Vergehen betrachtet werden soll, obgleich das Gesetz dieß nicht ausdrücklich erklärt.

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

§. 281. [II. 53.] Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich Jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers; derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

§. 282. [II. 54.] Die Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Ebenso sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nahmen.

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe den Beamten oder der Wache nicht Folge leisten.

§. 283. [II. 55.] Wer bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung

zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate (1803: oder mit zehn bis fünf und zwanzig Streichen) zu bestrafen.

Derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

§. 284. [II. 56.] Hätte sich Jemand (1803: der Uebertreter) bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen).

§. 285. [II. 58.] Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seien, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind (1803: untersagt) verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig.

Dieser und die folgenden Paragraphe waren durch das Vereinsgesetz vom 17. März 1849 aufgehoben worden, treten jedoch, so weit sie nicht im Folgenden modificirt werden, wieder in Kraft.

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

§. 286. [II. 39.] Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen:

a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird;

Digitized by Google

b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlichet, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen oder ein anderer Zweck vorgegeben werden, als wirklich bestehen.

Das Strafgesetzbuch von 1803 führt noch folgende Fälle auf:

„c) Wenn von einer auch bekannten Gesellschaft der Obrigkeit die Mitglieder verschwiegen werden."

„d) Wenn Mitglieder einer ehemals zwar erlaubten oder geduldeten, aber nun aufgehobenen, oder nicht mehr geduldeten Gesellschaft Zusammenkünfte halten, oder fortsetzen."

Da indeß der Verein im ersten dieser beiden Fälle nicht als ein geheimer, im zweiten nicht als bestehend betrachtet werden kann, sind jetzt die einschlägigen Handlungen in den §§. 297, 299 berücksichtiget.

Wer sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache.

§. 287. [II. 40.] Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer:

a) der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht oder wirklich stiftet;

b) Mitglieder zu einer (1803: innerhalb des Landes bestehenden) inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt;

c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;

d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;

e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt;

f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus oder seine Wohnung vermiethet oder leiht; endlich

Digitized by Google

g) der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher;

§. 288. [II. 41.] Die Strafe dieses Vergehens ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und (1803: und diejenigen, die als Vorsteher Zusammenkünfte halten) die Vorsteher sind zu strengem Arreste von drei Monaten bis zu (1803: sechs Monaten) einem Jahre zu verurtheilen.

gegen Diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder in anderer Weise Theil nehmen;

§. 289. [II. 42.] Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Briefwechsel oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest (1803: von einer Woche bis zu einem Monat) von einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von (1803: einem bis drei) drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu sein;

§. 290. [II. 43.] Wer sein Haus oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leiht, oder vermiethet, soll, wenn er kein

Digitized by Google

Mitglied der Gesellschaft ist, zu Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Nebstdem, wenn das Haus oder die Wohnung vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

wenn sie Mitglieder derselben sind.

§. 291. [II. 44.] Ist derjenige, der in seinem Hause oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes, mit strengem Arreste von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt.

§. 292. [II. 45.] Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten.

Sind aber die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, so ist nach Länge der Zeit und Beschaffenheit der Umstände die Strafe des strengen Arrestes von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu verhängen.

Strafbarkeit der Ausländer.

§. 293. [II. 47.] Auch Ausländer werden dieses Vergehens (1803: dieser Uebertretung) schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern:

Digitized by Google

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;
b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;
c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten, oder
d) zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermiethen;
e) durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit (1803: auswärtigen) Auswärtigen beitragen.

Die Worte: „dieser Uebertretung," waren in den ersten officiellen Ausgaben im Eingange dieses Paragraphes unverändert stehen geblieben; dieses Versehen wurde indeß im LI. Stück des Reichs-Gesetz- und Regierungsblattes berichtiget; und somit die schon in der ersten Ausgabe dieses Werkes, so wie auch von Frühwald (a. a. O., §. 293) aufgestellte Behauptung, daß die strafbare Handlung dieses §. als Vergehen zu betrachten sei, gerechtfertigt. — Der Aenderung der Orthographie in dem Worte Auswärtigen statt auswärtigen muß die Bedeutung beigelegt werden, daß die Herstellung einer Verbindung mit auswärtigen Personen, gleichviel, ob diese Mitglieder eines Vereines sind, oder nicht, unter diesen Paragraph falle.

Strafe.

§. 294. Die Strafe eines Ausländers ist in allen im §. 293 bezeichneten Fällen, Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen. (1803: Die Bestrafung des Uebertretungsfalles a) ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten; des Falles b) und c) strenger Arrest von einem bis zu drei

Monaten; die Bestrafung der übrigen Fälle, Arrest von einem bis drei Monaten.)

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben.

§. 295. [II. 49.] Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung mit der im §. 294 bestimmten Strafe zu belegen.

Ob auch dieser Fall dem Zusammenhang nach als Vergehen zu betrachten ist, bleibt wenigstens zweifelhaft, da er unter die allgemeine Bezeichnung des §. 285 streng genommen nicht paßt; die hier erwähnte Handlung also weder als Vergehen, noch als Uebertretung ausdrücklich bezeichnet ist.

Pflicht der Vorsteher, Beamten ꝛc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehöret.

§. 296. [II. 50.] Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

Von den in diesem Paragraphe angeführten Handlungen gilt dasselbe, wie von den im vorausgehenden Paragraphe vorhergesehenen, nur steht hier der oben (am Eingange des zweiten Theils) begründeten allgemeinen Vermuthung, daß in Ermanglung einer ausdrücklichen Erklärung darin Uebertretungen zu sehen seien, nicht wie beim

Digitized by Google

vorausgehenden Paragraphe der Umstand entgegen, daß das Gesetz die verpönten Handlungen (wenn auch nur hinsichtlich der Strafe) anderen als Vergehen ausdrücklich bezeichneten gleichstellt. (S. dagegen Frühwald a. a. O., §. 296.)

Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung, und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.

§. 297. Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, so wie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereins überhaupt, ist als Vergehen mit Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen, in soferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §§. 286 und 288 fällt.

Vgl. Pat. v. 17. März 1849, §§. 18—20. Dieses Patent wurde seit dem Erscheinen gegenwärtigen Gesetzbuchs aufgehoben (durch §. 27. v. kais. Patents v. 28. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253).

Theilnahme an einem solchen Vereine.

§. 298. Als Theilnehmer an einem solchen Vereine ist Jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften derselben beiwohnt, oder hierzu sein Haus oder seine Wohnung leihet oder vermiethet.

Diese Theilnahme ist als Uebertretung mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden oder mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

§. 299. Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich ver-

Digitized by Google

schweigen, sind einer Uebertretung schuldig, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Die Bestimmungen über das Vereinswesen wurden erst nach der Publication dieses Gesetzbuches einer durchgreifenden Revision unterzogen; die Resultate derselben sind niedergelegt im kais. Patent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, dessen wesentliche hierhergehörende Bestimmungen sich im Anhange unter Nr. IX. finden.

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige.

§. 300. Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, in soferne sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig, und mit ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen.

Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeiträge gesammelt, oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen.

Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem ganzen Kronlande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthumes abgeschafft werden.

Digitized by Google

Vgl. Preßgesetz vom 13. März 1849, §. 26, a). Die in diesem und in den §§. 302—305 enthaltenen Bestimmungen treten an die Stell der schon früher aufgehobenen, mit Rücksicht auf die Büchercensur aufgestellten Strafsanctionen. Diese sind enthalten in den §§. 57—68 d. G. von 1803, deren Einschaltung darum als überflüssig erscheint, weil si zu den neuen Bestimmungen in keinerlei Verhältniß stehen.

Uebertretung der Aufforderung zu grundlosen Beschwerden.

Strafe.

§. 301. Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Gelderpressungen sich zu Schulden kommen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

Die Bestimmung dieses und des vorhergehenden §. ist analog der des §. 71, II. Th. des Strafges. v. 1803, welcher lautet:

„Derjenige, welcher Untergebene gegen ihre Obrigkeiten durch Tadel oder Schmähungen aufzubringen sucht, und dadurch dieselben zu grundlosen Beschwerdeführungen reizet, ist als ein Aufwiegler gegen die Obrigkeit mit ein- bis dreimonatlichem Arreste zu bestrafen. Hätte er zur Einstimmung Unterschriften oder gar Geldbeiträge gesammelt, so ist derselbe, je nachdem solche Schriften größere, unwahrhaftere Beschuldigungen und beleidigendere Ausdrücke enthalten, mit Verschärfung des Arrestes, durch Fasten und Züchtigung mit Streichen oder Gemeindearbeit zu bestrafen. Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift nach Umständen und Maß seiner Gefährlichkeit, aus dem Orte und der ganzen Provinz, und wäre derselbe ein Ausländer, auch aus sämmtlichen Erbländern abgeschafft werden."

Dieser Paragraph, welcher namentlich auf das früher bestandene Unterthänigkeitsverhältniß sich bezog, mußte schon durch Art. XV des Milderungspatentes vom 17. Jänner 1850 modificirt werden. — Hervorzuheben ist namentlich, daß von nun an nur im ordentlichen Instanzenzuge bereits abgethane Beschwerden als grundlose anzusehen sind.

Digitized by Google

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.

§. 302. Wer Andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, anreizt oder zu verleiten sucht, ist, in so ferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und soll zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

Vgl. Preßgesetz vom 13. März 1849, §. 26, b.

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.

§. 303. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, insofern diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§. 122), eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte.

§. 304. Ebenso macht sich derjenige eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Mona-

Digitized by Google

ten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religionsgesellschaft (Secte), deren Anerkennung von der Staats Verwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält oder veröffentlichet, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt.

g) durch öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder durch Gutheissung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen.

§. 305. Wer auf die im §. 303 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdiget, oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset, oder zu rechtfertigen versucht, ist, insoferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Wenn jedoch eines der in den §§. 300 und 302—305 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, so kann, nach Maß ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten größeren Verbreitung, die Strafe auf strengen Arrest bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte oder dem Kronlande, und wenn sie Ausländer sind, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

Vgl. §§. 27 und 30 des Preßgesetzes vom 13. März 1849.

Der die Verleitung zur Auswanderung mit Arrest von einem bis sechs Monaten verpönende §. 70, II. Theils des Strafgesetzbuchs von 1803, wurde durch Art. XIV des Milderungspatentes vom 17. Jänner 1850 aufgehoben (S. übrigens §. 92).

Digitized by Google

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Misshandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen.

§. 306. Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädiget, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichen Mißhandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§. 172 und 460) zu behandeln.

Vgl. Hofdecret v. 18. Mai 1805, Nr. 730 d. J. G. S.

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung.

§. 307. Wer auf eine in den §§. 214 und 217 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung schuldig macht, begeht eine Uebertretung, und ist im ersten Falle mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im zweiten bis zu einem Monate zu bestrafen.

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen.

§. 308. Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut, oder weiter verbreitet, ist einer Uebertretung schuldig und mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Vgl. Preßgesetz vom 13. März 1849, §. 28.

Digitized by Google

l) Gesetzwidrige Verlautbarungen.

§. 309. Wer auf die im vorigen Paragraphe bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, in so weit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut, oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, in so ferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Vgl. Preßgesetz vom 13. März 1849, §. 29.

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

§. 310. Wer auf die im §. 308 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subscriptionen, Behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautions-Verfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich einer Uebertretung schuldig und soll mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten gestraft werden.

Wenn aber eine der in den §§. 308—310 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie als Vergehen mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

Vgl. §. 35. des Preßgesetzes v. 13. März 1849.

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

Uebertretung der Verleitung eines Beamten zum Missbrauche der Amtsgewalt.

Strafe.

§. 311. Wer einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, begeht, in soferne sich darin nicht das im §. 105 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer verpönte Gesetzes-Uebertretung darstellt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Diese Verfügung entspricht dem Art. V. des Milderungspatents vom 17. Jänner 1850 und den im §. 105 angedeuteten Abweichungen von der früheren Fassung. Die Uebertretung des gegenwärtigen §. unterscheidet sich von dem im §. 105 näher bestimmten Verbrechen darin, daß dieses nur mit Rücksicht auf die Thätigkeit eines Richters oder Staatsanwalts, oder auf eine Dienstverleihung oder Entscheidung einer öffentlichen Angelegenheit begangen werden kann.

Beleidigungen der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahn-Angestellten ꝛc.

§. 312. [II. 72.] Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer (1803: einer Civil- oder Militärwache) der im §. 68 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Uebertretung zu ahnden.

Entspricht dem Hofkanzleidecret v. 11. April 1822.

Digitized by Google

Strafe.

§. 313. [II. 72, 73.] Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, thätliche aber von einem bis auf (1803: drei) sechs Monate zu bestrafen.

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die (1803: den Beamten oder die Wache in) Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste.

§. 314. Wer sich ohne die im §. 312 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Verletzung von Patenten und Verordnungen ꝛc.

Strafe.

§. 315. [II. 74.] Einer Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, besudelt, oder auf andere Art verletzt. Geschieht diese Uebertretung aus bloßem Leichtsinne

Digitized by Google

oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche (1803: oder Züchtigung mit zehn bis fünf und zwanzig Streichen). Zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach Beschaffenheit des Falles und des Thäters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt werden.

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel.

Strafe.

§. 316. Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amtssiegeln gehören aber nicht bloß die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

Die im ersten Absatze dieses Paragraphes erwähnte Handlung wurde durch §. 1 des Hofkanzleidecretes v. 29. August 1822, Nr. 1889 d. J. G. S., für eine schwere Polizei-Uebertretung unter derselben Strafandrohung, der Fall des zweiten Absatzes dieses §. aber durch §. 2 jenes Hofkanzleidecrets für das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt, welches mit schwerem Kerker event. bis zu fünf Jahren

Digitized by Google

bedroht wurde. Art. III. des Milderungspatents vom 17. Jänner 1850 bezeichnet diese Handlung als Vergehen und bestimmt die Strafe gegenwärtigem Paragraph entsprechend.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

Strafe.

§. 317. [II. 75.] Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt oder auf andere Art beschädigt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Beschädigung von Brücken, Schleussen, Dämmen ꝛc., so wie der im §. 85. lit. c erwähnten Gegenstände, und muthwillige Verletzungen in Beziehung auf den Staats-Telegraphen.

Strafe.

§. 318. [II. 76.] Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahrt sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im §. 85, lit. c) erwähnten Gegenstände, so wie die in dem §. 89 bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staatstelegraphen, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist.

Vgl. §. 11 der kais. Verordnung vom 8. Februar 1852. (R. G. Bl. Nr. 40.)

Digitized by Google

Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen. (1803: Hätte der Uebertreter das abgeworfene Holz entwendet, so tritt auch die Strafe des Diebstahls ein.)

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen.

Strafe.

§. 319. [II. 77.] Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

Uebertretungen gegen die Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden und Veränderungen der Einwohner, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen oder Angaben.

§. 320. [II. 78.] An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, in soferne in denselben nicht etwas Anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Uebertretung zu ahnden: (1803: Da der öffentlichen Aufsicht eine genaue Kenntniß aller Einwohner und Fremden von größter Wichtigkeit sein muß; so wird jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte insbesondere bestehenden Vorschriften als eine schwere Polizei-Uebertretung betrachtet und bestrafet. Die Fälle dieser Uebertretungen sind:)

Strafe der Hauseigenthümer;

a) Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines

Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Orte und des Häuserertrages fünf bis fünfzig Gulden.

der After-Bestandgeber;

b) Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist.

der zur Beherbergung Berechtigten;

c) Wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei b) festgesetzt worden.

der hierzu nicht berechtigten Gastwirthe;

d) Wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtiget ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden, das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche, das dritte Mal die Abschaffung von dem Schankgewerbe. (Vergleiche Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1849.)

Digitized by Google

der sich falsch Meldenden;

Auch abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist es als Uebertretung zu ahnden:

e) Wenn Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, oder überhaupt die Polizei- oder sonst eine Staats- oder Gemeindebehörde außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Dabei ist es gleichgiltig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder endlich, auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht.

Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus

Digitized by Google

sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abzuschaffen.

Vgl. Hofkanzleidecret vom 16. März 1833.

der Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden;

f) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im §. 197 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate.

Vgl. Milderungspatent vom 17. Jänner 1850, Art. IX.

derjenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen.

g) Wenn Jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem Anderen überlaßt, in soferne dieß nicht als Mittel zur Verübung einer anderen Uebertretung, eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen.

§. 321. [II. 79.] Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft versehen

Digitized by Google

ist, in Arbeit nimmt, wird für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdopplung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate, nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestraft.

Die Einfügung entspricht dem Hofkanzleidecret v. 16. Oct. 1828.

Für Postmeister wegen vorschriftwidriger Beförderung von Reisenden.

§. 322. [II. 80.] Ein Postmeister (1803: der in dem Umkreise von vier Stationen von dem Hauptpostamte jeder Provinz Jemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post, oder doch mit einem Postzettel anlanget, vor Verlauf von zwei Mal vier und zwanzig Stunden weiter befördert), welcher einen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe (oder polizeiämtlichen Geleit- oder Passierscheine oder einem Heimatscheine) versehen ist, überhaupt, oder Jemanden in einer Richtung weiter befördert, die von der ihm in seinem Passe oder Passierscheine vorgezeichneten abweicht, begeht dadurch eine Uebertretung, und ist das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, das zweite Mal mit dem doppelten Betrage und das dritte Mal mit der Abschaffung vom Posthause zu bestrafen.

Die Abänderung dieses Paragraphes war schon im Hofkanzleidecret vom 13. August 1841 enthalten.

Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften.

Strafe.

§. 323. [II. 81.] Wenn Jemand, der aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens verwiesen (§. 25), oder wegen eines

Digitized by Google

Vergehens oder einer Uebertretung durch das Strafgericht (§. 249), oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so begeht er durch diese Rückkehr eine Uebertretung, und soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Vgl. Art. IV. des Milderungspatentes vom 17. Jänner 1850.

Eines aus einem Kronlande oder Orte Abgeschafften.

Strafe.

§. 324. [II. 82.] Derjenige, welcher aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte von dem Strafgerichte (§. 249), oder aus was immer für Gründen durch die Staats- oder Gemeindebehörden auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten (1803: Zeit) Frist wiederkehrt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

Die Einfügung entspricht dem Hofkanzleidecret vom 25. Mai 1820.

Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Creditspapieren ohne betrügerische Absicht.

§. 325. [II. 83.] Wer ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (§§. 106, 114, 118 und 197), gangbare oder auch außer Cours gesetzte (verrufene)

Digitized by Google

Münzen vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige oder was immer für geprägte Erzeugnisse; ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertiget, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Creditspapiere angesehen werden können, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und dem Verfalle aller gesetzwidrigen Erzeugnisse zu bestrafen.

Die hier vorkommenden Zusätze entsprechen dem Hofdecret vom 21. October 1813.

Unbefugtes Halten eines Press- oder Stosswerkes.

Strafe.

§. 326. [II. 84.] Wer (1803: zu Haus) ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich, oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrication, wozu Stoß- oder Preßwerke nothwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes das erste Mal mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Das Strafgesetz vom J. 1803 läßt hier den §. 85, welcher durch §. 328 dieses Gesetzes ersetzt wird, folgen; er lautet:

„Eben der Strafe unterliegt derjenige, welcher ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde ein solches Stoßwerk verfertiget."

Digitized by Google

Unbefugtes Halten einer Winkelpresse.

§. 327. [II. 69.] Wenn Jemand eine Buchdruckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruck-Presse, oder was immer für ein Preßwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist, (Artikel II. des K. M. P.) ohne Erlaubniß der Behörde hält, begeht eine Uebertretung, welche mit dem Verfalle (1803: alles Buchdruckereigeräthes) des Preßwerkes, und mit Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.

Der Schlußsatz des aus dem Ges. v. 1803 allegirten Paragraphes bezog sich auf die Umgehung von Censurvorschriften.

Unbefugte Verfertigung eines der vorgenannten Werke.

§. 328. Eben so ist Derjenige zu bestrafen, welcher eines der in den §§. 326 und 327 bezeichneten Werke verfertiget, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes, oder einer Fabrication, die derlei Werke erzeugen oder den Auftrag oder die Erlaubniß der Behörde dazu erhalten zu haben.

Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen.

Strafe.

§. 329. In gleicher Weise ist die ohne Erlaubniß der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Punzen, Stämpeln oder Guß-Modellen, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Aus-

Digitized by Google

lande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder zu sonst was immer für einem, obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt sein, als Uebertretung zu bestrafen.

Vergl. Hofkanzlei-Decret vom 1. Juli 1845.

Unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel.

Strafe.

§. 330. Wer ein öffentliches Amtssiegel (§. 316) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an jemand Anderen verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, und wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Vgl. Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1820.

Siebentes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

Bestrafung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen u. s. f., die sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlauben.

§. 331. [II. 86.] Wenn (1803: ein öffentlicher Beamter oder Diener) eine der im §. 68 bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen (1803: thätige) thätliche Beleidigungen erlaubt, (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in anderen, als durch die Ge-

setze bestimmten Fällen begriffen sind), so macht sie sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

§. 332. [II. 87.] Wäre die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben haben oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

§. 333. [II. 88.] Wer sich (1803: auch ohne an sich unerlaubte) ohne betrügerische Absicht (§. 199, lit. b) für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

Das Hofkanzleidecret vom 29. März 1816 hatte in Bezug auf das unbefugte Tragen der Uniform verfügt, daß dasselbe, wenn es bloß aus Eitelkeit oder absichtslosem Muthwillen geschieht, ohne daß eine Anmaßung des Beamten-Charakters stattfindet, nicht als schwere Polizei-Uebertretung, sondern als leichtes Polizeivergehen zu strafen sei. Die gegenwärtige schärfere Ahndung erklärt sich aus dem Umstande, daß früher die Beamtenuniform fast nur bei festlichen Anlässen u. dgl. getragen wurde.

Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehrendecorationen.

§. 334. Wer unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehrendecorationen trägt, begeht eine Ueber-

Digitized by Google

tretung, und verfällt in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden.

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Die bedeutenden Veränderungen der Fabrications- und Transportmittel, welche im Gefolge der seit der Publication des Strafgesetzbuchs von 1803 gemachten oder allgemein bekannt gewordenen Erfindungen gingen, machten die vollständige Umarbeitung des allgemeinen Theils dieses Hauptstückes nöthig. — Ueberdies kam man auch von der Bestrafung des Selbstmordversuches ab, und es wurden die darauf bezüglichen Verfügungen durch Art. XVI des Milderungspatentes vom 17. Jänner 1850 beseitigt; und da die noch übrig bleibenden Vorschriften der §§. 90—92, II. Theiles des Strafgesetzes vom J. 1803 im Strafgesetze selbst nicht an ihrem Orte scheinen, bleibt der Selbstmord im gegenwärtigen Gesetze jetzt ganz unerwähnt. — Der den §§. 335 und 336 analoge §. 89, II. Theil des Strafgesetzes vom J. 1803 lautete:

„Die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens lassen sich unter zwei Classen zusammenziehen:

a) Es wird gegen natürliche, allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gehandelt.

b) Es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung, oder sonst eines Verhältnisses ist. Bei der Unmöglichkeit, alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen der Sicherheit des Lebens Gefahr bringen, ausdrücklich zu bestimmen, soll, wenn bei einem erfolgten Tode oder schwerer Verwundung sich durch die Untersuchung eine Schuld dieser Art offenbart, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maß derselben mit einfachem oder strengem Arreste von einem bis sechs Monaten, nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestraft werden."

Digitized by Google

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 335. Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

Besondere Fälle.

§. 336. Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;

Vergl. Verordnung vom 10. März 1808.

b) durch Außerachtlassen der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten;

Vergl. Verordnung vom 19. Mai 1808.

c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten;

Vergl. Hofkanzlei-Decret vom 15. Nov. 1843.

Digitized by Google

d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungsmitteln;

Vergl. Hofkanzlei-Decrete vom 18. Oct. 1845 und 10. Oct. 1847.

e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;

f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Post-Anstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden;

Vergl. Hofkanzlei-Decret v. 3. Sept. 1846; böhm. Gubernialverordnung v. 10. Febr. 1848; §§. 14 u. 15 des Eisenbahn-Polizeigesetzes v. 30. Jänner 1847; dann §. 12 der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. v. 1852 Nr. 1).

g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

§. 337. Wenn eine nach §. 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 85, lit. c), 87 und 89 bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung bis zu drei Jahren verurtheilt werden.

Digitized by Google

Gegen das Baden in Flüssen, Teichen ꝛc.

§. 338. [II. 93.] Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot badet, ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet, wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Vorschrift für unverehelichte schwangere Frauenspersonen.

§. 339. [II. 94.] Eine (1803: Weibsperson) unverehelichte Frauensperson, die sich (1803: von einem unehelichen Beischlafe) schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen vier und zwanzig Stunden, von Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

§. 340. [II. 95.] Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Her-

Digitized by Google

stellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

Die Strafe der Verheimlichung kann, wie aus dem Zusammenhange ersichtlich ist, nur eintreten, wenn das Kind todt zur Welt kommt oder innerhalb vier und zwanzig Stunden stirbt.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten.

Strafe.

§. 341. [II. 96.] Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder (1803: tödtlich verwundet) körperlich schwer beschädiget, ist (1803: ist nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Außerdem ist auch demselben nach Umständen das Reiten oder Fahren zu untersagen) nach §. 335 zu bestrafen.

Schnelles Fahren und Reiten.

Strafe.

§. 342. [II. 97.] Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 427 verordnet ist.

Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe.

Strafe.

§. 343. [II. 98.] Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als (1803: Arzt oder

Digitized by Google

Chirurgus) Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, (1803: sich mit . . . . bemenget) oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befaßt, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden.

Die Einfügung über Magnetismus und Narkotisirungen entspricht den Hofkanzleidecreten v. 18. Oct. 1845 und vom 10. October 1847.

Strafe gegen den Ausländer.

§. 344. [II. 99.] Ist der (1803: Uebertreter) Strafsfällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Verkauf verbotener Arzneimittel.

§. 345. [II. 100.] Der Verkauf (1803: verbotener) von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften ist als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als dem (1803: Gesellen) Gehilfen zu bestrafen.

Digitized by Google

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewusst hat.

Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, so daß ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt.

Wenn er davon gewusst hat.

§. 346. [II. 101.] Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Strafe gegen den Provisor.

§. 347. [II. 102.] Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

Digitized by Google

Strafe des Apothekergehilfen.

§. 348. [II. 103.] Der (1803: Apothekergesell) **Apothekergehilfe** (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; und wenn es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien. — Pflicht des Arztes, der davon weiss.

§. 349. [II. 104.] Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt; in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen, nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in soferne einem, oder dem anderen von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

Strafe für den Apothekergehilfen;

§. 350. [II. 105.] Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite

Digitized by Google

Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

für den Eigenthümer;

§. 351. [II. 106.] Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestraft. Wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

für den Provisor der Apotheke.

§. 352. [II. 107.] Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

Verwechslung der Arzneien in der Apotheke.

Strafe.

§. 353. [II. 108.] Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertretung mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender größeren oder oftmaligeren Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

Digitized by Google

Unberechtigter Verkauf innerer oder äusserlicher Heilmittel. Strafe.

§. 354. [II. 109.] Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, (1803: unter was immer für einer Gestalt oder Benennung) in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Diese Uebertretung (1803: der Uebertreter) ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe (1803: der Winkelarzenei) solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

§. 355. [II. 110.] Auch ist der Verkäufer bei (1803: doppelter) verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

§. 356. [II. 111.] Ein Heilarzt, der (1803: nach dem Erkenntnisse der Facultät) bei Behandlung eines Kranken

Digitized by Google

solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, in soferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte (1803: ist, dafern der Kranke gestorben oder in den Stand einer Siechheit und Erwerbungsunfähigkeit versetzt worden) eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deßhalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung (1803: bei der Facultät) die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit.

§. 357. [II. 112.] Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die, im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Folgen durch (1803: unschickliche Operirung) ungeschickte Operationen eines Kranken (1803: der davon entweder gestorben oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglückt worden) herbeigeführt hat.

Der Paragraph hat, wie aus der Aenderung der früheren Fassung „unschickliche Operirung" in „ungeschickte Operation" hervorgeht, auch da Anwendung, wo keine sogenannte große Operirung stattfindet, und ist auf jede ungeschickte wundärztliche Verrichtung zu beziehen.

Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Aerzte oder Wundärzte.

Strafe.

§. 358. [II. 113.] Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzu-

Digitized by Google

erlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen.

Strafe.

§. 359. Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen.

Strafe.

§. 360. [II. 114.] Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Unbefugter Handel mit Gift.

Strafe.

§. 361. Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von

Digitized by Google

Gift oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht eine Uebertretung, und ist, in soferne in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden, oder mit Arrest von ein bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Der entsprechende §. 115, II. Theil des Strafgesetzbuches vom J. 1803 hatte folgende Fassung: „Nach den bestehenden Vorschriften ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu sein, mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift Handel zu treiben Niemand berechtiget. Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, und der Art, wie sie denselben getrieben haben, auszumessen." Nach den Hofkanzleidecreten vom 23. Juni 1829, 12. October 1837 und 24. Jänner 1839, gibt es vier Kategorien von Giftwaaren; die in die erste gehörigen Stoffe dürfen nur den zu diesem Handel berechtigten Personen und solchen Gewerbsgenossen, die sie in ihrem Gewerbe verwenden, die der zweiten nur Apothekern und Kaufleuten, die der dritten nur Apothekern, die der vierten nur wohlbekannten Personen verkauft werden. — Den Stoffen der ersten Kategorie wurden durch Hofkanzleidecret v. 10. Oct. 1847 Schwefel-, Essig- und Salpeteräther, so wie alle bisher bekannten Aetherarten und Naphthen gleichgestellt.

Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorsichten beobachtet.

§. 362. [II. 116.] Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorsichten beobachtet, ist für diese Uebertretung bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der verdop-

pelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines (1803: Handels) Gewerbes verlustig zu erklären

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

§. 363. [II. 117.] Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Ist aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden, so ist der Schuldtragende nach §. 335 zu behandeln.

Anbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern.

Strafe.

§. 364. [II. 118.] Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäusepulver, Fliegenstein, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner) oder andere giftartige Waaren zu Kauf tragen, begehen eine Uebertretung und sind, (1803: wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern und) nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausirungsbefugnisses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit (1803: öffentlicher Ausstellung)

Digitized by Google

strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Das Gesetz bezieht sich bloß auf den Fall, daß die im §. erwähnten Stoffe „zu Kauf getragen", d. i. gleich anderen Waaren, die der Hausirer mit sich trägt, zum Verkauf ausgeboten werden. Das bloße „bei sich führen" solcher Stoffe kann die Anwendung dieses §. nicht rechtfertigen. (Anderer Meinung Frühwald a. a. O. §. 364.)

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

§. 365. [II. 119.] Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. 366—368 bezeichnete Fahrlässigkeit als Uebertretung zu bestrafen.

Verabfolgung von Gift an Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung.

Strafe.

§. 366. [II. 120.] Insbesondere soll dann, wenn an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen (1803: Schein) Bewilligung ausweiset, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches.

Strafe.

§. 367. [II. 121.] Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf (1803: entweder das vorgeschriebene) kein eigenes Vormerkbuch (1803: gar nicht)

Digitized by Google

geführt wurde, (1803: oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt), in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniß, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes.

Strafe.

§. 368. [II. 122.] Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

Die in diesem und dem vorausgehenden Paragraphe erwähnten strafbaren Handlungen und Unterlassungen sind als Uebertretungen zu behandeln (§. 365).

Strafe, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

§. 369. [II. 123.] Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand

Digitized by Google

dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so ist diese Verabsäumung nach §. 335 zu bestrafen.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. — Strafe der Nichtbeobachtung.

§. 370. [II. 124.] Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch Niemand zu Schaden kommt, als Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; wenn aber dadurch Jemand (1803: zu Schaden kommt, mit Arrest von einer Woche bis drei Monaten, der nach Beschaffenheit der Umstände zugleich durch Fasten zu verschärfen sein wird) getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, nach §. 335 zu bestrafen.

Die Vorschriften für die Verpackung von Giftwaaren und insbesondere für die Versendung des Arseniks sind enthalten in dem Hoffanzleidecret v. 15. Mai 1841 und im Erlasse des Ministeriums des Innern vom 26. März 1849 R. G. Bl. (Ergänzungsbnd. Nr. 193).

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

§. 371. [II. 125.] Der im §. 368 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

Digitized by Google

Die hier erwähnte strafbare Handlung ist nicht für ein Vergehen erklärt, und muß daher um so eher als Uebertretung angesehen werden, als hierfür auch die Berufung auf §. 368 spricht. Die allgemeine Erklärung des §. 365 aber kann sich auf diesen Fall nicht erstrecken.

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen.

Strafe.

§. 372. [II. 126.] Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige (1803: Gewehr) Waffe verfertiget, oder, wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden; wäre aber mit einer solchen Waffe Jemand (1803: und wäre mit einem solchen Gewehr Jemand wirklich verwundet, oder getödtet worden, mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten) körperlich schwer beschädiget oder getödtet worden, so ist dieß nach §. 335 zu ahnden.

Welche Waffen als verboten anzusehen sind, ist in Süd-Tirol und in dem lombardisch-venetianischen Königreich nach dem a. h. Pat. v. 18. Jänner 1818, in den übrigen Kronländern mit Ausnahme von Nord-Tirol und der Militärgränze nach den Bestimmungen des a. h. Patents vom 24. October 1852 (R. G. Bl. Nr. 223) zu beurtheilen. S. dass. im Anh. unter Nr. VI. — Die im Schlußsatze des Paragraphes angedrohte Strafe kann, wie schon aus der Rubrik sich ergibt, nur eintreten, wenn die Waffe verfertigt oder verbessert wurde, nicht aber, wenn zwar die Anzeige, aber auch die Verbesserung unterblieb.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre.

Strafe.

§. 373. [II. 127.] Jäger, oder wer sonst zu Hause geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, das-

selbe vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Verabsäumung als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch zu verschärfen; und wenn Jemand (1803: schwer verwundet) am Körper schwer beschädiget oder getödtet worden ist, nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

§. 374. [II. 128.] Gleiche Strafe ist nach Maß der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes.
Strafe.

§. 375. [II. 129.] Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind.
Strafe.

§. 376. [II. 130.] Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht

Digitized by Google

die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird, ist (1803: der- oder diejenige) derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, (1803: mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten) nach Vorschrift des §. 335 zu bestrafen. (1803: und diese Strafe bei eintretendem höheren Grade der Vernachlässigung mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.)

Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern.

§. 377. Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurtheilen.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden. — Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

§. 378. [II. 131.] Eben so sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist. Die Strafe ist (1803: noch zu verlängern und mit Züchtigung) zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlichet wird.

Digitized by Google

Die Hofdecrete v. 6. September 1784 und v. 20. Juli 1817 hatten verfügt, daß die Strafe dieses Paragraphes auch einzutreten habe, wenn Erwachsene ein Kind unter fünf Jahren in ihr Bett mitnehmen.

Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen.

§. 379. [II. 132.] Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Uebertretung mit dreimonatlichem strengen (1803: durch Züchtigung verschärften) Arreste bestraft werden.

Der im Strafgesetzbuche vom J. 1803 vorkommende Druckfehler: „schädliche" für „schändliche" ist somit verbessert.

Unterlassung der Aufstellung der Warnungszeichen bei einem Baue.

Strafe.

§. 380. [II. 133.] Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes. — Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt.

§. 381. [II. 134.] Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung als Uebertretung mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

Wenn durch den Einsturz Jemand beschädigt oder getödtet wurde.

§. 382. [II. 135.] Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädiget worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Wenn aber Jemand durch den Einsturz getödtet, (1803: oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen) oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so hat die Strafe des §. 335 in Anwendung zu kommen.

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder ein Gebäude einstürzt.

§. 383. [II. 136.] Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein sol-

Digitized by Google

ches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechts verlustig zu werden.

Wenn dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt wird.

§. 384. [II. 137.] Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädiget, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, und außerdem nach §. 335 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

Bei grober Unwissenheit des Baumeisters.

§. 385. [II. 138.] Aeußert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe.

§. 386. [II. 139.] Wer in den Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach

Digitized by Google

genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder (1803: vermiethet) durch andere beziehen läßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit der Umstände mit Arrest von (1803: acht) drei Tagen bis zu einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Miethzinses bestraft werden.

Durch die hier eingetretene Veränderung wird auch noch der Fall in den Kreis der strafbaren Handlungen gezogen, wo Personen unentgeltlich oder gegen Dienstleistungen die Wohnung in einem solchen Hause überlassen wird.

Das Strafgesetzbuch vom J. 1803 hatte hier folgenden §. (140): „Wann an einem Menschen sich Merkmale einer heftigen Sinnenverwirrung äußern, sind diejenigen, wo der Irre seinen Aufenthalt hat, davon der Gesundheitsaufsicht, oder wo eine solche nicht besteht, der Obrigkeit die unverweilte Anzeige zu thun verpflichtet; bei Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu einem Monate, nachdem nämlich ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit und mehrerem Nachtheile waren."

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres.

Strafe.

§. 387. [II. 141.] Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist einer Uebertretung schuldig, und zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 335 zu ahnden.

Digitized by Google

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere.

Strafe.

§. 388. [II. 142.] Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemandem erlaubt, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes ist eine Uebertretung, und es soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden belegt werden.

Wenn dadurch Jemand beschädigt wird.

§. 389. [II. 143.] Wird Jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniss gehaltenen wilden Thieres.

§. 390. [II. 144.] Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß ertheilt, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist als Uebertretung mit zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn dadurch Jemand beschädiget wurde.

Die Verordnung der n. ö. Regierung vom 30. October 1839 untersagt die Verwendung reißender Thiere zu Schauspielen.

Digitized by Google

Vernachlässigung bösartiger Hausthiere.

Strafe.

§. 391. [II. 145.] Jeder Eigenthümer eines (1803: häuslichen Thieres) Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser (1803: Vorsichtigkeit) Vorsicht ist eine Uebertretung und auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derselben.

§. 392. [II. 146.] Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so macht sich der Thäter einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Digitized by Google

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit.

Vergehen gegen die Pestanstalten.

§. 393. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden besonderen Vorschriften bestimmt.

Die entsprechende Bestimmung des Strafgesetzbuchs von 1803 lautete: §. 147. „Da die Uebertretungen der zur Abhaltung der Pest bestehenden Vorschriften für den allgemeinen Gesundheitsstand die schädlichsten Folgen besorgen lassen, und jeder Verzug der Gegenvorkehrungen die Gefahr vergrößert; so ist dieser Gegenstand ganz dem Militär-Cordon übergeben, von welchem die Uebertreter nach den in Ansehung des Pestcordons und der Contumaz bereits bestehenden allgemeinen, und nach denjenigen Verordnungen werden abgeurtheilet werden, die nach den Umständen und der Gefahr der Zeit insbesondere zu erlassen nöthig befunden wird." Die hier erwähnten Vorschriften enthält das Patent vom 21. Mai 1805 und das Hofdecret vom 28. Februar 1826 und das Hofkanzleidecret v. 30. Juni 1837.

Digitized by Google

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

§. 394. [II. 148.] Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, begeht der Schuldtragende eine Uebertretung, und ist nach Wichtigkeit des Umstandes mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Gegen Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen, die etwas davon entziehen.

§. 395. [II. 149.] Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen mit strengem (1803: mit Züchtigung verschärften) Arreste von (1803: einer Woche) einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Gegen Siechknechte.

§. 396. [II. 150.] Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung für diese Uebertretung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest (1803: von drei bis sechs Wochen, welcher mit Züchtigung zu verschärfen ist) von einem bis zu drei Monaten.

Digitized by Google

Gegen diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen.

§. 397. [II. 151.] Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, sind wegen dieser Uebertretung mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w.

Strafe.

§. 398. [II. 152.] Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dienet, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget und ungesund werden kann, begeht eine Uebertretung, und soll mit Arrest (1803: von einer Woche) von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit (1803: öffentlicher Gemeindearbeit und Verschärfung des Arrestes durch Fasten oder Streiche) Verschärfung bestraft werden.

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe.

Strafe.

§. 399. [II. 153.] Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe dieser Uebertretung das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten

Digitized by Google

Geldes, fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften.

Strafe.

§. 400. [II. 154.] Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift (1803: im gegenwärtigen Zusammenhange) nothwendig:

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, ist einer Uebertretung schuldig, und soll (1803: wenn er zum Bauernstande gehört, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit; Uebertreter von den übrigen Classen aber) mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 401. Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen:

a) welche, auch ohne daß in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Ortsvorsteher, oder bei der Erkrankung mehrerer

Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Rothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemerken ist, vernachlässigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die dießfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten;

b) welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenen Gebrauche einführen;

c) welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Gränzen nach gesunden Gegenden Vieh führen, oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in den Rothstall binnen zehn Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;

d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stücke Vieh wochentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen unterlassen.

Die Vorschriften dieses Paragraphes entsprechen im Wesentlichen den in der Instruction v. 4. April 1809 gegebenen. Die hier aufgezählten Handlungen und Unterlassungen sind durch §. 400 als Uebertretungen bezeichnet; dasselbe gilt von den unter den nächsten Paragraph fallenden.

Digitized by Google

§. 402. [II. 155.] Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

§. 403. [II. 156.] Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen; wie auch (1803: Schenken) Schankinhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sind einer Uebertretung schuldig.

§. 404. [II. 156, 157.] Diejenigen, die sich der in dem vorangehenden Paragraphe bezeichneten Uebertretungen schuldig machen, sollen nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten, gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, in der sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden. Im (1803: bei abermaliger Betretung) Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln; bei der dritten Uebertretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des (1803: Handels) Gewerbes (1803: oder Ausschankes) zu verhängen.

Der Eingang dieses Paragraphes verwies in den beiden ersten officiellen Ausgaben auf zwei vorangehende Paragraphe, welches Versehen im LI. Stück des Reichs-Gesetz- und Regierungsblattes von 1852 berichtigt wurde.

Digitized by Google

Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung im hohen Grade schädlich ist.

§. 405. [II. 158.] Zeigt sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränke sogleich zu vertilgen und für diese Uebertretung nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben, auf drei- bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

Fälschung des Zinngeschirres.

§. 406. [II. 159.] Ein Zinngießer, so wie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertiget, oder mit Bleizusatz verzinnet, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei dem zweiten (1803: Falle) Male, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn Jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

Gesundheitsschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrung von genussbaren Waaren überhaupt.

§. 407. [II. 160.] Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder

für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine Uebertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch (1803: durch Fasten oder Züchtigung) zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicher Umstände ist gegen die Schuldigen auch auf die in den §§. 404 und 405 bestimmte Strafe zu erkennen.

Einige besondere Fälle dieser Uebertretung.

§. 408. Zu dieser Uebertretung gehören insbesondere:

a) Die Verwendung von Mineralfarben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, sowie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind;

Vgl. das Hofkanzleidecret vom 11. October 1827.

b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspiel-Geschirr;

Vgl. Hofkanzleidecret vom 13. Dec. 1837.

c) vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirr aus Packfong;

Vgl. Hofkanzleidecret vom 8 Juni 1836.

Digitized by Google

d) die Nichtbeobachtung der besonderen für die Einrichtung der Branntweinbrenn-Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntwein-Erzeuger und Verschleißer;

Vergl. Hofkanzleidecret vom 21. Sept. 1835.

e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Flecksieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungsartikel befassen.

Vgl. den Erlaß des Ministeriums des Innern v. 19. Sept. 1848.

Zehntes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen.

Selbstverstümmlung.

Strafe.

§. 409. [II. 161.] Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände als Uebertretung mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Die durch die ersichtlich gemachte Einfügung beabsichtigte Beschränkung des Begriffs der strafbaren Selbstverstümmlung war durch die Consequenz geboten, da die frühere weitere Fassung mit den (jetzt aufgehobenen) Bestimmungen über den Selbstmord im innigsten Zusammenhange stand.

§. 410. [II. 162.] Ueberdieß (1803: Wäre die Selbstverstümmlung geschehen, um sich dem Militärstande zu entziehen, so)

Digitized by Google

soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

Die Bestimmung des Hofkanzleidecrets vom 7. März 1811, wonach den Selbstverstümmler auch der gänzliche Verlust der Capitulation treffen soll, ist in gegenwärtigen Paragraph nicht übergegangen; doch kann nicht schon hieraus allein die Aufhebung derselben (nach Art. I. des Kundmachungspatents) gefolgert werden, da sie nicht rein strafrechtlicher Natur ist.

Vorsätzliche und bei Rauhhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen.

§. 411. [II. 163.] Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§. 152), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden.

Strafe.

§. 412. [II. 163, 164.] Die Strafe der Uebertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Größe der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person, Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten.

Die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 lauten: „§. 163. Wenn bei Raufhändeln Jemand auf eine Art verletzet wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmale und Folgen zurückläßt, sind Alle, die an der Verletzung Theil nahmen, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; die Urheber des Raufhandels aber stets schärfer, als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen. — §. 164. Kommt durch die Untersuchung hervor, daß einer der Theilneh-

Digitized by Google

mer wegen Raufhändeln bereits öfters bestrafet worden, und daher als ein Raufer von Gewohnheit anzusehen ist; so ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen."

Misshandlungen bei häuslicher Zucht.

§. 413. [II. 165.] Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Uebertretungen zu bestrafen.

Misshandlungen von Eltern an ihren Kindern.

Strafe.

§. 414. [II. 166.] Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.

§. 415. [II. 167.] Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an

Digitized by Google

sich sehr schwer oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 416. [II. 168.] Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

Misshandlung der Mündel von Seite der Vormünder.

Strafe.

§. 417. [II. 169.] Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

§. 418. [II. 170.] Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem anderen Mündel nochmals zu Schuld kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 415 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche im §. 416 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

Digitized by Google

Gegenseitige Misshandlung der Ehelente.

Strafe.

§. 419. [II. 171.] Wenn ein Gatte den andern auf die in dem §. 413 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen.

Strafe.

§. 420. [II. 172.] Erzieher oder Lehrer von (1803: beidem) beiderlei Geschlechte, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber nebst der erst bestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

Der Gesindehalter und Lehrherren an Dienstboten oder Lehrjungen.

§. 421. [II. 173.] Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Umständen der mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit

Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist die Strafe zu verschärfen.

Die Verfügung des §. 4 der dem Hofkanzleidecrete v. 19. August 1826 beiligenden allerh. Entschließung, wonach geringere, an einem Sclaven verübte Mißhandlungen nach §. 173, Strafg. II. Thl. (jetzt §. 421) zu strafen sind, ist in dieses Gesetzbuch nicht übergegangen, somit als aufgehoben zu betrachten. Mißhandlungen dieser Art sind also, da nach §. 16 des allgem. bürgl. Gesetzb. und §. 95 dieses Gesetzes die Sclaverei ein von jedem rechtlichen, also auch von dem Dienstbotenverhältnisse verschiedenes ist, nach §. 411 oder als Ehrenbeleidigung zu strafen.

Strafe gegen die Verstellung der Strassen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer ꝛc.

§. 422. [II. 174.] Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße, oder vor einem Hause oder Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder anderen Baumaterialien, Waaren, (1803: in Fässern) Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die (1803: Geldstrafe zu verdoppeln der Arrest durch Fasten und engere Verschließung zu verschärfen) Strafe zu verschärfen.

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sei.

§. 423. [II. 175.] Wenn dieß (1803: bei Wägen, welche Reisenden gehören) bei Reisewägen oder bei Fracht-

wägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Strasse zu lassen.

Strafe.

§. 424. [II. 176.] Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des andern als Uebertretung mit der im §. 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre.

§. 425. [II. 177.] Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist (1803: der Schuldtragende, nach Maß des erfolgten Schadens, zu der Strafe zu verurtheilen, welche in dem §. 89, im Allgemeinen auf die schwereren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bestimmt ist) die Strafe zu verschärfen, und soferne eine der im §. 335 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragraphe zu beurtheilen.

Digitized by Google

Strafe gegen das Herabwerfen von den Fenstern ꝛc. oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten.

§. 426. [II. 178.] Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll wegen dieser Uebertretung um fünf bis fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest (1803: durch Fasten oder Züchtigung) zu verschärfen. (1803: Ist die Verwundung schwer, oder sogar Jemand getödtet worden; so ist nach Maßgabe der Umstände auf diejenige Strafe zu erkennen, welche für einen solchen Fall §. 335 bestimmt ist.) Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt, oder sogar Jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

Strafe gegen das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten. — Gegen den Eigenthümer des Wagens.

§. 427. [II. 179.] Wegen der Uebertretung des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

Digitized by Google

Gegen den Kutscher oder Knecht.

§. 428. [II. 180.] Wenn der Kutscher für sich allein oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen, wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

Gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren lässt.

§. 429. [II. 181.] Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht (1803: fahren läßt) zum Fahren bestellt, soll für diese Uebertretung um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden, und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

Gegen Kutscher oder Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen.

§. 430. [II. 182.] Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freien, ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ist einer Uebertretung schuldig, und soll, wenn gleich kein Schade geschehen, das erste Mal mit (1803: zehn Stockstreichen) Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher

Schade erfolget, bis zu einmonatlichem (1803: durch Fasten und Züchtigung) verschärften Arreste bestraft werden.

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

§. 431. [II. 183.] Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. (1803: Die öffentliche Sorgfalt sieht sich daher aufgefordert, im Allgemeinen festzusetzen, daß alle Handlungen oder Uebertretungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, als schwere Polizei-Uebertretung zu betrachten, und besonders bei einem wirklichen Erfolge, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen.) Es soll daher jede der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

In Folge eines Druckfehlers war im Strafgesetzbuche v. 1803: „Handlungen oder Uebertretungen" statt: „Handlungen oder Unterlassungen" zu lesen.

§. 432. Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im §. 85 lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staats-Telegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schade erfolgt ist.

Digitized by Google

Vgl. §. 8. der kais. Verordnung v. 18. Februar 1852. (R. G. Bl. Nr. 40.)

§. 433. Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Uebertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden:

a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;

b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;

c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;

d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

Die Bestimmungen dieses Paragraphes entsprechen dem §. 37 des Polizeigesetzes für Eisenbahnen v. 30. Jänner 1847, und dem §. 9 der kaiserl. Verordn. v. 8. Februar 1852 (R. G. Bl. Nr. 40).

Digitized by Google

Eilftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes.

Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr.

§. 434. [II. 184.] Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung (1803: sämmtlicher) irgend einer der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen.

Ueber die Vorschriften zur Abwendung und Unterdrückung von Waldbränden s. die §§. 44—48 des kais. Pat. v. 3. December 1852 (R. G. Bl. Nr. 250) im Anhang unter Nr. VIII.

Strafe gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln.

§. 435. [II. 185.] Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen wegen Feuersgefahr verboten wird, ist einer Uebertretung schuldig, und soll nebstdem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden.

Feuerlöschordnungen und Bauordnungen sind für die einzelnen Provinzen und Städte zu verschiedenen Zeiten erlassen worden; eine Zusammenstellung derselben findet sich bei Kudler a. a. O. II. 214 ff. Siehe auch den Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 18. Januar 1849.

Digitized by Google

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

§. 436. [II. 186.] Wenn er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

Gegen Polierer und Aufseher bei einem Baue.

§. 437. [II. 187.] Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

Gegen Diejenigen, welche sich mit der Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.

§. 438. [II. 188.] Ein Töpfer (Hafner), Klempner (Blechschmied), oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, begeht, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, eine Uebertretung, und ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen. Bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln; das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustig.

Gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen.

§. 439. [II. 189.] Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre

Digitized by Google

zu ziehen den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

Gegen Jeden, welcher ohne Feuerbeschau oder ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

§. 440. [II. 190.] Wenn Jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führet, oder wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden muß, so begeht er eine Uebertretung, und ist mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Hat er etwas wirklich Feuergefährliches angelegt, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, welcher sich dazu gebrauchen lässt.

§. 441. [II. 191.] Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, und dieser Arrest (1803: durch Fasten und Züchtigung) zu verschärfen, wenn er deßhalb bereits einmal bestraft worden.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen.

§. 442. [II. 192.] Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher an Oefen, Herd- oder Heizanlagen

Digitized by Google

oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, so wie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. (1803: Findet der Gesell, wann er wieder feget, die Sache im vorigen Stande; so hat er die Anzeige unmittelbar an die Obrigkeit zu machen.) Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Uebertretung, und wird mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft.

Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen.

§. 443. [II. 193.] Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheitsbehörde unterlassen hat, soll für diese Uebertretung um fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden.

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

§. 444. [II. 194.] Eben dieser Uebertretung ist schuldig ein Rauchfangkehrermeister, der unterläßt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen oder nachsehen zu lassen.

Digitized by Google

Handel mit Schiesspulver.

Strafe.

§. 445. [II. 195.] Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver oder mit anderen von den im §. 336 lit. f) genannten feuergefährlichen Waaren handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahrt haben, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen das erste Mal mit Verlust des übermäßigen oder unverwahrten Vorrathes und einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden; zum zweiten Male nebst diesem Verluste mit Verdopplung der Geldstrafe, bei der dritten Betretung mit Arrest bis zu einem Monate und Verlust des Befugnisses, mit derlei Gegenständen zu handeln, bestraft werden.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

§. 446. [II. 196.] Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für einer Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Digitized by Google

von Heu, Stroh oder Brennholz haben.

§. 477. [II. 197.] Wer Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an anderen Orten niederlegt, unterliegt für diese Uebertretung der im vorhergehenden Paragraphe festgesetzten Strafe.

Dienstpersonen bei der Ofenheize.

§. 448. [II. 198.] Dienstpersonen (1803: das Dienstvolk), welche die Heizung über sich haben, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, begehen eine Uebertretung, und sind dafür mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen (1803: mit Züchtigung) zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte.

Strafe.

§. 449. [II. 199.] Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft und derselbe im Wiederholungsfalle (1803: durch Fasten und körperliche Züchtigung) verschärft werden.

Gegen dieselbe Uebertretung von Seite der Lehrjungen, Gesellen und anderer Dienstpersonen.

§. 450. [II. 200.] Ebenso sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, sowie über-

Digitized by Google

haupt alle Dienstpersonen zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältniß von brennbarem Materiale mit offenem Lichte (1803: schaffen oder hantiren) begeben.

Gegen Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen, oder selbst eine dieser Uebertretungen begehen.

§. 451. [II. 201.] Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese einer Uebertretung schuldig, und sollen mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft; und wenn der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst eine der in den vorhergehenden zwei Paragraphen bezeichneten Uebertretungen begehen würde, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden.

Gegen das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten.

§. 452. [II. 202.] Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, soll (1803: auf der Stelle verhaftet) mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche bestraft, und diese Strafe nach Umständen (1803: durch Züchtigung) auch verschärft werden.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freiem Felde, oder in der Nähe von Scheuern, Schobern ꝛc. aufgemachten Feuers.

§. 453. [II. 203.] Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers, oder

Digitized by Google

eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde (1803: aufgemachtes) angezündetes Feuer verwahrlost, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll (1803: jedes Mal) für diese Uebertretung mit Arrest (1803: öffentlicher Arbeit der Gemeinde) von einem Tage bis zu einer Woche und bei größerer Gefährlichkeit auch mit (1803: mit beigefügter Züchtigung) Verschärfung bestraft werden.

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften ꝛc.

§. 454. [II. 204.] Wenn Jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von fünfzig bis zu fünfhundert Gulden für jeden Fall dieser Uebertretung ausgelöscht werden. Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

Pflicht der Postillone und Landkutscher hierbei.

§. 455. [II. 205.] Die Postillone, Land- oder Miethkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden (1803: welche sie führen) jedes Mal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigens sie sich einer Uebertretung schuldig machen, und mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen (1803: durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde und Züchtigung) verschärft werden soll.

Digitized by Google

§. 456. [II. 206.] Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat Letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden (1803: da denn die Obrigkeit). Hier hat der Gemeindevorsteher von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich (1803: dem Kreisamte) dem Gerichte anzuzeigen.

Befugniss jeder Ortschaft, durch welche Jemand mit Fackeln reiset.

§. 457. [II. 207.] Ebenso ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten, und sogleich der Behörde anzuzeigen. (1803: welche mit demselben nach Vorschrift des vorhergehenden §. 206 vorzugehen haben wird.)

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

§. 458. [II. 208.] Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen oder Unterlassungen, woraus sonst Feuersgefahr sich besorgen lässt.

§. 459. [II. 209.] Nebst den in den vorhergehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen

Digitized by Google

sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheuern schießen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten, hinsichtlich des Ausspühens von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Uebertretungen, und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

Vgl. in Bezug auf die hervorgehobene Einschiebung den §. 21 des Eisenbahnpolizei-Gesetzes vom 30. Jänner 1847 und § 49 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. f. 1852, Nr. 1).

Diebstähle minderer Art.

§. 460. [II. 210.] Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 172 bis 176 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Uebertretungen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu (1803: drei) sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch (1803: mit schwerer Arbeit, Fasten und Züchtigung) verschärft werden.

Mindere Veruntreuungen und Betrügereien.

§. 461. [II. 211.] Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, in soferne

die ersten nicht nach den §§. 181 und 183, die zweiten durch die in den §§. 199, 200 und 201 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

Ausmass der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Uebertretungen.

§. 462. [II. 212.] Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.

§. 463. [II. 213.] Diebstähle und Veruntreuungen (1803: Entwendungen) zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des §. 460 zur Strafe gezogen werden.

Da hier das Zusammenleben von Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung das Entscheidende ist, müssen die Worte Eltern und Kinder im weitesten Sinne des Wortes (§. 42 d. allg. bürgl. Gesetzb.) gefaßt, ja auch auf Stiefeltern und Stiefkinder bezogen werden. Letzteres bestätigte auch das Hofkanzleidecret v. 7. August 1806.

Theilnehmung an diesen Uebertretungen.

§. 464. [II. 214.] Die Theilnehmung an Diebstählen und Veruntreuungen ist eine Uebertretung, in soferne sie nicht nach den §§. 185 und 186 ein Verbrechen bildet.

Digitized by Google

Strafe der Theilnehmung.

§. 465. [II. 215.] Die Strafe der Theilnehmung ist insgemein nach §. 460 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

Wann sie strafbar zu sein aufhören.

§. 466. Die in den §§. 187 und 188 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben bloße Uebertretungen sind.

Das Gesetz v. J. 1803 enthielt folgenden §. (216): „Die angeführten Diebstähle und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahme an denselben hören auf schwere Polizei-Uebertretungen zu sein, wann vor gerichtlicher Entdeckung die freiwillige Zurückstellung oder Vergütung geschehen ist."

Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum.

Strafe.

§. 467. Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Productes ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebst dem, daß die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, in soferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Nachbilder und

Digitized by Google

dem Beschädigten etwas Anderes festsetzt, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die confiscirten Exemplare sind, in so weit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Ebenso ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen), mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden oder bei Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden.

Wann der Nachdruck als unbefugt oder eine Vervielfältigung, als diesem gleichkömmend zu betrachten ist, bestimmen die §§. 1 bis 24 des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 erlassenen Patentes vom 19. October 1846; die im ersten Absatze festgestellten Strafen beziehen sich auf die §§. 25, 29, 30, die im zweiten Absatze auf §. 31 dieses Gesetzes. Dem §. 26 desf., welcher das Verhältniß der Geld- zur Arreststrafe regelt, ist durch gegenwärtiges Gesetz derogirt.

Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes.

Strafe.

§. 468. Die boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthumes ist, in soferne sie nicht nach der Vorschrift

der §§. 85 und 89 ein Verbrechen bildet, als Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Vgl. Art. II. des Milderungspatents v. 17. Jänner 1850 und §. 85 a) dieses Gesetzbuches.

Schlosser u. dgl., die Dietriche verfertigen.

Strafe.

§. 469. [II. 217.] Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen; Trödler, welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen, sind einer Uebertretung schuldig, und für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Die Einfügung entspricht der allerh. Entschließung vom 1. December 1812.

Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienstpersonen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Uebertretung schuldig machen.

§. 470. [II. 218.] Wenn ein Gewerbsdiener, Handwerksgeselle oder eine Dienstperson ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich einer der vorge-

Digitized by Google

nannten Uebertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste bis zu einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest zu verschärfen, und der Sträfling, (1803: nach vollendeter Arrestzeit), wenn er ein Ausländer ist, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

§. 471. [II. 219.] Trödler (Tandler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, sollen, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, für diese Uebertretung nach Umständen der Person und Sache mit fünf bis fünfzig Gulden oder (1803: körperlicher Züchtigung) mit Arrest von einem bis zu zehn Tagen bestraft werden.

Strafe bei öfterer Betretung.

§. 472. [II. 220.] Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einem bis zu acht Tagen, und nach Umständen auch dieser noch (1803: mit Fasten und körperlicher Züchtigung) zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolgt, so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Digitized by Google

Juwelen- und Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter.

Strafe.

§. 473. [II. 221.] Juwelen- und sogenannte Galanteriewaarenhändler, wie auch Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemandem angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt (1803: sein kann) ist, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine Uebertretung, und mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

In dem Schlußsatze dieses Paragraphes hat sich ein offenbarer Druckfehler, den schon Kudler (am angef. Orte II. 280) an der bisherigen Ausgabe hervorhob, erhalten: Vorschrift für Vorsicht.

Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben.

§. 474. [II. 222.] Wenn sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Waare an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waare mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

§. 475. [II. 223.] Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht (1803: nach der bestehenden Vorschrift) mit dem Namen eines anderen (1803: bürgerlichen) befugten Gold- und Silber-

Digitized by Google

arbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphe gesetzte Strafe Statt.

Verbindlichkeit, jeden verdächtigen Verkäufer überhaupt anzuhalten.

§. 476. [II. 224.] Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann hat die Verbindlichkeit, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine (1803: Verhaftung) Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 473 zu bestrafen.

Strafe für den Käufer verdächtiger Waaren.

§. 477. [II. 225.] Ebenso begeht Jedermann eine Uebertretung und unterliegt je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden, (1803: nach eben diesem Maße unterliegt der im §. 222 festgesetzten Strafe Jedermann), welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft, oder darauf als auf ein Pfand leihet.

Vergleiche Hofkanzleidecret vom 16. Jänner 1819.

Digitized by Google

Strafe des Betruges durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Taxordnungen.

§. 478. In so weit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte so geartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als eine Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

Dieser Paragraph wurde mit Rücksicht auf mehrere erläuternde Verordnungen vollständig umgearbeitet, um verschiedenen indirecten Umgehungen der Taxordnungen vorzubeugen, und namentlich, um auch auf Fälle anwendbar zu werden, wo es sich nicht um einen Kauf handelt. Der entsprechende §. 226, II. Thls. des Strafgesetzes v. Jahre 1803 lautete: „Da auf die jedesmalige Uebertretung der Taxordnungen durch Unechtheit im Maße, Gewicht oder Eigenschaft laut der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, die Strafe bestimmet ist: so soll die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, als eine schwere Polizei-Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden."

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeitsunternehmern oder Dienstgebern.

§. 479. [II. 227.] Verabredungen von (1803: mehrerer oder sämmtlicher) **Gewerbsleuten** (1803: eines Gewerbes), **Fabriks- oder Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer**

Digitized by Google

Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als (1803: als schwere Polizei-Uebertretungen nach Maßstab der Theilnahme an denselben) Uebertretungen zu bestrafen.

Die hier bemerkbare Einfügung verdient besonders deßhalb hervorgehoben zu werden, weil sie darauf berechnet ist, den Arbeitern denselben Schutz zu gewähren, dessen sich bisher, nach §. 229, II. Theil des Gesetzbuches vom J. 1803 (§. 481 dieses Gesetzes) nur die Arbeitgeber zu erfreuen hatten.

Strafe für die Urheber. — Wenn sie Vorsteher sind.

§. 480. [II. 228.] Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten, und wenn sie zugleich Gewerbsvorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen.

Strafe der übrigen Mitschuldigen.

Die Strafe der übrigen Mitschuldigen (1803: nach der Reihe) ist (1803: mit enger Verschließung und Fasten) verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

Verabredungen von Arbeitern.

Strafe.

§. 481. [II. 229.] Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeitern, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im §. 479 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienst-

Digitized by Google

boten, oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung, zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn, oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind Uebertretungen, und an den Rädelsführern mit (1803: durch Züchtigung und Fasten) verschärftem Arreste von (1803: drei) acht Tagen bis zu (1803: einer Woche) drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen. (Vergleiche §. 479.)

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern.

§. 482. [II. 230.] Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlasst wurden.

§. 483. [II. 231.] Hätten die Fälle der §§. 478, 479, 481 und 482 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für die drei ersten Fälle be-

Digitized by Google

stimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln, bei dem Falle des §. 482 aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht.

§. 484. [II. 232.] Wenn die in dem §. 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer (1803: wirklichen) öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbsverluste mit ein- bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen. (1803: es wäre denn, daß dabei auch die Absicht, die öffentliche Unruhe zu vergrößern, erwiesen würde, wo der Fall, eine schwere Polizei-Uebertretung zu sein, aufhöret, und als ein Verbrechen nach dem §. 64 des ersten Theiles zu behandeln sein wird.)

Mit Rücksicht auf Art. VI. des Kundmachungspatentes ist hier der auf den Wucher sich beziehende §. 233, II. Theils des Strafg. vom J. 1803 weggeblieben. Er lautet: „Alle wucherischen Verträge sind als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums zu betrachten. Aber da der Wucher so mannigfaltige Gestalten annimmt, und zur Verleitung und Verheimlichung desselben stets so viele Arglist angewendet wird, welche die Untersuchung sehr verwickelt macht und solche daher nothwendig verlängert; so ist die Behandlung dieser Uebertretung einer besonderen Behörde nach einem eigens darüber erlassenen Patente zugewiesen worden." Man sieht, daß dieser Paragraph nur Bedeutung hatte, so lange der Wucher die einzige, nicht als Verbrechen bezeichnete, strafbare Handlung war, über die eine Justizbehörde zu erkennen hat. — Mit dem Wucher nahe verwandt ist der Fall des folgenden Paragraphes:

Winkel-Versatz-Geschäfte.

Strafe.

§. 485. Wer aus dem Geldausleihen auf Pfänder ein eigenes Gewerbe macht, Pfänderbücher führt, Ver-

satzscheine ausgibt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll im ersten Falle mit unentgeltlicher Zurückgabe der angenommenen Pfänder an den Eigenthümer, im zweiten Falle nebstdem auch mit dem Erlage des auf die Pfänder gelieheuen Betrages, und im wiederholten Betretungsfalle überdieß mit Arrest bis zu einem Monate bestraft werden.

Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern.

Strafe.

§. 486. Wenn ein Schuldner in Concurs verfällt und sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen; oder wenn ihm übermaßiger Aufwand zur Last fällt; oder wenn er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat; so ist er, in so ferne sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§. 199, lit. f) darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

Derselben Strafe unterliegen in Concurs verfallene Handelsleute insbesondere auch in folgenden Fällen:

a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande oder, so ferne nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handlungsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes, angetreten hat;

b) wenn er schon einmal in Concurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Ge-

Digitized by Google

schäftsbetriebes, insoferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handelsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;

c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann;

d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;

e) wenn er über die Entstehung von Schulden oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;

f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Creditspapiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;

g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.

Wenn eine Handlungsgesellschaft in Concurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in

Digitized by Google

Concurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

Zeigt sich bei Untersuchung wider einen in Concurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung, falls er schon einmal in Concurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, als Mitschuldige dieses Vergehens zu bestrafen.

Vgl. d. Hofkanzleidecret vom 17. April 1847.

Zwölftes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

Die Paragraphe, welche sich auf die durch Wort oder Schrift begangenen Ehrenbeleidigungen beziehen, sind, namentlich mit Rücksicht auf das Hinwegfallen der im Jahre 1803 vorausgesetzten Censurbestimmungen, vollkommen umgearbeitet worden. Die frühere Fassung war folgende:

„§. 234. Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre werden Ehrenbeleidigungen genannt. Die Fälle der Ehrenbeleidigungen sind:

„a) Wann Jemandes guter Name durch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens angegriffen wird, die Beschuldigung jedoch nicht so weit gegangen ist, um die nach dem §. 188 des ersten Theiles zum Verbrechen der Verleumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen. Ist dem Beschuldigten dadurch keine nachtheilige Folge zugezogen worden, so ist die Bestrafung des Beleidigers, im Verhältnisse des Schuld gegebenen Verbrechens, Arrest von einem bis zu drei Monaten. Hat der Beschuldigte Nachtheil gelitten, so ist der Beleidiger mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen."

„§. 235. b) Wer gegen Jemanden eine, mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen begleitete Beschuldigung einer schweren Polizei-Uebertretung ausgebracht hat. Die Strafe ist, nach Verhältniß der Beschuldigung, Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, wenn für den Beschuldigten kein Nachtheil erfolget. Ist das Letztere geschehen, so soll der Beleidiger mit durch engere Verschließung und Fasten verschärftem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestrafet werden."

„§. 236. c) Wann auch sonst Jemand einer Handlung fälschlich beschuldiget wird, welche, dafern sie wahr befunden würde, die bürgerliche Achtung des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftsbetrieb oder seine Erwerbung einen schädlichen Einfluß haben kann. Die Bestrafung ist abermals, mit Rücksicht auf den wirklich nachtheiligen Erfolg, Arrest von einem bis zu drei Monaten, der nach Umständen auch zu verschärfen ist."

„§. 237. d) Wann Jemand durch Schmähschriften oder durch bildliche Schilderung, von was immer für einer Gattung, es sei namentlich oder durch auf ihn bestimmte und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spotte ausgesetzet wird. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten."

„§. 238. Die Strafe sämmtlicher bisher gedachter Ehrenbeleidigungen verwirkt nicht nur der erste Urheber, sondern auch Jeder, der die Beschuldigung oder schmähliche Schilderung weiter zu verbreiten, und zu derselben mehrerer Oeffentlichkeit beizutragen sich zum Geschäfte macht."

„§. 239. Tritt bei dieser Uebertretung noch insbesondere zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das Verhältniß der Ehrerbietung oder auch naher Verwandtschaft ein, so ist dieser Umstand als

erschwerend anzusehen, und darauf die Strafe des strengen Arrestes von einem bis zu drei Monaten zu erkennen."

„§. 240. Dagegen erschweret auch das Verhältniß eines Vorgesetzten gegen seinen Untergebenen diese Uebertretung; und ein Vorgesetzter, der bei der ihm durch sein Amt angebotenen Gelegenheit gegen seinen Untergebenen fälschliche Beschuldigungen anbringt, wodurch dieser in seinem weiteren Fortkommen gehindert wird, oder sonst in der besseren Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert, soll zum Widerrufe verpflichtet, die Art seiner weiteren Bestrafung aber seinem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten sein."

Bei der neuen Bearbeitung wurde vor Allem auf die Anordnung des Stoffes und die Wahl der einzelnen Ausdrücke mehr Sorge verwandt. Namentlich wurden die Strafbestimmungen, in Bezug auf welche ohnehin dem richterlichen Ermessen viel freier Spielraum gelassen ist, statt, wie früher, bei den einzelnen Fällen aufgeführt zu werden, in einen einzigen, für alle Fälle passenden Paragraph zusammengezogen; dasselbe gilt von den Erschwerungsumständen. — Die Fälle a) und b) des früheren Gesetzes gehören offenbar zusammen, und sind daher auch im gegenwärtigen Gesetze unter a) angegeben. Von diesem ersten Falle — wenn nämlich eine bestimmt genannte Person einer gesetzlich strafbaren Handlung fälschlich beschuldigt wird — unterschied schon das frühere Gesetz einen zweiten Fall: wenn Jemand einer anderen unehrenhaften oder unsittlichen Handlung beschuldiget wird (§. 236 d. Gesetzb. v. J. 1803). Nur hatte das alte Gesetz den dem Beschuldigten zugefügten Schaden zu materiell aufgefaßt, und dadurch seine eigene Wirksamkeit allzusehr beschränkt. §. 489 des gegenwärtigen Gesetzes (wörtlich dem §. 31 des Preßgesetzes vom 13. März 1849 sich anschließend) vermeidet nicht nur diesen Uebelstand, sondern ist noch in doppelter Hinsicht strenger, als das frühere Gesetz; während nämlich die unter a) aufgeführte Ehrenbeleidigung die bestimmte Benennung der beschuldigten Person voraussetzt, genügt im Falle b) die Bezeichnung: „durch auf sie passende Kennzeichen;" ferner fällt nicht nur die Erdichtung, sondern auch die Entstellung der Thatsachen unter diesen Paragraph. Der im §. 489 aufgeführte Fall c) war im früheren Strafgesetze ganz übergangen; er unterscheidet sich von den beiden ersten dadurch, daß in diesem Falle die bekannt ge-

Digitized by Google

machten Thatsachen wahr sind, oder wenigstens sein können. Dabei wird (entsprechend dem §. 32 (lit. b) des Preßgesetzes vom 13. März 1849, der jedoch Thatsachen, „welche das öffentliche Interesse nicht berühren," voraussetzt) die Bekanntmachung durch Druckschriften unbedingt für strafbar erklärt, während sonst die Bekanntmachung erlaubt ist, sofern sie nur besondere Umstände nöthig machten. — §. 491 behandelt, im Wesentlichen übereinstimmend mit §. 237 des Ges. v. 1803 und §. 32 lit. a) des vorhin erwähnten Preßgesetzes, den Fall d), wo Jemand, gleichviel in welcher Weise, ohne Angabe von Thatsachen, dem Spotte preisgegeben wird. — In Bezug auf die exceptio veritatis wird unterschieden zwischen dem Fall der Veröffentlichung durch Druckschrift, wo die volle Wahrheit der angeführten Thatsachen bewiesen werden muß, und jedem anderen Fall, wo es genügt, daß der Angeklagte die Thatsachen mit Grund für wahr hielt. — Ganz neu ist die Bestimmung des §. 491, welche auch bei Schmähungen den Beweis entehrender Handlungen des Geschmähten gestattet. — Unter den im §. 494 angeführten erschwerenden Umständen entspricht der in lit. b) angegebene dem im Ges. v. 1803, II. §. 239, und der unter c) dem ebendort, §. 236, hervorgehobenen. — §. 495 beruht auf dem mehrerwähnten Preßgesetze und namentlich auf §. 34 desselben.

Ehrenbeleidigungen:

a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung;

§. 487. Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig: a) Wer einen Andern fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach dem §. 209 zum Verbrechen der Verleumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens oder einer Uebertretung beschuldiget.

b) ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen.

§. 488. b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden nament-

Digitized by Google

lich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldiget, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, oder herabzusetzen geeignet ist.

c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familien-Lebens;

§. 489. c) Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hierzu durch besondere Umstände genöthiget zu sein, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht.

In wie ferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zulässig sei und als Entschuldigung dienen könne.

§. 490. Wurde eine der in den §§. 487 und 488 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 489 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. In letzterem Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 489 erwähnten Thatsachen, ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen.

Wurde aber eine der in den §§. 487 und 488 angeführten Beschuldigungen in anderer als der im §. 489 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldiger straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

Digitized by Google

d) andere öffentliche Schmähungen.

§. 491. d) Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen Anderen öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen.

§. 492. Der in den vorstehenden §§. 487—491 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch derjenige schuldig, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.

Strafe.

§. 493. Alle in den vorstehenden §§. 487—492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind in der Regel als Uebertretungen mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn sie aber durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Strafe verwirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch Jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

Vgl. §. 238 II. Thls. des Strafg. v. 1803.

Wurde die Ehrenbeleidigung durch eine Druckschrift verbreitet, so ist, wenn es der Beleidigte verlangt, das

Digitized by Google

wider den Schuldigen erflossene Straferkenntniß auf dessen Kosten auch durch den Druck zu veröffentlichen, und das Strafgericht hat zu bestimmen, in welcher Weise dieß nach Beschaffenheit der Umstände zu geschehen habe.

Vergl. §. 21 der Preßordnung v. 13. März 1849.

Besondere Erschwerungsumstände.

§. 494. Als besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

a) wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates, oder

b) wider Jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungs-Verhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat, oder wenn

c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

Strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beleidigten Statt.

§. 495. In allen durch die §§. 487—494 bezeichneten Fällen hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtiget, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren.

Digitized by Google

Oeffentliche Beschimpfungen oder Misshandlungen.

§. 496. [II. 241.] Wer Jemanden (1803: auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte) öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt (1803: mit Schlägen behandelt), oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut, und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig, und (1803: wenn der Mißhandelte es verlangt) auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf (1803: strengere Strafe) strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen (1803: eine) ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.

Das Hofkanzleidecret vom 25. Juni 1835 verfügte, daß, so lange das Urtheil nicht gesprochen ist, der Beleidigte die Anklage zurücknehmen könne; diese Bestimmung ist jedoch nur in so weit (als Auslegung der Worte „auf Verlangen des Mißhandelten") von Bedeutung, als sie nicht mit der Strafproceßordnung, und insbesondere mit §. 560 des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch steht.

Vormürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

§. 497. [II. 242.] Wer Jemanden wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgericht-

Digitized by Google

lichen Untersuchung (1803: als nicht überwiesen oder schuldlos frei-) nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Uebertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, (1803: nach Beschaffenheit der Person) mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche (1803: oder fünf und zwanzig Stockstreichen) zu bestrafen.

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil-, Wundärzte u. dgl.

§. 498. [II. 243.] Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden.

Bestrafung eben dieser Uebertretung bei Apothekern.

§. 499. [II. 244.] Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken (1803: zu entdecken Mißbrauch macht) anderen Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Uebertretung, und soll, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der (1803: Gesell) Gehilfe aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen (1803: durch Fasten und engere Verschließung) zu verschärfen ist, bestraft werden.

Digitized by Google

Dreizehntes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 500. [II. 245.] Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht bloß auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Aergerniß zu erregen fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; c) Betteln; d) verbotene Spiele; e) Trunkenheit; f) andere größere Unsittlichkeiten.

Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten.

§. 501. [II. 246.] Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, (1803: zwischen) mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister ist als Uebertretung mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen (1803: durch Fasten, engere Verschließung und Züchtigung) verschärft werden soll, zu bestrafen.

Digitized by Google

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

Ehebruch.

Strafe.

§. 502. [II. 247.] Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Uebertretung schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

Wann eine Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift.

§. 503. [II 248.] Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden §. 510 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder (1803: stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er) von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem

Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen. Strafe.

§. 504. [II. 249.] Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll für diese Uebertretung nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Anzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten. Strafe.

§. 505. [II. 250.] Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft statt.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

§. 506. [II. 251.] Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll als Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Außerdem

Digitized by Google

bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation. Strafe.

§. 507. [II. 252.] Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen.

Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

Nach §. 130 d. a. G. B. war der analoge §. d. Ges. von 1803 auch auf Rabbiner und Religionslehrer, welche den gesetzlichen Vorschriften über Judenehen zuwiderhandeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung (von Juden) vornehmen, zu beziehen. Ist nun gleich diese ausdehnende Nachtragsverordnung hier nicht berücksichtigt, so kann doch nicht angenommen werden, daß es in der Absicht des Gesetzgebers liege, den §. 130 d. a. b. G. aufzuheben.

Strafe der Eltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen.

§. 508. [II. 253.] Eben diese Strafe ist gegen die Uebertretung der Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

Digitized by Google

Unzucht als Gewerbe.

Strafe.

§. 509. [II. 254.] Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person.

Strafe.

§. 510. [II. 255.] Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, ist als erschwerend anzusehen.

Wenn der Mann einwilliget, und davon Vortheil zieht.

Strafe.

§. 511. [II. 256.] Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, (1803: so soll derselbe zu der höchsten, in den folgenden Paragraphen

auf die Kuppelei gesetzten Strafe verurtheilt werden), so ist derselbe einer Uebertretung schuldig, und soll mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit Verschärfung desselben bestraft werden.

Kuppelei.

§. 512. [II. 257.] Der Uebertretung der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen:

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;
b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;
c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

Strafe.

§. 513. [II. 258.] Die Strafe dieser Uebertretung ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber (1803: an der Dauer zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung) zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

§. 514. [II. 259.] Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung (1803: mit einer Tafel vor der Brust, unter der Aufschrift: Wegen Kuppelei, oder: wegen Verführung zur Unzucht, in einem Kreise auszustellen, sodann durch sechs Monate in strengem Arreste, mit Verschärfung durch Fasten und Züchtigung, anzuhalten) nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und

Digitized by Google

wenn sie eine Fremde ist, aus sämmtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute.

Strafe.

§. 515. [II. 260.] Wenn Gast- oder Schankwirthe, außer den im §. 509 bezeichneten Fällen der Uebertretung der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirthes dieser Uebertretung schuldig, so sind dieselben (1803: gleich anderen Kupplern) mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Gröbliches und öffentliches Aergerniss verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

§. 516. Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

Vgl. Hofkanzleidecret vom 16. September 1815.

Digitized by Google

Betteln.

§. 517. [II. 261.] Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen der Ortspolizei übertragen. Das Betteln wird aber zu einer Uebertretung, wenn bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung Hang zum Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt.

Strafe.

§. 518. [II. 262.] In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, die nach der öfteren Betretung auf drei Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit (1803: durch schwere Arbeit, Fasten und körperliche Züchtigung) verschärft werden soll.

Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen.

§. 519. [II. 263.] Ein Bettler hingegen, der, um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu einem Monate zu verurtheilen. (1803: Hätte er zu einem solchen Endzwecke seinem Körper wirklich Gewalt zugefüget; so greift die auf die Selbstverstümmlung und absichtliche Selbstverletzung in dem §. 161 verhängte Strafe Platz.)

Betteln der Kinder.

Strafe.

§. 520. [II. 264.] Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern, oder

Digitized by Google

diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Kenntniß (1803: Wissenschaft) gehabt oder es selbst (1803: geheißen) dazu veranlaßt hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate für diese Uebertretung zu bestrafen.

Verleihen der Kinder zum Betteln.

Strafe.

§. 521. [II. 265.] Diejenigen Eltern, so wie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, und welche Kinder verleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 518 ausgedrückte Art zu bestrafen.

Verbotene Spiele.

Strafe.

§. 522. [II. 266.] Das Spielen aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, so wie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall dieser Uebertretung der Strafe von zehn bis neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. (1803: Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stand sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten umzuändern.)

Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen.

Die vollständigste Aufzählung verbotener Spiele enthält das Hofdecret v. 16. Oct. 1840. S. Kudler am angeführten Orte, II. 398.

Digitized by Google

Trunkenheit.

Strafe.

§. 523. [II. 267.] Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde (§. 236). Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei (1803: gräßlicheren) größeren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Eingealterte Trunkenheit.

Strafe.

§. 524. [II. 268.] Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Classe von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch (1803: Anfangs durch Züchtigung mit fünfzehn bis fünf und zwanzig Streichen; nachmals mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drei Tagen) bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt,

Digitized by Google

außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.

§. 525. [II. 269.] Andere größere Unsittlichkeiten, als: (1803: Entwendungen) Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, thätige Verletzung schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherren und dergleichen sind zwar, so lange sie im Inneren der Familien verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. a. dgl. sich bemüssiget sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

Die vielerörterte Frage, ob nach dem früheren Gesetze die hier aufgeführten Handlungen als schwere oder als einfache Polizei-Uebertretungen zu behandeln seien, ist durch die Beibehaltung des jetzt in anderem Sinne gebrauchten Wortes „Uebertretung" erledigt.

Digitized by Google

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

§. 526. [II. 270.] Die in diesem Strafgesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des (1803: Uebertreters) Schuldigen; durch die vollstreckte Strafe; durch Erlassung derselben, und durch Verjährung.

Durch den Tod des Schuldigen.

§. 527. [II. 271.] Der Tod des Schuldigen hebt alle Untersuchung auf, und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; außer in soferne dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden.

Durch die vollstreckte Strafe.

§. 528. [II. 272.] Die vollstreckte Strafe tilgt Vergehen und Uebertretungen (§. 225.) (1803: die Uebertretung dergestalt, daß in Ansehung derselben, auch wofern nachher Umstände hervorkommen, die, im Falle sie bekannt gewesen wären, eine größere Bestrafung nach sich gezogen hätten, weiter nicht verfahren werden kann.)

Durch Erlassung der Strafe.

§. 529. [II. 273.] Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Behörde

oder von dem dazu berechtigten Ankläger nachgesehen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

§. 530. In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens oder einer Uebertretung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, soll derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hierzu nicht mehr berechtigt sein, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheiles an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles Statt, so kann derselbe in der Regel (§. 503) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urtheil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

Durch die Verjährung.

§. 531. [II. 274.] Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung, oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zu rechnen, in der

Digitized by Google

vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

Vergl. die Bemerkung zu §. 227.

Nebstbei darf aber der Thäter, um auf die Verjährung Anspruch machen zu können:

a) aus dem Vergehen oder der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen haben; ferner muß er,

b) soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet haben, welche Bedingung daher bei den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich ist, und

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben.

Rücksichtlich der unter b) angeführten Bedingung vgl. Hofkanzleidecr. v. 28. Nov. 1822 und Hofkanzleidecr. v. 24. December 1836.

Zeit der Verjährung bei Vergehen und Uebertretungen.

§. 532. Die Zeit der Verjährung ist, in soweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere fest-

Digitized by Google

gesetzt ist, bei Vergehen und Uebertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden (1803: wird eine Strafe von zehn Streichen) festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist, (1803: eine Strafe von fünf und zwanzig Streichen) sechs Monate; bei den sämmtlichen schwerer verpönten Vergehen und Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.

Digitized by Google

Anhang.

I.

Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852,

wirksam für diejenigen Kronländer, in welchen die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Giltigkeit steht,

wodurch für eben diese Kronländer die Competenz der Strafgerichte festgesetzt wird.

(R. G. Bl. Nr. 118.)

Um bis zur Einführung der definitiven Gerichtsorganisation und eines neuen Strafverfahrens, welches nach den mit Unseren Beschlüssen vom **31.** December **1851** festgestellten Grundsätzen zu regeln sein wird, die in den Artikeln **VI—X** des Patentes vom **17.** Jänner **1850**, womit die Strafproceß-Ordnung eingeführt wurde, enthaltenen Anordnungen über die Competenz der verschiedenen Arten von Strafgerichten mit den Bestimmungen des mit dem Patente vom heutigen Tage kundgemachten Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in Einklang zu bringen, verordne Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Vom **1.** September **1852** angefangen haben in denjenigen Kronländern, in welchen dermal noch die provisorische Strafproceß-Ordnung vom **17.** Jänner **1850** in Wirksamkeit ist, hinsichtlich der Zuständigkeit der

Digitized by Google

Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen folgende Bestimmungen zu gelten:

Artikel II.

Vor die Landesgerichte gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung über nachstehende Verbrechen:

1. Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 64 bis 66 des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen);

2. Aufstand und Aufruhr (§§. 68—73 und 75);

3. öffentliche Gewaltthätigkeit:

a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§. 76, 77 und 80);

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§. 78, 79 und 80);

c) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes (§§. 85 und 86); oder durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§. 87); oder durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen (§. 89); jedoch in allen diesen drei Fällen nur dann, wenn nach

dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

d) durch Menschenraub (§§. 90 und 91);

e) durch Betreibung eines fortgesetzten Verkehres mit Sklaven (Schlußabsatz des §. 95);

f) durch Entführung (§§. 96 und 97), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

4. Mißbrauch der Amtsgewalt (§§. 101—103);

5. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere (§§. 106—117);

6. Münz-Verfälschung (§§. 118—121);

7. Religionsstörung (§§. 122 und 123);

8. Nothzucht, Schändung und Unzucht wider die Natur (§§. 125—130), jedoch für die beiden letzteren Fälle nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

9. Mord und Todtschlag (§§. 134—143);

10. Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter (§§. 147 und 148); jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

11. Weglegung eines Kindes (§§. 149 und 150, jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

12. schwere körperliche Beschädigung (§§. 152—157), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

Digitized by Google

13. Zweikampf (§§. 158—165), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

14. Brandlegung (§§. 166—169), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

15. Diebstahl (§§. 171—176), jedoch nur dann, wenn nach dem §. 179 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

16. Veruntreuung (§§. 181—184), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

17. Raub (§§. 190—195);

18. Betrug (§§. 197—204), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

19. Verleumdung (§§. 209—210), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

20. Verbrechern geleisteter Vorschub, jedoch nur in dem Falle, wenn nach §. 218 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist.

Artikel III.

Die Voruntersuchung rücksichtlich der im vorstehenden Artikel aufgeführten schweren Verbrechen steht den Bezirks-Collegialgerichten unter Beobachtung der in der Strafproceß-Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu.

Artikel IV.

Den Bezirks-Collegialgerichten steht ferner in dem

ihnen als Strafgerichten über Verbrechen und Vergehen zugewiesenen Sprengel die Voruntersuchung und Hauptverhandlung, so wie die Entscheidung in erster Instanz zu:

1. Ueber alle im Artikel II nicht den Landesgerichten zugewiesenen Verbrechen;

2. über alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Vergehen;

3. über das Vergehen des Tragens verbotener Waffen, nach Maßgabe des ursprünglich nur für das lombardisch-venetianische Königreich kundgemachten und späterhin auch noch auf Süd-Tirol ausgedehnten Patentes vom 18. Jänner 1818 *).

Artikel V.

Vor die Bezirks- (Einzeln-) Gerichte gehört das Verfahren:

1. über alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Uebertretungen;

2. über alle anderen Uebertretungen, in soweit sie nicht der Competenz der Sicherheits-, Gemeinde- oder anderer Behörden zugewiesen werden.

Artikel VI.

Von dem Tage angefangen, an welchem das neue Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in Wirksamkeit tritt, ist auch in Ansehung der-

*) In der Mailänder Provinzial-Gesetzsammlung (Raccolta degli atti ufficiali) Jahrgang 1818, Vol. I. pag. 45 e seq.; in der venetianischen (Collezione di leggi e regolamenti) Vol. V. part. I., pag. 107 e seq.; und in der tirolischen, V. Band S. 723 und ff.

Digitized by Google

jenigen strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden (Artikel II. des Kundmachungs-Patentes zum Strafgesetze) das Strafverfahren nach den allgemeinen Vorschriften der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 und der kaiserlichen Verordnung vom 11. Jänner 1852 (Nr. 5 des Reichsgesetzblattes) zu führen, indem hiermit zugleich die Bestimmungen des XXIV. Hauptstückes der gedachten Strafproceß-Ordnung mit einziger Ausnahme des §. 500 desselben außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Insoweit die Beschlagnahme einer strafbaren Druckschrift durch die Sicherheitsbehörden vorzunehmen ist, wird sie durch die unter Einem erlassene Preßordnung geregelt. Findet aber ein Strafgericht die Beschlagnahme von Druckschriften strafbaren Inhaltes einzuleiten, so hat das Verfahren dabei nach jenen allgemeinen Vorschriften der Strafproceß-Ordnung stattzufinden, welche überhaupt für die Beschlagnahme oder gerichtliche Aufbewahrung von solchen Gegenständen bestehen, die auf eine strafbare Handlung Beziehung haben.

Artikel VII.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf alle am 1. September 1852 bereits anhängigen Strafsälle Anwendung zu finden, über welche vor jenem Tage von der Anklagekammer des Oberlandesgerichtes oder von dem Bezirks-Collegialgerichte noch keines der in den §§. 228 und 229 der Strafproceß-Ordnung bezeichneten Erkenntnisse geschöpft, oder von dem Bezirks- (Einzeln-) Gerichte noch nicht die Hauptver-

Digitized by Google

handlung eingeleitet worden ist (442 der Strafproceß-Ordnung).

Franz Joseph m. p.

Gr. Buol-Schauenstein m. p. Krauß m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Wie im Eingange dieser Verordnung ausdrücklich erklärt wird, soll dieselbe das auf Grundlage des Strafgesetzbuches v. J. 1803 erlassene Kundmachungspatent vom 17. Jänner 1850 in Einklang bringen mit den Bestimmungen des neuen Gesetzbuches. Jenes Kundmachungspatent hatte die Aufgabe, das auf zwei verschiedene Arten von Strafbehörden berechnete Gesetzbuch v. J. 1803 für die neue, drei verschiedene Strafgerichte erster Instanz voraussetzende Gerichtsorganisation anwendbar zu machen. Es wurden deßhalb die Bezeichnungen Vergehen und Uebertretungen neu eingeführt, jedoch nicht mit der Wirkung, daß fortan jene geringer bestraften Verbrechen und jene höher bedrohten schweren Polizei-Uebertretungen, welche dem zwischen Einzelrichtern und Geschwornengericht in der Mitte stehenden Bezirks-Collegialgerichte zugewiesen wurden, als Vergehen — also als diejenigen Handlungen, die in gleicher Weise zwischen Verbrechen und Uebertretungen liegen — bezeichnet worden wären. Dasselbe Verfahren beobachtet auch die gegenwärtige wegen der provisorischen Natur der jetzigen Gerichtsverfassung nur für die Uebergangszeit erlassene Verordnung.

Vergleicht man die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung mit denen, an deren Stelle sie treten, so zeigt sich:

I. Bei den, den Landesgerichten zugewiesenen Verbrechen, abgesehen von den durch die Redactionsveränderungen nöthig gewordenen Aenderungen des Ausdrucks, und von der eben deßhalb eingetretenen Aufzählung der einzelnen Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit, so wie von der mehreren Verbrechen beigefügten ausdrücklichen Beschränkung auf jene Fälle, wo auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist, daß der Competenz der Landesgerichte entzogen werden: die Verbrechen der Geschenkannahme in Amtssachen (Art. VII, A, 4 des Patents v. 17. Jänner 1850) und der zweifachen

Ehe (ebenda 19), so wie die ebendort (Art. VII, B) erwähnten Preßvergehen.

II. Bei den, den Bezirks-Collegialgerichten zugewiesenen strafbaren Handlungen, daß:

1. die (dort Art. IX, A) stattfindende Aufzählung der einzelnen, dahin gehörigen Verbrechen entfällt.

2. Von den dort als Vergehen angeführten strafbaren Handlungen sind a) die von Unmündigen begangenen — nach §. 237 gegenwärtigen Gesetzes — von nun an als Uebertretungen nach §§. 272 und 273 zu behandeln; b) in Bezug auf die Aufreizung gegen Staats- und Gemeindebehörden ist die in den §§. 300 und 301 dieses Strafgesetzes durchgeführte Unterscheidung zu beachten; c) der, der „Beleidigung einer Wache" analoge Fall des §. 312 ist als Uebertretung den Bezirkseinzelngerichten zugewiesen; dasselbe gilt d) von den (am angef. Orte unter 5) erwähnten thätigen Beleidigungen, welche Beamte im Dienste ausüben; e) von der Verheimlichung der Geburt; f) von unerlaubten Verabredungen unter Gewerbsleuten oder Handwerksgesellen; g) von den in den §§. 246 bis 253, II. Theil d. Strafgef. vom J. 1803, §§. 501—508 des neuen Gesetzes) aufgeführten Unzuchtsfällen; h) von den am angef. Orte unter 13 und 14 aufgezählten Handlungen (§§. 311 und 316 dieses Gef.).

3. Andere dort aufgeführte strafbare Handlungen sind nach dem neuen Strafgesetzbuche nur unter gewissen Beschränkungen als Vergehen zu behandeln, während wieder andere (die unter 19 und 20 erwähnten Uebertretungen des Preß- und Vereinsgesetzes) jetzt ganz anderen Strafsanctionen unterliegen.

II.

Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852,

giltig für diejenigen Kronländer, in welchen derzeit noch die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit steht,

wodurch für eben diese Kronländer bis zur Einführung der definitiven Gerichtsorganisation, und eines neuen

Strafverfahrens die Zuständigkeit der Strafgerichte und das Strafverfahren rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes und der Majestätsbeleidigung geregelt, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung angefangen in Wirksamkeit gesetzt, und auch auf die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes begangenen Verbrechen des Hochverrathes und der im §. 58 des I. Theiles des St. G. B. vom 3. September 1803 bezeichneten Störung der öffentlichen Ruhe ausgedehnt wird.

(R. G. Bl. Nr. 119.)

Im Nachhange zu Meiner Verordnung vom heutigen Tage, wodurch für diejenigen Kronländer, in welchen die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 noch in Wirksamkeit steht, bis zur Einführung der definitiven Justiz-Organisation und eines neuen Strafverfahrens die Competenz der Strafgerichte geregelt wird, verfüge Ich, nach Einvernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, wie folgt:

§. 1. Vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung soll bis zur Einführung einer neuen Strafproceß-Ordnung in den bezeichneten Kronländern die Hauptverhandlung und Entscheidung über alle nach Maßgabe der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in diesen Kronländern zum strafgerichtlichen Verfahren zu bringenden Verbrechen des Hochverrathes (§§. 58—62 des neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) und der Majestätsbe-

Digitized by Google

leidigung (§. 63 ebenda) dem Landesgerichte der Hauptstadt des Kronlandes, wo der Statthalter seinen Sitz hat, die Voruntersuchung aber rücksichtlich dieser Verbrechen dem nach §. 15 der Strafproceß-Ordnung aus der Mitte eben dieses Landesgerichtes gebildeten Bezirks-Collegialgerichte zustehen.

§. 2. Die Gerichtsbarkeit dieser Strafgerichte hat sich im vorerwähnten Falle auch auf alle anderen von dem Beschuldigten begangenen und noch nicht bestraften Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen auszudehnen.

§. 3. Die in den vorstehenden zwei Paragraphen festgesetzte Strafgerichtsbarkeit hat jedoch nicht einzutreten in jenen Fällen des Hochverrathes, welche entweder in Folge des an einem Orte, oder in einem Landestheile bestehenden Belagerungs- oder Kriegszustandes zur Competenz der Kriegsgerichte, oder im Falle des §. 480 der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 vor das Standgericht gehören, oder welche mit den Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) oder anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§. 67 des neuen Strafgesetzes), der unbefugten Werbung (§. 92 des Strafgesetzes), oder der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu einem militärischen Verbrechen (§. 222 des Strafgesetzes) zusammentreffen. In den letzteren Fällen steht die Untersuchung und Entscheidung auch über die im §. 1 genannten Verbrechen den Militärgerichten zu.

§. 4. Hinsichtlich der Voruntersuchung und der Versetzung in den Anklagestand sind die Vorschriften,

Digitized by Google

welche in diesen Beziehungen durch die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Betreff der früher zu den Geschwornengerichten gehörigen Verbrechen angeordnet sind, zu beobachten, jedoch soll die Einstellung der Voruntersuchung wegen des Verbrechens des Hochverrathes oder der Majestätsbeleidigung jederzeit stattfinden, sobald der Staatsanwalt über besonderen Auftrag des Justizministers sie verlangt. Das Collegialgericht hat einen solchen Auftrag des Justizministers zur Nachricht zu nehmen, und mit Bezug hierauf die Einstellung der Voruntersuchung zu verfügen. Glaubt jedoch der Beschuldigte in einem solchen Falle seine Schuldlosigkeit erweisen zu können, so ist er berechtiget, zu verlangen, daß Entschuldigungsbeweise, die er anzeigt, von dem Untersuchungsrichter erhoben, und daß ihm in dem Falle, als sich hieraus nach dem Erkenntnisse des Landesgerichtes, dem die Sache zur Entscheidung vorzulegen ist, seine Schuldlosigkeit ergeben würde, ein Amtszeugniß ausgefertiget werde.

In allen übrigen Fällen kann nur durch Beschluß des Landesgerichtes, nach vorläufiger Einvernehmung des Staatsanwaltes, die Einstellung der Voruntersuchung erfolgen. Gegen ein solches Erkenntniß steht dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde nach Maßgabe der §§. 241—246 der Strafproceß-Ordnung zu.

Ist die Einstellung der Voruntersuchung rechtskräftig verfügt worden, so ist der Angeschuldigte berechtiget, das im §. 113 der Strafproceß Ordnung vorgesehene Amtszeugniß zu fordern.

§. 5. Auf das Verfahren bei der Hauptverhandlung und Entscheidung haben im Allgemeinen diejenigen Vorschriften Anwendung zu finden, welche durch Meine Verordnung vom 11. Jänner 1852 (Nr. 5 des Reichsgesetzblattes), hinsichtlich des Verfahrens vor den an die Stelle der Schwurgerichte getretenen Landesgerichten verfügt worden sind. Nur hat das Landesgericht in allen durch die gegenwärtige Vorschrift vorausgesetzten Fällen in einer Versammlung von einem Vorsitzenden, acht Richtern und einem Protokollsführer zu verfahren und zu entscheiden. Zur Schuldigerklärung des Angeklagten sind wenigstens sechs Stimmen erforderlich. Uebrigens ist von dem Landesgerichte die Einstellung der Hauptverhandlung wegen eines der genannten zwei Verbrechen ohne weiteres Befragen des Beschuldigten zu verfügen, sobald der Staatsanwalt über besonderen Auftrag des Justizministers sie verlangt. Glaubt jedoch der Angeklagte seine Schuldlosigkeit erweisen zu können, so soll ihm das für diesen Fall im vorhergehenden §. 4 vorbehaltene Recht auch aus Anlaß einer solchen Einstellung der Hauptverhandlung zustehen.

§. 6. Ergibt sich aus der Hauptverhandlung, daß die dem Beschuldigten zur Last fallende That zwar nicht das Verbrechen des Hochverrathes oder der Majestätsbeleidigung, aber eine andere strafbare Handlung bildet, so hat sich das nach Maßgabe des §. 1 eingeschrittene Landesgericht dennoch der Urtheilsfällung zu unterziehen.

§. 7. Das Landesgericht hat auch über die von

Seite des Staates oder von Privatpersonen gegen die wegen des Verbrechens des Hochverrathes Verurtheilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen. Zu dem aus dem Verbrechen des Hochverrathes entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesen Zwecken aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Landesgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen.

§. 8. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf alle früher begangenen Fälle des Verbrechens des Hochverrathes und der im §. 58, I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 bestimmten Störung der öffentlichen Ruhe in Anwendung zu bringen, hinsichtlich welcher vor der Kundmachung dieser Verordnung noch kein Endurtheil erster Instanz ergangen ist.

Franz Joseph m. p.

Gr. Buol-Schauenstein m. p.

Krauß m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Digitized by Google

Zur Zeit, als die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner publicirt wurde, stand die Erlassung eines Statuts über das in Wien einzusetzende Reichsgericht in naher Aussicht. Diesem sollten nach dem seither aufgehobenen Patente vom 4. März 1849 (§. 107) alle Fälle von Hoch- und Landesverrath zugewiesen werden. Deßhalb ward in dem Kundmachungspatente zur Strafproceß-Ordnung die Entscheidung über Anklagen auf Hochverrath keinem der dort bezeichneten Gerichte zugewiesen. — Gegenwärtig wurde es dagegen nöthig, für die Verbrechen des Hochverraths und der Majestätsbeleidigung einen zuständigen Gerichtshof zu bezeichnen. Anknüpfend an die Bestimmungen des Gesetzes vom J. 1803, wurde die Voruntersuchung und Hauptverhandlung dem Landesgerichte, das in der Hauptstadt des Kronlandes seinen Sitz hat, zugewiesen. — Das Verfahren soll im Ganzen dasselbe sein, wie bei anderen schweren Verbrechen; nur daß hier, wo so Wichtiges auf dem Spiele steht, eine zahlreichere Versammlung berufen ist, das Recht zu finden; und daß wegen des innigen Zusammenhanges zwischen Untersuchungen dieser Art und anderen politischen Maßregeln, den Organen der Regierung die Möglichkeit gelassen werden mußte, in jedem Augenblicke die Einstellung der Verhandlung zu bewirken.

III.

Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852,

wirksam für die Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat,

wodurch für eben diese Kronländer die Competenz der Strafgerichte festgesetzt wird.

(R. G. Bl. Nr. 120.)

Um bis zur Einführung der definitiven Gerichtsorganisation und eines neuen Strafverfahrens auch in Unseren Königreichen Ungarn, Croatien und Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate die in den dermal daselbst provisorisch bestehenden Vor-

Digitized by Google

schriften *) enthaltenen Anordnungen über die Competenz der verschiedenen Arten von Strafgerichten mit den Bestimmungen des mit dem Patente vom heutigen Tage kundgemachten Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in Einklang zu bringen, verordne Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Vom 1. September 1852 angefangen haben in den eben genannten Kronländern hinsichtlich der Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen folgende Bestimmungen zu gelten.

Artikel II.

Vor die Landesgerichte gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung über nachstehende Verbrechen:

1. Hochverrath, Beleidigungen der Majestät und

*) a) Allerhöchste Entschließung vom 3. November 1849, im Landesgesetzblatte für Ungarn Nr. 1.

b) Allerhöchste Entschließung vom 28. December 1849, ebenda Nr. 2.

c) Allerhöchste Entschließung vom 1. März 1850, im Landesgesetzblatte für Croatien und Slavonien Nr. 4.

d) Justizministerial-Verordnung vom 30. Juni 1850, im Reichsgesetzblatte Nr. 259.

e) Justizministerial-Erlaß vom 16. Juli 1850, ebenda Nr. 303.

f) Kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1850, ebenda Nr. 312.

g) Verordnung des Ministers der Justiz vom 17. August 1851, ebenda Nr. 193.

Digitized by Google

der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 58—66 des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen);

2. Aufstand und Aufruhr (§§. 68—73 und 75).

3. öffentliche Gewaltthätigkeit:

a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§. 76, 77 und 80);

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§. 78, 79 und 80);

c) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes (§§. 85 und 86), oder durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§. 87), oder durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen (§. 89); jedoch in allen diesen drei Fällen nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

d) durch Menschenraub (§§. 90 und 91);

e) durch Betreibung eines fortgesetzten Verkehres mit Sklaven (Schlußabsatz des §. 95);

f) durch Entführung (§§. 96 und 97), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

Digitized by Google

4. Mißbrauch der Amtsgewalt (§§. 101—103);

5. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere (§§. 106—117);

6. Münzverfälschung (§§. 118—121);

7. Religionsstörung (§§. 122 und 123);

8. Nothzucht, Schändung und Unzucht wider die Natur (§§. 125—130), jedoch für die beiden letzteren Fälle nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

9. Mord und Todtschlag (§§. 134—143);

10. Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter (§§. 147 und 148), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

11. Weglegung eines Kindes (§§. 149 und 150), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

12. schwere körperliche Beschädigung (§§. 152—157), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

13. Zweikampf (§§. 158—165), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

14. Brandlegung (§§. 166—169), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

15. Diebstahl (§§. 171—176), jedoch nur dann,

Digitized by Google

wenn nach dem §. 179 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

16. Veruntreuung (§§. 181—184), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

17. Raub (§§. 190—195);

18. Betrug (§§. 197—204), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

19. Verleumdung (§§. 209 und 210), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

20. Verbrechern geleisteter Vorschub, jedoch nur in dem Falle, wenn nach §. 218 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist.

Artikel III.

Die Voruntersuchung rücksichtlich der im vorstehenden Artikel aufgeführten schweren Verbrechen steht den Bezirksgerichten erster Classe (Bezirks-Collegialgerichten) zu.

Artikel IV.

Den Bezirksgerichten erster Classe (Bezirks-Collegialgerichten) steht ferner in dem ihnen als Strafgerichten über Verbrechen und Vergehen zugewiesenen Sprengel die Voruntersuchung und Hauptverhandlung, so wie die Entscheidung in erster Instanz zu:

1. über alle oben (Art. II.) nicht den Landesgerichten zugewiesenen Verbrechen;

Digitized by Google

2. über alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Vergehen.

Artikel V.

Vor die Bezirks- (Einzeln-) Gerichte gehört das Verfahren:

1. über alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Uebertretungen;

2. über alle anderen Uebertretungen, in so weit sie nicht der Competenz der Sicherheits-, Gemeinde- oder anderer Behörden zugewiesen werden.

Artikel VI.

In Beziehung auf das Verfahren über alle vorangeführten strafbaren Handlungen haben die genannten Strafgerichte in diesen Kronländern vorläufig noch nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen, mit der weiteren Bestimmung, daß alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§. 58—66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen vor ihrer Ausfertigung dem Districts-Obergerichte (der Banal-Tafel, dem Oberlandesgerichte) zur Bestätigung oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und daß die Vorschrift der provisorisch bestehenden Verordnungen, wornach in wichtigeren Fällen die Strafprocesse vor der Veröffentlichung des Urtheiles. von Amtswegen dem Districts-Obergerichte (Banal-Tafel, Oberlandesgerichte) zur höheren Entscheidung vorgelegt werden müssen, auf alle in den §§. 58—66, 68—73, 76—82,

Digitized by Google

85, lit. c, 87, 101—104, 106—121, 134—142, 158—170, 190—196, 279—300 und 302—305, des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung finden soll. Handelt es sich aber um eines der in den §§. 58—66, 101—103 und 106—117 bestimmten Verbrechen, so sind die Acten von dem Districts-Obergerichte sammt den Urtheilen der unteren Gerichte dem obersten Gerichtshofe in Wien zur Entscheidung vorzulegen.

Artikel VII.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf alle am 1. September 1852 bereits anhängigen Strafsfälle Anwendung zu finden, über welche vor jenem Tage in erster Instanz noch kein Urtheil geschöpft worden ist.

Franz Joseph m. p.

Gr. Buol-Schauenstein m. p.
Krauß m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Für diejenigen Kronländer, in welchen die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit ist, sorgten die beiden vorausgehenden Verordnungen; für diejenigen Kronländer, in welchen die zweite Abtheilung beider Theile des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 noch zu Recht bestehen, sind die nöthigen Verfügungen im Art. III. des Kundmachungspatentes getroffen. Für diejenigen Kronländer endlich, in welchen keines dieser beiden Gesetze gilt, mußten besondere Vorschriften in der vorstehenden, ebenfalls als provisorisch bezeichneten Verordnung gegeben werden.

Digitized by Google

Da die Gerichtsorganisation in den hier bezeichneten Kronländern mit derjenigen übereinstimmt, welche in den Landestheilen, wo die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 gilt, eingeführt ist, konnte die Competenzvertheilung ganz in derselben Weise vorgenommen werden, wie in der an die Stelle des Kundmachungspatentes vom 17. Jänner 1850 tretenden Verordnung; nur wurde hier in Bezug auf den Hochverrath u. s. w. eine Ausnahme gemacht, da die hierüber bis zur Ergänzung der mehrerwähnten Strafproceß-Ordnung erlassene Verordnung in Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banat keine Geltung haben soll.

IV.

Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852,

wirksam für Siebenbürgen,

womit für dieses Großfürstenthum, bis zur Einführung der definitiven Justiz-Organisation und einer neuen Strafproceß-Ordnung daselbst, die Competenz und das Verfahren der Strafgerichte bestimmt wird.

(R. G. Bl. Nr. 121.)

Um für die Zeit, bis auch in Meinem Großfürstenthume Siebenbürgen die definitive Justiz-Organisation und eine neue Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit treten werden, die dermal ebendaselbst noch bestehenden Vorschriften und Uebungen hinsichtlich der Competenz und des Verfahrens der Strafgerichte in Einklang zu bringen mit den Bestimmungen des im ganzen Umfange des Kaiserthums am 1. September 1852 in Wirksamkeit tretenden Strafgesetzes über Verbrechen Vergehen und Uebertretungen, verordne Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, wie folgt:

Digitized by Google

Artikel I.

Vom 1. September 1852 angefangen ist im ganzen Umfange Meines Großfürstenthumes Siebenbürgen die Strafgerichtsbarkeit über die in dem Strafgesetze als Verbrechen und Vergehen bezeichneten strafbaren Handlungen von den provisorischen k. k. Landesgerichten; hinsichtlich der Uebertretungen aber von den provisorischen k. k. Bezirks-Einzelngerichten auszuüben, welche in diesem Kronlande bereits errichtet sind, oder noch errichtet werden.

Artikel II.

Von eben diesem Zeitpuncte angefangen hat als Obergericht (zweite Instanz) für den ganzen Umfang Meines Großfürstenthumes Siebenbürgen mit Einschluß des Sachsenlandes und des früheren Militär-Gränzgebietes, über alle in erster Instanz von den provisorischen k. k. Landesgerichten und von den provisorischen k. k. Bezirks-Einzelngerichten verhandelten Strafsachen das provisorische k. k. Oberlandesgericht zu Hermannstadt einzuschreiten.

Als dritte (höchste) Instanz für alle diese Strafsachen wird Mein oberster Gerichtshof erklärt.

Artikel III.

In Beziehung auf das Verfahren haben einstweilen im ganzen Umfange des Großfürstenthumes Siebenbürgen hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen die Vorschriften des zweiten Abschnittes des I. Theiles, und hinsichtlich der Uebertretungen die Anordnungen

Digitized by Google

des zweiten Abschnittes des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 sammt den hierzu nachträglich erlassenen Verordnungen mit der weiteren Bestimmung zu gelten, daß alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§. 58—66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen vor ihrer Ausfertigung dem Oberlandesgerichte zur Bestätigung oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und daß die Vorschrift der §§. 433 und 442 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, wornach die Urtheile der Strafgerichte erster Instanz in mehreren Fällen auch wegen Wichtigkeit der strafbaren Handlung vor ihrer Kundmachung an das Obergericht und in gewissen Fällen von diesem an den obersten Gerichtshof vorzulegen sind, in ersterer Beziehung auf alle in den §§. 58—66, 68—73, 76—82, 85, lit. c), 87, 101—104, 106—121, 134—142, 158—170, 190—196, 279—300 und 302—305, und in Beziehung auf die weitere Vorlage an den obersten Gerichtshof auf die in den §§. 58—66, 101—103 und 106—117 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung finden soll.

Artikel IV.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf alle vor dem 1. September 1852 begangenen strafbaren Handlungen, worüber das Strafverfahren noch nicht rechtskräftig beendigt ist, Anwendung zu finden, wornach alle bei anderen Behörden anhängigen strafgericht-

Digitized by Google

lichen Untersuchungen und Verhandlungen zur Fortsetzung an die nach dieser Verordnung competenten Strafgerichte abzutreten sind.

Artikel V.

Urtheile und Entscheidungen in Strafsachen, welche vor obigem Zeitpuncte in zweiter oder noch höherer Instanz von der bisherigen k. k. provisorischen Obergerichts-Commission zu Hermannstadt, von dem königlich-siebenbürgischen Gubernium, von der Gerichtstafel oder von der sächsischen Nations-Universität gefällt wurden, haben, insoferne nach den früheren Landesgesetzen dagegen noch ein weiterer Rechtszug zulässig war, an den obersten Gerichtshof als letzte Instanz zu gelangen.

Die von allen übrigen, was immer für Namen habenden Gerichten und Behörden vor dem 1. September 1852 in Strafsachen gefällten, und noch nicht rechtskräftigen Urtheile und Entscheidungen aber sind, wenn sie auch in höherer Instanz gefällt wurden, nur als Entscheidungen erster Instanz anzusehen, und es ist daher der weitere Rechtszug, insoferne ein solcher nach den bisherigen Gesetzen noch offen ist, ohne Ausnahme an das k. k. provisorische Oberlandesgericht als zweite Instanz, und an den obersten Gerichtshof als dritte Instanz zu leiten.

Franz Joseph m. p.

Gr. Buol-Schauenstein m. p.

Krauß m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Digitized by Google

V.

Nach Art. II. des Kundmachungspatentes vom 27. Mai 1852 soll die frühere eigenthümliche Behandlung derjenigen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welche mittelst Druckschriften begangen wurden, aufhören, und werden diese Handlungen künftig den allgemeinen Straf- und Proceßgesetzen unterworfen sein. Gleichzeitig werden die Strafgerichte angewiesen, bei Beurtheilung solcher Handlungen sich an die eigens erlassene Preßordnung zu halten, d. i. an das

Kaiserliche Patent vom 27. Mai 1852,

wodurch für sämmtliche Kronländer des Reiches, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes, eine neue **Preß-Ordnung** erlassen, vom **1.** September **1852** angefangen in Wirksamkeit gesetzt, und das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom **13.** März **1849** (Nr. **161** des Reichsgesetzblattes) außer Geltung gesetzt wird.

(R. G. Bl. Nr. **122.**)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol,

Digitized by Google

von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

haben in der Erwägung, daß die mit Unserem Patente vom **27.** Mai **1852** erfolgte Kundmachung des vervollständigten allgemeinen Strafgesetzes für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes, so wie die gewonnene Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die Revision derselben nothwendig gemacht hat, nach Vernehmung Unserer Minister, und nach Anhörung Unseres Reichsrathes unter gleichzeitiger Außerwirksamkeitsetzung Unsers Patentes vom **13.** März **1849** folgende Preß-Ordnung für sämmtliche Kronländer, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes zu erlassen, und selbe vom **1.** September **1852** an in Wirksamkeit zu setzen befunden.

Preß-Ordnung. *)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alles, was in diesem Patente von Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß von den Er-

*) Die ganz neuen Verfügungen sind nur da, wo ausdrücklich auf ein früheres Gesetz Bezug genommen wird, in der im Strafgesetzbuch eingehaltenen Weise hervorgehoben.

Digitized by Google

zeugnissen der Drucker-Presse, sondern auch von allen durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen und artistischen Werken) zu gelten.

Dagegen haben die Bestimmungen dieses Patentes keine Anwendung auf ämtliche Druckschriften, welche von Unseren Behörden herausgegeben werden.

Dieser §. stimmt bis auf den Schlußsatz wörtlich mit dem §. 3 des Preßgesetzes v. 13. März 1849 und dem 2. Absatz des Art. II. des Kundmachungspatentes vom 17. Mai 1852 überein.

§. 2. Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers, des Verlegers, und wenn ein besonderer Herausgeber (Ges. v. 1849: oder Verleger) eintritt, auch mit dem Namen (Ges. v. 1849: des einen und anderen) desselben, sowie mit der Angabe des Druckortes und mit der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen sein.

Eben diese Vorschrift gilt in Ansehung jedes einzelnen Blattes (Nummer) oder Heftes von periodischen Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften (Ges. v. 1849: Journalen) u. s. w.) mit der weiteren Bestimmung, daß dasselbe auch noch den Namen des (Ges. v. 1849: verantwortlichen Redacteurs), oder der Redacteure enthalten muß.

In den Fällen, wo ein Verleger auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, ist stets der Drucker für die Erfüllung der in diesem Patente dem Verleger auferlegten Verbindlichkeiten verantwortlich.

Bis auf die angedeuteten Abweichungen dem §. 4 d. Ges. vom 13. März 1849 entsprechend.

Digitized by Google

§. 3. Von jedem einzelnen Blatte (Nummer) oder Hefte einer periodischen Druckschrift, und von jeder mit derselben zu versendenden Beilage, dann von den zu Ankündigungen bestimmten Druckschriften hat der Drucker, oder falls die Herausgabe durch einen gewerbsmäßigen Verleger erfolgt, der Verleger spätestens eine Stunde vor (Ges. v. 1849: ebenso von jeder Druckschrift, die nicht über drei Bogen im Drucke beträgt, ist beim Beginne) der Hinausgabe oder Versendung am Orte des Erscheinens ein, bei periodischen Druckschriften mit der Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehenes, Exemplar bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde, und in Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, ein Exemplar auch bei diesem zu hinterlegen.

Von jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift ist der Drucker verpflichtet, ein Exemplar spätestens drei Tage vor ihrer Ausgabe oder Versendung, bei der gedachten Behörde am Orte des Erscheinens zu überreichen.

In dem von dieser Behörde auf Verlangen auszustellenden Empfangsscheine ist der Zeitpunct der Hinterlegung genau zu bestätigen.

Jede Austheilung, Ausgabe, wie immer geartete Versendung oder Uebergabe zur Versendung einer Druckschrift vor Ablauf der gedachten Fristen ist verboten. (§. 16 des Ges. v. 13. März 1849, welchem dieser §. nachgebildet ist, enthält folgenden Schlußsatz: „Die Ausgabe und Versendung der periodischen Druckschriften darf hierdurch nicht aufgehalten werden.")

Digitized by Google

Die neue Anordnung unterscheidet sich also in Folgendem von den bisherigen Vorschriften: 1. Nicht bloß von periodischen und solchen Druckschriften, die nicht über drei Bogen im Drucke betragen, sondern auch von allen andern müssen fortan Exemplare vor der Ausgabe hinterlegt werden. 2. Die Hinterlegung hat, wo ein Verleger eintritt, dieser, sonst der Drucker zu besorgen. 3. Nur rücksichtlich des Zeitpunctes der Hinterlegung, der jetzt genau bestimmt ist, besteht auch fortan ein Unterschied zwischen periodischen und anderen Druckschriften.

§. 4. Von jeder im Inlande aufgelegten Druckschrift ist der Verleger verpflichtet, nachbezeichnete Pflicht-Exemplare, nämlich eines an das Ministerium des Innern, eines an die oberste Polizei-Behörde, eines an die k. k. Hofbibliothek, und eines an jene Universitäts- oder Landesbibliothek zu überreichen, welche durch besondere Kundmachung in jedem Kronlande oder Verwaltungsgebiete, als zum Bezuge dieses Pflicht-Exemplares berechtiget erklärt werden.

Von den periodischen Druckschriften ist überdieß ein Pflicht-Exemplar an den Statthalter des Kronlandes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Diese Zusendungen haben bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei nicht periodischen Druckschriften binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, genießen die Portofreiheit, und es wird bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung, das Pflicht-Exemplar mit einem angemessenen Procenten-Abschlag vom Ladenpreise vergütet werden.

Von der Einsendung der Pflicht-Exemplare sind

Digitized by Google

jedoch Druckschriften für den Geschäfts- und Privatgebrauch, wie Ankündigungszettel, Adressen, Empfehlungskarten, Blanquette und ähnliche untergeordnete Erzeugnisse der Presse ausgenommen.

Rubricirte Papiere und Verzierungsgegenstände von rein gewerblicher Beschaffenheit, in soferne sie weder Text, noch bildliche Darstellungen enthalten, dann Etiquetten und Visitkarten sind von der Erfüllung der in den §§. 2 und 3 vorgezeichneten Förmlichkeiten enthoben.

II. Abschnitt.

Ueber die Erzeugung von Druckschriften und den Verkehr mit denselben.

§. 5. Die Gewerbsgesetze und Vorschriften bestimmen, wer zur Erzeugung, zur Herausgabe, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben berechtiget ist.

Diese Bestimmungen sind auch maßgebend für die Erzeugung und Verbreitung von periodischen Druckschriften.

§. 6. Die Verbreitung (Vertrieb, Verschleiß oder Vertheilung) von Druckschriften darf nur von Personen, die zum Handel mit Druckschriften nach den Gewerbsgesetzen berechtiget sind, und zwar nur in ihren regelmäßigen Verkaufsstätten nach Maßgabe ihres Befugnisses, und auf die durch die Gewerbs-Vorschriften geregelte Weise unternommen werden.

§. 7. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausbieten derselben zum Verkaufe, das Ausrufen und Ver-

Digitized by Google

theilen derselben (Ges. v. 1849: auf offener Straße und Anschlagen derselben) außerhalb des Gewerbslocales ist untersagt.

Ebenso ist untersagt das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen und anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Behörde.

Das Verbot der Plakate bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen (Ges. v. 1849: ämtlichen) rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes, als: Theaterzettel, Ankündigungen von Vermiethungen, Verkäufen, Lustbarkeiten u. dgl.

Solche dürfen an den von der Sicherheitsbehörde dazu bestimmten Plätzen angeschlagen werden. Zum Anschlagen von Plakaten darf Niemand verwendet werden der nicht einen Erlaubnißschein der Sicherheits-Behörde, in dem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt.

Dieser Erlaubnißschein kann im Falle eines Mißbrauches sogleich eingezogen werden.

Das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten auf Druckschriften durch Personen, welche nicht mit einem Erlaubnißscheine der Sicherheitsbehörde versehen sind, ist dem Hausiren mit Druckschriften gleichzuhalten. (Entspricht dem Erlaß des Ministers des Innern v. 20. December 1848, R. G. Bl. Ergänzungsbd. Nr. 42 und dem §. 19 d. Ges. v. 13. März 1849.)

§. 8. An Orten, wo zum Handel mit Druckschriften berechtigte Personen entweder gar nicht, oder nicht in der erforderlichen Zahl, oder nicht in der ent-

Digitized by Google

sprechenden Aufstellung vorhanden sind, kann der Statthalter bei nachgewiesenem Bedarfe einzelnen vertrauenswerthen Personen Verkaufslicenzen für bestimmte periodische Druckschriften ertheilen.

Diese Verkaufslicenzen sind immer nur für die Dauer von sechs Monaten auszufertigen, sind für keine andere Person, keinen anderen Verschleißort und für keine andere Druckschrift giltig, als ausdrücklich in derselben genannt sind, und können bei einem Mißbrauche oder einer Ueberschreitung sogleich wieder eingezogen werden.

Aehnliche Verkaufslicenzen können, wo eigene l. f. Behörden für Sicherheit und Ordnung aufgestellt sind, von diesen, sonst aber von den Kreisvorstehern, wenn sich das Bedürfniß dazu ausspricht, an vertraute, in dem Umfange ihres Wirkungskreises wohnhafte Personen, zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern, entweder für bestimmte Ortschaften oder für Märkte, Wallfahrtstage und Kirchfeste ertheilt werden. Die Behörden für Sicherheit und Ordnung in den Orten, wo der Verkauf geschieht, haben darüber zu wachen, daß ein solches Befugniß nicht überschritten werde.

III. Abschnitt.

Von den periodischen Druckschriften.

§. 9. Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche entweder täglich, oder doch zum mindesten Einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten erscheint.

Digitized by Google

Als zugehörige Bestandtheile eines Blattes oder Heftes sind solche Beilagen anzusehen, die mit demselben gleichzeitig und ungetrennt ausgegeben, und nicht abgesondert im Pränumerationswege oder Einzelnverkaufe veräußert werden.

Dagegen haben alle Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbstständige periodische Druckschriften darstellen, und im Pränumerationswege oder Einzelnverkaufe abgesondert veräußert werden, auch die Bedingungen des Erscheinens abgesondert zu erfüllen, und sie können sich dieser Verpflichtung durch die Aufnahme eines gemeinsamen Titels nicht entziehen.

§. 10. Zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift ist eine besondere Bewilligung (Concession) erforderlich. Die Ertheilung derselben steht bei cautionspflichtigen periodischen Druckschriften (§. 13) der obersten Polizei-Behörde, bei den übrigen dem Statthalter des Kronlandes zu.

Das dießfällige, durch die für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in dem Orte, in welchem die periodische Druckschrift erscheinen soll, bestellte landesfürstliche Behörde einzubringende Gesuch muß enthalten:

1. Den Namen und Wohnort des Verlegers, und wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch desselben;

2. die Nachweisung, daß der Verleger nach den Gewerbsgesetzen zu einer solchen Gewerbsunternehmung berechtiget ist, und im Orte der Herausgabe seinen regelmäßigen Wohnsitz hat;

Digitized by Google

3. den Namen und Wohnort eines mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen Redacteurs, und wenn mehrere Redacteure auf dem Blatte genannt werden sollen, den Namen und Wohnort aller;

4. die Nachweisung über die gesetzlichen Eigenschaften jedes auf dem Blatte zu nennenden Redacteurs zur Führung der Redaction (§. 12);

5. den Namen und Wohnort des Druckers;

6. die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und die Angabe des beabsichtigten Inhaltes (§. 13).

Der Recurs gegen die von dem Statthalter verweigerte Ertheilung einer Concession geht an die oberste Polizei-Behörde.

Wer von einer erhaltenen Bewilligung zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift Gebrauch machen will, hat sich mit derselben, und in dem Falle, wo eine Caution zu leisten ist, über den Erlag der letzteren spätestens acht Tage vor dem Erscheinen des ersten Blattes, bei der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daselbst bestellten landesfürstlichen Behörde auszuweisen, und wenn am Orte des Erscheinens ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, diesem die Anzeige hiervon gleichzeitig zu überreichen.

Die Concession kann auch auf eine unbestimmte Zeitdauer verliehen und darf ohne Bewilligung derselben Behörde, die solche verliehen, nicht abgetreten werden.

Digitized by Google

§. 11. Wird diese Ausweisung unterlassen, oder solche von der für Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde für nicht vollständig erklärt, so ist die Herausgabe der periodischen Druckschrift von der genannten Behörde bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen einzustellen.

Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung an einem der im §. 10 angeführten Erfordernisse, noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen.

Im Falle einer gegen die Verfügungen der gedachten Behörde erhobenen Beschwerde, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, steht die Entscheidung dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizei-Behörde zu.

Vergl. hiemit §. 7 des Preßges. v. 13. März 1849.

§. 12. Jeder (Ges. v. 1849: verantwortliche) Redacteur einer periodischen Druckschrift muß an dem Orte des Erscheinens wohnhaft, wenigstens vier und zwanzig Jahre alt und österreichischer Staatsbürger sein.

Auch muß derselbe das freie Dispositionsrecht über seine Person und sein Vermögen, eine tadellose Moralität und jenen Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welchen die Leitung eines literarischen Unternehmens voraussetzt. Staatsbeamte dürfen sich bei einer Redaction nur dann betheiligen, wenn sie die vorläufige Ermächtigung hierzu von ihrer vorgesetzten Behörde erhalten haben.

Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafverhaft befinden, sind während der Dauer ihrer gefänglichen

Digitized by Google

Anhaltung von der Herausgabe und Redaction periodischer Druckschriften ausgeschlossen.

Der entsprechende §. 8 des Preßgesetzes v. 13. März 1849 verfügte: „Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizei-Uebertretung schuldig erklärt wurden, sind von der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift ausgeschlossen. Ist bei einer periodischen Druckschrift kein besonderer Herausgeber genannt, so wird der verantwortliche Redacteur als solcher angesehen."

§. 13. Für jede periodische Druckschrift, welche, sei es auch nur nebenbei, die politische Tagesgeschichte behandelt, politische, religiöse oder sociale Fragen bespricht, oder überhaupt politischen Inhaltes ist, muß die vorgeschriebene Caution erlegt werden.

Auch andere periodische Druckschriften verfallen der Cautionspflicht, sobald wegen ihres Inhaltes oder wegen Uebertretung des gegenwärtigen Patentes eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt.

Die Entscheidung, ob eine periodische Druckschrift der Cautionspflicht unterliege, steht im Falle einer dagegen erhobenen Einsprache, dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizei-Behörde zu.

Die ämtlichen Zeitungen sind von dem Cautions-Erlage befreit.

Der die Cautionspflicht regelnde §. 9 des Preßgesetzes vom 13. März 1849 enthält die Einschaltung: „politische, religiöse oder sociale Fragen bespricht" so wie die letzten 3 Absätze des gegenwärtigen §. nicht; auch waren nach demselben nur solche Druckschriften cautionspflichtig, von welchen periodisch wenigstens zweimal im Monat ein Blatt (Nummer) oder Heft ausgegeben wird. S. dag. §. 9 des gegenwärtigen Patentes.

Digitized by Google

§. 14. Die Caution beträgt für periodische Druckschriften, welche an Orten von mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umkreise von zwei Meilen erscheinen, zehntausend Gulden Conv. Münze, in Orten von mehr als dreißigtausend Einwohnern siebentausend Gulden Conv. Münze, in allen übrigen Orten fünftausend Gulden Conv. Münze. Für periodische Schriften, welche weniger als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte dieses Cautionsbetrages zu erlegen.

Der entsprechende §. 10 des Preßgesetzes v. 13. März 1849 legt nur den dreimal, aber nicht öfter wöchentlich erscheinenden Druckschriften eine Caution von 5000, den weniger als dreimal erscheinenden eine von 3000 fl. auf.

§. 15. Die Caution ist nach der Wahl des Erlegers entweder in barem Gelde, oder in auf Ueberbringer lautenden, in Conv. Münze verzinslichen kaiserlichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsecourse des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, zu erlegen. Im ersteren Falle wird der Cautionsbetrag nach dem bei dem k. k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuße verzinset.

In jedem Kronlande werden die Cassen besonders bekannt gemacht werden, bei welchen der Erlag stattzufinden hat.

Die Caution wird beim Aufhören des Erscheinens einer periodischen Druckschrift sechs Monate nach Ausgabe der letzten Nummer gegen Beibringung einer Bescheinigung des betreffenden Staatsanwaltes, daß aus Anlaß dieser periodischen Druckschrift kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, dem Erleger zurückgestellt.

Entspricht dem §. 11 d. Gesetzes vom 13. März 1849.

Digitized by Google

Die im 2. Absatze dieses §. erwähnte Anordnung ist durch den Erlaß des Finanzministeriums vom 14. August 1852 (R. G. Bl. Nr. 163) getroffen. Hierdurch wird Folgendes verfügt:

„Die Cassen, bei welchen der erwähnte Cautions-Erlag stattzufinden hat, sind nach dem zwischen den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, dann der obersten Polizeibehörde getroffenen Uebereinkommen folgende:

Die Landeshauptcassen zu Wien, Linz, Salzburg, Gratz, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Czernowitz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Ofen, Temesvar, Agram, Hermannstadt; die Filial-Landescasse in Krakau; die Centralcassen zu Mailand und Venedig; die Sammlungscassen zu Wiener-Neustadt, Korneuburg, Stein, St. Pölten, Ried, Wels, Steyer, Marburg, Bruck an der Mur, Jungbunzlau, Leitmeritz, Gitschin, Saaz, Pisek, Tabor, Klattau, Schlan, Chrudim, Eger, Budweis, Czaslau, Pilsen, Königgrätz, Leippa, Carlsbad, Olmütz, Iglau, Weißkirchen, Znaim, Ungarisch-Hradisch, Teschen, Jägerndorf, Wadowice, Sandec, Jaslo, Bochnia, Rzeszow, Sanok, Sambor, Strý, Brzezan, Kolomea, Zolkiew, Tarnow, Przemýsl, Stanislau, Tarnopol, Brody, Zloczow, Jagielnica, Neustadtl, Adelsberg, Villach, Görz, Mitterburg, Capo d'Istria, Lussin, Feldkirch, Brixen, Trient, Arad, B. Gyarmath, Fünfkirchen, Großwardein, Groß-Kanisa, Kaschau, Miskolcz, Neutra, Oedenburg, Pesth, Preßburg, Raab, Rosenberg, Szathmár, Szegedin, Szolnok, Debrezin, Unghvar, Lugos, Groß-Becskerek, Zombor, Fiume, Požega, Essek, Kreutz, Warasdin,

Digitized by Google

Broos, Klausenburg, M. Vasarhely, Bistritz, Kronstadt; die Finanz-Intendanzcassen zu Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Lodi, Mantua, Morbegno, Pavia, Padua, Vicenza, Verona, Treviso, Belluno, Rovigo und Udine.

Diese Cassen haben die erwähnten Cautionen oder Cautions-Ergänzungsbeträge gegen Beibringung der Widmungs-Urkunde von Seite der betheiligten Parteien zu übernehmen und den Erlegern hierüber die von ihnen benöthigte, den Gegenstand und Zweck des Erlages genau bezeichnende ungestämpelte, mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung auszustellen.

Die Cautions-Obligationen sind mit keinem Haftungsbande zu versehen, sondern nur sorgfältig unter dreifacher, und bei jenen Cassen, wo diese nicht besteht, unter zweifacher Gegensperre zu hinterlegen; auch bleibt den Parteien die Interessen-Behebung von diesen Obligationen unbenommen, weßhalb ihnen die Coupons über die bereits verfallenen Obligations-Interessen jederzeit gegen ämtliche Ersichtlichmachung auf den erwähnten, von den Cautionslegern zu diesem Behufe beizubringenden Empfangsbestätigungen jener Casse, bei welcher der Erlag stattfand, zu erfolgen sind.

Die geleisteten Bar-Cautionen sind von jenen Cassen, bei welchen der Erlag geschieht, unmittelbar bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend anzulegen, und es ist sich in Absicht auf die Behebung und Ausbezahlung der hiervon verfallenen Cautionscapitals-Interessen in den vorgeschriebenen Terminen,

Digitized by Google

sowie auch in Ansehung der Cautionscapitals-Rückzahlung selbst, insoferne solche von dem Staatsanwalte zugestanden wird, an die dießfalls bestehenden Directiven zu halten.

Die Staatscassen, bei welchen der Cautionserlag geschieht, haben, wenn es sich um Erfolglassung einer Caution an die Partei, oder um die Abfuhr einer erkannten Geldstrafe oder eines als verfallen erklärten Cautionsbetrages an die Casse, der die Strafen verfallen, handelt, der dießfälligen Aufforderung des Staatsanwaltes Folge zu geben, und in dem Falle, wenn auf eine Geldstrafe oder auf den Verfall eines Cautionsbetrages erkannt wird, und die Cautionen in Staatsschuldverschreibungen bestehen, sind dieselben auf das vom Staatsanwalte gestellte Ersuchen im Wege der Staatsschulden-Tilgungscasse börsemäßig zu veräußern. Uebrigens ist die Realisirung jedes an die Casse, der die Strafen verfallen, abzugebenden Betrages, und zwar im Falle eines Obligations-Verkaufes unter Mittheilung einer ämtlichen Abschrift des Börsezettels und der Verkaufsnote zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft zu bringen, welche sohin die Casse, der die Strafen verfallen, zur Empfangnahme des realisirten Betrages gegen ungestämpelte Empfangsbestätigung anweisen wird."

§. 16. Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift sammt Beilagen, für welche sie bestellt wurde, verhängten Geldstrafen, und für die Untersuchungskosten, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten zu haften.

Digitized by Google

§. 17. Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß (Ges. v. 1849: eine Geldbuße oder ein bestimmter Betrag der Caution als verfallen erkannt) der Verfall der Caution im Ganzen, oder in einem Theile derselben ausgesprochen worden, so haben sich die Betheiligten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde und bei dem Staatsanwalte über die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Betrages und der etwa erkannten Kosten des Verfahrens an die (Ges. v. 1849: Gemeindecasse) Casse, der die Strafen verfallen, auszuweisen; im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt diese Abfuhr aus der Caution ohne weiteres Einschreiten des Gerichtes.

Ist die Caution nicht im Baren geleistet worden, so wird zu diesem Ende der erforderliche Theil der zu diesem Zwecke erlegten Staatsschuldverschreibungen gleichfalls ohne Einschreiten des Gerichtes börsemäßig veräußert. Auf die gleiche Weise ist auch der Ersatz der Kosten des Verfahrens hereinzubringen.

Entspricht dem §. 13 des Gesetzes vom 13. März 1849.

§. 18. Wenn die Caution in Folge der aus derselben verfügten Ersätze vermindert wird, so muß die Ergänzung unter den im §. 11 festgesetzten Folgen binnen längstens drei Tagen ausgewiesen werden.

Entspricht dem §. 14 des Gesetzes vom 13. März 1849.

Die im §. 11 festgesetzten Folgen haben auch einzutreten, wenn für die periodische Druckschrift eine Caution nicht bestellt war, und die erkannten Geldstrafen oder der

Digitized by Google

Ersatz der Kosten des Verfahrens nicht binnen drei Tagen erlegt werden.

§. 19. Den Herausgebern der gegenwärtig schon bestehenden periodischen Druckschriften wird zur Leistung der Caution nach dem dermalen festgesetzten Ausmaße ein Termin von drei Monaten bewilliget. Diese periodischen Druckschriften werden als ordnungsmäßig concessionirt angesehen, und haben binnen dreißig Tagen die im §. 10 von 1 bis 6 angeführten Daten den bezogenen Behörden nachzuweisen. Diese Fristen haben von dem Zeitpuncte zu laufen, von welchem dieses Patent in Wirksamkeit tritt.

§. 20. In eine periodische Druckschrift (Ges. von 1849: der Herausgeber ... ist schuldig ... aufzunehmen) muß jede ämtliche Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen in das zunächst nach deren Empfang erscheinende Blatt (Nummer) oder Heft kostenfrei aufgenommen werden.

Andere Berichtigungen von Thatsachen von Seite der Betheiligten müssen in gleicher Art, jedoch nur insoferne unentgeltlich aufgenommen werden, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen sich die Entgegnung bezieht, nicht um das Zweifache übersteigt.

Ist dieß der Fall, so sind für die mehreren Zeilen (Ges. v. 1849: die nicht das Zweifache des angreifenden Artikels übersteigen dürfen) die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Im Falle der Verweigerung ist die Aufnahme durch

Digitized by Google

den Staatsanwalt zu erwirken. Außerdem kann eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) annimmt, auch außer dem Falle besonderer vertragsmäßiger Verpflichtungen verhalten werden, auf Verlangen der Sicherheitsbehörde ämtliche Erlässe gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, der nächsten Nummer einzurücken.

Entspricht dem §. 17 des Gesetzes v. 13. März 1849.

§. 21. Wird gegen eine periodische Druckschrift ein Strafverfahren anhängig gemacht, so sind über Auftrag der Behörde die in dieser Strafverhandlung ergangenen Verordnungen vollständig und unverändert in dem nächst erscheinenden Blatte (Nummer) oder Hefte derselben periodischen Druckschrift, und ebenso das Straferkenntniß mitzutheilen.

Bei einer solchen Mittheilung sind Zusätze und Bemerkungen jeder Art unzulässig, ohne Unterschied, ob dieß in der Nummer, welche die Mittheilung bringt, oder in einer anderen Nummer geschieht. Auch darf niemals eine noch mit Beschlag belegte oder als strafbar erklärte Druckschrift weiter verbreitet, oder durch den Druck veröffentlicht werden, selbst wenn dieses nur nebenher und erzählungsweise geschehen sollte.

Im Wesentlichen entsprechend d. §. 18. d. Ges. v. 13. März 1849.

§. 22. Wird (Verordn. v. 1851 : in) bei einer periodischen Druckschrift beharrlich eine dem Throne, der monarchischen Regierungsform, der staatlichen Einheit und Integrität des Reiches, dem monarchischen Principe, der Religion, der öffentlichen Sittlichkeit, oder über-

Digitized by Google

haupt den Grundlagen der Staatsgesellschaft feindselige oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung verfolgt, so kann nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher fruchtloser Verwarnung die weitere Herausgabe einer solchen periodischen Druckschrift von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem dieselbe herausgegeben wird, (Verordnung v. 1851: zeitweilig) bis auf drei Monate eingestellt werden.

Die auf längere Zeit dauernde, oder die gänzliche Einstellung oder Concessions-Entziehung kann nur (Verordnung v. 1851: vom Ministerrathe) von der obersten Polizei-Behörde ausgesprochen werden.

Auch andere nicht periodische Druckschriften, welche im Inlande erscheinen, können, wenn sie eine solche gefährliche Richtung verfolgen, von der obersten Polizei-Behörde und in dringenden Fällen von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem sie gedruckt oder ausgegeben wurden, verboten werden. Gegen die Verfügungen des Statthalters steht der Recurs an die oberste Polizei-Behörde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen.

Entspricht dem §. 1 der Verordnung v. 6. Juli 1851. (R. G. Bl. Nr. 163.)

IV. Abschnitt.

Von den ausländischen Druckschriften.

§. 23. Ausländische Druckschriften können (Verordnung von 1851: vom Minister des Innern) von der obersten Polizei-Behörde für den ganzen Umfang des Kaiserstaates verboten werden.

Digitized by Google

Das (Verordnung v. 1851: gehörig kundzumachende) Verbot einer ausländischen Druckschrift faßt auch das Verbot der Herausgabe und Verbreitung jeder im In- oder Auslande verfaßten Uebersetzung oder sonstigen Ausgabe jener Schrift, es mag selbe den ganzen Inhalt oder nur einen Theil enthalten, in sich.

Die k. k. Postanstalt hat auf verbotene ausländische, oder ihnen gleichgehaltene Druckschriften keine Pränumeration, noch sonst selbe zur Beförderung anzunehmen, und es ist die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung derselben Jedermann untersagt.

Entspricht dem §. 2 und den ersten zwei Absätzen des §. 3 der Verordnung v. 6. Juli 1851.

V. Abschnitt.

Von der strafbaren Verbreitung von Druckschriften.

§. 24. Als strafbarer Verbreiter ist zu behandeln jeder Buch- oder Kunsthändler, Antiquar, Buchdrucker, Verleger, oder wer immer den Verschleiß mit Druckschriften gewerbsmäßig betreibt, wenn er Druckschriften strafbaren Inhaltes, oder die durch eine besondere ihm bekannt gewordene Verfügung verboten wurden, versendet, oder deren Versendung durch Bestellung veranlaßt, oder derlei Druckschriften mit Uebertretung der für die Waaren-Einfuhr bestehenden Vorschriften aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet einbringt oder einbringen läßt, ferner wer immer mit derlei Druckschriften unbefugten oder geheimen Handel treibt,

Digitized by Google

oder sie an öffentlichen Orten, Lesecirkeln, Leihbibliotheken u. dgl. auflegt, oder sonst zum Zwecke weiterer Verbreitung an Andere abtritt.

VI. Abschnitt.

Von der Beschlagnahme.

§. 25. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat jede verbotene Druckschrift, sowie jede Druckschrift, welche mit Außerachtlassung der Vorschriften des gegenwärtigen Patentes ausgegeben wird, oder deren Inhalt eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung begründet, mit Beschlag zu belegen. Ueber jede Beschlagnahme ist die vorschriftmäßige Behandlung einzuleiten.

Der Recurs gegen eine von der Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme geht an den Statthalter und weiter an die oberste Polizei-Behörde. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Aufhebung einer solchen Beschlagnahme kann nur im politischen Wege stattfinden.

VII. Abschnitt.

Von den Strafen wegen Uebertretung der Press-Ordnung.

§. 26. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 2, 3 und 4 dieses Patentes ist mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden Conventions-Münze, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, zu bestrafen.

Eine wissentlich falsche Angabe in dem im §. 2 vorgeschriebenen Vormerke ist an dem Drucker oder sonst

Digitized by Google

Schuldtragenden überdieß mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 27. Die Uebertretungen der Vorschriften der §§. 5 bis 8 dieses Patentes sind, abgesehen von der nach den Gewerbsvorschriften allenfalls eintretenden Behandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis zweihundert Gulden Conventions-Münze, oder mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate, sowohl an dem unmittelbaren Thäter, als auch an demjenigen, der ihn hierzu bestellte, zu bestrafen.

Die im Hausirhandel oder sonst in der unerlaubten Verbreitung oder im Winkelverkehre ergriffenen oder vorschriftwidrig öffentlich angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle.

§. 28. Die Herausgabe einer periodischen Druckschrift gegen die Anordnungen der §§. 9 bis 19, ist abgesehen von den in den §§. 11 und 18 ausgedrückten Folgen an dem Verleger und an dem Drucker mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze zu bestrafen.

§. 29. Die Verweigerung des Abdruckes der von dem Staatsanwalte oder der Behörde zugestellten Veröffentlichungen (§§. 20 und 21) ist mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden Conventions-Münze zu bestrafen.

Bei fortgesetzter Weigerung kann das weitere Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der obliegenden Verpflichtung eingestellt werden.

Außerdem bleibt die Anwendung anderweitiger

Digitized by Google

gesetzlicher Zwangsmittel zur Erfüllung obiger Verbindlichkeit vorbehalten.

§. 30. Die Aufnahme von Zusätzen oder Bemerkungen zu oder über zur Veröffentlichung zugestellte behördliche Erlässe, dann die weitere Veröffentlichung oder Verbreitung einer mit Beschlag belegten oder als strafbar erklärten Druckschrift (§. 21) ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze, und bei besonderer Böswilligkeit überdieß mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Die Druckschriften, welche den Gegenstand dieser Uebertretung bilden, sowie der zu ihrer Erzeugung bestimmte Satz oder sonstige Vorrichtungen sind zu vernichten.

§. 31. Die weitere Veröffentlichung einer periodischen Druckschrift, deren Herausgabe von der Behörde eingestellt wurde, unter dem gleichen oder veränderten Titel ist, abgesehen von der zu verfügenden Einstellung, mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze, und bei erschwerenden Umständen an dem Redacteur, dem Verleger oder Drucker mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und unter besonders erschwerenden Umständen an dem Drucker und Verleger selbst mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 32. Die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung verbotener oder ihnen gleichgehaltener Druckschriften ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze, und bei erschwerenden Umständen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Digitized by Google

Derlei in der Verbreitung ergriffene Druckschriften unterliegen dem Verfalle. Hat die Verbreitung aus dem Auslande in den Kaiserstaat eingebrachter Druckschriften vor Erlassung des Verbotes stattgefunden; so ist die Außerlandesschaffung dieser Druckschriften zu bewirken, insoferne nicht wegen ihres Inhaltes ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Dieselbe Strafe ist gegen jeden Versuch der eigenmächtigen Herausgabe eines zeitweilig oder gänzlich eingestellten Blattes, sowie auf die Verbreitung eines solchen Blattes zu verhängen.

VIII. Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt der Druckschriften.

Nach Art. II. des Kundmachungspatentes und dem folgenden §. 35 verfällt derjenige, welcher eine nach den allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärte Handlung begeht, auch dann diesen Gesetzen, wenn die Handlung mittelst Druckschriften begangen wird. Enthält aber eine Druckschrift etwas, was irgend Jemanden als Verbrechen oder Vergehen zur Last fällt; so folgt daraus noch nicht, daß auch allen anderen bei der Veröffentlichung mitwirkenden Personen dieselbe strafbare Handlung zur Last falle; sind die Bestimmungen der §§. 1, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 des Strafgesetzbuchs auf sie nicht anwendbar, so können sie nur, wenn nach §§. 32 — 36 ihnen irgend welche Schuld beizumessen ist, nach Maßgabe der §§. 38—40 bestraft werden.

§. 33. Wer sich durch Druckschriften einer nach den allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, verfällt in die durch diese Gesetze bestimmten Strafen.

§. 34. Die bei Abfassung, Drucklegung oder Verbreitung einer strafbaren Druckschrift mitwirkenden

Digitized by Google

Personen sind, in soferne sie nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches des durch die Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens schuldig befunden werden, in nachstehenden Fällen für den strafbaren Inhalt gleichzeitig verantwortlich, und wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge nach den weiter unten folgenden Bestimmungen zu bestrafen, und zwar:

a) der Verfasser, Uebersetzer oder Herausgeber, in soferne er nicht den Beweis herstellt, daß die Drucklegung ohne sein Wissen und Verschulden stattfand;

b) bei periodischen Druckschriften jeder auf dem Blatte genannte Redacteur, wenn er nicht beweiset, daß die Drucklegung des strafbaren Artikels wider seinen ausdrücklichen Willen erfolgt ist, und daß er die Anzeige hiervon an die gehörige Behörde längstens bis zur Uebergabe des Probe-Exemplares (§. 3) gemacht hat;

c) der Verleger, er mag den Verlag von Druckschriften gewerbsmäßig betrieben, oder nur in dem besonderen Falle unternommen haben.

§. 35. Nebst diesen Personen ist der Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei) für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

a) wenn ein gewerbsmäßig berechtigter Verleger auf der Druckschrift nicht, oder fälschlich genannt ist;

b) wenn die Druckschrift, ihrer äußeren Form nach, sich als ein Plakat oder Flugblatt, das ist ein Erzeugniß der Presse, welches aus einzelnen Blättern

Digitized by Google

besteht, oder doch nicht über einen Druckbogen umfaßt, darstellt;

c) wenn der Druck mit Uebertretung der §§. 2 und 3 dieses Patentes stattfand.

§. 36. Der Vertriebsbesorger, Verschleißer oder Verbreiter ist für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

a) bei ausländischen Druckschriften, wenn der Ort des Erscheinens oder der Verfasser, oder der Verleger der Druckschrift, oder die Art der Zusendung geeignet sind, die Aufmerksamkeit zu erregen, um Verdacht über den Inhalt derselben zu erwecken, oder wenn die allenthalben vorgeschriebenen oder wenigstens üblichen Bezeichnungen, nämlich Ort und Zeit des Erscheinens, dann der Name des Verlegers der Druckschrift fehlen oder unrichtig angegeben sind, oder endlich, wenn der Verkauf auf heimliche Weise geschieht;

b) bei solchen, die mit Uebertretung der §§. 5 bis 8 dieses Patentes in Verkehr gesetzt werden;

c) bei Plakaten und Flugblättern (§. 35).

§. 37. Die Verantwortlichkeit der bei Herausgabe von strafbaren Druckschriften mitwirkenden Personen (§§. 34 bis 36) bezieht sich auf den vollen Inhalt der Druckschriften und der dazu gehörigen Beilagen.

Verwahrungen und Erklärungen der Redaction oder des Herausgebers gegen den Inhalt aufgenommener Einrückungen oder die von anderen Personen übernommene Haftung heben diese gesetzliche Verantwortlichkeit nicht auf.

Digitized by Google

§. 38. Bildet der Inhalt einer Druckschrift eine vom Gesetze als Verbrechen bezeichnete Handlung, so ist jeder für diesen Inhalt Verantwortliche (§§. 34 bis 36), dem seine Mitwirkung nicht als ein Verbrechen zugerechnet wurde, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, und bei erschwerenden Umständen, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Ueberdieß ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Caution bestellt wurde, auf den Verfall derselben, nach dem im §. 28 des allgemeinen Strafgesetzbuches festgesetzten Ausmaße zu erkennen.

War aber für die Druckschrift eine Caution nicht bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, oder insoferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt wurde, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Verbrechen zugerechnet wurde, nebst der Arreststrafe auf eine Geldstrafe von fünfhundert bis Eintausend Gulden Conv. Münze zu erkennen.

§. 39. Bildet der Inhalt einer Druckschrift ein Vergehen, so ist jeder für diesen Inhalt im Sinne der §§. 34 bis 36 Verantwortliche, der nicht desselben Vergehens schuldig befunden wird, mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, oder einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen ist auf Arrest zu sechs Monaten zu erkennen.

§. 40. Auch in dem Falle des §. 39 ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Caution bestellt

Digitized by Google

wurde, zugleich auf den Verfall der Caution nach dem im §. 251 des allgemeinen Strafgesetzbuches vorgesehenen Ausmaße zu erkennen.

War aber für die Druckschrift eine Caution nicht, bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, und insoferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Vergehen zugerechnet wurde, auf eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden C.M. zu erkennen.

§. 41. Ueber die Art der Einbringung der in Preßsachen erkannten Geldstrafen, über den Fond, in den dieselben einzufließen haben, so wie über die Umwandlung der Geldstrafe in Arrest haben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

IX. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Behörden in Presssachen.

§. 42. Das Verfahren, die Entscheidung und Vollziehung des Straf-Erkenntnisses wegen Uebertretungen der §§. 2 bis einschließig 32, steht der zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde, in allen übrigen Fällen der ordentlichen Gerichtsbehörde zu, und zwar in den Ländern, wo und so lange die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit besteht, den Bezirks-Collegialgerichten, in allen übrigen Theilen der Monarchie aber den landesfürstlichen Collegial-Strafgerichten zu.

Digitized by Google

Ist durch den Inhalt der Druckschrift, bei welcher eine Uebertretung der Preß-Ordnung stattfand, zugleich eine an sich strafbare Handlung begangen worden, so hat dasjenige Strafgericht, welchem die Gerichtsbarkeit über die durch den Inhalt der Druckschrift begangene strafbare Handlung zusteht, auch über die Uebertretung der Preß-Ordnung zu erkennen.

§. 43. Ueber die Strafen, welche aus Anlaß des strafbaren Inhaltes einer Druckschrift (§§. 33 bis 40) einzutreten haben, erkennen jene Gerichte, welche überhaupt über das durch den Inhalt begründete Verbrechen oder Vergehen zur Entscheidung berufen sind.

X. Abschnitt.

Von der Entziehung des Gewerbsbefugnisses.

§. 44. Gewerbetreibenden, welche wegen in Ausübung ihres Gewerbes begangener Uebertretungen der gegen den Mißbrauch der Presse erlassenen Gesetze bereits zweimal verurtheilt wurden, kann im Falle einer weiteren erfolgenden Verurtheilung das Gewerbsbefugniß entzogen werden.

XI. Abschnitt.

Von der Verjährung.

§. 45. Die Untersuchung und Bestrafung wegen der Uebertretung des gegenwärtigen Patentes hat zu entfallen, wenn binnen sechs Monaten nach begangener Uebertretung ein Verfahren nicht eingeleitet, oder das begonnene Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt wurde.

Digitized by Google

Die Minister des Innern und der Justiz, im Einvernehmen mit der obersten Polizei-Behörde, sind mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt, und zur Erlassung der, zu dessen Durchführung erforderlichen Anordnungen ermächtiget.

So gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am **27. Mai 1852.**

Franz Joseph m. p.

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Bach** m. p. **Krauß** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Auf diese Preßordnung bezieht sich die folgende

Verordnung des Justizministeriums vom 19. August 1852,

wirksam für das lombardisch-venetianische Königreich, Dalmatien, Galizien mit Krakau und Bukowina, und Siebenbürgen.

(R. G. Bl. Nr. **164.**)

Da durch die am **1.** September **1852** in Wirksamkeit tretende Preß-Ordnung vom **27.** Mai **1852** (Nr. **122** des Reichs-Gesetzblattes) mehrere Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft zugewiesen sind, dieses Institut aber in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Dalmatien, Galizien, Krakau, der Bukowina und in Siebenbürgen noch nicht eingeführt ist, so findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der obersten Polizei-Behörde zu bestimmen, daß in diesen Kronländern, bis zur Einführung der Staatsanwaltschaft, die in den §§. **15** und **17** der Preß-Ordnung dem Staatsanwalt zugewiesenen

Digitized by Google

Amtshandlungen von den mit der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen betrauten Strafgerichten, die im §. 20 bezeichnete Amtsverrichtung des Staatsanwaltes aber von der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde zu besorgen seien.

VI.

Für Tirol und das lombardisch-venetianische Königreich regelt den Waffenbesitz das Patent vom 18. Jänner 1818. Neuerdings wurden mit dem folgenden Patente Bestimmungen auch für die übrigen Länder erlassen.

Kaiserliches Patent vom 24. October 1852,

giltig vom 1. Jänner 1853 für alle Kronländer, mit Ausnahme der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze,

betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen.

(R. G. Bl. Nr. 233.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von

Digitized by Google

Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Um dem Mißbrauche mit Waffen und Munitionsgegenständen wirksam zu steuern, haben Wir Uns bestimmt gefunden, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes zu verordnen, daß im ganzen Umfange des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, in welchen Ländern eigene gesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand theils schon bestehen, theils noch erfolgen werden, dann der Militärgränze, vom 1. Jänner 1853 angefangen, folgende Vorschriften in Wirksamkeit zu treten haben:

I. Abschnitt.

Von der Erzeugung von Waffen, von Munitionsgegenständen, und dem Verkehre mit denselben.

§. 1. Die Bestimmungen dieses Patentes beziehen sich theils auf solche Waffen und Munitionsgegenstände, rücksichtlich welcher die Erzeugung, der Besitz und Gebrauch, wie auch der Verkehr damit in der Regel

Digitized by Google

verboten ist, theils auf solche, welche unter den nachfolgenden Beschränkungen erzeugt und in Verkehr gesetzt, besessen und gebraucht werden dürfen.

§. 2. Als verbotene Waffen werden erklärt:

Dolche, Stilete und hohlgeschliffene stiletartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maße von 7 Wiener Zollen, mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen, was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl.

Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, sowie im Allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach, weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist.

§. 3. Als verbotene Munition werden die Schießbaumwolle und ähnliche explodirende Stoffe erklärt.

§. 4. Außer den, zur Anfertigung und zum Verkaufe von Waffen oder Munitionsgegenständen befugten Gewerbs- und Handelsleuten, ist in der Regel Niemand berechtiget, Waffen oder Munition von was immer für einer Art, auch nicht zum eigenen Gebrauche zu verfertigen, oder gewerbsmäßig zu veräußern.

Verbotene Waffen und Munitionsgegenstände dürfen aber selbst solche berechtigte Gewerbs- und Han-

Digitized by Google

delsleute (§. 11) nur dann verfertigen und veräußern, wenn sie hierzu eine besondere Bewilligung erhalten haben.

§. 5. Diese Bewilligung ist bei der politischen Landesbehörde anzusuchen, welche dieselbe nur ausnahmsweise, aus rücksichtswürdigen Gründen, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zu ertheilen hat, wobei die Gattung und der Umfang der Erzeugung, dann des Verkehres, genau zu bestimmen ist.

§. 6. Die Erzeugung von erlaubten und selbst von verbotenen Munitionsgegenständen kann ausnahmsweise in den chemischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten, jedoch auch dort nur in den zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlichen Quantitäten stattfinden.

Ebenso ist jedem zum Tragen eines Feuergewehres Berechtigten gestattet, sich die Bleiladung selbst zu bereiten.

§. 7. Die zur Erzeugung und zum Verkehre mit Waffen oder Munitionsgegenständen berechtigten Gewerbs- und Handelsleute dürfen diese Geschäfte nur in ihren Werkstätten und Verschleißlocalitäten betreiben. Sie werden demnach durch jede, außer diesen Orten, oder sonst heimlich betriebene Erzeugung oder Veräußerung von Waffen oder Munitionsgegenständen, wie auch durch jede Verheimlichung ihrer derartigen Vorräthe, welche gegenüber der sie zur Angabe derselben auffordernden Behörde stattfindet, straffällig.

II. Abschnitt.

Von dem Besitze von Waffen und Munitionsgegenständen.

§. 8. Der Besitz verbotener Waffen oder Munition ist in der Regel nur demjenigen gestattet, wel-

Digitized by Google

cher eine besondere schriftliche Bewilligung dazu erhalten hat.

§. 9. Die Bewilligung zum Besitze einer verbotenen Waffe oder Munition ist unter Nachweisung rücksichtswürdiger Gründe, aus welchen die verbotene Waffe oder Munition benöthiget wird, bei der politischen Landesbehörde anzusuchen.

Die angesuchte Bewilligung ist, wenn kein Anstand dagegen obwaltet, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde schriftlich zu ertheilen, und derselben, wenn es verlangt wird, noch eine besondere Bewilligung zum Ankaufe für den betreffenden Gewerbsmann beizufügen.

§. 10. Insbesondere kann eine derlei Bewilligung an befugte Waffenhändler, zum Kaufe und Verkaufe, und an einzelne Personen zum Besitze, auch dann ertheilt werden, wenn es sich um alte oder außer Gebrauch stehende verbotene Waffen handelt, welche nur einen historischen oder Kunstwerth, oder einen Werth der besonderen Vorliebe haben.

§. 11. Die an Gewerbs- und Handelsleute ertheilte Bewilligung, verbotene Waffen und Munition verfertigen oder veräußern zu dürfen, schließt auch die Bewilligung in sich, solche Gegenstände zu besitzen, gleichwie durch die den chemischen Laboratorien und öffentlichen Lehranstalten ertheilte Befugniß, der rechtmäßige Besitz der dort erwähnten Munitionsgegenstände gewährt ist. Ebenso bedürfen diejenigen, welche zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäftes berech-

Digitized by Google

tiget sind, wobei sie solcher Werkzeuge, welche die Beschaffenheit verbotener Waffen haben, oder verbotene Munition benöthigen, zum Besitze dieser Gegenstände keiner besonderen Bewilligung. Dieselben sind jedoch stets nur in den hierzu bestimmten Gewerbsräumen zu verwahren.

Der Besitz der in Rede stehenden Waffen und Munition darf jedoch nur in einer solchen Anzahl und Menge gestattet werden, oder stattfinden, welche den Verhältnissen des Besitzers angemessen ist, und jeden gegründeten Verdacht eines Mißbrauches ausschließt.

Die mit der Bewilligung zum Verkaufe verbotener Waffen und Munition versehenen Gewerbs- und Handelsleute haben über diesen Verkauf ein Vormerkbuch zu führen, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunct, wann solche Waffen und Munition verkauft wurden, dann die Erlaubniß, gegen deren Vorzeigung der Verkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind.

§. 12. Der Besitz anderer als der im §. 2 als verboten bezeichneten Waffen und Munitionsgegenstände ist zwar Personen, denen derselbe nicht vom Gesetze oder von der Behörde ausdrücklich untersagt ist, gestattet, jedoch darf auch erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände Niemand in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzen. Wer eine seinen persönlichen Bedarf überschreitende Menge solcher Waffen und Munitionsgegenstände besitzt, hat hierüber der politischen Landes-

Digitized by Google

stelle die Anzeige zu erstatten, von welcher das Geeignete dießfalls zu veranlassen sein wird.

Der Besitz von Militärmunition ist nur denjenigen gestattet, welche entweder ihr Dienst dazu berechtiget, oder welche eine ausnahmsweise besondere Ermächtigung zum Besitze solcher Munitionsgegenstände erhalten haben.

§. 13. Gewerbs- und Handelsleute machen sich noch insbesondere einer strafbaren Handlung schuldig:

a) wenn sie verbotene Waffen oder Munition an Jemanden, ohne von ihm beigebrachte Ankaufsbewilligung, welche sie aufzubewahren haben (§. 9), veräußern;

b) wenn sie über derlei verbotene Gegenstände, die ihnen, ohne ausgewiesene Bewilligung zu solchem Besitze, zur Veräußerung, Versendung oder zu was immer für einem sonstigen Zwecke überbracht oder zugesendet werden, nicht sogleich an die Orts-Sicherheitsbehörde die Anzeige erstatten, und die verbotenen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn es thunlich ist, bis zur erfolgten weiteren Verfügung zurückbehalten.

III. Abschnitt.

Vom Waffentragen.

§. 14. Das Befugniß oder die Bewilligung, Waffen zu *besitzen*, schließt das Befugniß und die Bewilligung, Waffen zu *tragen*, nicht in sich.

Rücksichtlich des k. k. Militärs wird das Befugniß, Waffen zu besitzen und zu tragen, durch die Militär-Vorschriften bestimmt.

Digitized by Google

Für andere Personen ist zum Waffentragen in der Regel eine besondere Bewilligung erforderlich.

§. 15. Ausnahmsweise sind zum Waffentragen ohne Einholung einer besonderen Bewilligung befugt:

a) alle diejenigen, welche vermöge ihres Dienstes oder Charakters das Recht oder die Pflicht haben, Waffen zu tragen, jedoch nur jene Waffen, welche zur vorschriftmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;

b) diejenigen, deren Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb den Gebrauch der Waffen oder ihnen gleichgehaltenen Werkzeuge auch außer dem Hause nöthig macht, jedoch nur während der Zeit des wirklichen Gewerbs- oder Geschäftsbetriebes;

c) diejenigen Civilpersonen, bei welchen in einzelnen Kronländern Waffen, nach dem bisher bestehenden Herkommen, ein Zugehör der daselbst üblichen Landestracht bilden, in soferne ihnen dieses Befugniß nicht in einzelnen Fällen entzogen wird, und nur bezüglich der zur Landestracht gehörigen Waffen;

d) die Privatdienerschaft, zu deren Uniform oder Livrée Waffen üblich sind, insoferne den einzelnen Individuen das Befugniß, Waffen zu tragen, nicht entzogen wird, und nur als Zugehör der Uniform oder Livrée;

e) ausländische Reisende, welche zur Uniform oder Landestracht Waffen tragen, sowie ihre Diener in Bezug auf die Livrée unter den obigen Beschränkungen a), c) und d); endlich

Digitized by Google

f) die Schützen eines ordentlich organisirten, mit Bewilligung der Behörden bestehenden Schießstandes, in soferne nicht Einzelnen das Waffenrecht entzogen wird, beim Besuche des Schießstandes.

§. 16. Wer das Befugniß besitzt, Waffen zu tragen, ist auch berechtiget, seine Waffen und seine Munitionsgegenstände durch seine Dienerschaft an bestimmte Orte bringen zu lassen.

§. 17. Jedermann, welcher nicht einen der in den §§. 15 und 16 angeführten Ausnahmsfälle für sich geltend machen kann, erhält das Befugniß, Waffen zu tragen, nur mittelst der Ertheilung eines Waffenpasses, welcher nur an unbedenkliche Personen ausgefertiget werden darf.

§. 18. Die Erfolgung eines Waffenpasses ist bei den Behörden, welche hierzu in jedem Kronlande nachträglich werden bezeichnet werden, anzusuchen.

§. 19. Die Waffenpässe sind nach einem vorzuschreibenden Formulare auszufertigen. Sie gelten nur für jene Waffenstücke, jene Personen, jenen Zweck und jene Zeit, auf welche sie lauten, und müssen nach Ablauf der letzteren wieder erneuert werden. Die Waffenpässe dienen zur Legitimation auch außerhalb jenes Verwaltungsbezirkes, für welchen sie ausgestellt wurden. Ueberträgt aber der Waffenbesitzer mit einem noch giltigen Waffenpasse seinen Wohnsitz in einen anderen Verwaltungsbezirk, so hat er binnen sechs Wochen nach der stattgefundenen Uebersiedlung den Waffenpaß von der

Digitized by Google

zur Ausfertigung des Waffenpasses competenten Behörde des neuen Bezirkes bei sonstiger Ungiltigkeit vidiren zu lassen.

§. 20. Die Waffenpässe sind auf drei Jahre, oder auch zu bestimmten Zwecken (z. B. auf Reisen) für kürzere Zeit auszustellen.

§. 21. Für den Waffenpaß wird außer der Stämpelgebühr von 30 (dreißig) Kreuzern, keine andere Gebühr entrichtet.

§. 22. Wenn ein Waffenpaß in Verlust geräth, so kann die Partei um Ausfertigung eines Duplicates einschreiten.

§. 23. Ausländischen Reisenden, welche mit gesetzmäßigen Geleitsurkunden versehen sind, ist gestattet, die zu ihrem persönlichen Schutze erforderlichen, oder auch die zu ihrer Uniform, Landestracht oder zur Livrée ihrer Dienerschaft gehörigen Waffen, nebst dazu bestimmter Munition, mit sich zu führen, welche aber, in sofern sie nicht ohnehin schon auf der Geleitsurkunde angemerkt erscheinen, auf eben dieser bei dem Eintritte des Reisenden in die österreichische Gränze, von der k. k. Sicherheitsbehörde ersichtlich zu machen sind.

§. 24. Wer zum Waffentragen eines Waffenpasses bedarf, hat denselben, wenn er Waffen trägt, bei sich zu führen, um sich erforderlichen Falles damit ausweisen zu können.

§. 25. Wird Jemand bei gesetzwidrigem Waffentragen betreten, oder besitzt er zwar einen Waffenpaß, vermag er aber denselben nicht vorzuweisen, so ist ihm in einem und dem andern Falle die Waffe sogleich

Digitized by Google

abzunehmen, und er zu deren unweigerlichen Abgabe verpflichtet

§. 26. Die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen ist verboten.

§. 27. Wer einen fremden Waffenpaß an sich bringt, oder sich dessen fälschlich bedient, macht sich, in soferne hierin nicht ein Mittel zur Verübung einer schwerer bedrohten strafbaren Handlung liegt, einer Verletzung dieses Gesetzes schuldig.

IV. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 28. Wer sich bei Uebertretung dieses Gesetzes einer der in den §§. 335, 336 lit. f), 372, 431 und 445 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlung schuldig macht, ist nach den Bestimmungen des letzteren zu behandeln.

§. 29. Jede unbefugte Verfertigung von, wenn auch nicht verbotenen oder durch ihre Beschaffenheit verdächtigen Waffen, sowie von Munitionsgegenständen, ist mit Arrest von 1 bis 14 Tagen, jeder unbefugte Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen aber, worunter auch die Commissions- und Speditions-Geschäfte mit denselben begriffen sind, mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände zu bestrafen.

§. 30. Wer Waffen oder Munition unbefugter Weise in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge erzeugt, bestellt, bezieht oder veräußert, ist, in sofern er sich

Digitized by Google

hierdurch nicht einer schwerer verpönten strafbaren Handlung schuldig macht, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 31. Bei der unbefugten Erzeugung von Pulver oder bei dem unbefugten Verkehre damit, ist außer den obigen Strafen auch noch, sofern eine Gefällsübertretung verübt oder versucht wurde, wegen der letzteren auf diejenigen Strafen von der competenten Behörde zu erkennen, welche in den hierüber bestehenden Vorschriften insbesondere verhängt sind.

§. 32. Der unbefugte Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen ist mit einer Geldstrafe von **10** bis **100** fl., oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Waffen und Munition zu bestrafen. Bei eintretenden erschwerenden Umständen kann auf eine Geldstrafe bis **500** fl. oder auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden.

§. 33. Wenn Jemand zwar erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände, aber in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzt, ohne die Anordnung des §. **12** beobachtet zu haben, so ist derselbe, insofern hierbei nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung eintritt, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 34. Wenn Gewerbs- oder Handelsleute die

Digitized by Google

in den §§. 7, 11 und 13 bezeichneten Uebertretungen begehen, so sind sie nach den, in den §§. 28 bis 33 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Bei besonders erheblichen Erschwerungs-Umständen kann denselben auch ihr Gewerbs- und Handelsbefugniß entzogen werden.

§. 35. Gewerbs- und Handelsleute, die das im §. 11 vorgeschriebene Vormerkbuch zu führen unterlassen, sind das erste Mal mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl., das zweite Mal bis 100 fl. zu belegen. Bei fernerer Wiederholung ist der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 36. Wer unbefugt und ohne erwiesene Nothwendigkeit zur Abwendung einer drohenden Gefahr Waffen trägt, wird, nebst dem Verfalle der unbefugt getragenen Waffe, mit einer Strafe von 5 bis 15 fl., oder Arrest von einem bis zu drei Tagen belegt.

§. 37. Treten aber dabei (§. 36) erschwerende Umstände ein, so ist die Strafe mit zehn bis dreihundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten auszusprechen. Als ein solcher erschwerender Umstand ist insbesondere die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen, oder die Anwendung eines, für eine andere Person ausgestellten Waffenpasses, zu behandeln.

§. 38. Insoweit die Ueberlassung eines Waffenpasses an einen Anderen nicht als ein erschwerender Umstand bei der Bestrafung des unbefugten Waffentragens zu behandeln ist, soll diese Ueberlassung sowohl an demjenigen, der seinen Waffenpaß an einen Andern

Digitized by Google

überlassen hat, als auch an jenem, der solchen an sich gebracht hat, mit einer Strafe von **10** bis **100** fl. geahndet werden.

§. **39.** Fällt Jemandem nichts weiter zur Last, als daß er sich gegen die Vorschrift des §. **24** mit dem erforderlichen Waffenpasse bei seiner Betretung nicht auszuweisen vermochte, so ist ihm, wenn er diesen nachträglich beibringt, oder im Falle des Verlustes darzuthun vermag, daß er einen noch in Wirksamkeit stehenden Waffenpaß besessen habe, die abgenommene Waffe (§. **25**) gegen Erlag eines, von der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde ohne Zulassung einer Berufung auszusprechenden Strafbetrages von einem bis fünf Gulden wieder zurückzustellen.

Diese Strafe findet jedoch in einem erwiesenen Nothfalle (§. **36**) keine Anwendung.

§. **40.** In den Fällen, in denen es sich lediglich um die Anwendung der §. **36** und **39** des gegenwärtigen Gesetzes, rücksichtlich des Waffentragens handelt, und in denen weder erschwerende Umstände eintreten, noch die Außerachtlassung der Vorschriften über das Waffentragen mit einer anderen, den Gerichten zur Entscheidung zugewiesenen strafbaren Handlung im Zusammenhange steht, haben die politischen Bezirksbehörden das Verfahren zu pflegen und die gesetzliche Strafe zu verhängen.

In allen anderen Fällen steht das Verfahren und das Straferkenntniß über die, dem gegenwärtigen Patente zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassun-

Digitized by Google

gen den zur Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes bestellten Gerichtsbehörden zu.

Welche die durch den zweiten Absatz dieses Paragraphes berufenen Strafbehörden sind, bleibt zweifelhaft; da die hier aufgeführten strafbaren Handlungen nirgends als Vergehen oder Uebertretungen ausdrücklich bezeichnet sind. Die Analogie aus der für das Waffenpatent vom 18. Jänner 1818 in der Competenzverordnung v. 27. Mai 1851 (in diesem Anh. unter Nr. I) Art. IV., Z. 3 getroffenen Anordnung entscheidet nichts, weil dort die Strafbestimmungen viel weiter gehen. Es müssen also nach den am Eingange des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs gemachten Bemerkungen die Bezirksgerichte als zuständig angesehen werden.

V. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41. Jedem, der wegen einer Uebertretung gegen dieses Patent straffällig wird, kann das Befugniß zum Besitze oder zum Tragen von Waffen entzogen werden.

§. 42. Wenn die öffentliche Sicherheit es fordert, so können über Anordnung des Statthalters die in Anwendung dieses Patentes zugestandenen Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen zeitweilig, örtlich oder auch in Bezug auf einzelne Individuen, nach Maßgabe der erkannten Nothwendigkeit, Beschränkungen unterworfen oder ganz eingestellt werden.

§. 43. Wenn eine zu verhängende Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist sie in eine verhältnißmäßige Arreststrafe in der Art umzuwandeln, daß für je fünf Gulden auf einen Tag erkannt wird.

§. 44. Die in diesem Patente verhängten Geld-

Digitized by Google

strafen sind zum Besten der Armen an das Armen-Institut des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen.

§. 45. Wenn Jemand wegen des Besitzes oder des Tragens verbotener Waffen oder Munitionsgegenstände zur Verantwortung gezogen wird, hat die Behörde stets zu erheben, woher diese Gegenstände kommen, um nach Umständen auch deren Erzeuger und Verbreiter zur Strafe ziehen zu können.

§. 46. Für verfallen erkannte Waffen sind, wenn sie nicht zu militärischen Zwecken, oder für öffentliche Waffensammlungen verwendet werden können, entweder als solche, oder im Falle sie schon unbrauchbar sind, oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar gemacht werden müssen, als Brucheisen und anderweitiges Materiale zu veräußern.

Ebenso sind verfallene Munitionsgegenstände, wenn sie nicht zu Kriegszwecken verwendet werden können, oder vertilgt werden müssen, zu veräußern, und der in einem und dem anderen Falle erzielte Erlös ist gleich den Geldstrafen (§. 44) zu verwenden.

§. 47. Der Verfall der Waffen und Munitionsgegenstände kann nur aus sehr rücksichtswürdigen Gründen in eine Geldstrafe verwandelt werden, wie z. B., wenn der Schuldige derlei Gegenstände dringend zu seinem Schutze oder Geschäfte benöthiget, und sich nicht leicht andere zu verschaffen im Stande ist, oder wenn sich die verfallenen Gegenstände nicht mehr vorfinden.

Die Geldstrafe ist in derlei Fällen mit billiger Berücksichtigung des Werthes der verfallenen Gegen-

Digitized by Google

stände, von zwei Gulden bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze zu bemessen.

§. 48. Die Sicherheitsbehörden, die Gensd'armerie und überhaupt alle zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Organe, sowohl in den Städten, als auf dem flachen Lande, sind insbesondere verpflichtet, die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu überwachen, und die ihnen bekannt werdenden strafbaren Handlungen der competenten Behörde anzuzeigen.

§. 49. Der Statthalter wird in jedem Kronlande einen angemessenen Zeitraum festsetzen, innerhalb dessen Jedermann in Bezug auf die in diesem Patente getroffenen Anordnungen sich zu benehmen hat.

Unsere Minister des Innern und der Justiz sind im Einvernehmen mit dem Chef der obersten Polizei-Behörde mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt, und zur Erlassung der dazu dienlichen Ausführungs-Verordnungen ermächtiget.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am vierundzwanzigsten October im eintausend, achthundert zweiundfünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Gr. Buol-Schauenstein m. p.
Bach m. p. Krauß m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Digitized by Google

VII.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. November 1852,

giltig für jene Kronländer, für welche die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 erlassen wurde,

über die Art der Eintreibung und Umwandlung von Geldstrafen, welche von den Gerichten im Strafverfahren verhängt werden.

(R. G. Bl. Nr. 226.)

Für die Eintreibung der Geldstrafen, welche von den Gerichten entweder im Laufe des Strafverfahrens oder durch ein Strafurtheil verhängt werden, findet das Justizministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. In den Strafurtheilen, so wie in den gerichtlichen Verordnungen, wodurch eine Geldstrafe gegen eine Person verhängt wird, ist zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hätte.

Für je fünf Gulden Conventions-Münze des zuerkannten Strafbetrages ist ein Tag Arrest im Umwandlungswege zu bestimmen, wenn nicht schon in dem Strafgesetze selbst für das betreffende Vergehen oder die Uebertretung nebst der Geldstrafe alternativ auch eine Arreststrafe festgesetzt erscheint, in welchem Falle die eventuelle Arreststrafe nach diesem Gesetze zu bemessen ist; für Geldstrafen unter fünf Gulden Conven-

Digitized by Google

tions-Münze ist Arreststrafe in der Dauer von wenigstens 12 Stunden auszusprechen.

§. 2. Ist durch ein Strafurtheil wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf eine Geldstrafe erkannt worden, so hat nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles das Gericht, und in wiefern die Einleitung des Strafvollzuges überhaupt dem Staatsanwalte zukommt, dieser den Verurtheilten unter Ansetzung einer Frist von acht Tagen aufzufordern, daß er innerhalb dieser Frist die Geldstrafe bei dem Gerichte, beziehungsweise bei der Staatsanwaltschaft, erlege; widrigens deren zwangsweise Eintreibung verfügt werden wird.

§. 3. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die zwangsweise Eintreibung der Geldstrafe durch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, zu veranlassen.

Dieses hat in solchen Fällen einen Gerichtsvollzieher zur zwangsweisen Einhebung der Geldstrafe mit dem Auftrage abzuordnen, daß er dem Verurtheilten, falls er die Geldstrafe nicht bezahlen würde, sogleich soviel, als der Betrag der Geldstrafe ausmacht, von dem vorfindlichen beweglichen Vermögen abnehme, dieses zu Gericht erlege, oder, wenn ein gerichtlicher Erlag nicht thunlich wäre, einem verläßlichen Manne in Verwahrung übergebe, und darüber binnen einer bestimmten Frist berichte.

§. 4. Die abgenommenen Gegenstände sind sohin, falls sie nicht in Geld oder in öffentlichen Staats-

Digitized by Google

Schuldverschreibungen beständen, nach vorläufiger von Amtswegen durch einen Sachverständigen zu veranlassender Schätzung bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbietung, längstens aber binnen 14 Tagen nach der vorgenommenen Pfändung, und zwar erforderlichen Falles auch unter dem Schätzungswerthe im Versteigerungswege zu verkaufen, worauf der Strafbetrag sammt den allfälligen Executionskosten zu berichtigen, der allfällige Ueberrest aber der Partei auszufolgen ist.

§. 5. Nur in Fällen, in welchen zur Eintreibung einer Geldstrafe die Execution auf ein unbewegliches Gut oder auf eine, auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung geführt werden müßte, hat das Bezirksgericht oder die im §. 2 bezeichnete Staatsanwaltschaft die gesetzmäßige Eintreibung derselben unter Mittheilung des vorläufig mit der Bestätigung der Rechtskraft zu versehenden Strafurtheiles der im Kronlande befindlichen Finanz-Procuratur (oder Abtheilung) zu überlassen.

§. 6. Zeigt sich, daß die Eintreibung der Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Straffälligen oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist die für diesen Fall verhängte Arreststrafe von dem, im §. 2 bezeichneten Gerichte oder Staatsanwalte in Vollzug zu setzen.

§. 7. Alle eingebrachten Geldstrafen, die sich auf die Bestimmungen der materiellen Strafgesetze gründen,

Digitized by Google

sind von Fall zu Fall unter Angabe des Namens des Verurtheilten und des Vergehens oder der Uebertretung, weßhalb darauf erkannt wurde, dann des Tages und der Zahl des Strafurtheiles an die Casse jenes Armen-Institutes abzuführen, welchem der Strafbetrag nach dem Gesetze zuzufallen hat.

§. 8. Die Einhebung jener Geldstrafen, welche in Gemäßheit der Strafproceß-Ordnung als Ordnungs- oder Muthwillensstrafen verhängt werden, liegt jenem Gerichte ob, welches dieselben verhängt hat, oder welchem der Untersuchungsrichter angehört, der sie ausgesprochen hat.

Die Berufungsbehörden und der oberste Gerichts- und Cassationshof sind befugt, sich zur Einhebung der von ihnen verhängten Geldstrafen dieser Art jener Gerichtsbehörden zu bedienen, von welchen die Untersuchung oder Verhandlung in erster Instanz gepflogen wurde.

Die Einhebung dieser Geldstrafen haben die Gerichte in der in den §§. 2—6 bezeichneten Weise zu veranlassen.

§. 9. Alle in Gemäßheit der Strafproceß-Ordnung verhängten Geldstrafen sind von Fall zu Fall unter Angabe des Namens des Straffälligen, des Tages und der Zahl der gerichtlichen Strafauflage und der Behörde, welche die Geldstrafe verhängt hat, an die Armen-Institutscasse des Ortes, wo die Strafe erkannt wurde, abzuführen.

§. 10. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften, denen nach den vorstehenden Bestimmungen die Ein-

Digitized by Google

hebung und Abfuhr von Strafgeldern obliegt, haben hierüber genaue Vormerkungen zu führen, in welchen die geschehene Abfuhr jedes einzelnen Betrages, so wie die erfolgte Empfangsbestätigung der betreffenden Gemeindecasse gehörig ersichtlich zu machen ist. Auch ist jedes Urtheil, so wie jede gerichtliche Verordnung, wodurch auf eine Geldstrafe erkannt wird, sogleich dem Vorstande jenes Armen-Institutes, an welches die Strafe verfällt, im Auszuge mitzutheilen.

Krauß m. p.

VIII.

Auszug

aus dem kais. Patent vom 3. December 1852,

wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau und der Bukowina,

wodurch für diese Kronländer ein neues Forstgesetz erlassen und vom 1. Jänner 1853 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

(R. G. Bl. Nr. 250.)

„§. 44. Bei Anmachung von Feuern und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben ist mit strenger Vorsicht vorzugehen.

Wenn aus Vernachlässigung solcher Vorsicht oder aus sonstigem Verschulden Brandschäden entstehen, hat der daran Schuldtragende für den so entsprungenen

Digitized by Google

Schaden Ersatz zu leisten, und kann nach Maßgabe der Umstände, in soferne nicht das allgemeine Strafgesetz in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldstrafe von fünf bis vierzig Gulden Conventions-Münze oder mit einer Arreststrafe von einem bis zu acht Tagen belegt werden."

„§. 45. Jeder, der im Walde oder an dessen Rande ein verlassenes und unabgelöschtes Feuer trifft, ist nach Thunlichkeit zu dessen Löschung verpflichtet. Nimmt Jemand einen Waldbrand wahr, so hat er dieß den Bewohnern der nächst befindlichen Behausung in der Richtung, wohin ihn sein Weg führt, bekannt zu geben. Diese sind verbunden, bei dem nächsten Ortsvorstande und dem Waldbesitzer oder seinem Forstpersonale hierüber alsogleich die Anzeige zu machen. Die unterlassene Anzeige eines Waldbrandes ist mit fünf bis fünfzehn Gulden Conventions-Münze oder Arrest von einem bis drei Tagen zu bestrafen."

„§. 46. Alle umliegenden Ortschaften können von dem Waldbesitzer, dem Forstpersonale oder den Ortsvorständen zur Löschung des Waldbrandes aufgeboten werden. Die aufgebotene Mannschaft hat mit den erforderlichen Löschgeräthschaften, als: Krampen, Hauen, Schaufeln, Hacken, Wasser-Eimern u. dgl., sogleich an die Stelle des Brandes zu eilen, und daselbst thätigst Hilfe zu leisten. Die Ortsvorstände und die Forstbediensteten sollen die Löschmannschaft begleiten.

Die Leitung des Löschgeschäftes kommt dem am Platze befindlichen höchstgestellten Forstbediensteten und

Digitized by Google

falls kein solcher zugegen sein sollte, dem Vorstande der Ortsgemeinde, in deren Markung der Waldbrand statt hat, oder dessen Stellvertreter zu."

„§. 47. Demjenigen, dem diese Leitung obliegt, ist in den Anordnungen zur Löschung des Waldbrandes jedenfalls unbedingte Folge zu leisten.

Die übrigen Ortsvorstände und Forstbediensteten haben die Ordnung unter der Löschmannschaft zu erhalten, und auf Ausführung der angeordneten Löschmaßregeln hinzuwirken. Nach gelöschtem Brande ist die Brandstelle durch einen bis zwei Tage, oder nach Erforderniß noch länger zu bewachen, weßhalb die hierzu nöthige Mannschaft zu bestellen ist."

„§. 48. Ortsvorstände, welche das Aufgebot zur Waldbrandlöschung unterlassen, sind mit fünf bis fünfzig Gulden Conventions-Münze, diejenigen Personen, welche dem Aufgebote der Ortsvorstände ohne zureichenden Grund keine Folge leisten, aber mit fünf bis fünfzehn Gulden Conventions-Münze oder Arrest von einem bis zu drei Tagen zu bestrafen."

„§. 50. Auf die Beschädigung der Wälder durch Insecten ist stets ein wachsames Auge zu richten. Die Wald-Eigenthümer oder deren Personale, welche derlei Beschädigungen wahrnehmen, sind, wenn die dagegen angewendeten Mittel nicht zureichen, und zu besorgen steht, daß auch nachbarliche Wälder von diesem Uebel ergriffen werden, verpflichtet, der politischen Behörde bei Strafe von fünf bis fünfzig Gulden Conventions-

Digitized by Google

Münze sogleich die Anzeige zu erstatten. Zu einer solchen Anzeige ist übrigens Jedermann berechtiget."

„§. 51. Die politische Behörde hat unter Mitwirkung geeigneter Sachverständiger sogleich in Ueberlegung zu nehmen, ob und welche Maßregeln gegen die etwa zu besorgenden Insectenverheerungen zu treffen seien, und das Nöthige, nach früherer unverzüglicher Einvernehmung der betheiligten Wald-Eigenthümer und ihres Forstpersonales, schleunigst zu verfügen. Alle Wald-Eigenthümer, deren Wälder in Gefahr kommen könnten, sind zur Beihilfe verpflichtet, und müssen den Anordnungen der politischen Behörde, welche hierin selbst zu Zwangsmaßregeln befugt ist, unbedingte Folge leisten. Die Kosten sind von den betheiligten Wald-Eigenthümern, nach Maßgabe der geschätzten Waldflächen, zu tragen."

„§. 59. Diejenigen Verletzungen der Sicherheit des Wald-Eigenthumes, welche in dem allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, werden nach eben diesem Gesetze beurtheilt und behandelt."

„§. 60. Nebst den Uebertretungen der Eingeforsteten (§. 18*) und den in den §§. 44 bis einschließlich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unter-

*) Der angeführte §. verfügt, daß Waldbesitzer, welche den Bestimmungen über die Bewirthschaftung der Forste „und den bezüglichen Anordnungen der politischen Behörden zuwider handeln, für jeden einzelnen Fall mit einer von der politischen Behörde auszusprechenden Strafe von 20—200 fl. Conventions-Münze zu belegen sind. Uebertretungen der Eingeforsteten sind als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen. (§§. 60—62.)"

Digitized by Google

lassungen, sind auch noch nachstehende Handlungen, in soweit auf dieselben das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, und falls sie ohne Zustimmung des Wald-Eigenthümers oder dessen Stellvertreters oder den festgesetzten Bedingungen entgegen ausgeübt werden, als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen:

1. Das Sammeln von Raff- und Klaub- oder Leseholz.

2. Das Anhacken und Anplatzen oder sogenannte Ankosten stehender Bäume und Stangenhölzer, das Anbohren derselben, das Einhauen von Kerben, Besteigen mittelst Steigeisen, die Beschädigung durch Weiterförderung von Holz und Steinen (Anpirschen), das Beklopfen und Anschlagen an dieselben und ihre Entrindung (Streifenziehen, Anlachen, Ringeln).

3. Die Zueignung von Rinde am Boden liegender Bäume, die Entblößung von Baumwurzeln, das Stockroden, dann das Abhauen, Abschneiden und Abreißen von Gipfeln, Aesten und Zweigen, sowie das Abstreifen von Laub (Schneiteln oder Schnatten, Graßethauen, Laubstreifen).

4. Das Ausgraben, Aushauen oder Ausziehen und jede anderweitige Beschädigung junger Baum- und Strauchpflanzen, dann die Gewinnung von Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcken, Reifstangen und anderen kleinen Holzsorten.

5. Das Sammeln von Baumsäften (Harz, Terpenthin, Birken- und Ahornsaft), von Waldfrüchten (Holzsamen, Waldobst, Beeren), von Schwämmen und Baummoder, sowie das Wurzelgraben.

Digitized by Google

6. Die unberechtigte Gewinnung von Bodenstreu jeder Art (Laub, Nadeln, Unkräuter, Moos ꝛc.), ganz besonders die Sammlung derselben mit Hauen und eisernen Rechen; die Zueignung von Erde, Lehm, Torf, Steinen, Gyps und anderen mineralischen Stoffen, das Rasen-Abschälen (Plaggenhauen, Molten), dann das Mähen, Abschneiden und Ausrupfen von Waldgras, Kräutern und anderen Gewächsen, welche keine Forstculturpflanzen sind.

7. Das Verbleiben im Walde gegen die ausdrückliche Weisung des Forstpersonales, die Bildung neuer und die Benutzung außer Gebrauch gesetzter Wege und Stege, die Anlage von Erdgefährten (Erdriesen), die Ableitung von Wässern in nachbarliche Waldungen, die Anlage von Kohlstätten und jede anderweitige Benützung des Waldbodens.

8. Der unberechtigte Vieh-Eintrieb in fremde Wälder überhaupt, dann der Eintrieb einer größeren Anzahl anderer Gattung oder Altersclasse des Viehes, die Benützung der Waldweide an anderen Orten und zu einer anderen Zeit, als die ertheilte Bewilligung gestattet."

„§. 61. Wer ohne Berechtigung oder ohne Erlaubniß, oder den festgesetzten Bedingnissen entgegen, Raff- und Klaubholz sammelt, kann zur Zurücklassung des bereits gesammelten Holzes gezwungen werden, die unerlaubter Weise mitgenommenen Werkzeuge und Handgeräthe verfallen dem Armenfonde des Ortes, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen wurde. In

Wiederholungsfällen hat eine Arreststrafe von ein bis drei Tagen einzutreten."

§. 62. „In soferne nicht die allgemeinen Strafvorschriften oder die Bestimmungen der §§. 44 bis einschließlich 51, dann des §. 61 einzutreten haben, sind die im §. 60 als Forstfrevel erklärten Handlungen, also auch die Uebertretungen der Eingeforsteten nach Verhältniß der Milderungs- oder Erschwerungsgründe mit einem bloßen Verweise zu ahnden, oder mit Arrest von einem bis vierzehn Tagen oder mit 5 bis 50 fl. Conventions-Münze zu bestrafen."

„§. 67. Hirten, welche den forstgesetzlichen Bestimmungen zuwider handeln, sind nach §. 62 zu bestrafen.

Jedermann, der Hegezeichen abreißt, zerstört, oder wie immer beschädiget oder verdirbt, ist verbunden, hierfür Ersatz zu leisten, und soll außerdem, in soferne dadurch nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende strafbare Handlung begangen wird, als Forstfrevler mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, oder mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 fl. Conventions-Münze belegt werden."

„§. 68. Das Verfahren hinsichtlich aller jener strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit des Wald-Eigenthumes, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, ist von den Strafgerichten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu pflegen.

Wenn sich indeß derlei Handlungen nur als die eben angeführten Uebertretungen (Forstfrevel §§. 60 bis 67) oder als Uebertretungen der, für die Holztrift

Digitized by Google

und Triftbauten festgesetzten Bestimmungen (§. 41) darstellen, so steht das Strafverfahren und die Aburtheilung der Uebertreter den politischen Behörden ebenso zu, wie dieß in Betreff der Uebertretungen der Waldbesitzer (§. 18) und der in den §§. 44 bis einschließlich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen festgesetzt ist."

„§. 69. Das Verfahren gegen diese Uebertretungen ist nicht nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die Anzeige eines zur Aufsicht über die Wälder, Felder, Weingärten, und dergleichen öffentlich von einer Gemeinde oder auch von Privaten bestellten und ämtlich beeideten Beamten oder Dieners (Forst-Aufsichtspersonale (§. 52), Feld-, Garten-, Weinhüter u. dgl)., ferner eines Beamten oder Dieners der allgemeinen Sicherheitsbehörden, insbesondere der Gensd'armen und Finanzwächter einzuleiten und durchzuführen, sondern auch dann, wenn die politische Behörde auf was immer für eine andere Weise von dem begangenen Forstfrevel Kenntniß erhält."

„§. 71. Gegen Erkenntnisse, welche über derlei Uebertretungen, sowie jene der Waldbesitzer (§. 18) und der in den §§. 44 bis einschließlich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen gefällt wurden, stehen jene Rechtsmittel an die höheren politischen Behörden offen, welche die bestehenden Gesetze über Uebertretungen zulassen (§. 77)."

Digitized by Google

IX.

Auszug

aus dem kaiserlichen Patent vom 26. November 1852,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze,

wodurch neue gesetzliche Bestimmungen über Vereine angeordnet werden.

(R. G. Bl. Nr. 253.)

„§. 1. Die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung ist zur Errichtung aller Arten von Vereinen erforderlich, wenn sie:

a) nach einer vorhinein verabredeten Gesellschaftsregel (Statuten) in der Art eingegangen werden sollen, daß der Eintritt in den Verein ohne Beschränkung auf die ursprünglichen Theilnehmer Jedermann, der die festgesetzten Bedingungen erfüllt, und sich der gesellschaftlichen Regel unterwirft, gestattet ist, die Anzahl der Gesellschaftsglieder mag vorhinein bestimmt sein oder nicht;

b) wenn sie Actienvereine, d. h. solche Vereine sind, bei welchen das erforderliche Capital durch Actien, d. i. durch bestimmte, mittelst der Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes übertragbare Theilbeträge an dem gesellschaftlichen Unternehmungsfonde, auf welche sich die Haftung der Theilnehmer beschränkt, aufgebracht werden sollen;

c) wenn der Verein, um dessen Errichtung es sich handelt, nach seiner Beschaffenheit unter die Anwendung einer besonderen Vorschrift fällt,

Digitized by Google

welche die vorläufige Einholung der Bewilligung der Staatsverwaltung anordnet."

„§. 2. Insbesondere ist eine solche Bewilligung zur Errichtung von Vereinen für folgende öffentliche und gemeinnützige Zwecke erforderlich:

a) für die Beförderung der Wissenschaften und Künste;
b) für die Ermunterung und Belebung der Landwirthschaft, des Berg- und Forstwesens, des Gewerbefleißes, des Handels oder anderer Zweige der Production in ihren allgemeinen Beziehungen;
c) für die Unterhaltung einer regelmäßigen Transportsverbindung zwischen zweien oder mehreren Orten zu Wasser oder zu Lande überhaupt, für Dampfschifffahrts-Unternehmungen insbesondere;
d) für den Bau oder die Erhaltung von Eisenbahnen, Brücken, Land- und Wasserstraßen;
e) für Bergwerks-Unternehmungen;
f) für Colonisirungen;
g) für Credits-Anstalten;
h) für Versicherungs-Anstalten;
i) für allgemeine Versorgungs- und Renten-Anstalten;
k) für Sparcassen;
l) für Pfandleih-Anstalten (Versatz-Anstalten);
m) für Ausdehnung eines mit Bewilligung bestehenden Vereines auf Errichtung von Filialen desselben."

„§. 3. Die Bildung von Vereinen, welche sich Zwecke vorsetzen, die in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fallen, ist untersagt."

„§. 15. Das Einschreiten um die Ermächtigung

zu den vorbereitenden Maßregeln für die Bildung eines Vereines muß stattfinden, wenn

a) die Personen, welche die Errichtung des Vereines unternehmen wollen, zur Auffindung von Theilnehmern öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen zu erlassen die Absicht haben, oder

b) das Unternehmen von solcher Beschaffenheit ist, daß es Vorbereitungen erheischt, durch welche die Rechte dritter Personen berührt werden, z. B. Vermessungen, Nivellirungen, oder welche die Gestattung, Vermittlung oder den Beistand öffentlicher Behörden voraussetzen.

Außerdem kann die vorläufige Bewilligung zur Bildung eines Vereines nachgesucht werden, wenn die Unternehmer selbst nicht beabsichtigen, den Verein sogleich in Wirksamkeit treten zu lassen."

„§. 19. Aus der erhaltenen vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines, kann noch kein Recht auf die Bewilligung zur Errichtung des Vereins selbst hergeleitet werden."

„§. 21. Aenderungen der genehmigten Gesellschaftsregeln (Statuten u. dgl.) und überhaupt der durch Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen bedürfen, um Wirksamkeit zu erlangen, der Genehmigung, die denselben Anordnungen unterliegt, wie die ursprüngliche Bewilligung."

„§. 24. Die Auflösung eines Vereines und die Einstellung aller Versammlungen oder allfälligen Voreinleitungen eines erst zu bildenden Vereines ist von

Digitized by Google

den politischen Behörden von Amtswegen zu veranlassen, wenn dieselben:

a) sich ohne die erforderliche Bewilligung gebildet, oder nachdem ihnen diese wieder entzogen wurde, ihre Wirksamkeit fortgesetzt haben;

b) wenn ihnen nach bereits erhaltener Genehmigung Ueberschreitungen der Gesellschaftsregeln oder der ihnen, von der Behörde bei und durch die Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen;

c) wenn die Bedingungen, auf deren Vernachlässigung die Zurücknahme oder das Erlöschen der Bewilligung ausdrücklich vorausbestimmt wurde, in der Sache oder in der Zeit ohne eine erwirkte Frist-Erweiterung nicht gehörig erfüllt wurden, oder

d) wenn solche Umstände eintreten, unter welchen nach den Gesetzen, oder aus öffentlichen Rücksichten, die Zurücknahme eines Befugnisses zur Ausübung einer Beschäftigung oder Unternehmung auch bei einzelnen Privaten stattfindet."

„§. 27. Mit der Wirksamkeit dieser neuen Vereinsdirectiven werden die, zu Folge der Allerhöchsten Entschließung Unseres erlauchten Vorgängers in der Regierung, vom 19. October 1843 erlassenen Directiven für Vereine, dann Unser Patent vom 17. März 1849 über Vereine und Versammlungen, ihrem vollen Inhalte nach, endlich alle jene Bestimmungen des ungarischen Gesetzes über Actien-Vereine vom Jahre 1840, welche mit den, in diesem Gesetze enthaltenen nicht im Einklange stehen, außer Kraft gesetzt."

Digitized by Google

Index

zu dem

allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852.

Verfaßt

von

Gochnat,

k. k. Bezirks-Sekretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Abformung, alle durch selbe vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst sind unter dem Ausdrucke „Druckwerke" begriffen. Patent, Art. II.

Abgeschaffter, aus sämmtlichen Kronländern, Rückkehr. Strafe. §. 323.

— aus einem Kronlande oder Orte, Rückkehr. Strafe. §. 324.

Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen, daß alle Beschlüsse über dieselben hinsichtlich der in den §§. 58 — 66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen vor ihrer Ausfertigung dem Appellationsgerichte vorzulegen sind. Patent, Art. III.

Abschaffung. §. 249.

Absperrung, einsame, in dunkler Zelle, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 23.

Abtreibung der Leibesfrucht, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. §. 144. Strafe. §§. 145, 146. Abtreibung einer fremden Leibesfrucht. §. 147. Strafe. §. 148.

Adels-Verlust bei Verurtheilung zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe. §. 27, a).

Advocaturs-Befähigung, Verlust bei Verurtheilung eines Verbrechens. §. 26.

Afterbestandgeber, Anzeige der Veränderungen. Siehe Meldungen.

Agentie, öffentliche, Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.

Akademische Grade und Würden. Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.

Digitized by Google

Alter, wenn der Thäter das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet. §. 2, d).
Ammen. Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen. §. 379.
Amt, öffentliches, Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Amtsgewalt, Mißbrauch. S. Mißbrauch.
Amtssiegel, öffentliche, Eröffnung. Strafe. §. 315.
— unbefugte Verfertigung. Strafe. §. 330.
Aneiferung zu einem Verbrechen. §§. 5, 9.
Anhängige Untersuchungen; in wieferne das Strafgesetz auf dieselben Anwendung findet. Kundmachungspatent, Art. IX.
Anhetzen bösartiger Hausthiere. Siehe Thiere.
Ansteckende Krankheiten. Siehe Krankheiten.
Anverwandte, minderjährige, Entehrung durch einen Hausgenossen. Strafe. §. 504.
Apotheken. Siehe Arzneien.
Apotheker. Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite derselben. §. 499.
Appellationsgericht, welche Urtheile demselben von den Gerichten erster Instanz vorzulegen sind. Kundmachungspatent, Art. III.
Arbeit. Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. §. 18.
Arbeiter, Verabredungen. Strafe. §. 481.
Arbeitsunternehmer, Verabredungen. Siehe Verabredungen.
Arrest, erster Grad. §. 244. Zweiter Grad. §. 245.
Artistische Werke sind unter dem Ausdrucke „Druckwerke„ auch zu verstehen. Patent, Art. II.
Artistisches Eigenthum, Vergehen gegen dasselbe. Strafe. §. 467.
Arzneien, Verkauf verbotener Arzneimittel. §. 345.

Digitized by Google

Arzneien. Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewußt hat. §. 345.
— Wenn er davon gewußt hat. §. 346.
— Strafe gegen den Provisor. §. 347.
— Strafe des Apothekergehilfen. §. 348.
— Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien. Pflicht des Arztes, der davon weiß. §. 349.
— Strafe für den Apothekergehilfen. §. 350.
— „ „ „ Eigenthümer. §. 351.
— „ „ „ Provisor der Apotheke. §. 352.
— Verwechslung der Arzneien in der Apotheke. Strafe. §. 353.
— Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. Strafe. §. 354.
— Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen. §. 355.
Arzneikunst. Unbefugte Ausübung derselben als Gewerbe. Strafe. §. 343. Strafe gegen den Ausländer. §. 344.
Aerzte, denen die falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien vorkommt, haben der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen. §. 349.
— Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit. §. 356.
— Vernachlässigung eines Kranken von Seite des Arztes. Strafe. §. 358.
— Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen. Strafe. §. 359.
— Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite derselben. §. 498.
Aufforderung zu einem Verbrechen. §§. 5, 9.
— zu grundlosen Beschwerden ist eine Uebertretung. Strafe. §. 301.
Auflauf. Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.
— ist ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe. §. 278.

Digitized by Google

Auflauf. Wer sich desselben schuldig macht. §. 279. Mitschuldige. §. 280. Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe. §. 281. Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers; derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen. §. 282. Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe dem Beamten oder der Wache nicht Folge leisten. §. 283. Derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen. §. 284.

Aufreizung zu Feindseligkeiten. Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.

— zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl. ist ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe. §. 302. Wenn sie durch Druckschriften begangen wird. §. 305.

Aufruhr. Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.

— Gattung von Verbrechen. §. 57.

— worin das Verbrechen besteht. §. 73. Strafe a) im Falle des Standrechts. §. 74. b) außer dem Standrechte §. 75.

Aufsicht. Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind. Strafe. §. 376.

Aufstand. Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.

— Gattung von Verbrechen. §. 57.

— worin das Verbrechen besteht. §§. 68—69. Strafe. §§. 70—72.

Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeindebehörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen

Digitized by Google

Zeugen oder Sachverständige. Siehe Herabwürdigung.
Ausland. Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande. §. 36.
Ausländer. Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben. §. 25.
— von Verbrechen der Fremden a) im Inlande. §. 37; b) im Auslande. §§. 38—41.
— die sich in dem österr. Kaiserstaate aufhalten, können der Vergehen und Uebertretungen schuldig werden. §. 234.
— Strafe derselben hinsichtlich geheimer Gesellschaften. §. 293, 294, 295.
— unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe. §. 343. Strafe. §. 344.
Ausspähung und andere Einverständnisse mit dem Feinde. §. 67.
Ausweis, fremder, Strafe derjenigen, die sich eines solchen bedienen. §. 320.

Bach, Verunreinigung. Strafe. §. 398.
Baden in Flüssen oder Teichen. §. 338.
Banat, Temeser, in demselben hat die neue Ausgabe des Strafgesetzes vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Patent, Art. I.
Bauführungen, Unterlassung der Aufstellung der Warnungszeichen bei einem Baue. Strafe. §. 380.
— Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes. Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt. §. 381. Wenn durch den Einsturz Jemand beschädiget oder getödtet wurde. §. 382. Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder Gebäude einstürzt. §. 383. Wenn dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt wird. §. 384. Bei grober Unwissenheit des Baumeisters. §. 385. Strafe gegen das

Digitized by Google

zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe. §. 386.

Baumeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln. Strafe. §. 435.

— Strafe auf wiederholte Uebertretung. §. 436.

— Gegen Polierer und Aufseher bei einem Baue. §. 437.

— Siehe auch Baufährungen.

Bauwerk, Beschädigung. Strafe. §. 318.

Beamte, Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe dem Beamten oder der Wache nicht Folge leisten. §. 283. Derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen. §. 284.

— Strafe des Beamten, der die Anzeige von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft unterläßt. §. 292.

— Verleitung derselben zum Mißbrauche der Amtsgewalt. Strafe. §. 311.

— Beleidigungen derselben bei Ausübung ihres Amtes. §. 312. Strafe. §. 313. Andere Einwendungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste. §. 344.

— öffentliche, Bestrafung derselben, die sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlauben. §. 331. Umstände zur Verschärfung der Strafe. §. 332.

— Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt. §. 333.

Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte. Siehe Religionssecte.

Behörden, Herabwürdigung derselben und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden. Siehe Herabwürdigung.

Beleidigung der Mitglieder des Kaiserhauses, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem

Digitized by Google

Obergerichte, und dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Patent, Art. III.

Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ist ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe. §. 303.

Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer das Verbrechen begeht. Strafe. §. 63.

— der Mitglieder des kaiserlichen Hauses. Strafe. §. 64.

— der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahn-Angestellten ꝛc. bei Ausübung ihres Amtes. §. 312. Strafe. §. 313. Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste. §. 314.

Beleuchtung, öffentliche, Beschädigung. Strafe. §. 317.

Berauschung, ohne Absicht, auf das Verbrechen zugezogene, Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. §. 2, c.

Bergwerke, Nichtbeachtung der bei dem Betriebe von selben vorgeschriebenen Vorsichten. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.

Beschädigung an Eisenbahnen, Dampfschiffen ꝛc., Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.

— körperliche, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. §. 152, 153. Strafe. §§. 154—157.

— der öffentlichen Beleuchtung. Strafe. §. 317.

— einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder Bauwerkes. Strafe. §. 318.

— aufgestellter Warnungszeichen. Strafe. §. 319.

— körperliche, vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende. §. 411. Strafe. §. 412.

Digitized by Google

Beschädigung, boshafte, fremden Eigenthums, Uebertretung. Strafe. §. 468.
Beschimpfungen, öffentliche. §. 496.
Beschläge, Beschädigung. Strafe. §. 318.
Beschwerden, grundlose, Aufforderung zu selben ist eine Uebertretung. Strafe. §. 301.
Bestellter Mord. Siehe Mord.
Betrug, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. §. 197. Umstände, wodurch der Betrug zum Verbrechen wird. §. 198. a) die Beschaffenheit der That. §. 199. b) der höhere Betrag. §. 200. Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden. §. 201. Strafe des Verbrechens des Betruges. §§. 202—204. Betrügereien, die als Uebertretungen behandelt werden. §. 205.
— durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Tarordnungen. Strafe. §. 478.
Betrügereien, niedere. §. 461. Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe. §. 462.
Betteln. §. 517. Strafe. §. 518. Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen. §. 519. Betteln der Kinder. Strafe. §. 520. Herleihen der Kinder zum Betteln. Strafe. §. 521.
Bettgeher, Anzeige der Veränderungen. Siehe Meldungen.
Bleiglätte, Anwendung bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspiel-Geschirren. §. 407, 408.
Blutschande. Siehe Unzucht.
Böser Vorsatz. Siehe Vorsatz böser.
Boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, Uebertretung. Strafe. §. 468.
Brandlegung, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.

Digitized by Google

Brandlegung. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer das Verbrechen begeht. §. 166. Strafe. §. 167. Strafloſigkeit eines gelegten Brandes wegen thätiger Reue. §. 168. Von der Strafbarkeit desjenigen, der ſeine eigene Sache in Brand ſteckt. §. 169, 170.

Branntweinbrenn-Apparate, Nichtbeobachtung der beſonderen für die Einrichtung der Branntweinbrenn-Apparate gegebenen geſundheitspolizeilichen Vorſchriften. §. 407, 408.

Brücken, Beſchädigung. Strafe. §. 318.

Brunnen, Verunreinigung. Strafe. §. 398.

Cabotage-Fahrzeug, Verluſt der Berechtigung bie Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 30.

Chemiſche Mittel, alle durch ſelbe vervielfältigten Erzeugniſſe des Geiſtes und der bildenden Kunſt ſind unter dem Ausdrucke „Druckwerke“ begriffen. Patent, Art. II.

Ciſternen, Verunreinigung. Strafe. §. 398.

Civil-Ehrenzeichen-Verluſt bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.

Concurs, Verſchulden von in Concurs verfallenen Schuldnern. §. 486.

Conventions-Münze (in) ſind alle in dem Strafgeſetze vorkommenden Geldbeträge nach dem 20 Gulden-Fuße zu verſtehen. Patent, Art. VII.

Creditspapier-Verfälſchung, Urtheile über dieſes Verbrechen ſind vor der Kundmachung dem Obergerichte und oberſten Gerichtshofe vorzulegen. Patent, Art. III.

Creditspapiere, öffentliche, Verfälſchung, Gattung von Verbrechen. §. 57. I. Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere. Wer dieſes Verbrechen begeht. §. 106. Mitſchuldige dieſes Verbrechens. §. 107. Strafe a) der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere. aa) der vollbrachten Nachmachung.

Digitized by Google

§. 108. bb) der Theilnehmer. §. 109. cc) der versuchten Nachmachung. §. 110. b) der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen. aa) der vollbrachten Nachmachung. §. 111. bb) der Theilnehmer. §. 112. cc) der versuchten Nachmachung. §. 113. II. Abänderung der öffentlichen Creditspapiere in eine höhere Summe. §. 114. Strafe a) der Haupt- und Mitschuldigen. §. 115. b) der Theilnehmer. §. 116. Besondere Erschwerungsumstände §. 117.

Creditspapiere, öffentliche, Nachbildung ohne betrügerische Absicht. §. 325.

Croatien (in) hat die neue Ausgabe des Strafgesetzes, vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Patent, Art. I.

Damm, Beschädigung. Strafe 318.

Dampfmaschinen, Dampfkessel, Nichteinhaltung der in Beziehung auf selbe gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlichen Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.

Dampfschiffe, Beschädigung an selben, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.

Deserteurs-Verhehlung. Siehe Vorschub.

Diebstahl und Veruntreuung, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 171. Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird. §. 172. a) der höhere Betrag. §. 173. b) die gefährlichere Beschaffenheit der That §. 174. c) die Eigenschaft der gestohlenen Sache. §. 175. d) die Eigenschaft des Thäters. §. 176. 177. Strafe des Verbrechens des Diebstahls. §. 178—180. Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: a) aus der Beschaffenheit

Digitized by Google

der That. §. 181. Strafe §. 182. b) durch den höhern Betrag. §. 183. Strafe. §. 184. Theilnehmung am Diebstahl oder an Veruntreuung. §. 185. Strafe §. 186. Straflosigkeit des Diebstahls und der Veruntreuung wegen der thätigen Reue. §§. 187 — 188. Diebstähle und Veruntreuungen, welche als Uebertretungen behandelt werden. §. 189.

Diebstähle minderer Art. §. 460. Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe. §. 462.

— und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung. §. 463. Theilnehmung an diesen Uebertretungen. §. 464. Strafe der Theilnehmung. §. 465. Wann sie strafbar zu sein aufhören. §. 466.

Dienende Frauenspersonen, Unzucht einer, mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten. Strafe. §. 505.

Diener, öffentliche, Beleidigungen derselben bei Ausübung ihres Amtes. §. 312. Strafe. §. 313. Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste. §. 314.

— öffentliche, Bestrafung, wenn sie sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlauben. §. 331. Umstände zur Verschärfung der Strafe. §. 332.

— Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt. §. 333.

Dienst, öffentlicher. Verlust, bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.

Dienstboten. Mißhandlung derselben durch die Gesindehalter. §. 421.

Dienste, öffentliche. Einmengung in die Vollziehung derselben. §. 314.

Dienstgeber. Verabredungen. Siehe Verabredungen.

Digitized by Google

Dietriche. Schlosser u. dgl., die Dietriche verfertigen. Strafe. §. 469. Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienstpersonen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Uebertretung schuldig machen. §. 470.

Dramatische Werke. Die dem Rechte des Autors zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen Werkes ist als ein Vergehen zu ahnden. Strafe. §. 467.

Drohung, gefährliche, gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. §. 81. Strafe. §. 82.

— gefährliche, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. §. 99. Strafe. §. 100.

Druckschriften. Strafbare Handlungen, die durch selbe begangen werden, sind, vom 1. September 1852 angefangen, nach dem Strafgesetze zu behandeln. Patent, Art. II.

— Unter Druckschriften oder Druckwerken sind alle Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst zu verstehen. Patent, Art. II.

— Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen durch Druckschriften. §. 7. Beginn der Strafbarkeit der Handlung. §. 10.

— Gesetzliche Wirkungen, wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift begangen wurde. §. 28—29.

— Besondere Bestimmungen bei Vergehen und Uebertretungen durch den Inhalt von Druckschriften. §. 251, 252.

Dunkle Zelle. Einsame Absperrung in selber, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 23.

— Verschärfung des Arrestes. §. 257.

Ehe, zweifache. Gattung von Verbrechen. §. 57. Worin das Verbrechen besteht. §. 206—207. Strafe. §. 208.

Digitized by Google

Ehe. Gesetzwidrige Eingehung ohne Dispensation. Strafe. §. 507.
— Strafe der Eltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen, nichtigen Ehen zwingen. §. 508.
— Oeffentliche Herabwürdigung der Einrichtung derselben. Siehe Herabwürdigung.
Ehebruch. Strafe. §. 502. Wenn eine Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift. §. 503.
Ehegatten. Veruntreuungen und Diebstähle zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung. §. 463. Theilnehmung an diesen Uebertretungen. §. 464. Strafe der Theilnehmung. §. 465. Wann sie strafbar zu sein aufhören. §. 466.
Eheleute. Gegenseitige Mißhandlung derselben. Strafe §. 419.
Ehe-Zusage. Verführung unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe. §. 506.
Ehrenbeleidigungen: a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung. §. 487. b) ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen. §. 488. c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familienlebens §. 189. In wie ferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zulässig sei, und als Entschuldigung dienen könne. §. 490. d) andere öffentliche Schmähungen. §. 491, 492. Strafe §. 493. Besondere Erschwerungsumstände. §. 494. Strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beleidigten Statt. 495.
Ehrendecorationen, unbefugtes Tragen. §. 334.
Ehrenzeichen-Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Eigenthum, öffentliche Herabwürdigung desselben. Siehe Herabwürdigung.

Digitized by Google

Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste. §. 314.
Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthums. Herabwürdigung, öffentliche. Siehe Herabwürdigung.
Einsame Absperrung in dunkler Zelle, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 23.
Einsturz. Siehe Bauführungen.
Einwohner. Veränderungen. Siehe Meldungen.
Einzelnhaft, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 22.
— Verschärfung des Arrestes. §. 256.
Eisenbahn-Angestellte, Beleidigungen derselben bei Ausübung ihres Amtes. §. 312. Strafe. §. 313. Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste. §. 314.
Eisenbahnbetrieb, Ahndung der Uebertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen. §. 433.
Eisenbahnen. Beschädigungen an selben, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.
Eltern. Mißhandlungen von Eltern an ihren Kindern. §. 414, 415, 416.
Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen. Strafe. §. 504.
— unter der Zusage der Ehe. §. 506.
Entführung, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. §. 96. Strafe. §. 97.
Entschädigung gegen den Verbrecher. §. 42.
Eröffnung öffentlicher Amtssiegel. Strafe. §. 315.
Erpressung, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. §. 98. Strafe. §. 100
Erschwerungs-Umstände, allgemeiner Maßstab derselben. §. 43. Besondere Erschwerungs-Umstände. §. 44.
— allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung derselben. §. 48—55.

Digitized by Google

Erschwerungs-Umstände bei Vergehen und Uebertretungen. §. 263. Anwendung der Erschwerungs-Umstände. §. 265.
Erzieher, Mißhandlung der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. §. 420.
Erziehungsbeiträge, Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Explodirende Stoffe. Siehe Feuerwerkskörper.

Fabriksunternehmer, Verabredungen. Siehe Verabredungen.
Fackeln, Strafe gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften ꝛc. §. 454. Pflicht der Postillone und Landkutscher hierbei. §. 455, 456. Befugniß jeder Ortschaft, durch welche Jemand mit Fackeln reiset. §. 457.
Fahren, unvorsichtiges. Strafe. §. 341, 427, 428.
— schnelles. Strafe. §. 342, 427, 428.
Fälschung des Zinngeschirres. §. 406.
Familie, öffentliche Herabwürdigung der Einrichtung derselben. Siehe Herabwürdigung.
Fangeisen, Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung derselben. §. 335, 336 Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.
Fässer, Aufstellung auf Straßen zur Nachtszeit. Siehe Straßen.
Fasten, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 20.
— Verschärfung des Arrestes. §. 254.
Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften und dergleichen. Siehe Aufreizung.
Fenster, Strafe gegen das Herabwerfen von den Fen-

Digitized by Google

stern ꝛc. oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten. §. 426.

Feuersgefahr, Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr. §. 434—459.

— §. 458. Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen oder Unterlassungen, woraus sonst Feuersgefahr sich besorgen läßt. §. 459.

Feuerwerkskörper, Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen, §. 337.

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. Strafe. §. 399.

Fluß, Verunreinigung. Strafe. §. 398.

Frauensperson, dienende, Unzucht einer, mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten. Strafe. §. 505.

Frauensperson, schwangere, unverehelichte, Vorschrift für selbe. §. 339.

— Strafe auf die Verheimlichung der Geburt. §. 340.

Fremde, ankommende, Meldung derselben. Siehe Meldungen.

Galanteriewaarenhändler, was sie zu beobachten haben. §. 473. Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben. §. 474.

Gastwirthe, Unterschleif zur Unzucht. Strafe. §. 515.

— Aufnahme von Fremden. Siehe Meldungen.

— wenn sie die Straße durch Wägen verstellen. Siehe Straßen.

Gebäude. Siehe Bauführungen.

Digitized by Google

Geburt, Strafe auf die Verheimlichung derselben. §. 340.
Gedanken (über) kann Niemand zur Rede gestellt werden. §. 11.
Geheime Gesellschaften. Siehe Gesellschaften.
Geheimnisse, Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil-, Wundärzte u. dgl. §. 498. Bestrafung eben dieser Uebertretung bei Apothekern. §. 499.
Geistliche, Pfründenverlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Geländer, Beschädigung. Strafe. §. 318.
Geldbeträge, in dem Strafgesetze vorkommende, sind in Conv. Münze nach dem 20 Gulden-Fuße zu verstehen. Patent, Art. VII.
Gemeiner Mord. Siehe Mord.
Gerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen. Bestimmung derselben. Patent, Art. III.
Gerichtshof, oberster, welche Urtheile demselben vorgelegt werden müssen. Patent, Art. III.
Gerüchte, Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen ist eine Uebertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe. §. 308. Wenn sie durch Druckschriften begangen wird. §. 310.
Gerüste. Siehe Bauführungen.
Geschenkannahme in Amtssachen. §. 104.
Geschmolzenes Gold und Silber, Vorschrift in Ansehung desselben. §. 475.
Gesellen, Aufnahme ohne Wanderbuch, Kundschaft. Strafe. §. 321.
— welche feuergefährliche Oefen setzen. Strafe. §. 439.
Gesellschaften, geheime, Theilnahme daran. Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.
— Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen

Digitized by Google

Vereinen und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften ist ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278, 285. Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind. §. 286. Wer sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig macht. §. 287. Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher. §. 288. Strafe gegen diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen oder in anderer Weise Theil nehmen. §. 289. Strafe gegen diejenigen, welche ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu sein. §. 290. Strafe, wenn sie Mitglieder derselben sind. §. 291. Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt. §. 292. Strafsfälligkeit der Ausländer. §. 293. Strafe. §. 294. Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten oder dazu Mitglieder werben. §. 295. Pflicht der Vorsteher, Beamten ꝛc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehört. §. 296. Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines. §. 297. Theilnahme an einem solchen Vereine. §. 298. Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft. §. 299.

Gesetzes-Unwissenheit. Mit der Unwissenheit des Gesetzes über Verbrechen kann sich Niemand entschuldigen. §. 3.

Gesetzübertretungen, worauf das Straf-Gesetzbuch keine Beziehung hat, bleiben zur Bestrafung den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften überlassen. Patent, Art. V.

Gesetzwidrige Handlungen an sich selbst, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind Vergehen oder Uebertretungen. §. 238, 239.

Digitized by Google

Gesetzwidrige Verlautbarungen. Siehe Verlautbarungen.

Gesundheitsschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrung von genußbaren Waaren überhaupt. §. 407.

Getränke. Verfälschung auf eine der Gesundheit schädliche Art. §. 403, 404. Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung in hohem Grade schädlich ist. §. 405.

Gewaltthätigkeit, öffentliche. Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung an das Obergericht einzusenden. Patent, Art. III.

— öffentliche, durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 76. Strafe. §. 77.

— durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. § 78. Strafe. §§. 79, 80.

— durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 81. Strafe §. 82.

— durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 83. Strafe. §. 84.

— durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 85. Strafe. §. 86.

— durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 87. Strafe. §. 88.

Digitized by Google

Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. Strafe. §. 89.
— durch Menschenraub, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 90. Strafe. §. 91.
— Behandlung unbefugter Werber. §. 92.
— durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 93. Strafe. §. 94.
— öffentliche, durch Behandlung eines Menschen als Sklaven. Gattung von Verbrechen, §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. Strafe. §. 95.
— durch Entführung. Gattung von Verbrechen. §. 57 Wer dieses Verbrechen begeht. §. 96. Strafe. §. 97
— durch Erpressung. Gattung von Verbrechen. §. 57 Wer dieses Verbrechen begeht. §. 98. Strafe. §. 100
— durch gefährliche Drohung. Gattung von Verbrechen §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 99. Strafe §. 100.
Gewehre, geladene. Unterlassene Verwahrung. Strafe. §. 373.
— Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres. §. 374.
Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbücher, Kundschaften, aufnehmen. Strafe. §. 321.
— welche den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen, oder zu verabfolgen verweigern. Strafe. §. 482. Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden. §. 483. Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht. §. 484.
— Verabredungen. Siehe Verabredungen.
Gewerbs-Verlust ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge. §. 30.

Digitized by Google

Gewölbe beziehen in neugebauten Häusern. Siehe Baus führungen.

Gift. Unbefugter Handel. Strafe. §. 361. Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorsichten beobachtet. §. 362. Wenn er sie nicht beobachtet hat. §. 363. Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern. Strafe. §. 364. Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe. §. 365. Verabfolgung von Gift an Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung. Strafe. §. 366. Unterlassene Führung des Vormerkbuches. Strafe. §. 367. Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes. Strafe. §. 368. Strafe, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen ist. §. 369. Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. Strafe der Nichtbeachtung. §. 370.

Gnadengaben. Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.

Gold und Silber, geschmolzenes. Vorschrift in Ansehung desselben. §. 475.

Goldarbeiter. Was sie zu beobachten haben. §. 473. Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben. §. 474.

Gräber. Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendung an derlei Gegenständen ist ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe. §. 306.

Grabstätten. Siehe Gräber.

Grade der Kerkerstrafe: a) nach der Strenge. §. 14. — Erster Grad. §. 15. — Zweiter Grad. §. 16. — Grade der Kerkerstrafe. b) nach der Dauer. §. 17. — — Grade der Arreststrafe. §. 244, 245.

Grundlose Beschwerden. Aufforderung zu selben ist eine Uebertretung. Strafe. §. 301.

Digitized by Google

Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen. Siehe Herabwürdigung.

Handlungen gesetzwidrige an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind Vergehen oder Uebertretungen. §. 238, 239.
— ungesetzliche oder unsittliche. Gutheißung derselben. Siehe Herabwürdigung.
Hartes Lager, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 21.
— Lager. Verschärfung des Arrestes. §. 255.
Hausarrest. §. 246. Wann er verhängt werden kann. §. 262.
Hauseigenthümer. Anzeige der Veränderungen der Einwohner. Siehe Meldungen.
Hausgenosse. Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen. Strafe. §. 504.
Hausirer. Unbefugter Handel mit Gift. Strafe. §. 364.
— die von Unmündigen kaufen. Strafe. §. 471. Strafe bei öfterer Betretung. §. 472.
Häusliche Zucht, Mißhandlungen bei derselben. §. 413.
— Zucht, wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden. §. 525.
Hausthiere. Siehe Thiere.
Hebammen, Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite derselben. §. 498.
Heimatschein, fremder, Strafe derjenigen, die sich eines solchen bedienen. §. 320.
Heilärzte. Siehe Aerzte.
Heilmittel. Siehe Arzneien.
Herabwürdigung der Einrichtung der Familien ꝛc. u. Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.
— der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, oder gegen einzelne

Digitized by Google

Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige, ist ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe. §. 300. Wenn sie durch Druckschriften begangen wird. §. 305.

Herabwürdigung, öffentliche, der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthums oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen ist ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe. §. 305.

Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen. §. 6.

Hochverrath, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte und obersten Gerichtshofe vorzulegen. Patent, Art. III.

— Gattung von Verbrechen. §. 57.

— wer das Verbrechen begeht. §. 58. Strafe des Hochverrathes. §. 59. — Mitschuld am Hochverrathe a) durch Unterlassung der Verhinderung. §. 60. — b) durch Unterlassung der Anzeige. §. 61. — Straflosigkeit wegen der thätigen Reue. §. 62.

Holzdörren in der Heize. §. 448.

Holzdruck, alle durch denselben vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst sind unter dem Ausdrucke „Druckwerke" begriffen. Patent, Art. II.

Innerliches Vorhaben (über) kann Niemand zur Rede gestellt werden. §. 11.

Irrthum unterlaufener, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ, Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. §. 2, e.

Jurisdiction über Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen, Bestimmung derselben. Patent, Art. III.

Juwelenhändler, was sie zu beobachten haben. §. 473. Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben. §. 474.

Digitized by Google

Kaiserhaus, Beleidigung der Mitglieder des Kaiserhauses, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte, und dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Patent, Art. III.
— Beleidigung der Mitglieder des Kaiserhauses. Gattung von Verbrechen. §. 57. Strafe. §. 64.
Kalenderjahre (nach dem) sind alle in dem Strafgesetze vorkommenden Zeitbestimmungen zu berechnen. Patent, Art. VIII.
Käufer verdächtiger Waaren. Strafe. §. 477.
Kerkerstrafe, Grade derselben: a) nach der Strenge, §. 14. Erster Grad. §. 15. — Zweiter Grad. §. 16. — Grade der Kerkerstrafe. b) nach der Dauer. §. 17. — Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit. §. 18. — Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 19. — Fasten. §. 20. — Hartes Lager. §. 21. — Einzelnhaft. §. 22. — Einsame Absperrung in dunkler Zelle. §. 23. — Züchtigung mit Streichen. §. 24. — Landesverweisung §. 25.
— schwere, gesetzliche Wirkungen derselben. §. 27.
— Beschränkung des Verschärfungsrechtes. §. 50.
Kinder, Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind. Strafe. §. 376.
— Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern. §. 377.
— Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden. Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung. §. 378.
— Mißhandlungen von Eltern an ihren Kindern. Strafe. §. 414, 415, 416.
— Betteln derselben. Strafe. §. 250. Herleihen der Kinder zum Betteln. Strafe. 521.
Kindesmord. Siehe Mord.
Kindesweglegung. Siehe Weglegung eines Kindes.

Digitized by Google

Kirche, gesetzlich anerkannte, Beleidigung derselben. Siehe Beleidigung.
Knallpräparate. Siehe Feuerwerkskörper.
Knechte. Siehe Kutscher.
Kohlen, brennende, in verschlossenen Räumen, unvorsichtiges Unterhalten. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.
Körperliche Beschädigungen, vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende. §. 411. Strafe. §. 412.
— Beschädigung. Siehe Beschädigung, körperliche.
— Sicherheit, Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt. §. 431, 432, 433.
— Züchtigung, Verschärfung des Arrestes. §. 258.
Körperschaften, Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen selbe. Siehe Aufreizung.
Krakau, Großherzogthum, in demselben hat die neue Ausgabe des Strafgesetzes, vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Patent, Art. I.
— Bestimmung der Strafgerichte und Behörden über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Patent, Art. III.
Kranke, Vernachlässigung von Seite der Angehörigen. Strafe. §. 360.
— Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil-, Wundärzte u. dgl. §. 498. Bestrafung eben dieser Uebertretung bei Apothekern. §. 499.
Krankenwärter, die Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen entziehen, Strafe. §. 395.
Krankheiten, verdächtige, Nichtanzeige von Seite der ärztlichen Personen. §. 359.
— Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an

Digitized by Google

einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen. §. 394. Gegen Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen, die etwas davon entziehen. §. 395. Gegen Siechknechte. §. 396. Gegen Diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen. §. 397.

Kundschaft. Bestrafung der Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch, Kundschaft, aufnehmen. §. 321.

Kupfergeschirr, Gebrauch bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckfieder. §. 407, 408.

Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person. Siehe Unzucht.

— §. 512. Strafe §. 513. Strafe auf wiederholte Uebertretung. §. 514.

Küstenland, croatisches; in demselben hat die neue Ausgabe des Strafgesetzes, vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Patent, Art. I.

Kutscher. Strafe gegen das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten. §. 428.

— Strafe gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren läßt. §. 429.

— Strafe gegen den Kutscher oder Knecht, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen. §. 430.

Lager, hartes, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 21.

— hartes, Verschärfung des Arrestes. §. 255.

Landesverweisung, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 25.

Laternen, öffentliche, Beschädigung. Strafe. §. 317.

— Strafe gegen Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht verschaffen, oder selbst eine dieser Uebertretungen begehen. §. 451.

Lebensbedürfnisse. Waaren-Vorrath-Verheimlichung. Siehe Gewerbsleute.

Lebensjahr. Siehe Alter.

Digitized by Google

Lehramts-Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Lehrer. Mißhandlung der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. Strafe. §. 420.
Lehrjungen. Mißhandlung derselben durch Lehrherren. §. 421.
Leibesfrucht-Abtreibung. Siehe Abtreibung der Leibesfrucht.
Leichen. Siehe Gräber.
Licht, offenes. Betretung feuergefährlicher Orte. §§. 449, 450.
Literarische Werke sind unter dem Ausdrucke „Druckwerke" zu verstehen. Patent, Art. II.
Literarisches und artistisches Eigenthum; Vergehen gegen dasselbe. Strafe. §. 467.
Lohnkutscher. Siehe Kutscher.

Majestätsbeleidigung. Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung an das Obergericht und den obersten Gerichtshof vorzulegen. Patent, Art. III.
— Gattung von Verbrechen. §. 57.
— Wer das Verbrechen begeht. Strafe. §. 63.
Materialwaaren, unbekannte. Strafe gegen den Verkauf. §. 371.
Maurergesellen, welche sich zu Veränderungen ohne Feuerbeschau oder ohne Baumeister gebrauchen lassen. Strafe. §. 441.
Maurermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln. Strafe. §. 435. Strafe auf wiederholte Uebertretung. §. 436. Gegen Poliere und Aufseher bei einem Baue. §. 437.
Mechanische Mittel, alle durch selbe vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst sind unter dem Ausdrucke „Druckwerke" begriffen. Patent, Art. II.

Digitized by Google

Meldungen. Uebertretungen gegen die Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden und Veränderungen der Einwohner, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen oder Angaben. Strafe der Hauseigenthümer; der After-Bestandgeber; der zur Beherbergung berechtigten; der hierzu nicht berechtigten Gastwirthe; der sich falsch Meldenden; der Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden; derjenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen. §. 320.

Menschenraub. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. §. 90. Strafe. §. 91.

Metalldruck, alle durch denselben vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst, sind unter dem Ausdrucke „Druckwerke" begriffen. Patent, Art. II.

Meuchelmord. Siehe Mord.

Milderungs-Umstände: a) aus der Beschaffenheit des Thäters. §. 46. b) aus der Beschaffenheit der That. §. 47.

— allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung derselben. §. 48—55.

— bei Vergehen und Uebertretungen. §. 264. Anwendung der Milderungsumstände §. 265. Außerordentliches Milderungsrecht. §. 266.

Militär, k. k., die Strafgesetze für dasselbe bleiben in ihrer Wirksamkeit. Patent, Art. I.

— Strafe desjenigen, der sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines Militärs anmaßt. §. 333.

— **Ehrenzeichen.** Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.

— **Grenzgebiet**, die Strafgesetze für dasselbe bleiben in ihrer Wirksamkeit. Patent, Art. I.

Digitized by Google

Minderjährige Anverwandte. Entehrung durch einen Hausgenossen. Strafe §. 504.
— Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten. Strafe. §. 505.
Mineralfarben. Verwendung bei Eßwaaren. §. 407, 408.
Mißbrauch der Amtsgewalt, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte und obersten Gerichtshof vorzulegen. Patent, Art. III.
— der Amtsgewalt. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 101, 102. Strafe. §. 103. Geschenkannahme in Amtssachen. §. 104. Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt. §. 105.
— der Amtsgewalt, Verleitung eines Beamten hierzu. Strafe. §. 311.
Mißhandlung bei häuslicher Zucht. §. 413.
— von Eltern an ihren Kindern. Strafe. §. 414, 415, 416.
— der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe. §. 417, 418.
— gegenseitige, der Eheleute. Strafe. §. 419.
— der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. Strafe. §. 420.
— der Gesindehalter und Lehrherren an Dienstboten oder Lehrjungen. §. 421.
Mißhandlungen, öffentliche. §. 496.
Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen. §. 5.
Modelle-Verfertigung zu Nachbildungen von Münzen. Strafe. §. 329.
Mohnköpfe, Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern. §. 377.
Mord, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung an das Obergericht einzusenden. Patent, Art. III.
— Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Ver-

Digitized by Google

brechens schuldig macht. §. 134. Arten des Mordes. §. 135. Strafe des vollbrachten Mordes: a) für den Thäter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden. §. 136. b) für die entfernten Mitschuldigen oder Theilnehmer. §. 137. Strafe des Versuches. §. 138. Strafe des Kindesmordes. §. 139.

Mündel. Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe. §. 417, 418.

Münzen. Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen ohne betrügerische Absicht. §. 325.

— Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen. Strafe. §. 329.

Münzverfälschung. Gattung von Verbrechen. §. 57.

— wer das Verbrechen begeht. §. 118. Strafe. §. 119. Theilnahme an der Münzverfälschung. §. 120. Strafe. §. 121.

Musikalische Werke, die dem Rechte des Autors zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines musikalischen Werkes ist als ein Vergehen zu ahnden. Strafe. §. 467.

Nachbilden von Münzen oder öffentlichen Creditspapieren ohne betrügerische Absicht. §. 325.

Nachdruck unbefugter, ist als ein Vergehen zu ahnden. Strafe. §. 467.

Nachlässigkeit (aus) entstandenes Uebel, Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. §. 2. f.

Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden. Strafe. §. 320.

Narkotisirungs-Mittel, Unvorsichtigkeit durch Anwendung von selben. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.

Digitized by Google

Nationalitäten, Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen selbe. Siehe Aufreizung.
Neugebaute Häuser. Siehe Bauführungen.
Notariats-Befähigung, Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Nothwehr, gerechte, Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. §. 2. g.
Nothzucht, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer das Verbrechen begeht. §. 125. Strafe. §. 126, 127.

Oefen, Strafe gegen diejenigen, welche gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzen. §. 438.
— Gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen. §. 439.
Oeffentliche Gewaltthätigkeit. Siehe Gewaltthätigkeit, öffentliche.
— Ruhe. Siehe Ruhe öffentliche.
Orden-Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Ordenszeichen, unbefugtes Tragen. §. 334.
Organe der Regierung, Aufwieglung gegen selbe. Siehe Herabwürdigung.

Packfong, vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirr aus Packfong. §. 407, 408.
Parteien-Vertretung vor den öffentlichen Behörden, Verlust des Rechtes bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Paß, fremder, Strafe derjenigen, die sich eines solchen bedienen. §. 320.
Patente, Verletzung von Patenten und Verordnungen, Siegeln. Strafe. §. 315.
Pensionen-Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.

Digitized by Google

Pestanstalten, Vergehen gegen dieselben. §. 393.
Pferde, Strafe gegen Kutscher oder Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen. §. 430.
Pfründen-Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Polierer, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln. §. 435.
Polizei-Uebertretungen schwere, diejenigen Behörden, welchen dermalen die Gerichtsbarkeit über dieselben zusteht, haben die Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Uebertretungen auszuüben. Patent, Art. III.
Postmeister, vorschriftwidrige Beförderung von Reisenden. Strafe. §. 322.
Prägung, alle durch selbe vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst sind unter dem Ausdrucke „Druckwerke" begriffen. Patent, Art. II.
Presse, nicht bloß Erzeugnisse derselben sind unter dem Ausdrucke „Druckwerke" begriffen. Patent, Art. II.
Preßgesetz vom 13. März 1849 wird außer Geltung gesetzt. Patent, Art. II.
Preßvergehen sind nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln. Patent, Art. II.
Preßwerk, unbefugtes Halten. Strafe. §. 326. Unbefugte Verfertigung. §. 328.
Provisionen-Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Punzen, Verfertigung zu Nachbildungen von Münzen. Strafe. §. 329.

Raub, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.
— Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. §. 190. Strafe. §§. 191—195. Theilnehmung am Raube. §. 196.
Raubmord. Siehe Mord.

Digitized by Google

Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen. Strafe. §. 442.
— welche die Anzeigen der Gesellen unbeachtet lassen. Strafe. §. 443.
— wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen. §. 444.
Raufhändel, vorsätzliche, und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen. §. 411. Strafe. §. 412.
Redaction, verantwortliche, Ausschließung bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Reib- und Zündhölzchen. Siehe Feuerwerkskörper.
Reisende, Strafe für Postmeister, wegen vorschriftwidriger Beförderung von Reisenden. §. 322.
Reisepaß, fremder, Strafe derjenigen, die sich eines solchen bedienen. §. 320.
Reiten, unvorsichtiges. Strafe. §. 341, 427, 428.
— schnelles. Strafe. §. 342, 427, 428.
Reizen bösartiger Hausthiere. Siehe Thiere.
Religionsgenossenschaften, Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen selbe. Siehe Aufreizung.
Religionsgesellschaft, gesetzlich anerkannte, Beleidigung derselben. Siehe Beleidigung.
Religionssecte, verbotene, Beförderung derselben, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.
— Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten, ist ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe. §. 304.
Religionsstörung, Gattung von Verbrechen. §. 57.
— Wer das Verbrechen begeht. §. 122. Strafe. §. 123.
Richteramts-Befähigung, Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften. Strafe. §. 323.

Digitized by Google

Ruhe, öffentliche, Störung derselben, Urtheile über dieses Verbrechen sind dem Obergerichte, und obersten Gerichtshofe vorzulegen. Patent, Art. III.
— öffentliche, Störung derselben, Gattung von Verbrechen. §. 57.
— öffentliche, Störung derselben, wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. Strafe. §. 65.
Ruthenstreiche, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 24.

Sachverständige, Aufwieglung gegen selbe. Siehe Herabwürdigung.
Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen ist eine Uebertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe. §. 310. Wenn sie durch Druckschriften begangen wird. §. 310.
Satzungen, Betrug durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Tarordnungen. Strafe. §. 478.
Schädliche Thiere, unbefugtes Halten. Strafe. §. 388. Wenn dadurch Jemand beschädiget wird. §. 389.
Schamhaftigkeit. Gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit. §. 516.
Schändung, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. Strafe. §. 128.
Schankwirthe, Unterschleif zur Unzucht. Strafe. §. 515.
Schießbaumwolle. Siehe Feuerwerkskörper.
Schießpulver-Handel. Strafe. §. 445.
Schiffs-Patent, Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 30.
Schleußen, Beschädigung. Strafe. §. 318.
Schlingen, Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung derselben. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlichen Beschä-

Digitized by Google

digung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.

Schmähungen, öffentliche. Siehe Ehrenbeleidigungen.

Schuldner, Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern. Strafe. §. 486.

Schüler, Mißhandlung der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. Strafe. §. 420.

Schnelles Fahren und Reiten. Strafe. §. 342, 427, 428.

Schwangere Frauenspersonen, unverehelichte, Vorschrift für selbe. §. 339.

— Strafe auf die Verheimlichung der Geburt. §. 340.

Schwefelräucherungen, Unvorsichtigkeit bei selben. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlichen Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.

Selbstgeschosse, Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von selben. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.

Selbstverstümmlung. Strafe. §. 409, 410.

Serbien, Wojwodschaft, in derselben hat die neue Ausgabe des Strafgesetzes vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Patent, Art. I.

Sicherheit, körperliche, Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt. §. 431, 432, 433.

Siebenbürgen (in) hat die neue Ausgabe des Strafgesetzes vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Patent, Art. I.

Siechknechte, die Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen entziehen. Strafe. §. 396.

Digitized by Google

Siegel (Amts-) öffentliche, Eröffnung. Strafe. §. 315.
— ämtliche, unbefugte Verfertigung. Strafe. §. 330.
Siegelverletzung. Strafe. §. 315.
Silber und Gold, geschmolzenes, Vorschrift in Ansehung desselben. §. 475.
Silberarbeiter, was sie zu beobachten haben. §. 473. Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben. §. 474.
Sinnenverrückung, abwechselnde, Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. §. 2, b.
Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. §. 2, c.
Sittlichkeit, öffentliche, Vergehen und Uebertretungen gegen dieselbe. §. 500.
— gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit. §. 516.
— öffentliche, wenn Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden. §. 525.
Slavonien mit dem croatischen Küstenlande (in) hat die neue Ausgabe des Strafgesetzes, vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Patent, Art. I.
Soldaten, Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen. §. 222.
Spionerie und andere Einverständnisse mit dem Feinde. §. 67.
Subscriptionen, Siehe Sammlungen.
Staats-Telegraphen, öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an selben, Gattung von Verbrechen. §. 57. Strafe. §. 89.
Stämpel, Verfertigung zu Nachbildungen von Münzen. Strafe. §. 329.

Digitized by Google

Steindruck, alle durch denselben vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst sind unter dem Ausdruck „Druckwerke" begriffen. Patent, Art. II.
Stockstreiche als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 24.
Störung der öffentlichen Ruhe. Siehe Ruhe öffentliche.
Stoßwerk, unbefugtes Halten. Strafe. §. 326. Unbefugte Verfertigung. §. 328.
Strafbare Handlungen der Kindheit. §. 237.
Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers oder dessen Anhaltung im Kerker. §. 12. — Art der Todesstrafe. §. 13. — Grade der Kerkerstrafe: a) nach der Strenge. §. 14. — Erster Grad. §. 15. — Zweiter Grad. §. 16. — Grade der Kerkerstrafe: b) nach der Dauer. §. 17. Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit. §. 18. — Verschärfungen der Kerkerstrafe. §. 19. — Fasten. §. 20. — Hartes Lager. §. 21. — Einzelnhaft. §. 22. — Einsame Absperrung in dunkler Zelle. §. 23. — Züchtigung mit Streichen. §. 24. — Landesverweisung. §. 25.
— Einschränkung derselben auf den Verbrecher. §. 31.
— Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe. §. 32.
— bei Zusammentreffen mehrerer Verbrechen. §. 34.
— bei Zusammentreffen von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen. §. 35.
— Veränderung derselben. §. 55.
— Gattungen der Strafen bei Vergehen und Uebertretungen. §. 240. Geld, Waaren und Geräthe verfällt dem Armenfonde. §. 241. Verlust von Rechten und Befugnissen; gegen wen solcher verhängt wird. §. 242, 243. Arrest. Erster Grad. §. 244. Zweiter Grad. §. 245. Hausarrest. §. 246. Längste und kürzeste Dauer des Arrestes. §. 247, 248. Abschaffung. §. 249. Verschärfung der Strafen. §. 250.

Digitized by Google

Strafen. Besondere Bestimmungen bei Vergehen und Uebertretungen durch den Inhalt von Druckschriften. §. 251, 252. Verschärfung des Arrestes. §. 253. Verschärfung des Arrestes durch Fasten. §. 254. Hartes Lager. §. 255. Einzelnhaft. §. 256. Dunkle Zelle. §. 257. Körperliche Züchtigung. §. 258. Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten ausgeglichen werden. Ausnahmen. §. 259, 260, 261. Wann Hausarrest verhängt werden kann. §. 262.

Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen. Bestimmung derselben. Patent, Art. III.

Strafgesetz vom Jahre 1803, neue Ausgabe desselben wird kundgemacht. Patent vom 27. Mai 1852.

— tritt vom 1. September 1852 für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militärgränze in Wirksamkeit. Patent, Art. I.

— Umfang der Wirksamkeit desselben. Patent, Art. II.

— Nur dasjenige kann als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird. Patent, Art. IV.

— In wiefern dasselbe auf anhängige Untersuchungen Anwendung findet. Patent, Art. IX.

Strafgesetze für das k. k. Militär und für die Militärgränzgebiete bleiben in ihrer Wirksamkeit. Patent, Art. I.

— bestehende, wider den Wucher, haben aufrecht zu verbleiben. Patent, Art. VI.

Strafproceßordnung, hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit und des Untersuchungsverfahrens über Verbrechen und Vergehen, wo die Strafproceßordnung eingeführt, und wo sie nicht eingeführt ist. Patent, Art. III.

Straßen. Strafe gegen die Verstellung der Straßen zur Nachtszeit durch Wägen, Fässer, Bauholz ꝛc. §. 422.

Digitized by Google

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sei. §. 423. Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen. Strafe. §. 424. Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre. §. 425.

Streiche mit Stock, oder Ruthen, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 24.

Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten. Strafe. §. 452.

Taxordnungen, Betrug durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Taxordnungen. Strafe. §. 478.

Telegraphen. Siehe Staats-Telegraphen.

Temeser Banat. In demselben hat die neue Ausgabe des Strafgesetzes, vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Patent, Art. I.

Theilnahme an geheimen Gesellschaften. Siehe Gesellschaften.

Theilnehmer an Verbrechen. §. 5.

Thiere, mit der Wuth behaftete, unterlassene Anzeige. Strafe. §. 387.

— schädliche. Unbefugtes Halten. Strafe. §. 388.

— wilde. Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres. §. 390.

— Vernachlässigung bösartiger Hausthiere. Strafe. §. 391. Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derselben. §. 392.

Titel, öffentlicher. Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.

Todesanzeige. Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes. Strafe. §. 375.

Todesfälle, verdächtige. Nichtanzeige von Seite der ärztlichen Personen. §. 359.

Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen. §. 13.

— Gesetzliche Wirkungen derselben. §. 27.

Digitized by Google

Todesstrafe, Beschränkung des Verschärfungsrechtes. §. 50. — Anwendung der Milderungsgründe. §. 52.

Todtschlag. Vorlage der Urtheile über dieses Verbrechen an das Obergericht. Patent, Art. III.

— Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 140. Strafe des räuberischen Todtschlages. §. 141. Strafe des gemeinen Todtschlages. §. 142. Tödtung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung. §. 143.

Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen. Strafe. §. 471. Strafe bei öfterer Betretung. §. 472.

Trunkenheit. Bei Verbrechen, in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Uebertretung zuzurechnen. §. 236.

— Strafe. §. 523. Eingealterte Trunkenheit. Strafe. §. 524.

Uebertretungen, Strafe bei Zusammentreffen von Verbrechen mit Vergehen und Uebertretungen. §. 35.

— Siehe Vergehen und Uebertretungen.

Ungarn (in) hat die neue Ausgabe des Strafgesetzes, vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Patent, Art. I.

Ungesetzliche Handlungen, Gutheißung derselben. Siehe Herabwürdigung.

Uniform. Strafe desjenigen, der sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt. §. 333.

Unkenntniß des Gesetzes über Vergehen und Uebertretungen entschuldiget nicht. §. 233.

Unmündige, Verbrechen derselben vom eilften bis zum vierzehnten Jahre. §. 237.

Digitized by Google

Unmündige werden schuldig durch Verbrechen, die a) wegen der Unmündigkeit nur als Uebertretungen zugerechnet werden; oder b) durch Vergehen oder Uebertretungen an sich. §. 269. Bestrafung der ersteren. §. 270. Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist. §. 271. Mit derselben ist eine angemessene Arbeit und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden. §. 272. Von Unmündigen begangene Vergehen oder Uebertretungen an sich sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Sicherheitsbehörde zu überlassen. §. 273.

— Strafe gegen Tröbler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen. Strafe bei öfterer Betretung. §. 472.

Unsittliche Handlungen, Gutheißung derselben. Siehe Herabwürdigung.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute. Strafe. §. 515.

Untersuchungen, anhängige, in wie fern das Strafgesetz auf dieselben Anwendung findet. Patent, Art. IX.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten. Strafe. §§. 341, 427, 488.

Unwissenheit (aus) der Folgen der Handlung entstandenes Uebel, Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. §. 2, f.

— des Gesetzes über Verbrechen (mit) kann sich Niemand entschuldigen. §. 3.

Unzucht, Gattung von Verbrechen. §. 57. Verbrechen der Unzucht. I. wider die Natur. §. 129. Strafe. §. 130. II. Blutschande. Strafe. §. 131. III. Verführung zur Unzucht. §. 132. IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person. §. 132. Strafe. §. 133.

— zwischen Verwandten oder Verschwägerten. §. 501. Ehebruch. Strafe. §. 502. Wann eine Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift. §. 503. Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen.

Digitized by Google

Strafe. §. 504. Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten. Strafe. §. 505. Entehrung unter der Zusage der Ehe. §. 506. Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation. Strafe. §. 507. Strafe der Eltern, die Kinder zu nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen. §. 508. Unzucht als Gewerbe. Strafe. §. 509. Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person. Strafe. §. 510. Wenn der Mann einwilliget und davon Vortheil zieht. Strafe. §. 511. Kuppelei. §. 512. Strafe. §. 513. Strafe auf wiederholte Uebertretung. §. 514. Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute. Strafe. §. 515.

Urkunden, öffentliche, Verfälschung. Strafe. §. 320.

Urtheile, welche höheren Orts vorzulegen sind. Patent, Art. III.

— wegen eines Verbrechens, Wirkungen derselben. §. 26—30.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern. §. 479. Strafe für die Urheber, wenn sie Vorsteher sind. Strafe der übrigen Mitschuldigen. §. 480.

— von Arbeitern. Strafe. §. 481.

Veränderungen der Einwohner. Siehe Meldungen.

Verbotene Spiele. Strafe. §. 522.

Verbrechen, Strafgesetz vom Jahre 1803, neue Ausgabe desselben wird kundgemacht. Patent vom 27. Mai 1852.

— Bestimmung der Strafgerichtsbarkeit. Patent, Art. III.

— Vorschrift über das Untersuchungsverfahren. Patent, Art. III.

— Fälle, über welche die Urtheile höheren Orts vorzulegen sind. Patent, Art. III.

— Nur dasjenige kann als Verbrechen behandelt und be-

Digitized by Google

straft werden, was in dem Strafgesetz ausdrücklich als Verbrechen erklärt wird. Patent, Art. IV.

Verbrechen. Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert §. 1. — Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen. §. 2. — Ungegründete Entschuldigungsursachen. §. 3. — Verbrechen entstehen aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. §. 4. Verbrechen werden auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen. §. 4. — Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen. §. 5. — Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen. §. 6. — Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen durch Druckschriften. §. 7. — Versuch eines Verbrechens. §. 8. — Aufforderung zu einem Verbrechen. §. 9. — Bei Verbrechen, die durch Druckschriften begangen werden, wann die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger, und für die übrigen Schuldigen beginnt. §. 10. — Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben kann Niemand zur Rede gestellt werden. §. 11.

— Strafe der Verbrechen. §. 12. — Art der Todesstrafe. §. 13. — Grade der Kerkerstrafe: a) nach der Strenge. §. 14. — Erster Grad. §. 15. — Zweiter Grad. §. 16. — Grade der Kerkerstrafe b) nach der Dauer. §. 17. — Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit. §. 18. — Verschärfungen der Kerkerstrafe. §. 19. — Fasten. §. 20. — Hartes Lager. §. 21. — Einzelnhaft. §. 22. — Einsame Absperrung in dunkler Zelle. §. 23. — Züchtigung mit Streichen. §. 24. — Landesverweisung. §. 25.

— Wirkungen der Urtheile wegen eines Verbrechens. §. 26—30.

Digitized by Google

Verbrechen. Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen. §. 34.
— Vom Zusammentreffen von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen. §. 35.
— Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande. §. 36. Von Verbrechen der Fremden: a) im Inlande. §. 37. b) im Auslande. §. 38—41.
— Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände. §. 43. — Besondere Erschwerungsumstände. §. 44—45.
— Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Thäters. §. 46. b) aus der Beschaffenheit der That. §. 47.
— Allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- und Milderungsumstände. §. 48
— Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt. §. 49. Insbesondere: a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe. §. 50. b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe. §. 51. — Anwendung der Milderungsgründe: a) bei der Todesstrafe. §. 52. b) in anderen Fällen. §. 53. — Außerordentliches Milderungsrecht. §. 54. — Veränderung der Strafe. §. 55.
— von den verschiedenen Gattungen derselben. §. 56—57.
— Erlöschungsarten der Verbrechen. §. 223. a) der Tod des Verbrechers. §. 224. b) die Vollstreckung der Strafe. §. 225. c) die Nachsicht. §. 226. d) die Verjährung. §§. 227—229. Wirkung. §. 230. Einschränkung der Erlöschungsart der Verjährung. §. 231—232.
— (bei) in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Uebertretung zuzurechnen. §. 236.
— der Unmündigen vom eilften bis zum vierzehnten Jahre. §. 237.
Verbrecher, Einschränkung der Strafe auf denselben. §. 31.
— Recht der Entschädigung gegen denselben. §. 42.
Verbrechern geleisteter Vorschub. Siehe **Vorschub.**

Digitized by Google

Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen. Siehe Gerüchte.
Verdächtige Verkäufer, Verbindlichkeit selbe anzuhalten. §. 476.
— Waaren. Strafe für den Käufer. §. 477.
Vereine, verbotene. Siehe Gesellschaften.
Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen, Sammlungen hierzu. Siehe Sammlungen.
Verfälscher öffentlicher Urkunden. Strafe. §. 320.
Verfälschung der Münzen, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.
— öffentlicher Credits-Papiere. Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte und obersten Gerichtshofe vorzulegen. Patent, Art. III.
— der öffentlichen Creditspapiere, Siehe auch Creditspapiere.
— der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art. §. 403, 404. Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung im hohen Grade schädlich ist. §. 405.
Verführung unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe. §. 506.
— zur Unzucht. Siehe Unzucht.
Vergehen (als) soll der Wucher behandelt, und untersucht werden. Patent, Art. VI.
— Strafe bei Zusammentreffen von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen. §. 35.
Vergehen und Uebertretungen. Strafgesetz vom Jahre 1803, neue Ausgabe desselben wird kundgemacht. Patent vom 27. Mai 1852.
— Bestimmung der Gerichtsbarkeit. Patent, Art. III.
— Vorschrift über das Untersuchungsverfahren. Patent, Art. III.
— Fälle, über welche die Urtheile höheren Orts vorzulegen sind. Patent, Art. III.
— Nur dasjenige kann als Vergehen und Uebertretung

Digitized by Google

behandelt und bestraft werden, was in dem Strafgesetze ausdrücklich als Vergehen oder Uebertretung erklärt wird. Patent, Art. IV.

Vergehen und Uebertretungen. Die Unkenntniß dieses Gesetzes entschuldigt nicht. §. 233. Verbindlichkeit der Ausländer. §. 234. Von den Vergehen und Uebertretungen der Inländer im Auslande. §. 235. Bei Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Uebertretung zuzurechnen. §. 236. Strafbare Handlungen der Kindheit. — Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis zum vierzehnten Jahre. §. 237. Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind Vergehen oder Uebertretungen. §§. 238, 239. Gattungen der Strafen bei Vergehen und Uebertretungen §. 240. Geld, Waaren und Geräthe verfällt dem Armenfonde. §. 241. Verlust von Rechten und Befugnissen; gegen wen solcher verhängt wird. §. 242, 243. Arrest. Erster Grad. §. 244. Zweiter Grad. §. 245. Hausarrest. §. 246. Längste und kürzeste Dauer des Arrestes. 247, 248. Abschaffung. §. 249. Verschärfung der Strafen. §. 250. Besondere Bestimmungen bei Vergehen und Uebertretungen durch den Inhalt von Druckschriften. §. 251, 252. Verschärfung des Arrestes. §. 253. Verschärfung des Arrestes durch Fasten. §. 254. Hartes Lager. §. 255. Einzelnhaft. §. 256. Dunkle Zelle. §. 257. Körperliche Züchtigung. §. 258. Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten ausgeglichen werden. Ausnahmen. §§. 259—261. Wann Hausarrest verhängt werden kann. §. 262. Erschwerende Umstände. §. 263. Mildernde Umstände. §. 264. Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände. §. 265. Außerordentliches Milderungsrecht. §. 266. Von dem Zusammentreffen mehrerer

Digitized by Google

Vergehen oder Uebertretungen. §. 267. Weitere Folgen der Verurtheilung. §. 268. Von Bestrafung der Unmündigen §§. 269—273. Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Uebertretungen. §§. 274—277. Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §§. 278—310. Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören. §§. 311—330.

Vergehen und Uebertretungen. Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. §. 331 — 334. Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. §§. 335 bis 392. Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit. §. 393 — 408. Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen. §. 409—433. Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums. §. 434—486. Von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre. §. 487—499. Von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. §. 500—525. Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen. §. 526—532.

Vergolden von Münzen ohne betrügerische Absicht. §. 325.

Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen. §. 394.

— Siehe auch Vorschub.

Verheimlichung der Geburt. Strafe. 340.

— des Vorrathes von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse. Siehe Gewerbsleute.

Verkäufer verdächtige, Verbindlichkeit selbe anzuhalten. §. 476.

Verleumdung, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 209. Strafe. §. 210.

Digitized by Google

Verlautbarungen, gesetzwidrige, sind eine Uebertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe. §. 309. Wenn sie durch Druckschriften begangen werden. §. 310.
Verleitung zu einem Verbrechen. §§. 5, 9.
— zum Mißbrauche der Amtsgewalt. §. 105.
— eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen. §. 222.
— eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt. Strafe. §. 311.
Verletzung von Patenten und Verordnungen, Siegeln. Strafe. §. 315.
Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen. Strafe. §. 360.
Verordnungen, Verletzung derselben. Strafe. §. 315.
Versatzgeschäfte. Strafe. §. 485.
Verschärfungen der Kerkerstrafe. §§. 15—25.
— Allgemeine, Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- und Milderungsumstände. §. 48. Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt. §. 49. Insbesondere: a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe. §. 50. b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe. § 51.
Verschärfungen des Arrestes. §. 253—258.
Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern. Strafe. §. 486.
Verschwägerte. Unzucht zwischen Verschwägerten. §. 501.
Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften. Siehe Gesellschaften.
Versilbern von Münzen ohne betrügerische Absicht. §. 325.
Verstellung der Straßen zur Nachtszeit. Siehe Straßen.
Versuch eines Verbrechens. §. 8.
Verunreinigung der Brunnen, Cisternen, eines Flusses oder Baches. §. 398.

Digitized by Google

Veruntreuung. Siehe Diebstahl u. Veruntreuung.
Veruntreuungen mindere. §. 461. Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe. §. 462.
— zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung. §. 463. Theilnehmung an diesen Uebertretungen. §. 464. Strafe der Theilnehmung. §. 465. Wann sie strafbar zu sein aufhören. §. 466.
Verwandte. Veruntreuungen und Diebstähle zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung. §. 463. Theilnehmung an diesen Uebertretungen. §. 464. Strafe der Theilnehmung. §. 465. Wann sie strafbar zu sein aufhören. §. 466.
— Unzucht zwischen Verwandten. §. 501.
Verwiesener, Rückkehr. Strafe. §. 323.
Viehbeschau. Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. Strafe. §. 399.
Viehseuche. Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften. Strafe. §. 400—402.
Vierzehntes Lebensjahr, wenn der Thäter dasselbe noch nicht zurückgelegt hat, wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet. §. 2, d.
Vorhersagungen. Siehe Gerüchte.
Vormünder. Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe. §. 417, 418.
Vorsatz, böser, wird zu einem Verbrechen erfordert. §. 1.
— Gründe, die denselben ausschließen. §. 2.
Vorschub, Verbrechern geleisteter, Gattung von Verbrechen. §. 57. Vorschub zu Verbrechen. §. 211: a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung. §. 212. Strafe. §. 213. b) durch Verhehlung. §. 214. Strafe. §. 215 bis 216. c) durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten. §. 217. Strafe. §. 218—219. d) durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs. §. 220. Strafe. §. 221. Verleitung eines

Digitized by Google

Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen. §. 222.

Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung ist eine Uebertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe. §. 307.

Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe. §. 497.

Waaren, verdächtige. Strafe für den Käufer. §. 477.

Wache, Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe der Wache nicht Folge leisten. §. 283; derjenigen, welche sich mit der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen. §. 285.

— Beleidigungen derselben bei Ausübung ihres Amtes §. 312. Strafe. §. 313. Andere Einwendungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste. §. 314.

— Bestrafung, wenn sie sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlauben. §. 331. Umstände zur Verschärfung der Strafe. §. 332.

Waffen, verdächtige, Verfertigung und Ausbesserung. Strafe. §. 372.

Wägen, Aufstellung auf Straßen zur Nachtszeit. Siehe Straßen.

Wahnsinn, Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. §. 2, a, b.

Wanderbuch, fremdes, Strafe derjenigen, die sich eines solchen bedienen. §. 320.

— Bestrafung der Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch, Kundschaft, aufnehmen. §. 321.

Warnungszeichen, aufgestellte, Beschädigung. Strafe. §. 319.

— Unterlassung der Aufstellung der Warnungszeichen bei einem Baue. Strafe. §. 380.

Wasserfahrten, Außerachtlassen der nöthigen Vorsichten bei selben. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Töd-

Digitized by Google

tung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.

Weglegung eines Kindes, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 149. Strafe. §§. 150, 151.

Werber unbefugte, Behandlung derselben. §. 92.

Winkelpresse, unbefugtes Halten. §. 327. unbefugte Verfertigung. §. 328.

Winkel-Versatz-Geschäfte. Strafe. §. 485.

Wirkungen jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26. — Gesetzliche Wirkungen der Todes- und schweren Kerkerstrafe. §. 27. — Besondere Bestimmungen bei Verbrechen durch Druckschriften. §. 28. — Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes, eines Schiffs-Patentes und der Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges. §. 30.

Wirthe. Aufnahme von Fremden. Siehe Meldungen.

Wohnungen beziehen, in neu gebauten Häusern. Siehe Bauführungen.

Wolfsgruben, Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung derselben. §§. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.

Wucher, die wider den Wucher bestehenden Strafgesetze haben aufrecht zu verbleiben. Patent, Art. VI.

Wundarzneikunst, unbefugte Ausübung derselben als Gewerbe. Strafe. §. 343. Strafe gegen Ausländer. §. 344.

Wundärzte, Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit. §. 357

— Vernachlässigung eines Kranken von Seite eines Wundarztes. Strafe. §. 358.

Digitized by Google

Wundärzte, Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen. Strafe. §. 359.
— Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite derselben. §. 498.
Wüthige Thiere, unterlassene Anzeige. Strafe. §. 387.

Zeitbestimmungen, alle in dem Strafgesetze vorkommenden, sind nach dem Kalenderjahre zu berechnen. Patent, Art. VIII.
Zelle, dunkle, einsame Absperrung in selber, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 23.
— Verschärfung des Arrestes. §. 257.
Zeugen, Aufwieglung gegen Zeugen. Siehe Herabwürdigung.
Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln. §. 435.
Zöglinge. Mißhandlung der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. Strafe. §. 420.
Zucht, häusliche, Mißhandlungen bei derselben. §. 413.
— häusliche, wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden. §. 525.
Züchtigung mit Streichen, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 24.
— körperliche, Verschärfung des Arrestes. §. 258.
Zufall (aus) entstandenes Uebel, Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. §. 2, f.
Zündhütchen. Siehe Feuerwerkskörper.
Zusage der Ehe, Entehrung unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe. §. 506.
Zwang, unwiderstehlicher, wenn die That durch selben erfolgte, wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet. §. 2, g.

Digitized by Google

Zweifache Ehe, Gattung von Verbrechen. §. 57. Worin das Verbrechen besteht. §. 206—207. Strafe. §. 208.

Zweikampf, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.

— Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer das Verbrechen begeht. §. 158. Strafe. §§. 159—162. Strafe der Theilnehmer. §. 163, 164. Straflosswerden des Zweikampfes. §. 165.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Gedruckt bei Carl Ueberreuter.

Digitized by Google

Das

Oesterreichische Strafgesetz

vom 27. Mai 1852.

Erläutert zur

Vergleichung der bisherigen Gesetzgebung.

Von einem praktischen Juristen.

Zweite verbesserte Auflage,

vermehrt mit der Preßordnung und allen nachträglich erschienenen Gesetzen.

Wien.

Verlag von Tendler & Comp.

1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verlag von Tendler & Comp. in Wien:

Die
Civil-Jurisdiktions-Norm
vom 20. November 1852.
Erläutert von einem praktischen Juristen.
Taschenausgabe. Br. 30 kr.

Das
Englisch-Schottische Strafverfahren.
Uebersichtlich dargestellt zur Vergleichung mit der neuesten französisch-deutschen, namentlich der österreichischen Legislation.
Von Dr. Julius Glaser.
8. Br. Preis: 1 fl. 30 kr.

Allgemeine Wechselordnung,
welche am 1. Mai 1850 für die k. k. österreichischen Staaten Gesetzeskraft erlangte.
Ausgabe in Plakatformat 12 kr., in Oktav 12 kr.

Allgemeine
Deutsche Wechselordnung.
Ausgabe in Oktav 12 kr.

Gedruckt bei Carl Ueberreuter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google